

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

## Zeitliche Übersicht

Jahrgang 1949

Tag des Gesetzes usw.	INHALT	Seite
21. 9. 48	Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948 .....	5
13. 12. 48	Zweite Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung .....	6
22. 12. 48	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 .....	12
27. 12. 48	Anordnung zur Aenderung und Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 .....	12
28. 12. 48	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung) .....	1
29. 12. 48	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern zur Durchführung schwebender Dienststrafverfahren gegen Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 5. Juli 1948 .....	3
31. 12. 48	Ausführungsbestimmungen zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung) .....	7
19. 1. 49	<b>Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung</b> .....	8
19. 1. 49	<b>Zweites Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Zweites Ueberleitungsgesetz)</b> .....	9
13. 1. 49	Verordnung zur Aenderung des Verzeichnisses der Nachbarorte .....	16
28. 1. 49	<b>Gesetz gegen Preistreiberei</b> .....	11
1. 2. 49	Erste Bekanntmachung des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft zum Gesetz gegen Kompensationen .....	14
2. 2. 49	Verordnung über die erste Vermögensteuervorauszahlung 1949 .....	14
3. 2. 49	<b>Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948</b> .....	13
3. 2. 49	<b>Gesetz zur Aenderung des Gesetzes betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904</b> .....	13
3. 2. 49	<b>Gesetz zur Verlängerung des Uebergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948</b> .....	14
4. 2. 49	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform .....	17
14. 2. 49	Dritte Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung (Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948) .....	27
18. 2. 49	<b>Gesetz zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer</b> .....	15
18. 2. 49	<b>Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“</b> .....	15
22. 2. 49	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ .....	16
25. 2. 49	<b>Zweites Gesetz zur Aenderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes</b> .....	17
26. 2. 49	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung vom 25. 6. 1948 über Preisbildung und Preisüberwachung nach dem Währungsreform .....	74
8. 3. 49	Verordnung über die Anrechnung und Erstattung von Reichsmarksteuerzahlungen .....	27

Tag des Gesetzes usw.	INHALT	Seite
10. 3. 49	Teesteuergesetz .....	19
10. 3. 49	Gesetz betr. Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 .....	25
11. 3. 49	Gesetz über Zölle und Verbrauchssteuern .....	53
14. 3. 49	Gesetz über den Amateurfunk .....	20
16. 3. 49	Dritte Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen	24
18. 3. 49	Gesetz über Rheinschifferpatente .....	21
23. 3. 49	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk .....	21
23. 3. 49	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung .....	26
25. 3. 49	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Ausgleich volkswirtschaftlicher Demontagefolgen (Demontageausgleichsgesetz) .....	26
29. 3. 49	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (Preise für Ferkel und Läufer) .....	74
2. 4. 49	Gesetz über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet .....	54
8. 4. 49	Geschäftsordnung des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet .....	59
8. 4. 49	Verfahrensordnung des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet .....	60
9. 4. 49	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet .....	54
9. 4. 49	Tarifvertragsgesetz (TVG) .....	55
11. 4. 49	Zweites Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ .....	56
11. 4. 49	Gesetz über die Zolleitstelle und den Zollgrenzdienst .....	58
11. 4. 49	Verordnung über Umsatzsteuervergütungen nach der Währungsreform .....	64
11. 4. 49	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ .....	64
14. 4. 49	Anordnung über die Ergänzung der Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948 .....	67
20. 4. 49	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops .....	63
20. 4. 49	Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Rechnungsjahr 1949 .....	63
20. 4. 49	Gesetz über die Bestimmung eines Zeitpunktes für das Erlöschen ruhender Arbeitsverhältnisse gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten vom 9. April 1940 (RGBl. I S. 624) .....	64
20. 4. 49	Gesetz über die Uebernahme einer Bürgschaft durch die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes .....	67
20. 4. 49	Zweite Verordnung über Wechselsteuermarken .....	68
20. 4. 49	Zweites Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern .....	69
27. 4. 49	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform (Freigabe der Trinkbranntwein- und Spirituosenpreise) .....	74
29. 4. 49	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Abgabeverwendungsrichtlinien zum Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes) .....	97
30. 4. 49	Verordnung zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ .....	67
4. 5. 49	Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung .....	81

Tag des Gesetzes usw.	INHALT	Seite
6. 5. 49	<b>Gesetz über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft</b> .....	73
11. 5. 49	<b>Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse</b> .....	75
11. 5. 49	<b>Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank</b> .....	77
11. 5. 49	<b>Gesetz über die Rentenbankgrundschuld</b> .....	79
11. 5. 49	Durchführungsbestimmung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen..	239
11. 5. 49	Durchführungsbestimmung Nr. 2 zum Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen..	239
12. 5. 49	Erste Bekanntmachung des Direktors der Verwaltung für Arbeit, des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft und des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Gesetz gegen Kompensationen	97
16. 5. 49	Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung .....	82
17. 5. 49	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung .....	90
25. 5. 49	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld	80
30. 5. 49	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft .....	85
30. 5. 49	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft .....	86
1. 6. 49	Durchführungsbestimmung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen	239
2. 6. 49	Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) — Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStVD)	92
2. 6. 49	Erste Verordnung zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern (Erlangung von Straffreiheit nach § 410 der Reichsabgabenordnung) .....	94
2. 6. 49	Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft .....	95
2. 6. 49	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) .....	109
3. 6. 49	<b>Gesetz über die Vermögensteuer-Veranlagung für die Zeit ab 1. Januar 1949 und die Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948</b> .....	83
7. 6. 49	Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes .....	89
10. 6. 49	<b>Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz)</b> .....	87
16. 6. 49	Lehnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1949) .....	157
17. 6. 49	<b>Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz)</b> .....	99
17. 6. 49	Durchführungsbestimmung Nr. 4 zum Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen	241
21. 6. 49	<b>Gesetz über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen</b> .....	91
23. 6. 49	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung .....	97
27. 6. 49	Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes	101
27. 6. 49	Verordnung über Börsenumsatzsteuermarken .....	108
29. 6. 49	<b>Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1948</b>	105
29. 6. 49	Durchführungsbestimmung Nr. 5 zum Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen	242
2. 7. 49	<b>Zweites Gesetz zur Aenderung und Ueberleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes</b> .....	179
2. 7. 49	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung .....	182
4. 7. 49	Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes (KStDV 1949)	183

Tag des Gesetzes usw.	INHALT	Seite
6. 7. 49	Bestimmungen über die Zahlung von Versorgungsbezügen an verdrängte Ruhestandsbeamte, Beamte und ihre Hinterbliebenen im Bereich der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post im Vereinigten Wirtschaftsgebiet	191
6. 7. 49	Durchführungsbestimmung Nr. 6 zum Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen	245
7. 7. 49	<b>Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz)</b>	181
7. 7. 49	<b>Gesetz über die Verwaltung der Zölle und der Umsatzausgleichsteuer</b>	182
8. 7. 49	<b>Erstes Gesetz zur Aenderung und Ueberleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes</b>	175
9. 7. 49	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	182
16. 7. 49	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	251
19. 7. 49	Bekanntmachung über die Vertretung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Rechtsstreitigkeiten	192
22. 7. 49	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949</b>	187
25. 7. 49	<b>Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1949 (WiGBI. S. 17)</b>	187
25. 7. 49	Anordnung über die Ergänzung der Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948	203
25. 7. 49	Anordnung über die Ergänzung der Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948	294
26. 7. 49	<b>Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts</b>	193
30. 7. 49	<b>Gesetz über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz)</b>	202
2. 8. 49	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	250
5. 8. 49	Richtlinien über die Beseitigung von Vorrechten aus Wehr- und Reichsarbeitsdienst	250
5. 8. 49	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	250
6. 8. 49	<b>Gesetz zur vorläufigen Regelung der Kriegsfolgelasten im Rechnungsjahr 1949</b>	235
8. 8. 49	<b>Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz)</b>	205
8. 8. 49	Anordnung nach § 73 des Soforthilfegesetzes	214
8. 8. 49	Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes	214
8. 8. 49	Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes	225
8. 8. 49	Anordnung über die Verlegung von Terminen im Soforthilfegesetz	229
8. 8. 49	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich	233
9. 8. 49	<b>Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten</b>	235
9. 8. 49	<b>Gesetz über die Wählbarkeit zum Betriebsrat</b>	247
9. 8. 49	<b>Gesetz zur Aufhebung einiger Verordnungen und Bestimmungen des Binnenschiffahrtsrechts</b>	249
10. 8. 49	<b>Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz)</b>	231
10. 8. 49	<b>Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich</b>	232
10. 8. 49	<b>Gesetz über die Steuerfreiheit einer Wohnungsbauanleihe der Kreditanstalt für Wiederaufbau</b>	247



Tag des Gesetzes usw.	INHALT	Seite
10. 8. 49	<b>Gesetz zur Aenderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes</b> .....	248
10. 8. 49	<b>Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zum Ausgleich volkswirtschaftlicher Demontagefolgen (Demontageausgleichsgesetz)</b> .....	248
10. 8. 49	<b>Gesetz über die Steuerbefreiung von Branntwein zur Herstellung von Treibstoff</b> .....	248
10. 8. 49	<b>Gesetz über die Abführung von Geldmitteln der „Zentralbüro für Mineralöl GmbH“ in Hamburg aus der Bewirtschaftung von Treibstoffen</b> .....	249
10. 8. 49	<b>Drittes Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“</b> .....	249
10. 8. 49	<b>Gesetz über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung</b> .....	251
10. 8. 49	Bekanntmachung der neuen Fassung des Einkommensteuergesetzes .....	266
12. 8. 49	<b>Gesetz über den übergebietlichen Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei</b> .....	236
12. 8. 49	<b>Gesetz über die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet</b> .....	251
12. 8. 49	<b>Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern</b> .....	253
15. 8. 49	<b>Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949</b> ..	236
16. 8. 49	Verordnung zur Aenderung des § 55 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 .....	310
18. 8. 49	<b>Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kreditkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter</b> .....	264
18. 8. 49	<b>Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen</b> .....	257
18. 8. 49	<b>Gesetz über eine Handwerkszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet</b> .....	258
18. 8. 49	<b>Gesetz zur Aenderung und Ergänzung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl, S. 123)</b> .....	290
19. 8. 49	<b>Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz)</b>	295
21. 8. 49	<b>Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz)</b> .....	279
22. 8. 49	<b>Gesetz über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet</b> .....	259
22. 8. 49	<b>Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung</b> .....	263
22. 8. 49	<b>Gesetz über Lohnstatistik</b> .....	265
22. 8. 49	<b>Gesetz zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1949</b> .....	265
22. 8. 49	<b>Gesetz über die Festsetzung und Verrechnung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen für Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft</b> ..	291
22. 8. 49	<b>Gesetz über vorübergehende Gewährung von Zollbegünstigungen</b> .....	292
22. 8. 49	<b>Zweites Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops</b> ..	303
23. 8. 49	<b>Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über vorübergehende Gewährung von Zollbegünstigungen</b> .....	294
25. 8. 49	Bekanntmachung über die Eröffnung des Deutschen Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet .....	251
25. 8. 49	Durchführungsbestimmung Nr. 7 zu dem Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen	303
26. 8. 49	<b>Gesetz über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949</b> ..	302
26. 8. 49	<b>Gesetz über die Uebernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft</b> .....	303
27. 8. 49	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen .....	308

Tag des Gesetzes usw.	INHALT	Seite
31. 8. 1949	Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet in das Reichsbahnschuldbuch .....	311
2. 9. 1949	<b>Gesetz über den Kapitalverkehr</b> .....	305
2. 9. 1949	<b>Uebergangsgesetz zur Aenderung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrs-Aenderungsgesetz)</b> .....	306
2. 9. 1949	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung .....	310
5. 9. 49	Bekanntmachung der neuen Fassung des Körperschaftsteuergesetzes .....	311
5. 9. 49	Verordnung über die Buchführung der Handwerker, Kleingewerbetreibenden und freien Berufe .....	313
5. 9. 49	Zweite Verordnung zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern .....	314

#### Entscheidungen des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Nr.	INHALT	Seite
1	I. Senat, Urteil vom 27. 4. 1949, I S. 1/48 .....	98
2	I. Senat, Urteil vom 27. 4. 1949, I S 1/49 .....	98

#### Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	INHALT	Berichtigung Seite
55	Tarifvertragsgesetz (TVG). Vom 9. April 1949 .....	68
77	Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank. Vom 11. Mai 1949 .....	90
83	Gesetz über die Vermögenssteuerveranlagung für die Zeit ab 1. Januar 1949 und die Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948. Vom 3. Juni 1949 .....	104
101	Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes. Vom 27. Juni 1949 .....	230
192	Bekanntmachung über die Vertretung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Rechtsstreitigkeiten. Vom 19. Juli 1949 .....	246
214	Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes (StDVO — SHG). Vom 8. August 1949 .....	278
225	Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes (Soforthilfe-DVO). Vom 8. August 1949 .....	278
253	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern. Vom 12. August 1949 .....	314
123/1948	Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Vom 5. November 1948 ....	314

## Inhaltsübersicht der Beilagen

Beilage Nr.	INHALT	erschiene mit WiGBI. Nr.
1/47	Proklamation Nr. 5 der amerikanischen Militärregierung/Verordnung Nr. 88 der britischen Militärregierung .....	4/47
	Proklamation Nr. 6 der amerikanischen Militärregierung/Verordnung Nr. 102 der britischen Militärregierung .....	
2/48	Proklamation Nr. 7 der amerikanischen Militärregierung/Verordnung Nr. 126 der britischen Militärregierung .....	4/48
	Proklamation Nr. 8 der amerikanischen Militärregierung/Verordnung Nr. 127 der britischen Militärregierung .....	
3/48	Gesetz Nr. 60 der amerikanischen Militärregierung/Verordnung Nr. 129 der britischen Militärregierung .....	12/48
4/48	Gesetz Nr. 64 der amerikanischen und britischen Militärregierung .....	14/48
5/48	Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) .....	
	Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61, britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61, französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 158 mit 1. bis 4. Durchführungsverordnung .....	15/48
	Zweites Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) .....	
	Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 62, britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 62, französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 159 .....	
	Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) .....	
	Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 63, britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 63, französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 160 mit 1. bis 3. Durchführungsverordnung .....	
1/49	Gesetz Nr. 75 der amerikanischen und britischen Militärregierung .....	7/49
	Gesetz Nr. 65 der amerikanischen und britischen Militärregierung .....	
	Erste Aenderung des Gesetzes Nr. 63 der amerikanischen Militärregierung / Verordnung Nr. 166 der britischen Militärregierung .....	
	Erste Aenderung des Gesetzes Nr. 64 der amerikanischen und britischen Militärregierung .....	
	Anordnungen Nr. 1—4, erlassen auf Grund des Artikels III (5) der Prokla- mation Nr. 7/Verordnung Nr. 126 der amerikanischen und britischen Militärregierung .....	
2/49	Gesetz Nr. 15 der amerikanischen und britischen Militärregierung .....	8/49
	Bekanntmachung der Aenderungen bei der Neufassung des Gesetzes Nr. 60 der amerikanischen Militärregierung/Verordnung Nr. 129 der britischen Militärregierung .....	
3/49	Ausführungsverordnung Nr. 2 zur Proklamation Nr. 8 der amerikanischen Militärregierung / Ausführungsverordnung Nr. 2 zur Verordnung Nr. 127 der britischen Militärregierung .....	12/49
4/49	Anordnungen Nr. 5—8 auf Grund des Artikels III der Proklamation Nr. 7 der amerikanischen Militärregierung/Verordnung Nr. 126 der britischen Militärregierung .....	
	Erste Aenderung des Gesetzes Nr. 15 der amerikanischen und britischen Militärregierung .....	
5/49	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 75 der amerikanischen und britischen Militärregierung .....	30/49
	Anordnung Nr. 9 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der amerikanischen Militärregierung/Verordnung Nr. 126 der britischen Militärregierung .....	
	Gesetz Nr. 20 der amerikanischen und britischen Militärregierung/Verord- nung Nr. 216 der französischen Militärregierung .....	
6/49	Anordnungen Nr. 10—13 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7/Verordnung Nr. 126 der Militärregierung .....	34/49



# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 4. Januar 1949

Nr. 1

## INHALT:

Tag	Seite
28. 12. 1948 Dritte Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung) .....	1

### DRITTE VERORDNUNG zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung).

Vom 28. Dezember 1948.

Der Wirtschaftsrat hat zur Durchführung des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Erhaltung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz) vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948, S. 3) auf dem Gebiete des Straßenverkehrs folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

Beschränkung von Zweck und Zeit  
der Verwendung von Kraftfahrzeugen

(1) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nicht verwendet werden für Ausflugs-, Erholungs- und Vergnügungsfahrten, für Fahrten von Zuschauern oder Zuhörern zum Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art und für sonstige Besuchsfahrten.

(2) An Sonn- und Feiertagen dürfen Kraftfahrzeuge aller Art für Zwecke der Personen- und, soweit die Tragfähigkeit des Fahrzeugs einschließlich Anhänger unter 1,6 t liegt, der Güterbeförderung nicht benutzt werden. Die Verbotszeit (Sperrfrist) beginnt um 20.00 Uhr des vorhergehenden und endet um 4.00 Uhr des nachfolgenden Tages.

(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, der Deutschen Post und der Reichsbahn, soweit ihre Verwendung für die ordnungsmäßige Aufrechterhaltung des Dienstverkehrs an diesen Tagen notwendig ist. Das Verbot gilt ferner nicht für Fahrten im öffentlichen Linienverkehr mit Kraftomnibussen sowie für Fahrten zur Bedienung des Arbeiter- und Berufsverkehrs.

#### § 2

Ausnahmen

(1) Die Straßenverkehrsbehörde kann von den Verboten (§ 1) eine schriftliche Ausnahmegenehmigung für Einzel-

fahrten oder eine bis zu 6 Monaten befristete schriftliche Ausnahmegenehmigung für mehrere Fahrten erteilen.

(2) Die Bescheinigung der Straßenverkehrsbehörde über die Ausnahmegenehmigung ist auf der Fahrt mitzuführen und zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Für die Ausnahmegenehmigung ist anliegendes Muster zu verwenden.

#### § 3

Zuständigkeiten

(1) Die obersten Verkehrsbehörden der Länder bestimmen die für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

(2) Ausnahmegenehmigungen für Dienstkraftfahrzeuge der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erteilt der Direktor der Verwaltung für Verkehr oder die von ihm beauftragte Stelle.

#### § 4

Ausführungsbestimmungen

Der Direktor der Verwaltung für Verkehr erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

#### § 5

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung werden nach dem Bewirtschaftungsnotgesetz bestraft.

#### § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

(2) Sie tritt gleichzeitig mit dem Bewirtschaftungsnotgesetz außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 28. Dezember 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

Anlage:

Muster für die in § 2 (1) vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen, siehe Seite 2

MUSTER

Dienststelle

Ort der Ausstellung, den ..... 1949

Einzel-\*  
Dauer-\* Ausnahmegenehmigung Nr. ....

für die Benutzung von Kraftfahrzeugen

Kom. Lkw. Pkw. Krad: .....  
(amtl. Kennzeichen)

Kraftfahrzeughalter: .....  
(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnsitz)

Gültigkeitsdauer der Bescheinigung: vom ..... 1949 bis ..... 1949

Auf Grund des § 2 der 3. Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung) vom 28. Dezember 1948 (WiGBl. 1949 S. 1) wird hiermit die Ausnahmegenehmigung erteilt, vorgenanntes Kraftfahrzeug

a\*) am ..... für folgende Zwecke zu verwenden (§ 1 Abs. 1 der Verordnung — Einzelfahrt —): .....

b\*) an Wochentagen für folgende Zwecke zu verwenden (§ 1 Abs. 1 der Verordnung): .....

c\*) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 20.00 Uhr des vorhergehenden bis 4.00 Uhr des nachfolgenden Tages für folgende Zwecke zu verwenden (§ 1 Abs. 2 der Verordnung): .....

Mißbräuchliche Benutzung dieser Bescheinigung wird gemäß § 5 der 3. Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung) vom 28. Dezember 1948 (WiGBl. 1949 S. 1) bestraft.

(Dienstsiegel)

Die Straßenverkehrsbehörde  
Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

# Gesetzblatt

## DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 27. Januar 1949

Nr. 2

### INHALT:

Tag		Seite
29. 12. 1948	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern zur Durchführung schwebender Dienststrafverfahren gegen Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 5. Juli 1948.....	3
21. 9. 1948	Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948	5
13. 12. 1948	Zweite Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung .....	6
31. 12. 1948	Ausführungsbestimmungen zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung) .....	7
19. 1. 1949	Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung .....	8
19. 1. 1949	Zweites Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Zweites Ueberleitungsgesetz) .....	9

### VERORDNUNG

zur Durchführung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern zur Durchführung schwebender Dienststrafverfahren gegen Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 5. Juli 1948

(Ges. u. VBl. Nr. 13 vom 14. Juli 1948)

Vom 29. Dezember 1948.

Auf Grund des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern zur Durchführung schwebender Dienststrafverfahren gegen Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 5. Juli 1948 (Ges. u. VBl. Nr. 13 vom 14. Juli 1948), Anlage, Ziff. 15, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 verordnet:

#### § 1

Sitz und Bezirke der Dienststrafkammern ergeben sich aus der Anlage.

#### § 2

Der Dienststrafhof hat seinen Sitz in Frankfurt a. M.

#### § 3

Der Präsident des Dienststrafhofes führt die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Dienststrafgerichte.

#### § 4

(1) Am Sitz einer jeden Dienststrafkammer und beim Dienststrafhof wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstellen übernehmen auch die Aufgaben der Gerichtskasse.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle einer Dienststrafkammer können mit Zustimmung des Personalamtes von einer anderen bereits bestehenden Dienststelle des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder einer anderen öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden.

#### § 5

(1) Auf Ersuchen des Personalamtes benennen die Verwaltungen und die fachlich und örtlich zuständigen Gewerkschaften des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Beisitzer für die Dienststrafkammern und den Dienststrafhof, und zwar mindestens je zwei für jede Laufbahn und jeden Dienststrafkammerbezirk. Das Personalamt kann für die Benennung eine Frist von 4 Wochen setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Ernennung nach dem Ermessen des Personalamtes erfolgt.

(2) Verwaltungsangehörige des Personalamtes dürfen nicht Beisitzer der Dienststrafgerichte sein.

#### § 6

(1) Der Vorsitzende der Dienststrafkammer stellt zu Beginn des Kalenderjahres die Reihenfolge der Teilnahme nach Maßgabe des Ges. vom 5. Juli 1948 (Ges. u. VBl. vom

13. Juli 1948) Anlage, Ziffer 7, Absatz 1, Satz 2, fest. Bei der Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen ist von der festgesetzten Reihenfolge auszugehen.

(2) Ueber alle Fragen der Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen entscheidet der Vorsitzende der Dienststrafkammer endgültig.

(3) Für das Verfahren vor den Senaten des Dienststrafhofes gelten Absatz 1 und 2 sinngemäß.

#### § 7

Die Hauptverhandlungstermine werden grundsätzlich am Sitz der Dienststrafkammer abgehalten, jedoch kann der Vorsitzende im Einzelfalle aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch einen anderen Ort im Bezirk der Kammer dafür bestimmen.

#### § 8

Zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 wird verordnet:

#### Zu § 6 RDSIO.

1. Als Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind nur anzusehen:

das Grundgehalt — bei außerplanmäßigen Verwaltungsangehörigen die Diäten — oder die entsprechenden Bezüge, ruhegehaltsfähige Zulagen, ruhegehaltsfähige Gebühren oder Gebührenanteile, der örtliche Sonderzuschlag, der Wohnungsgeldzuschuß oder die entsprechenden Bezüge, bei Verwaltungsangehörigen des Wartestandes das Wartegeld.

2. Höchstbetrag der Geldbuße ist die Summe der in Nr. 1 genannten, nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Monatsbezüge.

#### Zu § 7 RDSIO.

1. Das zu § 6 unter Nr. 1 Bestimmte gilt auch hier. Die Gehaltskürzung erstreckt sich auf alle Aemter, die der Bestrafte bei Rechtskraft des Urteils bekleidet.

2. Die bruchteilmäßige Verminderung wird an den nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Dienstbezügen vorgenommen.

3. Bei Verwaltungsangehörigen des Wart- und Ruhestandes beträgt die bruchteilmäßige Verminderung des Wartegeldes oder Ruhegehalts höchstens ein Fünftel des nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Wartegeldes oder Ruhegehalts.

#### Zu § 8 RDSIO.

Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind alle dem Verwaltungsangehörigen auf Grund seines Amtes zustehenden Bezüge.

#### Zu § 16 RDSIO

Die Befugnisse des Dienstvorgesehenen, Verwaltungsangehörige seiner Behörde oder einer ihm nachgeordneten

oder seiner Aufsicht unterstehenden Behörde mit der uneidlichen Vernehmung zu beauftragen, bleibt unberührt.

**Zu § 19 RDSio.**

1. Für Zustellung von Ladungen gilt folgendes:

a) Stets zuzustellen sind:

die Ladungen des Beschuldigten, seines Verteidigers und des Vertreters der Einleitungsbehörde zur Hauptverhandlung (§ 58 Abs. 3 und § 59 Abs. 2); die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen im Verfahren vor der Dienststrafkammer (§ 58 Abs. 1, Satz 2 und § 61 Abs. 3) und dem Dienststrafhof (§ 75) sowie im Wiederaufnahmeverfahren (§ 90 Abs. 2 und § 91 Abs. 2), und zwar unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (vgl. §§ 48, 72 StPO); die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beschuldigten nach § 59 Abs. 1, Satz 3.

b) Von einer förmlichen Zustellung kann bei der Ladung der Zeugen und Sachverständigen in der Untersuchung (§ 46) des Beschuldigten nach §§ 47 und 49 und des Vertreters der Einleitungsbehörde nach § 50 abgesehen werden, wenn anderweitig Gewähr geboten ist, daß die Ladung den Empfänger erreicht. Dies gilt insbesondere für Ladungen zu einzelnen Terminen im Lauf einer sich über mehrere Tage erstreckenden Beweiserhebung.

c) Ladungen, die nicht förmlich zugestellt werden, sind mündlich unter Aufnahme eines Aktenvermerks oder schriftlich zu übermitteln.

2. Als „Behörde“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 gilt auch der Vertreter der Einleitungsbehörde.

**Zu § 24 RDSio.**

Oberste Dienstbehörden sind der Vorsitz der Verwaltungsrats, der Präsident des Wirtschaftsrats, die Direktoren der Verwaltungen und die Leiter des Personalamts, des Rechtsamts und des Statistischen Amts.

**Zu §§ 32—40 RDSio.**

1. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer verteilt die Geschäfte.

2. Bei Vertagung der Hauptverhandlung oder Zurückverweisung der Sache (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 RDSio) soll die Dienststrafkammer in der gleichen Besetzung entscheiden wie in der ersten Verhandlung.

3. Als zum höheren Verwaltungsdienst befähigt im Sinne des § 35 Abs. 4 gilt, wer nach der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 666) ausgebildet und geprüft ist oder nach den bisherigen Vorschriften die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt.

4. Die Mitglieder der Dienststrafkammer erhalten für die in Ausübung dieser Tätigkeit unternommenen Reisen die Reisekostenvergütungen nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 575).

5. Der Dienststrafhof führt ein Dienstsiegel mit der Beschriftung „Dienststrafhof bei dem Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“, die Dienststrafkammern führen ein solches mit der Beschriftung „Dienststrafkammer X (Name des Ortes) bei dem Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“. Unter den gleichen Behördenbezeichnungen ergehen die Entscheidungen, Ersuchen usw. der Dienststrafgerichte.

6. Die Ueberschrift der Urteile lautet: „Im Namen des Gesetzes!“

**Zu § 50 RDSio.**

Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist auch zur Vernehmung des Beschuldigten (§ 47) zu laden.

**Zu § 53 RDSio.**

1. Hat die Einleitungsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 von der Untersuchung abgesehen, so dürfen in der Anschuldigungsschrift Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwertet werden, als ihm in den Vorermittlungen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu äußern.

2. Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte weder in der Untersuchung noch in Vorermittlungen äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Dienststrafverfahren an

sonstigen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Dienststrafkammer die Anschuldigungsschrift an die Einleitungsbehörde zur Behebung der Mängel zurückgeben. § 53 Abs. 4 gilt sinngemäß.

**Zu § 64 RDSio.**

1. Der Unterhaltsbeitrag ist aus dem nach den geltenden Bestimmungen gekürzten Ruhegehalt zu berechnen.

2. Bei Anwendung der §§ 127, 129 DEB. nach § 64 Abs. 4 Satz 2 sind die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (§ 127 Abs. 1) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 129) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.

**Zu § 78 RDSio.**

Wird die vorläufige Dienstenthebung nach Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens verfügt, so ist die Verfügung dem Verwaltungsangehörigen schriftlich mitzuteilen. Sie wird mit dem Zugang wirksam.

**Zu § 79 RDSio.**

1. Als Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind die zu § 6 unter Nr. 1 genannten, nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Bezüge aus allen Aemtern, auf die sich die Einbehaltung nach § 80 Abs. 2 erstreckt, anzusehen.

2. Für die Einbehaltung eines Teils des Wartegelds oder Ruhegehalts gilt Nr. 1 sinngemäß.

3. Die Einbehaltung beginnt bei der nächsten Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Zeitpunkt, in dem die Anordnung der zahlenden Kasse zugegangen ist. Im Fall des § 106 wird die Anordnung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Verwaltungsangehörige nach Feststellung des Dienstvorgesetzten seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre; für die tageweise Berechnung der Bezüge gilt Nr. 91 der Reichsbesoldungsvorschriften.

**Zu § 96 RDSio.**

Die Dienststrafkammer ist auch zuständig, wenn der Dienststrafhof den Unterhaltsbeitrag bewilligt hatte. Gegen ihren Beschluß ist Beschwerde nach § 66 zulässig.

**Zu §§ 97—99 RDSio.**

I. (1) Für das Verfahren vor den Dienststrafgerichten werden Gebühren erhoben.

(2) Betrifft eine Sache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem besonders zu erheben.

(3) Die Gebühren betragen für die erste Instanz:

a) im Falle einer Entscheidung nach einer Hauptverhandlung eineinhalb vom Hundert der Bruttojahresbezüge des Angeschuldigten, mindestens jedoch 50 DM,

b) im Falle einer Entscheidung ohne Hauptverhandlung eins vom Hundert der Bruttojahresbezüge des Angeschuldigten, mindestens jedoch 30 DM.

(4) Diese Gebühren erhöhen sich für die zweite Instanz um fünfzig vom Hundert.

(5) Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß verworfen, so wird ein Viertel der Gebühr erhoben.

(6) Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

(7) Wird im Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urteil aufrechterhalten, so werden die vollen Gebühren erhoben. Wird das frühere Urteil aufgehoben, so werden keine Gebühren erhoben.

(8) Gebühren und Auslagen werden mit der Rechtskraft der Entscheidung fällig.

II. Zu den Kosten im Sinne der §§ 97—101 gehören:

(1) Schreibgebühren für auf Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften (25 Pfg. für jede angefangene Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält);

(2) Postgebühren

a) für Uebersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften,



b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen; Telegrammgebühren, Fernsprechgebühren im Fernverkehr; die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;

(3) Die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren; die in der Untersuchung entstandenen Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsführers, des Vertreters der Einleitungsbehörde und des Schriftführers; die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflgeanstalt;

(4) Die baren Auslagen des dem Beschuldigten im Falle des § 48 Abs. 1 bestellten Verteidigers.

III. Die entstandenen Kosten sind, gegebenenfalls mit Abschriften der Berechnungen, in den Vorermittlungs- und Untersuchungsakten zu vermerken.

IV. Die Verwaltungskosten der Dienststrafgerichte, insbesondere Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder und die durch die Teilnahme des Vertreters der Einleitungsbehörde (obersten Dienstbehörde) an der Hauptverhandlung entstehenden Kosten gehören nicht zu den Kosten des Dienststrafverfahrens im Sinne der §§ 97 bis 101.

#### Zu § 100 RDSStO.

1. Dem Beschuldigten können nur tatsächlich entstandene Auslagen erstattet werden, nicht Verdienstauffälle und dergl. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch Reisekosten des Beschuldigten und von ihm gezahlte Zeugengebühren.
2. Die Dienststrafkammer entscheidet nur über die im ersten Rechtszug entstandenen Auslagen. Ob auch die im Berufungsverfahren entstandenen Auslagen zu erstatten sind, entscheidet der Dienststrafhof; trifft er keine Entscheidung, so hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf Erstattung dieser Auslagen.
3. Als Kosten der Verteidigung sind nur die dem Verteidiger nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zustehenden Sätze anzusehen; darüber hinaus vereinbarte Honorare sind nicht zu erstatten.

#### Zu § 101 Abs. 3 RDSStO.

Die festgesetzten Kosten sind der Gerichtskasse des Dienststrafhofs zuzuführen.

#### Zu § 102 RDSStO.

1. Das Dienstverhältnis endet mit der Rechtskraft des Urteils; dies gilt auch für die Berechnung der Dienstzeit. Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge ist jedoch erst mit dem Ende des Monats, in dem das auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts lautende Urteil rechtskräftig wird, einzustellen; Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen oder auf einen etwaigen Unterhaltsbeitrag (vgl. § 64 Abs. 3) anzurechnen.
2. Mit der Vollstreckung der Gehaltskürzung (Kürzung des Ruhegehalts) ist in der Regel bei der auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge zu beginnen.
3. Die Vollstreckung der Geldbuße (§ 102 Abs. 2 Satz 1) wird nicht dadurch gehindert, daß der Bestrafte nach ihrer Verhängung in den Ruhestand tritt. Endet das Dienstverhältnis auf andere Weise (vgl. § 50 DBG), so ist die Geldbuße nicht zu vollstrecken.

#### Zu § 103 RDSStO.

1. Die dem Beschuldigten auferlegten Kosten des Dienststrafverfahrens können von einem nach § 64 bewilligten Unterhaltsbeitrag abgezogen werden.
2. Der Direktor der Verwaltung für Verkehr und der Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen erlassen für den Bereich ihrer Verwaltungen Bestimmungen über die Beitreibung von Geldbeträgen.

Frankfurt am Main, den 29. Dezember 1948.

Der Verwaltungsrat  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Dr. Pünder

#### Anlage

##### Verzeichnis der Dienststrafkammern:

1. Dienststrafkammer **A n s b a c h**  
für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken
2. Dienststrafkammer **B r e m e n**  
für die Freie Hansestadt Bremen
3. Dienststrafkammer **D o r t m u n d**  
für die Regierungsbezirke Arnberg, Minden-Deimold und Münster
4. Dienststrafkammer **D ü s s e l d o r f**  
für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und Köln
5. Dienststrafkammer **F r a n k f u r t a. M.**

für die Regierungsbezirke Wiesbaden, Darmstadt und Kassel

6. Dienststrafkammer **H a m b u r g**  
für die Hansestadt Hamburg
7. Dienststrafkammer **H a n n o v e r**  
für das Land Niedersachsen
8. Dienststrafkammer **M ü n c h e n**  
für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben
9. Dienststrafkammer **S c h l e s w i g**  
für das Land Schleswig-Holstein
10. Dienststrafkammer **S t u t t g a r t**  
für das Land Württemberg-Baden

#### Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948.

Auf Grund des § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. 1. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, S. 21) wird mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nachstehende Abgabeordnung erlassen:

##### Abgabegegenstand.

###### § 1

Abgabegegenstand sind

1. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 3 Ziffer 1 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986). Hierin sind auch die Betriebe der Binnenfischerei eingeschlossen.
2. Grundstücke im Sinne des § 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes, die unter die Vorschriften über unbebaute Grundstücke (§ 53 des Reichsbewertungsgesetzes

vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 1035) fallen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

###### § 2

Von der Abgabe sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 1 Ziffer 1) und die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke (§ 1 Ziffer 2) insoweit befreit, als ein Steuermaßbetrag auf Grund der Befreiungsvorschriften im § 4 des Grundsteuergesetzes für sie nicht festgesetzt worden ist.

##### Abgabeschuldner.

###### § 3

Schuldner der Abgabe ist, wer Schuldner der Grundsteuer ist.

###### § 4

Neben dem Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner diejenigen Personen, die für die Grundsteuer haften.

###### § 5

Die Abgabe ruht auf dem Abgabegegenstand als öffentliche Last.

**Abgabemaßstab.****§ 6**

(1) Abgabemaßstab für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Betriebe der Binnenfischerei (§ 1 Ziffer 1) ist der festgestellte Einheitswert.

(2) Abgabemaßstab für die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke (§ 1 Ziffer 2) ist der Wert, der sich ergibt, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes bewertet worden wäre.

**§ 7**

(1) Im Falle der Fortschreibungsveranlagung gilt als Abgabemaßstab der fortgeschriebene Einheitswert.

(2) Im Falle der Nachveranlagung gilt als Abgabemaßstab der im Wege der Nachfeststellung festgestellte Einheitswert.

**§ 8**

Ist ein Einheitswert für einen zur Binnenfischerei gehörigen Betrieb nicht festgestellt, so gilt als Abgabemaßstab für das Erhebungsjahr die Zahl der im vorausgegangenen Kalenderjahr durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. Als Arbeitskräfte gelten auch der Betriebsinhaber und die mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie zu Beginn des vorausgehenden Kalenderjahres älter als 18 Jahre waren und fremde Arbeitskräfte ersetzen.

**Höhe der Abgabe.****§ 9**

(1) Die Jahresabgabe beträgt 1 vom Tausend des auf volle hundert Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes. Eine Abgabe wird nicht erhoben, wenn der abgerundete Einheitswert weniger als tausend D-Mark beträgt.

(2) Die Abgabe wird auf volle 0,10 D-Mark abgerundet. Beträge bis zu 0,05 D-Mark werden nach unten, Beträge über 0,05 D-Mark nach oben abgerundet.

**§ 10**

Für Betriebe der Binnenfischerei ohne Einheitswert (§ 6) beträgt die Jahresabgabe bei Beschäftigung

von 1 Arbeitskraft . . . . .	2 D-Mark
„ 2 Arbeitskräften . . . . .	4 D-Mark
„ 3 „ . . . . .	6 D-Mark
„ 4—5 „ . . . . .	18 D-Mark
„ 6 und mehr Arbeitskräften . . . . .	54 D-Mark

**§ 11**

Die Mindestabgabe beträgt 2 D-Mark jährlich.

**Fälligkeit der Abgabe.****§ 12**

Die Jahresabgabe ist am 25. Oktober eines jeden Jahres fällig, erstmals am 25. Oktober 1948.

**Veranlagung und Erhebung der Abgabe.****§ 13**

(1) Die Abgaben werden von den Finanzämtern veranlagt und erhoben.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabeordnung.

(3) Die oberste Sachleitung im Sinne des § 19 der Reichsabgabeordnung steht dem Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu.

(4) Gegen die Festsetzung der Abgabe steht dem Abgabeschuldner die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten oder an die sonstige dem Finanzamt übergeordnete Dienststelle zu.

**Abführung des Abgabeaufkommens.****§ 14**

Das Abgabeaufkommen wird von den Finanzbehörden an die obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ohne Abzug abgeführt.

**Schlußbestimmungen.****§ 15**

Die Abgabenordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1948 in Kraft. Sie tritt am 31. März 1951 außer Kraft.

Der Direktor

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Dr. Schlangenschöningen

**ZWEITE VERORDNUNG**  
zur Durchführung der Steuerüberleitung.

Vom 13. Dezember 1948.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates zur Durchführung des Artikels X des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern folgendes verordnet:

**Abschnitt I****Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft****§ 1****Wirtschaftsjahr**

Das erste Wirtschaftsjahr nach der Währungsumstellung bei Land- und Forstwirten, gleichviel, ob sie Buch führen oder nicht, umfaßt den Zeitraum vom 21. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1949.

**§ 2****Vorauszahlungen bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten**

(1) Zur Anpassung der Vorauszahlungen an die endgültige Einkommensteuerschuld, die sich bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten ergeben wird, ist § 5 Absatz 3 des Artikels X des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 in der Weise anzuwenden, daß als Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft drei Zwölftel statt drei Achtzehntel der zuletzt festgestellten oder voraussichtlich für das erste Wirtschaftsjahr (§ 1) sich ergebenden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzusetzen sind.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt erstmals für die am 10. Oktober 1948 fällig gewesene Vorauszahlung.

**§ 3**

Festsetzung der Einkommensteuer bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten

Steuerpflichtige, auf die § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 (RGBl. 1937 I S. 1) Anwendung findet, haben ihre nächste Einkommensteuerzahlung am 10. Januar 1949 zu entrichten. Bemessungsgrundlage bildet das zuletzt festgestellte, im Verhältnis von 1 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark umgerechnete Einkommen. Auf das so ermittelte Einkommen ist die Einkommensteuerjahrestabelle (§ 21 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 16. Oktober 1948) anzuwenden. Die am 10. Januar 1949 fällige Steuer ist mit der Hälfte des sich aus der Einkommensteuerjahrestabelle ergebenden Steuerbetrags festzusetzen. Die als Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen geleisteten Beträge werden auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Etwa übersteigende Beträge werden auf die nächste im Jahre 1949 zu entrichtende Zahlung angerechnet.

**Abschnitt II****Lohnsteuer****§ 4****Abführung der Lohnsteuer**

Die obersten Finanzbehörden sind ermächtigt, in Abweichung von der Vorschrift des § 11 des Artikels X des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 anzuordnen, daß der Arbeitgeber die gesamte Lohnsteuer, die er in einem Kalendermonat einbehalten hat, spätestens am fünften Tage nach Ablauf des Kalendermonats in einem Betrag an die zuständige Finanzkasse abzuführen hat.

## § 5

## Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs

(1) Die Vorschriften über den Lohnsteuer-Jahresausgleich im Wege der Aufrechnung durch den Arbeitgeber (§ 35 Absatz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen in der Fassung vom 16. Oktober 1948) finden erstmals für das Kalenderjahr 1949 Anwendung.

(2) Zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für 1948 im Wege der Erstattung nach § 6 ist ausschließlich das Finanzamt zuständig.

## § 6

## Verfahren beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für 1948

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich für 1948 erstreckt sich auf die in Deutscher Mark im Zeitraum vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1948 einbehaltene Lohnsteuer. Arbeitnehmer, die die Erstattung der zuviel einbehaltenen Lohnsteuer beantragen, haben auf Verlangen des Finanzamts eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den im Zeitraum vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1948 bezogenen Arbeitslohn einschließlich der Sachbezüge und über die hiervon einbehaltene Lohnsteuer beizubringen. In die Bescheinigung sind der Arbeitslohn und die Lohnsteuer für alle Lohnzahlungszeiträume einzutragen, die in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 31. Dezember 1948 geendet haben.

## § 7

## Lohnsteuer-Jahresausgleich für das zweite Halbjahr 1948 in besonderen Fällen

(1) Macht der Arbeitnehmer nachträglich für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948 höhere Werbungskosten,

Sonderausgaben oder Ausgaben für eine außergewöhnliche Belastung geltend, als diejenigen, für die bisher auf seiner Lohnsteuerkarte steuerfreie Beträge (§ 27 LStDB 1948) eingetragen sind, so sind die von ihm nachgewiesenen höheren Aufwendungen im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zu berücksichtigen. Das Entsprechende gilt, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers steuerfreie Beträge (§ 27 LStDB 1948) nicht eingetragen sind, der Arbeitnehmer aber erhöhte Werbungskosten, erhöhte Sonderausgaben oder Ausgaben für eine außergewöhnliche Belastung geltend macht.

(2) Sind im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres 1948 die Voraussetzungen für eine dem Arbeitnehmer günstigere Steuerklasse eingetreten, ohne daß der Arbeitnehmer die Aenderung seiner Lohnsteuerkarte beantragt hat, so ist diese Aenderung im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zu berücksichtigen.

(3) Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs in den Fällen der Absätze 1 und 2 bis zum 31. März 1949 bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Finanzamt zu stellen.

Bad Homburg v. d. H., den 13. Dezember 1948.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebiets  
Hartmann

## Ausführungsbestimmungen

## zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung).

Vom 31. Dezember 1948.

Auf Grund des § 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung) vom 28. Dezember 1948 (WiGBl. 1949, S. 1) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

## I. Allgemeines.

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung sind nur insoweit zulässig, als die Verletzung des sonstigen lebensnotwendigen Verkehrs mit Leibstoff dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auch soweit nach diesen Ausführungsbestimmungen Ausnahmen erteilt werden können, sind sie im Hinblick auf die derzeitige angespannte Kraftstofflage aufs äußerste zu beschränken.

(2) Für gewerbsmäßige Personenbeförderung darf eine Ausnahme von den Verboten nur erteilt werden, wenn der Unternehmer nachweist, daß er im Besitze einer Genehmigung nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande — Personenbeförderungsgesetz — vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) ist. Das Vorliegen einer Genehmigung für die betreffende Verkehrsart ist auf der Bescheinigung (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) zu vermerken. Die Pflicht des Unternehmers, die Genehmigungsurkunde oder eine Bescheinigung in Gestalt eines Auszuges hiervon gemäß Runderlaß des Reichsverkehrsministers vom 23. Dezember 1936 (Reichsverkehrsblatt Ausgabe B 1937, S. 3) bei der Fahrt mit sich zu führen, bleibt unberührt.

(3) Bei Kraftdroschken und Mietwagen liegt eine verbotene Verwendung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung auch dann vor, wenn der Fahrgast das Kraftfahrzeug zu den nach § 1 Abs. 1 der Verordnung verbotenen Zwecken benutzt.

(4) Eine verbotene Verwendung von Kraftfahrzeugen im Sinne des Verbots des § 1 Abs. 1 der Verordnung liegt auch dann vor, wenn mit einer zulässigen Fahrt ein mißbräuchlicher Zweck verbunden wird.

(5) Unter Fahrten zur Bedienung des Arbeiter- und Berufsverkehrs im Sinne des letzten Satzes des § 1 Abs. 3 der Verordnung sind nur linienähnliche Beförderungen mit Kraftomnibussen oder Lastkraftwagen zu verstehen.

(6) Die Verbote der Verordnung gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen ist oder nicht.

(7) Für Lastkraftwagen, die als Ersatz für Kraftomnibusse zur Personenbeförderung benutzt werden sollen, dürfen Ausnahmen von den Verboten der Verordnung nicht erteilt werden.

## II. Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 1 der Verordnung.

(1) Ausnahmen von dem Verbot der in § 1 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Fahrten (Ausflugs-, Erholungs-, Vergnügungs- und Besuchsfahrten) dürfen für Personenkraftwagen nur an schwerbeschädigte Kraftfahrzeughalter mit amtlichem Ausweis, und zwar auf Entfernungen bis zu 50 km, vom Standort des Kraftfahrzeugs aus gerechnet, erteilt werden. In Fällen besonders schwerer Körperbehinderung können Dauerausnahmegenehmigungen für solche Fahrten erteilt werden.

(2) In Fällen besonders schwerer Körperbehinderung dürfen Schwerbeschädigten für ihre Beförderung in fremden Personenkraftwagen gültige persönliche Einzelausnahmegenehmigungen von dem Verbot der im § 1 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Fahrten erteilt werden, und zwar auf Entfernungen bis zu 50 km, vom Standort des benutzten Kraftfahrzeugs aus gerechnet. In diesen Fällen ist nach Eintragung des amtlichen Kennzeichens und des Halters des benutzten Kraftfahrzeugs in die Ausnahmebescheinigung (nach dem Muster der Verordnung) unter a) einzusetzen:

„Beförderung des schwerbeschädigten .....

(Vor- und Zunahme, Beruf, Wohnsitz) mit amtlichem Schwerbeschädigtenausweis Nr. ....“. Bei gleicher Eintragung unter a) des Musters, aber unter Wegfall der Eintragung des amtlichen Kennzeichens und des Kraftfahrzeughalters, kann für die Beförderung durch Kraftdroschken die Ausnahmebescheinigung auf „die Benutzung einer Kraftdroschke“ ausgestellt werden unter sonst noch notwendiger textlicher Abweichung von dem Muster der Verordnung.

(3) Für Kraftomnibusse dürfen Ausnahmen von dem Verbot der im § 1 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Fahrten nicht erteilt werden, es sei denn, daß die oberste Verkehrsbehörde des Landes Ausnahmen für bestimmte Zwecke aus wichtigen Gründen zugelassen hat.

## III. Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 2 der Verordnung

(1) Ausnahmen von dem Verbot der Benutzung von Kraftfahrzeugen an Sonn- und Feiertagen (Sperrfrist) dürfen nur erteilt werden:

a) bei Personenkraftwagen und Motorrädern als Einzel- oder Dauerausnahmegenehmigung: für Fahrten zu Berufszwecken, wenn die Notwendigkeit einer Ausnahme nachgewiesen ist, zum Beispiel an Aerzte, Heilkundige und Krankenpfleger mit Außenpraxis, an Hebammen, zur Behebung von Störungen und Ausführung dringlicher Arbeiten an öffentlichen Versorgungseinrichtungen und für Fahrten Schwerbeschädigter, für die eine Ausnahmegenehmigung nach II (1) oder II (2) erteilt wird; ferner an Kraftdroschken- und Mietwagenunternehmer zur Ausführung von nicht verbotenen Fahrten; die Bestimmung unter III (2) findet auf die Droschken- und Mietwagenbenutzung sinngemäße Anwendung.

b) bei Kraftomnibussen als Einzelausnahmegenehmigung: für Fahrten, für die der Nachweis erbracht ist, daß sie zu Berufszwecken, zum Beispiel zur Beförderung von Veranstaltern, Personal und Mitwirkenden bei öffentlichen Veranstaltungen in der Sperrfrist durchgeführt werden müssen, und für Fahrten mit Kraftomnibussen, für die eine Ausnahmegenehmigung nach II (3) erteilt wird.

(2) Ausnahmen von dem Verbot der Sonn- und Feiertagsfahrten (§ 1 Abs. 2 der Verordnung) berechtigen nicht zu Ausflugs-, Erholungs- und Vergnügungsfahrten, zu Fahrten von Zuschauern und Zuhörern zum Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art und zu sonstigen Besuchs-fahrten (§ 1 Abs. 1 der Verordnung). Abschnitt I (4) dieser Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.

(3) Feiertage im Sinne der Verordnung sind diejenigen Tage, die am regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs (Heimatort) zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind.

**IV. Sonderausnahmen.**

(1) Abgeordneten des Parlamentarischen Rats, Wirtschaftsrats, Länderrats und der Länderparlamente sowie Mitgliedern des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Landesregierungen (Senate) kann auf Antrag eine besondere Dauerausnahmegenehmigung von den Verboten der Verordnung nach folgendem Muster erteilt werden:

**Dauerausnahmegenehmigung**  
**von den Verwendungsverboten für Kraftfahrzeuge nach der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung.**

Dem Abgeordneten Mitglied de.....

in ....., Herrn .....

(Vor- u. Zuname, Beruf, Wohnsitz)

wird hiermit nach Abschnitt IV (1) der Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung die Ausnahmegenehmigung zur uneingeschränkten Verwendung des Pkw Amtliches Kennzeichen ..... Kraftfahrzeughalter .....

(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnsitz)

(oder):  
für seine Person die Ausnahmegenehmigung zur uneingeschränkten Benutzung eines Personenkraftwagens, einer Kraftdroschke oder eines Mietwagens erteilt.

Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung von ..... bis ..... , den .....

(Dienstsiegel der ausstellenden obersten Verkehrsbehörde)

Zuständig für die Ausstellung ist bei Abgeordneten des Parlamentarischen Rats, des Wirtschaftsrats, des Länderrats und Mitgliedern des Verwaltungsrats der Direktor der Verwaltung für Verkehr, im übrigen der Landesverkehrsminister (-senator).

(2) Fahrer von Kraftfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, der Deutschen Post und der Reichsbahn, die zur ordnungsmäßigen Aufrechterhaltung des Dienstverkehrs an Sonn- und Feiertagen eingesetzt sind (§ 1 Abs. 3 der Verordnung), müssen über die Freistellung des Kraftfahrzeugs von der Sperrfrist eine mit Dienstsiegel versehene Bescheinigung ihrer Behörde (Dienststelle) bei sich führen und den sie kontrollierenden Beamten auf Verlangen vorzeigen. Das gleiche gilt für Fahrer von Kraftomnibussen und Lastkraftwagen, die im Arbeiter- und Berufsverkehr an Sonn- und Feiertagen eingesetzt sind (§ 1 Absatz 3 der Verordnung), mit der Maßgabe, daß sie mit Dienstsiegel versehene Bescheinigung der zuständigen Verkehrsbehörde bei sich zu führen haben.

**V. Gültigkeit der Muster für Ausnahmegenehmigungen.**

(1) Vom Inkrafttreten der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung an sind zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nur noch Bescheinigungen nach dem durch § 2 Abs. 3 der Verordnung vorgeschriebenen Muster auszustellen.

(2) Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erteilten Dauerausnahmegenehmigungen verlieren, soweit sie nicht kürzer befristet sind, spätestens am 28. Februar 1949 ihre Gültigkeit.

VI. Erteilte Ausnahmegenehmigungen sind in einer Kontrollliste nachzuweisen; das Muster und das Nachweisverfahren bestimmt der Direktor der Verwaltung für Verkehr durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.

VII Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Offenbach am Main, den 31. Dezember 1948.

Der Direktor  
der Verwaltung für Verkehr  
Dr.-Ing. Frohne

**GESETZ**

zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung.

Vom 19. Januar 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkanntem Saatgut oder von zugelassenem Handelssaatgut — mit Ausnahme von Zuckerrübensamen —, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art nach dem 31. Juli zur Steigerung des Ertrages der nächsten Ernte beschafft und verwendet worden sind, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den in dieser Ernte anfallenden Früchten der zum Betrieb gehörigen Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht vom Grundstück getrennt worden sind. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

(1) Das Pfandrecht des Gläubigers erlischt mit der Entfernung der ihm unterliegenden Früchte von dem Grundstück, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Gläubigers erfolgt. Der Gläubiger kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsweise erfolgt oder wenn die zurückbleibenden, dem Pfandrecht unterliegenden Früchte zur Sicherung des Gläubigers offenbar ausreichen.

(2) Sind die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte ohne Wissen oder unter Widerspruch des Gläubigers entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück verlangen. Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Gläubiger von der Entfernung Kenntnis erlangt hat, wenn er nicht seinen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

(3) Der Schuldner kann die Geltendmachung des Pfandrechtes durch Sicherheitsleistung abwenden; er kann dem Pfandrecht unterliegende Früchte dadurch von dem Pfandrecht befreien, daß er in der Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet.

(4) Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Rang vor.

(5) Sind mehrere Gläubiger der in § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben ihre Ansprüche untereinander gleichen Rang.

## § 3

(1) Sowohl der Pfandgläubiger als auch der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit — auch vor Fälligkeit der Forderung — verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 2 Abs. 1 ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 935 der Zivilprozeßordnung bedarf es nicht.

## § 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung, geltend gemacht worden ist.

## § 5

Die Vorschriften der §§ 18 und 19a der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I, S. 302) in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I, S. 1070) sind auf die Zwangsvollstreckung wegen Forderungen der in § 1 bezeichneten Art in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht anzuwenden.

## § 6

Die Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 2261) und die Vierte Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut vom 8. Juli 1943 (Reichsgesetzblatt I, S. 392) werden aufgehoben.

## § 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1948 an in Kraft und tritt am 1. August 1951 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 19. Januar 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

## ZWEITES GESETZ

über den vorläufigen Aufbau der Verwaltung des  
Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
(Zweites Ueberleitungsgesetz).

Vom 19. Januar 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

Das Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz) vom 30. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates 1948 Seite 3) wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 1 werden der Nebensatz des Satzes 2 und die Sätze 3 und 4 gestrichen.

Im Anschluß an den Satz 2 wird fortgefahren:

„Der Einspruch kann darauf gestützt werden, daß

- a) die beabsichtigten Vorschriften oder Beschlagnahmen mit festgelegten Grundsätzen des Wirtschaftsrates nicht vereinbar sind oder  
b) eine Regelung für mehr als ein Land erforderlich ist.

Ueber den Einspruch im Falle a) entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Deutsche Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet. Der Einspruch im Falle b) wird unwirksam, wenn der Wirtschaftsrat nicht innerhalb eines Monats nach Erhebung des Einspruchs eine Entschließung faßt.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- b) In § 8 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Exekutivrat oder“ gestrichen.

## § 2

§ 9 des Gesetzes zur Verhinderung der volkswirtschaftlich mißbräuchlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen

(Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz) vom 21. November 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates S. 9), erhält folgende Fassung:

„Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Direktor der Verwaltung für Verkehr im Benehmen mit dem Länderrat.“

## § 3

Das Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizität- und Ferngasversorgung (Zentrallastverteilungsgesetz) vom 21. November 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates 1948 S. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Exekutivrats“ durch die Worte „Vorsitzenden des Verwaltungsrates“ ersetzt.  
b) In § 8 wird das Wort „Exekutivrats“ durch „Länderrates“ ersetzt.

## § 4

Das Gesetz über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Januar 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates S. 19) wird wie folgt geändert:

- a) § 2 erhält folgende Fassung:

„Bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates wird ein Statistisches Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes errichtet. Sein Leiter wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates ernannt, ist ihm verantwortlich und untersteht seinen allgemeinen Weisungen.“

- b) In § 3 Abs. 1 Buchst. d) Satz 1 wird das Wort „Exekutivrates“ durch die Worte „Verwaltungsrates und des Länderrates“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Exekutivrat“ durch die Worte „Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Länderrat“ ersetzt.
- d) In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Exekutivrat“ durch die Worte „Vorsitzende des Verwaltungsrates“ ersetzt.

In § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 23. Januar 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates S. 23) wird das Wort „Exekutivrates“ durch „Verwaltungsrates“ ersetzt.

## § 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 19. Januar 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 5. Februar 1949

Nr. 3

## INHALT:

Tag		Seite
28. 1. 1949	Gesetz gegen Preistreiberei .....	11
22. 12. 1948	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 .....	12
27. 12. 1948	Anordnung zur Aenderung und Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 .....	13

## GESETZ

gegen Preistreiberei.

Vom 28. Januar 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Wer in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender für Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs unangemessene Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, wird wegen Preistreiberei mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) In der Regel ist unangemessen insbesondere ein Entgelt, das sinkende Kosten der Wiederbeschaffung oder -erzeugung nicht berücksichtigt. Bei gestiegenen Herstellungskosten oder Anschaffungskosten ist unangemessen auch ein Entgelt, wenn die nach Hundertsätzen berechnete Gewinn- oder Handelsspanne nicht angemessen gesenkt ist. Unangemessen ist auch ein Entgelt, das einen vom Hersteller als allgemein bekanntgemachten Preis übersteigt oder bei dem die Kosten der Gütererzeugung oder -verteilung unter Vernachlässigung der in der gegenwärtigen Not besonders gebotenen Sparsamkeit unberechtigt hoch gehalten oder erhöht sind. In der gegenwärtigen Not, in der der lebenswichtige Bedarf möglichst billig gedeckt werden muß, ist ein Entgelt nicht schon deshalb angemessen, weil der in ihm enthaltene Gewinn unter früheren Verhältnissen üblich war.

(3) Setzt der Verwaltungsrat Richtlinien für Preiskalkulationen, für Handelsweg oder Handelsspannen fest, so ist ein Entgelt, das gegen diese Richtlinien verstößt, in der Regel unangemessen. Solche Richtlinien sind im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bekanntzumachen.

### § 2

(1) Wer einer gesetzlichen Pflicht zuwider, Bücher oder Aufzeichnungen zu führen, Geschäftspapiere oder sonstige Unterlagen aufzubewahren unterläßt oder wer solche Unterlagen vernichtet, verheimlicht oder so führt oder verändert, daß sie keine Uebersicht seines Geschäftsgebarens gewähren, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es vorsätzlich unterläßt, eine im ordentlichen Geschäftsverkehr übliche Rechnung zu erteilen oder sich erteilen zu lassen.

### § 3

Wer in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes oder in unbefugter Bestätigung wie ein Gewerbetreibender

1 Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs zurückhält oder solche Güter beiseiteschafft, vernichtet oder vorsätzlich oder leichtfertig verderben läßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch der Preis auf eine unangemessene Höhe gesteigert oder auf einer solchen Höhe gehalten werden kann,

oder wer solche Güter oder Leistungen ohne den Vorsatz der Verknappung zurückhält oder deren Erzeugung verlangsamt oder einschränkt, um höhere Preise zu erzielen,

2. Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs dadurch verteuert, daß er sich, ohne die Bedarfsdeckung zu fördern, in den Warenverkehr einschleibt,

3. die Abgabe von Gütern oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs davon abhängige Güter oder Leistungen abgenommen werden, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Bedarfsdeckung des Abnehmers verteuert wird,

wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

### § 4

Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt oder ist er, bevor er die neue Tat beging, schon einmal wegen eines Vergehens gegen dieses Gesetz oder das Gesetz gegen Preistreiberei vom 7. Oktober 1948 (WiGBl. S. 99) rechtskräftig verurteilt worden, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

### § 5

(1) Auf das Verfahren finden die §§ 10—31 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz) vom 30. Oktober 1947 in der Fassung des Gesetzes vom 5. August 1948 (WiGBl. S. 79) Anwendung.

(2) Die strafrechtliche Verfolgung soll grundsätzlich im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

### § 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und am 30. Juni 1949 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 28. Januar 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

**ANORDNUNG**

zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBI. S. 61).

Vom 22. Dezember 1948.

Auf Grund des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 (WiGBI. S. 59) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) wird im Einvernehmen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet:

**§ 1**

Die erste Anlage zu § 1 Ziff. 1 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 wird wie folgt ergänzt:

44. Tierkörperfett, das in Tierkörperverwertungsanstalten anfällt,

45. Knochenextraktionsfett (Knochenfett aus nicht zur menschlichen Ernährung geeigneten Knochen),  
46. Klauenöl.

**§ 2**

In § 1 Ziff. 4 werden die Worte: „Schädlingsbekämpfung- und Pflanzenschutzmittel“ gestrichen.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Frankfurt/Main-Höchst, den 22. Dezember 1948.  
(I B 3/C 1/2668/48)

Der Direktor  
der Verwaltung für Wirtschaft  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Im Auftrage  
Risse

**ANORDNUNG**

zur

Aenderung und Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBI. S. 61).

Vom 27. Dezember 1948.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) wird angeordnet:

**I.**

Die Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBI. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und § 4 Abs 1 wird das Wort „Waren“ durch das Wort „Güter“ ersetzt.

2. § 1 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Grundstücke sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Räumen jeder Art (einschließlich der Gewährung von Uebernachtungen).“

**II.**

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Frankfurt/Main-Höchst, den 27. Dezember 1948.  
(I B 4/U 1/4420/48)

Der Direktor  
der Verwaltung für Wirtschaft  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
In Vertretung  
Dr. Kaufmann



# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 10. Februar 1949

Nr. 4

## INHALT:

Tag		Seite
3. 2. 1949	Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 .....	13
3. 2. 1949	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 .....	13
3. 2. 1949	Gesetz zur Verlängerung des Uebergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 .....	14
1. 2. 1949	Erste Bekanntmachung des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft zum Gesetz gegen Kompensationen .....	14
2. 2. 1949	Verordnung über die erste Vermögensteuervorauszahlung 1949 .....	14

## GESETZ

zur Verlängerung des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 (WiGBI. S. 59).

Vom 3. Februar 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

1. Artikel I des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 1 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBI. 1948 S. 3) in der Fassung des Gesetzes vom 5. August 1948 (WiGBI. 1948 S. 82) und des § 1 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) werden die aus der Anlage ersichtlichen Leitsätze, die einen Bestandteil dieses Gesetzes bilden, aufgestellt.“

2. Artikel II des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform wird gestrichen.

3. In Artikel III des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform werden die Worte „seines Auftrages“ gestrichen. An ihre Stelle treten die Worte „der aus der Anlage ersichtlichen Leitsätze“.

4. In Artikel IV des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform werden die Worte „31. Dezember 1948“ gestrichen. An ihre Stelle treten die Worte „31. Dezember 1949“.

5. In der Anlage zum Gesetz über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform werden Absatz I, Ziffer 3 und Absatz II, Ziffer 3 gestrichen.

6. Der Präsident des Wirtschaftsrates wird ermächtigt, das Gesetz über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum und in neuer Ziffernfolge bekanntzumachen.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Wirtschaftsrat den Einspruch des Länderrates zurückgewiesen hat.

Frankfurt am Main, den 3. Februar 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904.

Vom 3. Februar 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Das Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) ist im Vereinigten Wirtschaftsgebiet mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Ausstellungen auf die der zeitweilige Schutz Anwendung findet, durch eine Bekanntmachung des Leiters des Rechtsamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Gesetzblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestimmt werden.

### § 2

Für Ausstellungen in der Zeit zwischen dem 24. Juli 1947

und dem 31. Dezember 1948, für die der zeitweilige Schutz durch Bekanntmachung des Präsidenten des Zentral-Justizamtes für die britische Zone, des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, des Senats der Freien Hansestadt Bremen, des hessischen Staatsministeriums der Justiz oder der Regierung des Landes Württemberg-Baden bestimmt worden ist, wird dieser Schutz von seinem Beginn an auf das Vereinigte Wirtschaftsgebiet erstreckt.

### § 3

Für Erfindungen, Muster und Warenzeichen, die auf einer Ausstellung in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. De-

zember 1948, auf die im Vereinigten Wirtschaftsgebiet der zeitweilige Schutz Anwendung findet, zur Schau gestellt worden sind, beträgt die Frist zur Anmeldung sechs Monate seit der Eröffnung der Ausstellung.

## § 4

Der § 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948, das Gesetz im übrigen am 31. Dezember 1948 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 3. Februar 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

zur Verlängerung des Uebergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. 4. 1948 (WiGBL. S. 27).

Vom 3. Februar 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

Die Geltungsdauer des Uebergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. 4. 1948 (WiGBL. S. 27) wird bis zum 31. Dezember 1949 verlängert.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Wirtschaftsrat den Einspruch des Länderrats zurückgewiesen hat.

Frankfurt am Main, den 3. Februar 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

**Erste Bekanntmachung  
des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft  
zum Gesetz gegen Kompensationen.**

Vom 1. Februar 1949.

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sind auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen Kompensationen vom 3. November 1948 (WiGBL. S. 116) folgende Rechtsgeschäfte allgemein genehmigt:

1. Rechtsgeschäfte, die eine von Direktoren der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Bewirtschaftungsvorschriften zugelassene Abgabe von Waren gegen andere Waren oder Vorteile betreffen.
2. Rechtsgeschäfte, in denen bei der Sammlung von Alt- und Abfallstoffen oder gebrauchtem Verpackungsmaterial neben der Zahlung in Geld als Prämien nicht bewirtschaftete, entsprechende Alt- und Abfallstoffe enthaltende Erzeugnisse oder geringwertige Gegenstände (Geschenkartikel) in angemessener Menge angeboten, gewährt oder angenommen werden. Nicht zulässig ist das Anbieten, Gewähren oder Annehmen von Prämien bei der Sammlung von Eisenschrott, von Textilabfällen, die in gewerblichen Betrieben anfallen, sowie von gebrauchten gewebten Säcken.
3. Rechtsgeschäfte, in denen Abfälle (Verschnitt, Reste, Abgänge), die bei dem Hersteller aus einem Werkver-

trag anfallen, diesem überlassen werden, soweit dies handelsüblich ist.

## 4. Rechtsgeschäfte, in denen

- a) Exporteur-Bonus-A-Gutscheine gemäß Joint Export/Import Agency (US-UK) Instruction No. 6 (JEIA-Anweisung Nr. 6) oder Waren, die mit solchen Exporteur-Bonus-A-Gutscheinen eingeführt sind,
- b) Waren, die aus Devisen-Gutschriften für Ausfuhren nach Joint Export/Import Agency (US-UK) Instruction No. 20 (JEIA-Anweisung Nr. 20) oder für Lohnveredelungsgeschäfte (ohne Verwendungsbindung hierfür) eingeführt sind,

von den Exporteuren, denen diese Exporteur-Bonus-A-Gutscheine oder Devisen-Gutschriften zustehen, an deren Unter- oder Materiallieferanten gegen entsprechende Lieferungen übertragen werden, sofern sich diese Verwendung im Rahmen der Zweckbestimmung solcher Einfuhren gemäß den JEIA-Anweisungen Nr. 6 und Nr. 20 hält.

Frankfurt a. M.-Höchst, den 1. Februar 1949.

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Dr. Ludwig Erhard

## VERORDNUNG

über die erste Vermögensteuervorauszahlung 1949.

Vom 2. Februar 1949.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrats und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrats folgendes verordnet:

## Einziges Paragraph

Die am 10. Februar 1949 fällige Vermögensteuer-Vorauszahlung 1949 ist zusammen mit der am 10. Mai 1949 fälligen Vermögensteuer-Vorauszahlung zu entrichten.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Februar 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 26. Februar 1949

Nr. 5

## INHALT:

Tag		Seite
18. 2. 1949	Gesetz zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer .....	15
18. 2. 1949	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ .....	15
19. 1. 1949	Verordnung zur Aenderung des Verzeichnisses der Nachbarorte .....	16
22. 2. 1949	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ .....	16

## GESETZ

zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Vom 18. Februar 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Im Kalenderjahr 1949 werden auf die am 10. April 1949, 10. Juli 1949, 10. Oktober 1949 und 10. Januar 1950 zu leistenden vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 10. der Monate Februar, März, Mai, Juni, August, September, November und Dezember in Höhe eines Drittels der Vorauszahlung zu leisten, die für das unmittelbar vorangegangene Kalendervierteljahr zu entrichten war. Die für den Vorauszahlungszeitraum entrichteten Abschlagszahlungen werden auf die Vorauszahlungsschuld angerechnet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer.

(3) Die Obersten Finanzbehörden der Länder werden ermächtigt, von der Erhebung der Abschlagszahlungen abzusehen.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 18. Februar 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.

Vom 18. Februar 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 8. November 1948 (WiGBl. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

Erhebungszeiträume

Erhebungszeiträume sind:

- in den Fällen des § 2 Ziff. 1 und 2 die Monate November 1948, Dezember 1948, Januar 1949, Februar 1949 und März 1949;
- im Falle des § 2 Ziff. 3 die Monate Dezember 1948, Januar 1949, Februar 1949, März 1949 und April 1949.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

Erhebung

(1) Die Abgabe ist von dem Abgabepflichtigen an den Fälligkeitstagen (§ 15) an das Finanzamt abzuführen. Der Abgabepflichtige hat gleichzeitig eine Erklärung abzugeben, in der er die Abgabe selbst zu berechnen hat. Ist am Fälligkeitstage auch eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer zu entrichten, so kann die Abgabe in der Vorauszahlungserklärung gesondert berechnet und gesondert bezeichnet werden.

(2) Die Erklärung über die Abgabe ist auch dann abzugeben, wenn eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer nicht zu entrichten ist.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

#### „§ 15

Fälligkeit

Das „Notopfer Berlin“ ist fällig:

- als Abgabe der Arbeitnehmer am 5. Dezember 1948, am 5. Januar 1949, am 5. Februar 1949, am 5. März 1949 und am 5. April 1949;
- als Abgabe der Veranlagten und als Abgabe der Körperschaften am 10. November 1948, am 10. Dezember 1948, am 10. Januar 1949, am 10. Februar 1949 und am 10. März 1949;
- als Abgabe auf Postsendungen bei Auflieferung.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 18. Februar 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

**VERORDNUNG****zur Aenderung des Verzeichnisses der Nachbarorte.****Vom 19. Januar 1949.**

Auf Grund des § 18 (1) des Uebergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948 (WiGBl. S. 54) und des § 2 (2) des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067 und RBB. S. 189) wird folgendes verordnet:

Frankfurt am Main, den 19. Januar 1949.

Der Vorsitzender des Verwaltungsrates  
gez. Dr. Pünder

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft  
gez. Ludwig Erhard

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
gez. Schlange-Schönigen

Der Direktor der Verwaltung für Verkehr  
gez. Dr. Ing. Frohne

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen  
gez. Hartmann

Der Direktor  
der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen  
gez. Schubert

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit  
gez. Anton Storch

**§ 1**

Das Verzeichnis der Nachbarorte (RBB. 1942 S. 5) nebst Ergänzungen (RBB. 1942, S. 39; S. 151 und S. 226; 1944 S. 50 und 146) wird wie folgt geändert und ergänzt:

S. 12 Bei Stadtkreis Frankfurt a. M. ist

- a) statt „Frankfurt a. M., Stadt des Deutschen Handwerks“ zu setzen „Frankfurt a. M.“;
- b) hinter „Luftschiffhafen Rhein-Main (Teil des Flughafens Rhein-Main)“ ist einzufügen: „Homburg vor der Höhe, Bad, Offenbach a. M.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1948 in Kraft.

**VERORDNUNG****zur Durchführung des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.****Vom 22. Februar 1949.**

Auf Grund des § 20 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 8. November 1948 (WiGBl. S. 118) in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 18. Februar 1949 (WiGBl. S. 15) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Die folgenden Beträge sind spätestens am 1. März 1949 zu entrichten:

- a) die am 5. Februar 1949 fällig gewesene Abgabe der Arbeitnehmer,
- b) die am 10. Februar 1949 fällig gewesene Abgabe der Veranlagten,
- c) die am 10. Februar 1949 fällig gewesene Abgabe der Körperschaften.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Februar 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 10. März 1949

Nr. 6

## INHALT:

Tag		Seite
25. 2. 1949	Zweites Gesetz zur Aenderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes	17
4. 2. 1949	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform	17

## ZWEITES GESETZ

zur Aenderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes.

Vom 25. Februar 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz) vom 30. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 3) in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 5. August 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948, S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird als Satz 3 folgende Bestimmung eingefügt:

„Die oberste Landesbehörde bestimmt die für die Ausführung zuständige Behörde.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5.

Auf Beschlagnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist die Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (RGBl. I S. 551) entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für Beschlagnahmen, die auf Grund der Bestimmungen des Abschnittes III dieses Gesetzes erlassen werden.“

3. Als § 30a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 30a

Die nach den §§ 11, 13, 15 bis 18, 20 bis 21a, 25 bis 28, 30 zuständige Behörde wird durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde bestimmt. Soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über den Gebrauch von Verkehrsmitteln außerhalb des Gebietes des Straßenverkehrs handelt, wird die zuständige Behörde durch den Direktor der Verwaltung für Verkehr bestimmt.“

4. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verstößt eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung zugleich gegen die Bestimmungen der Verbrauchsregelungsstrafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734), so finden auf das Verfahren nur die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.“

5. In § 35 wird als Absatz 2 folgende Bestimmung eingefügt:

„(2) Soweit nach § 38 der Verordnung Nr. 11 der amerikanischen Militärregierung und der Verordnung Nr. 89 der britischen Militärregierung die zuständige Behörde bestimmt worden ist, bleibt ihre Zuständigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zu anderweitiger Bestimmung durch die oberste Landesbehörde gemäß § 30a bestehen.“

### Artikel II

Die Direktoren der Verwaltungen für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Verkehr sind ermächtigt, gemeinsam das Bewirtschaftungsnotgesetz in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum neu bekanntzumachen und dabei die Paragrafenfolge zu ändern und Berichtigungen vorzunehmen.

### Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 25. Februar 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## BEKANNTMACHUNG

der neuen Fassung des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform.

Vom 4. Februar 1949.

Auf Grund des § 1 Ziffer 6 des Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 3. Februar

1949 (WiGBl. S. 13) wird nachstehend das Gesetz über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 (WiGBl. S. 59) in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Frankfurt am Main, den 4. Februar 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform  
in der Fassung vom 4. Februar 1949.

Aus dem Zusammenbruch der Kriegswirtschaft hat sich ein Zustand ergeben, der die wirtschaftlichen Energien gelähmt, sie in eine dem Gemeinwohl schädliche Richtung gelenkt und zu großen sozialen Ungerechtigkeiten geführt hat. Die Geldreform soll diese unheilvolle Entwicklung überwinden helfen, indem sie die natürliche Beziehung zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherstellt, damit den Bezieher von Arbeitseinkommen zum bevorzugten Käufer macht und so die Voraussetzungen für eine Steigerung der Arbeitsleistung und der Produktion schafft. Indem die Kaufkraft im wesentlichen auf den Betrag der in der laufenden Erzeugung entstehenden Arbeitseinkommen beschränkt wird, wird die bisher durch die großen Geldhorte aufgeblähte Nachfrage auf ihr berechtigtes Ausmaß zurückgeführt. Zugleich wird das Warenangebot durch Auflösung der gehorteten Bestände vergrößert. Die bisherigen inflationistischen Tendenzen werden unterbunden.

Das aus der Vergangenheit stammende, kaum noch wirksame Zwangssystem kann daher, insbesondere unter Berücksichtigung des anlaufenden Marshall-Plans auflockert, der Markt stärker zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in Erzeugung und Verteilung eingesetzt werden. Die wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeiten gehen somit Hand in Hand, da eine bessere Versorgung der breiten Massen nicht ohne Anspannung aller produktiven Kräfte, eine vollständige Ausnutzung aller produktiven Kräfte nicht ohne bessere Versorgung der breiten Massen möglich ist. Daraus folgt, daß die Wirtschaftspolitik wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte in gleicher Weise in Betracht zu ziehen hat.

Die Auflockerung des staatlichen Warenverteilungs- und Preisfestsetzungssystems findet ihre Grenze dort, wo es darauf ankommt,

1. den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren zu gewährleisten,

## Anlage

Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik  
nach der Geldreform.

## I.

1. Der Freigabe aus der Bewirtschaftung ist vor ihrer Beibehaltung der Vorzug zu geben.

2. Die Hauptnahrungsmittel und die Rohstoffe, die eine wesentliche Grundlage für die gewerbliche und landwirtschaftliche Gütererzeugung bilden, sind zur Erzielung eines planmäßigen Einsatzes dieser Güter weiterhin zu bewirtschaften.

3. Textilwaren, die der Bekleidung dienen. Seife und Seife können als für den unmittelbaren menschlichen Bedarf lebensnotwendig einer Verbrauchsregelung unterworfen bleiben.

4. Wenn und insoweit eine Bewirtschaftung von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen der gewerblichen Wirtschaft unterbleibt, kann durch Lieferanweisungen, durch Herstellungsgebote und -verbote eine für die gesamte Volkswirtschaft und insbesondere für den Bedarf der Bevölkerung notwendige Fertigung und Auslieferung sichergestellt werden.

5. Die Einschaltung des Behördenapparates bei der Durchführung der Bewirtschaftung ist auf ein Mindestmaß einzuschränken. An die Stelle des Bezugscheinensystems mit individueller Bedürfnisprüfung tritt die allgemeine Bezugskarte (Punktkarte), die je nach der Vorratslage durch allgemeine Aufrufe zum Bezuge der bewirtschafteten Güter berechtigt. Die allgemeine Bezugskarte ist durch Sonderbezugskarten für besonders notleidende Bevölkerungskreise (z. B. Flüchtlinge, Ausgebombte) und für die Ausstattung bestimmter Berufsgruppen (z. B. mit Arbeitskleidung und Arbeitsschuhen) zu ergänzen. Die Übertragung von Kontingenten kann zugelassen werden.

## II.

1. Der Freigabe der Preise ist vor der behördlichen Festsetzung der Vorzug zu geben.

2. die Durchführung von Wirtschaftsprogrammen im öffentlichen Interesse sicherzustellen,
3. die Ausnutzung einer Angebotslage durch monopolistische Einflüsse zu unterbinden.

Um die damit umrissenen Aufgaben zu erfüllen und dadurch zugleich die Grundlage für eine die Stabilität der neuen Währung sichernde Geld- und Kreditpolitik schaffen zu können, bedarf die Wirtschaftsverwaltung in der Uebergangszeit ausreichender Eingriffsmöglichkeiten, die eine schnell und nachdrücklich wirkende Lenkung der vorher nicht übersehbaren wirtschaftlichen Vorgänge im Rahmen der nachfolgenden Leitsätze und zu deren Verwirklichung gestatten.

Der Wirtschaftsrat hat daher das folgende

## GESETZ

beschlossen:

## Artikel I

Auf Grund des § 1 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948 S. 3) in der Fassung des Gesetzes vom 5. August 1948 (WiGBl. 1948 S. 82) und des § 1 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) werden die aus der Anlage ersichtlichen Leitsätze, die einen Bestandteil dieses Gesetzes bilden, aufgestellt.

## Artikel II

Zur Ueberwachung und Beratung des Direktors hinsichtlich der Einhaltung der aus der Anlage ersichtlichen Leitsätze wird ein Ausschuß aus fünf Mitgliedern des Wirtschaftsrates und drei Mitgliedern des Länderrates gebildet. Der Direktor gibt dem Ausschuß von allen grundsätzlichen Maßnahmen unverzüglich Kenntnis. Der Ausschuß berät den Direktor auf dessen Wunsch vor dem Erlass grundsätzlicher Maßnahmen.

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung der Geldreform in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

2. Die Preise für die Hauptnahrungsmittel und die Rohstoffe, die eine wesentliche Grundlage für die gewerbliche und landwirtschaftliche Gütererzeugung bilden, sowie die Mieten und Verkehrstarife sind behördlich festzusetzen.

3. Wo Preise behördlich gebunden werden, sind sie als Höchstpreise festzusetzen. Die Höchstpreise müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten eines wirtschaftlich geführten Betriebes stehen. Auf einen möglichst niedrigen Endpreis der Fertigerzeugnisse ist Bedacht zu nehmen.

4. Alle Preise — auch die freigegebenen — sind behördlich zu überwachen. Wer Höchstpreise überschreitet oder wirtschaftliche Ueberlegenheit oder ein im Verhältnis zur Nachfrage geringes Angebot mißbraucht oder wer Waren zurückhält in der Absicht, die Preise zu steigern, ist streng zu bestrafen. Insoweit gesetzliche Grundlagen hierfür nicht vorhanden sind, sind dem Wirtschaftsrat unverzüglich die erforderlichen Gesetze vorzulegen.

## III.

Soweit der Staat den Verkehr mit Waren und Leistungen nicht regelt, ist dem Grundsatz des Leistungswettbewerbs Geltung zu verschaffen. Bilden sich wirtschaftliche Monopole, so sind sie zu beseitigen und bis dahin staatlicher Aufsicht zu unterstellen. Der Entwurf eines dahingehenden deutschen Gesetzes ist dem Wirtschaftsrat sobald vorzulegen.

## IV.

Der Kreditpolitik ist von der Verwaltung für Wirtschaft im engen Einvernehmen mit den sonst dafür verantwortlichen Stellen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

## V.

Es ist darauf hinzuwirken, daß mit der Lockerung der Bewirtschaftung und der Preisbildung eine entsprechende Lockerung der Lohnbildung verbunden wird.

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 22. März 1949

Nr. 7

## INHALT:

Tag	Seite
10. 3. 49 Teesteuergesetz .....	19
14. 3. 49 Gesetz über den Amateurfunk .....	20
Beilage Nr. 1, Gesetz Nr. 75 der amerikanischen und britischen Militärregierung Gesetz Nr. 35 der amerikanischen und britischen Militärregierung Erste Aenderung des Gesetzes Nr. 63 der amerik. Militärregierung / Ver- ordnung Nr. 166 der brit. Militärregierung Erste Aenderung des Gesetzes Nr. 64 der amerik. und brit. Militärregierung Anordnungen Nr. 1-4, erlassen auf Grund des Artikels III (5) der Pro- klamation Nr. 7 / Verordnung Nr. 126 der amerik. und brit. Militär- regierung	

## TEESTEUEERGESETZ.

Vom 10. März 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

(1) Tee unterliegt einer Abgabe (Teesteuer). Die Teesteuer ist Verbrauchsteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Tee im Sinn des Absatzes 1 sind alle unter Nr. 65 des Zolltarifs (§§ 49, 108 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939, Reichsgesetzbl. I S. 529) fallenden Erzeugnisse.

(3) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, im Zweifelsfalle den Kreis der der Teesteuer unterliegenden Erzeugnisse näher zu bestimmen.

(4) Die Teesteuer wird neben dem Eingangszoll erhoben.

### § 2

#### Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 15 DM für das Kilogramm.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, für Erzeugnisse, die aus einem Gemisch anderer Stoffe mit Tee bestehen, oder die Auszüge aus Tee darstellen, Steuersätze festzusetzen, die die bei der Herstellung der Gemische oder Auszüge verwendete Teemenge berücksichtigen.

### Erhebungsverfahren.

Bei der Teesteuer finden für die Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners, für die Fälligkeit, die Erhebung, die Steuererklärung, die Erteilung des Steuerbescheides und den Zahlungsaufschub, für die persönliche und dingliche Haftung, für die Steueraufsicht, das Strafrecht und für die Zollausschlüsse die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß Anwendung.

### § 4

#### Steuererstattung und Steuervergütung

(1) Die Steuer wird auf Antrag für Tee erstattet oder vergütet, der nachweislich wieder ausgeführt worden ist.

(2) Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Tee verwendet worden ist, kann die Steuer für die verwendete Teemenge vergütet werden.

### § 5

#### Steuervergünstigung und Steuerbefreiung

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, die steuer-

liche Behandlung von Tee, der in Geschenk- und Liebesgabensendungen aus dem Ausland eingeführt wird, einheitlich zu regeln.

### § 6

#### Steueraufsicht

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, Betriebe und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Tee verarbeiten oder umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

### § 7

#### Durchsuchungen

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Teesteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

### § 8

#### Uebergangsbestimmungen

Teebestände, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im freien Verkehr des Inlandes befinden, sind nach näherer Bestimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nach § 2 Absatz 1 zu versteuern.

### Verwaltung

Die Teesteuer wird für Rechnung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes von den Zollämtern verwaltet und ist an die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abzuführen.

### § 10

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. März 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

## GESETZ über den Amateurfunk.

Vom 14. März 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Funkamateure können eine Funkstation errichten und betreiben. Sie bedürfen hierzu sowie zur Mitbenutzung einer Amateurfunkstation einer Genehmigung.

(2) Funkamateur ist, wer sich lediglich aus persönlicher Neigung und nicht in Verfolgung anderer, z. B. wirtschaftlicher oder politischer Zwecke mit Funktechnik und Funkbetrieb befaßt.

(3) Eine Amateurfunkstation ist eine von einem Funkamateur betriebene Funkstelle im Sinne des Art. 42 des Weltnachrichtenvertrages von Atlantik City 1947.

### § 2

(1) Die Genehmigung ist durch den Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen zu erteilen, wenn der Funkamateur

- a) seinen Wohnsitz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet hat,
- b) mindestens 18 Jahre alt ist,
- c) gerichtlich nicht vorbestraft ist,
- d) eine fachliche Prüfung für Funkamateure abgelegt hat.

(2) Die Genehmigung berechtigt auch zum Errichten und Betreiben der zum Betrieb erforderlichen Empfänger und Frequenzmesser (Meßsender).

### § 3

Die Genehmigung ermächtigt den Funkamateur, im Rahmen der technischen und betrieblichen Bedingungen den Amateurfunkverkehr aufzunehmen.

### § 4

Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Sie kann von dem Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmelde-

wesen widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung weggefallen sind.

### § 5

Für die Sendegenehmigung wird eine monatliche Gebühr, für die Prüfung eine einmalige Gebühr erhoben, die von dem Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen festgesetzt wird.

### § 6

Werden durch einen Funkamateur Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und nicht für ihn bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachricht sowie die Tatsache ihres Empfangs — ausgenommen bei Notrufen — anderen nicht mitgeteilt werden.

### § 7

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen.

### § 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 14. März 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler



# Beilage Nr. 1

zum Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Jahrgang 1949

## MILITARY GOVERNMENT — GERMANY UNITED STATES AREA OF CONTROL

Law No 75

### Reorganization of German coal and iron and steel industries

WHEREAS it is the policy of Military Government to decentralize the German economy for the purpose of eliminating excessive concentration of economic power and preventing the development of a war potential

WHEREAS Military Government has decided that the question of the eventual ownership of the coal and iron and steel industries should be left to the determination of a representative, freely elected German Government

WHEREAS Military Government has decided that it will not allow the restoration of a pattern of ownership in these industries which would constitute excessive concentration of economic power and will not permit the return to positions of ownership and control of those persons who have been found or may be found to have furthered the aggressive designs of the National Socialist Party

WHEREAS it is expedient that these industries should forthwith be reorganized with a view to the promotion of the recovery of the German economy

WHEREAS the Military Governors and Commanders-in-Chief of the United States and British Zones have agreed on the measures to be taken in their respective Zones for these purposes; and

WHEREAS the Military Governor and Commander-in-Chief of the British Zone is promulgating Law No 75 in order to give effect to this agreement

IT IS THEREFORE ORDERED:

### ARTICLE I Decartelization

1. The enterprises enumerated in Schedule A of this Law are hereby declared to be excessive concentrations of economic power or otherwise deemed objectionable and therefore subject to reorganization within the purview of Military Government Law No 56 Prohibition of Excessive Concentration of German Economic Power. The controlling companies in each of these enterprises shall be put into liquidation forthwith and a liquidator appointed, or current liquidation proceedings confirmed, as the case may be.

2. The title to assets located in the US Zone owned or controlled by undertakings listed in Schedule B hereof is hereby declared to be subject to seizure by Military Government. Pending a determination on their seizure, these assets, if not already under such control, are hereby placed under control pursuant to the provisions of Military Government Law No 52. The functions of exercising the powers of control over such assets as provided in Law No 52 are hereby vested in the UK/US Coal Control Group.

### ARTICLE II

#### Reorganization of the coal industry

3. The title to assets located in the US Zone and owned or controlled by undertakings possessing colliery assets as defined in Article XII hereof is hereby declared to be subject to seizure by Military Government. Seizure of such assets shall be effected by nomination by Military Government or its designated agency whereupon the assets so seized shall be transferred by Military Government and title thereto vested in companies which shall be formed for the purpose under German Law. These companies shall be formed by and shall have for their shareholders such persons of German nationality as may be designated by or

## MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Gesetz Nr. 75

### Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie

Die Militärregierung hat sich die Dezentralisation der deutschen Wirtschaft zum Ziele gesetzt, und zwar zu dem Zwecke, die übermäßige Konzentration von Wirtschaftskraft zu beseitigen und das Entstehen der Fähigkeit zur Kriegsführung zu verhindern.

Die Militärregierung hat beschlossen, die endgültige Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse im Kohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie einer aus freien Wahlen hervorgegangenen, den politischen Willen der Bevölkerung zum Ausdruck bringenden deutschen Regierung zu überlassen.

Die Militärregierung hat beschlossen, in den genannten Zweigen der Wirtschaft die Wiederherstellung von Eigentumsverhältnissen, aus denen sich eine übermäßige Konzentration der Wirtschaftskraft ergeben würde, nicht zuzulassen und nicht zu gestatten, daß jemand, von dem bekannt ist oder bekannt wird, daß er die Angriffspläne der nationalsozialistischen Partei gefördert hat, in eine Stellung zurückkehrt, in der ihm Eigentums- und Kontrollrechte zustehen würden.

Eine sofortige Umgestaltung der genannten Zweige der Wirtschaft mit dem Ziele, die Gesundung des deutschen Wirtschaftslebens zu fördern, erscheint angezeigt.

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen und der britischen Zone sind sich über die in ihren Zonen zu diesem Behufe zu ergreifenden Maßnahmen einig geworden.

Der Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der britischen Zone wird dieses Uebereinkommen durch Verkündung des Gesetzes Nr. 75 ausführen.

Es wird daher angeordnet:

### ARTIKEL I Entflechtung

1. Die in Anhang A zu diesem Gesetze aufgeführten Unternehmen stellen wie hiermit ausdrücklich festgestellt wird, übermäßige Konzentrationen von Wirtschaftskraft dar oder gehören zu solchen, deren Fortbestand aus anderen Gründen bedenklich erscheint. Sie unterliegen daher der Umgestaltung im Rahmen des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung (Verbot der übermäßigen Konzentration deutscher Wirtschaftskraft). Alle diese Unternehmen kontrollierenden Gesellschaften müssen unter Bestellung eines Liquidators sofort in Liquidation treten, beziehungsweise muß ein bereits schwebendes Liquidationsverfahren bestätigt werden

2. Vermögenswerte, die in der amerikanischen Zone liegen und im Eigentum oder unter der Kontrolle der in Anhang B aufgeführten Betriebe stehen, werden hiermit der Beschlagnahme durch die Militärregierung unterworfen. Bis zum Ergehen einer Entscheidung über die Frage ihrer Beschlagnahme werden sie hiermit der Kontrolle nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterstellt, sofern sie einer solchen nicht bereits unterliegen. Die Aufgabe, die in Gesetz Nr. 52 der Militärregierung vorgesehenen Kontrollbefugnisse über diese Vermögenswerte auszuüben, wird hiermit der UK/US Coal Control Group übertragen.

### ARTIKEL II

#### Umgestaltung des Kohlenbergbaues

3. Vermögenswerte, die in der amerikanischen Zone liegen und im Eigentum oder unter der Kontrolle von Betrieben stehen, die Vermögenswerte im Kohlenbergbau (Begriffsbestimmung in Artikel XII) besitzen, werden hiermit der Beschlagnahme durch die Militärregierung unterworfen. Die Beschlagnahme solcher Vermögenswerte wird im Wege namentlicher Aufführung durch die Militärregierung oder durch die von ihr bezeichnete Behörde durchgeführt; die derart beschlagnahmten Vermögenswerte werden von der Militärregierung auf zu diesem Behufe zu bildende Gesellschaften deutschen Rechts übertragen

**GESETZ**  
über den Amateurfunk.  
Vom 14. März 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Funkamateure können eine Funkstation errichten und betreiben. Sie bedürfen hierzu sowie zur Mitbenutzung einer Amateurfunkstation einer Genehmigung.

(2) Funkamateur ist, wer sich lediglich aus persönlicher Neigung und nicht in Verfolgung anderer, z. B. wirtschaftlicher oder politischer Zwecke mit Funktechnik und Funkbetrieb befaßt.

(3) Eine Amateurfunkstation ist eine von einem Funkamateur betriebene Funkstelle im Sinne des Art. 42 des Weltnachrichtenvertrages von Atlantik City 1947.

**§ 2**

(1) Die Genehmigung ist durch den Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen zu erteilen, wenn der Funkamateur

- a) seinen Wohnsitz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet hat,
- b) mindestens 18 Jahre alt ist,
- c) gerichtlich nicht vorbestraft ist,
- d) eine fachliche Prüfung für Funkamateure abgelegt hat.

(2) Die Genehmigung berechtigt auch zum Errichten und Betreiben der zum Betrieb erforderlichen Empfänger und Frequenzmesser (Meßsender).

**§ 3**

Die Genehmigung ermächtigt den Funkamateur, im Rahmen der technischen und betrieblichen Bedingungen den Amateurfunkverkehr aufzunehmen.

**§ 4**

Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Sie kann von dem Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmelde-

wesen widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung weggefallen sind.

**§ 5**

Für die Sendegenehmigung wird eine monatliche Gebühr, für die Prüfung eine einmalige Gebühr erhoben, die von dem Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen festgesetzt wird.

**§ 6**

Werden durch einen Funkamateur Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und nicht für ihn bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachricht sowie die Tatsache ihres Empfangs — ausgenommen bei Notrufen — anderen nicht mitgeteilt werden.

**§ 7**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen.

**§ 8**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 14. März 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

# Beilage Nr. 1

zum Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Jahrgang 1949

## MILITARY GOVERNMENT — GERMANY UNITED STATES AREA OF CONTROL

Law No 75

### Reorganization of German coal and iron and steel industries

WHEREAS it is the policy of Military Government to decentralize the German economy for the purpose of eliminating excessive concentration of economic power and preventing the development of a war potential

WHEREAS Military Government has decided that the question of the eventual ownership of the coal and iron and steel industries should be left to the determination of a representative, freely elected German Government

WHEREAS Military Government has decided that it will not allow the restoration of a pattern of ownership in these industries which would constitute excessive concentration of economic power and will not permit the return to positions of ownership and control of those persons who have been found or may be found to have furthered the aggressive designs of the National Socialist Party

WHEREAS it is expedient that these industries should forthwith be reorganized with a view to the promotion of the recovery of the German economy

WHEREAS the Military Governors and Commanders-in-Chief of the United States and British Zones have agreed on the measures to be taken in their respective Zones for these purposes; and

WHEREAS the Military Governor and Commander-in-Chief of the British Zone is promulgating Law No 75 in order to give effect to this agreement

IT IS THEREFORE ORDERED:

#### ARTICLE I Decartelization

1. The enterprises enumerated in Schedule A of this Law are hereby declared to be excessive concentrations of economic power or otherwise deemed objectionable and therefore subject to reorganization within the purview of Military Government Law No 56 Prohibition of Excessive Concentration of German Economic Power. The controlling companies in each of these enterprises shall be put into liquidation forthwith and a liquidator appointed, or current liquidation proceedings confirmed, as the case may be.

2. The title to assets located in the US Zone owned or controlled by undertakings listed in Schedule B hereof is hereby declared to be subject to seizure by Military Government. Pending a determination on their seizure, these assets, if not already under such control, are hereby placed under control pursuant to the provisions of Military Government Law No 52. The functions of exercising the powers of control over such assets as provided in Law No 52 are hereby vested in the UK/US Coal Control Group.

#### ARTICLE II

##### Reorganization of the coal industry

3. The title to assets located in the US Zone and owned or controlled by undertakings possessing colliery assets as defined in Article XII hereof is hereby declared to be subject to seizure by Military Government. Seizure of such assets shall be effected by nomination by Military Government or its designated agency whereupon the assets so seized shall be transferred by Military Government and title thereto vested in companies which shall be formed for the purpose under German Law. These companies shall be formed by and shall have for their shareholders such persons of German nationality as may be designated by or

## MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Gesetz Nr. 75

### Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie

Die Militärregierung hat sich die Dezentralisation der deutschen Wirtschaft zum Ziele gesetzt, und zwar zu dem Zwecke, die übermäßige Konzentration von Wirtschaftskraft zu beseitigen und das Entstehen der Fähigkeit zur Kriegsführung zu verhindern.

Die Militärregierung hat beschlossen, die endgültige Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse im Kohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie einer aus freien Wahlen hervorgegangenen, den politischen Willen der Bevölkerung zum Ausdruck bringenden deutschen Regierung zu überlassen.

Die Militärregierung hat beschlossen, in den genannten Zweigen der Wirtschaft die Wiederherstellung von Eigentumsverhältnissen, aus denen sich eine übermäßige Konzentration der Wirtschaftskraft ergeben würde, nicht zuzulassen und nicht zu gestatten, daß jemand, von dem bekannt ist oder bekannt wird, daß er die Angriffspläne der nationalsozialistischen Partei gefördert hat, in eine Stellung zurückkehrt, in der ihm Eigentums- und Kontrollrechte zustehen würden.

Eine sofortige Umgestaltung der genannten Zweige der Wirtschaft mit dem Ziele, die Gesundung des deutschen Wirtschaftslebens zu fördern, erscheint angezeigt.

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen und der britischen Zone sind sich über die in ihren Zonen zu diesem Behufe zu ergreifenden Maßnahmen einig geworden.

Der Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der britischen Zone wird dieses Uebereinkommen durch Verkündung des Gesetzes Nr. 75 ausführen.

Es wird daher angeordnet:

#### ARTIKEL I Entflechtung

1. Die in Anhang A zu diesem Gesetze aufgeführten Unternehmen stellen wie hiermit ausdrücklich festgestellt wird, übermäßige Konzentrationen von Wirtschaftskraft dar oder gehören zu solchen, deren Fortbestand aus anderen Gründen bedenklich erscheint. Sie unterliegen daher der Umgestaltung im Rahmen des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung (Verbot der übermäßigen Konzentration deutscher Wirtschaftskraft). Alle diese Unternehmen kontrollierenden Gesellschaften müssen unter Bestellung eines Liquidators sofort in Liquidation treten, beziehungsweise muß ein bereits schwebendes Liquidationsverfahren bestätigt werden.

2. Vermögenswerte, die in der amerikanischen Zone liegen und im Eigentum oder unter der Kontrolle der in Anhang B aufgeführten Betriebe stehen, werden hiermit der Beschlagnahme durch die Militärregierung unterworfen. Bis zum Ergehen einer Entscheidung über die Frage ihrer Beschlagnahme werden sie hiermit der Kontrolle nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterstellt, sofern sie einer solchen nicht bereits unterliegen. Die Aufgabe, die in Gesetz Nr. 52 der Militärregierung vorgesehenen Kontrollbefugnisse über diese Vermögenswerte auszuüben, wird hiermit der UK/US Coal Control Group übertragen.

#### ARTIKEL II

##### Umgestaltung des Kohlenbergbaues

3. Vermögenswerte, die in der amerikanischen Zone liegen und im Eigentum oder unter der Kontrolle von Betrieben stehen, die Vermögenswerte im Kohlenbergbau (Begriffsbestimmung in Artikel XII) besitzen, werden hiermit der Beschlagnahme durch die Militärregierung unterworfen. Die Beschlagnahme solcher Vermögenswerte wird im Wege namentlicher Aufführung durch die Militärregierung oder durch die von ihr bezeichnete Behörde durchgeführt; die derart beschlagnahmten Vermögenswerte werden von der Militärregierung auf zu diesem Behufe zu bildende Gesellschaften deutschen Rechts übertragen

under the authority of Military Government after consultation with appropriate German bodies. The persons thus designated shall be known as trustees and shall hold the shares allotted to them in the companies on behalf of the owners of the collieries and associated undertakings affected by this article in accordance with instructions issued by Military Government.

4. Pending a determination on their seizure, the assets described in paragraph 3 above, if not already so subject, are hereby made subject to the provisions of Military Government Law No 52. The function of exercising the powers of control provided by Military Government Law No 52 over such assets is hereby vested in the UK/US Coal Control Group. On completion of the transfer of the title of colliery assets to a new company, as provided for in paragraph 2 hereof, such assets shall cease to be subject to the provisions of Military Government Law No 52. The remaining assets of enterprises having colliery assets shall, in the case of enterprises not enumerated in Schedule A or Schedule B, cease to be subject to the provisions of Military Government Law No 52 and shall, in the case of enterprises enumerated in Schedule A, be transferred to the liquidator referred to in Article I hereof who shall dispose of them in accordance with the orders of Military Government.

5. The Deutsche Kohlenbergbau-Leitung shall be reorganized as an Aktiengesellschaft with the Deutscher Kohlen-Verkauf and Bergbaubedarf-Beschaffungs-Zentrale as subsidiary companies. The Aufsichtsrat of the reorganized Deutsche Kohlenbergbau-Leitung shall be selected from the Trustees mentioned in paragraph 3 and as provided for in Article IV.

6. Military Government will provide by Regulation for —

- (a) the rules governing the formation of companies pursuant to paragraph 3, the allocation of assets to such companies, the number of trustees, their powers and duties, their relationship to Military Government, to German agencies, to the companies referred to in paragraph 5 hereof, and to the previous owners of the affected undertakings;
- (b) the organization and functions of the companies referred to in paragraph 5, their relationship to Military Government, to German agencies and to the companies to be formed under paragraph 3.

### ARTICLE III

#### Reorganization of the iron and steel industry

7. The title to assets located in the US Zone, owned or controlled by undertakings listed in Schedule A hereof and not affected by Article II hereof and title to the assets owned or controlled by Röchling-Buderus AG and Buderussche Eisenwerke-Wetzlar, are hereby declared to be subject to seizure by Military Government. Pending a determination on their seizure, the assets described in this paragraph, if not already under such control, are hereby placed under control pursuant to the provisions of Law No 52. The function of exercising the powers of control over such assets, as provided in Law No 52, is hereby vested in the UK/US Steel Group.

8. A Steel Trustee Association consisting of German nationals shall be established for the purpose of assisting in decentralizing and reorganizing the iron and steel industry. The members of the Association shall be appointed by or under the authority of Military Government, after consultation with the appropriate German bodies.

9. Title to the assets declared subject to seizure by paragraph 7 of this law will, upon notice, be seized by

sowie diesen zu Eigentum überlassen. Gründer und Anteilseigner dieser Gesellschaften müssen Personen deutscher Staatsangehörigkeit sein, die nach Anhörung der zuständigen deutschen Stellen von der Militärregierung oder mit deren Ermächtigung hierzu bestimmt werden. Die so bestimmten Personen führen die Bezeichnung Treuhänder und verwalten die ihnen zugeteilten Anteilsrechte an den Gesellschaften für die Eigentümer der unter diesen Artikel fallenden Kohlenbergwerke und angegliederten Betriebe nach den Verfügungen der Militärregierung.

4. Bis zum Ergehen einer Entscheidung über die Frage ihrer Beschlagnahme werden die in Ziffer 3 angeführten Vermögenswerte hiermit der Kontrolle nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterstellt, sofern sie einer solchen nicht bereits unterliegen. Die Aufgabe, die in Gesetz Nr. 52 der Militärregierung vorgesehenen Kontrollbefugnisse über diese Vermögenswerte auszuüben, wird hiermit der UK/US Coal Control Group übertragen. Nach einer gemäß Ziffer 2 dieses Gesetzes erfolgten Uebertragung von Vermögenswerten im Kohlenbergbau auf eine neue Gesellschaft sind auf diese Vermögenswerte die Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung nicht mehr anwendbar. Auf die übrigen Vermögenswerte von Unternehmen mit Kohlenbergwerksbesitz finden, soweit es sich um in Anhang A und B nicht aufgeführte Unternehmen handelt, die Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung nicht mehr Anwendung; bei den in Anhang A genannten Unternehmen sind sie auf den in Artikel I dieses Gesetzes erwähnten Liquidator zu übertragen, der über sie nach Anordnung der Militärregierung verfügt.

5. Die Deutsche Kohlenbergbau-Leitung wird in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, deren Tochtergesellschaften die Firmen Deutscher Kohlenverkauf und Bergbaubedarf-Beschaffungs-Zentrale werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der umgewandelten Deutschen Kohlenbergbau-Leitung werden aus der Reihe der in Ziffer 3 erwähnten Treuhänder und gemäß den Vorschriften des Artikels IV ausgewählt.

6. Die Militärregierung bestimmt durch Ausführungsverordnung:

- a) die Grundsätze für die Errichtung der nach Ziffer 3 zu bildenden Gesellschaften, die Zuteilung von Vermögenswerten an diese Gesellschaften, die Zahl der Treuhänder, deren Befugnisse und Pflichten und ihre Stellung gegenüber der Militärregierung, gegenüber deutschen Stellen, gegenüber den in Ziffer 5 dieses Gesetzes genannten Gesellschaften und gegenüber den früheren Eigentümern der betroffenen Betriebe;
- b) den Aufbau und den Tätigkeitsbereich der in Ziffer 5 genannten Gesellschaften, ihre Stellung gegenüber der Militärregierung, gegenüber deutschen Stellen und gegenüber Gesellschaften, die gemäß Ziffer 3 zu bilden sind.

### ARTIKEL III

#### Umgestaltung der Eisen- und Stahlindustrie

7. Vermögenswerte, die in der amerikanischen Zone liegen und im Eigentume oder unter der Kontrolle von Betrieben stehen, welche im Anhang A zu diesem Gesetz aufgeführt sind und auf die sich die Bestimmungen des Artikels II dieses Gesetzes nicht beziehen, sowie Vermögenswerte, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der Röchling-Buderus AG und der Buderussche Eisenwerke-Wetzlar stehen, werden hiermit der Beschlagnahme durch die Militärregierung unterworfen. Bis zum Ergehen einer Entscheidung über die Frage ihrer Beschlagnahme werden die in dieser Ziffer aufgeführten Vermögenswerte hiermit der Kontrolle nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterstellt, sofern sie einer solchen nicht bereits unterliegen. Die Aufgabe, die in Gesetz Nr. 52 der Militärregierung vorgesehenen Kontrollbefugnisse über diese Vermögenswerte auszuüben, wird hiermit der UK/US Coal Control Group übertragen.

8. Ein aus deutschen Staatsangehörigen bestehender Stahltreuhandverband wird zu dem Zwecke gegründet, bei der Dezentralisation und Umgestaltung der Eisen- und Stahlindustrie mitzuarbeiten. Die Mitglieder dieses Verbandes werden nach Anhörung der zuständigen deutschen Stellen von der Militärregierung oder mit deren Ermächtigung bestellt.

9. Vermögenswerte, die der Beschlagnahme gemäß Ziffer 7 dieses Gesetzes unterliegen, werden im Wege der

Military Government and, upon seizure, shall be transferred to and vested in the Steel Trustee Association or the new companies provided for in paragraph 10 below.

10. The Steel Trustee Association shall as soon as possible submit for the approval of Military Government plans for the further reorganization of the Iron and Steel Industry. The plans shall provide for the formation of new companies (hereinafter referred to as unit companies) to which shall be transferred assets seized as provided in paragraph 8 hereof and may provide for the merger or amalgamation of such assets and for the absorption of additional assets which may include assets outside the field of the Iron and Steel Industry.

11. On the approval of the plan for each unit company, with such modifications as Military Government may direct, the title to the assets affected shall be transferred to and vested in the new unit company which shall have as its shareholders such persons of German nationality as may be designated by or under the authority of Military Government, after consultation with appropriate German bodies. The persons thus designated shall be known as Trustees and shall hold, in accordance with regulations or orders issued by Military Government, the shares allotted to them on behalf of the owners of the iron and steel undertakings affected by this Article.

12. On completion of the transfer of the title to assets to a unit company, such assets shall cease to be subject to the provisions of Military Government Law No. 52. The remaining assets of the enterprises brought under control by paragraph 7 hereof shall, in the case of enterprises not enumerated in Schedule A or Schedule B, cease to be subject to the provisions of Military Government Law No. 52 and shall, in the case of enterprises enumerated in Schedule A, be transferred to the liquidator referred to in Article I hereof who shall dispose of them in accordance with the orders of Military Government.

13. Military Government will provide by regulation for —

- (a) the organization and functions of the Steel Trustee Association, its powers and duties, its relationship to Military Government, to German agencies and to the German Iron and Steel Industry, both before and after the formation of unit companies;
- (b) the rules governing the number of unit companies to be formed, the allocation of assets to such companies, the number of Trustees, their powers and duties, their relationship to Military Government, to German agencies, to the Steel Trustee Association and to the previous owners of the affected undertakings

#### ARTICLE IV

##### United Nations interests

14. Except for those enterprises enumerated in Schedule A, as subject to reorganization within the purview of Military Government Law No. 56, enterprises, the share capital of which before 1 September 1939 was owned to the extent of more than 50 per cent by United Nations nationals, shall not be subject to the provisions of Articles II and III hereof. Provision shall, however, be made by regulation for the representation of such enterprises on the Aufsichtsrat of the reorganized Deutsche Kohlenbergbau-Leitung.

15. United Nations interests in the Coal and Iron and Steel Industries acquired before 1 September 1939 may be represented by persons holding powers of attorney for the owners.

16. The provisions of this Article shall not in any way limit or affect the powers of the UK/US Coal Control Group or the Deutsche Kohlenbergbau-Leitung, in its present or future form, over production and distribution in the Coal Industry.

#### ARTICLE V

##### Liabilities

17. Assets, the title to which is seized and transferred

Bekanntmachung von der Militärregierung beschlagnahmt und daraufhin auf den Stahltreuhandverband oder auf die in Ziffer 10 dieses Gesetzes vorgesehenen neuen Gesellschaften übertragen und ihnen zu Eigentum überlassen.

10. Der Stahltreuhandverband hat der Militärregierung alsbald Pläne für die weitere Umgestaltung der Eisen- und Stahlindustrie zur Genehmigung vorzulegen. Diese Pläne sollen die Bildung neuer Gesellschaften vorsehen (im folgenden Einheitsgesellschaften genannt), auf welche die gemäß Ziffer 8 dieses Gesetzes beschlagnahmten Vermögenswerte zu übertragen sind, und können die Zusammenlegung oder Verschmelzung und die Einbeziehung weiterer Vermögenswerte vorsehen, auch wenn diese nicht in das Gebiet der Eisen- und Stahlindustrie fallen.

11. Nach Genehmigung des Planes für jede einzelne Einheitsgesellschaft, gegebenenfalls in der von der Militärregierung bestimmten, abgeänderten Form, werden die in Betracht kommenden Vermögenswerte auf die neue Einheitsgesellschaft übertragen und ihr zu Eigentum überlassen; ihre Anteilseigner müssen Personen deutscher Staatsangehörigkeit sein, die nach Anhörung der zuständigen deutschen Stellen von der Militärregierung oder mit deren Ermächtigung hierzu bestimmt werden. Die so bestimmten Personen führen die Bezeichnung Treuhänder und verwalten die ihnen zugeteilten Anteilsrechte an den Gesellschaften für die Eigentümer der unter diesen Artikel fallenden Betriebe der Eisen- und Stahlindustrie nach den Ausführungsverordnungen und Anordnungen der Militärregierung.

12. Nach Uebertragen von Vermögenswerten auf eine Einheitsgesellschaft sind auf diese Vermögenswerte die Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung nicht mehr anwendbar. Auf die übrigen Vermögenswerte der auf Grund der Ziffer 7 dieses Gesetzes der Kontrolle unterstellten Unternehmen finden, soweit es sich um in Anhang A und B nicht aufgeführte Unternehmen handelt, die Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung nicht mehr Anwendung; bei den in Anhang A genannten Unternehmen sind sie auf den in Artikel I dieses Gesetzes erwähnten Liquidator zu übertragen, der über sie nach Anordnung der Militärregierung verfügt.

13. Die Militärregierung bestimmt durch Ausführungsverordnung:

- a) den Aufbau und den Tätigkeitsbereich des Stahltreuhandverbandes, seine Befugnisse und Pflichten, seine Stellung gegenüber der Militärregierung und deutschen Stellen sowie gegenüber der deutschen Eisen- und Stahlindustrie, und zwar sowohl vor als auch nach Errichtung von Einheitsgesellschaften;
- b) die Grundsätze, nach denen sich die Zahl der zu bildenden Einheitsgesellschaften richtet, die Zuteilung von Vermögenswerten an diese Gesellschaften, die Zahl der Treuhänder, deren Befugnisse und Pflichten und ihre Stellung gegenüber der Militärregierung, gegenüber deutschen Stellen, gegenüber dem Stahltreuhandverband und gegenüber den früheren Eigentümern der betroffenen Betriebe.

#### ARTIKEL IV

##### Interessen der Vereinten Nationen

14. Abgesehen von den in Anhang A aufgeführten, einer Umgestaltung im Rahmen des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung unterliegenden Unternehmen fallen Unternehmen, deren Gesellschaftskapital vor dem 1. September 1939 sich zu mehr als der Hälfte im Eigentum von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen befand, nicht unter die Vorschriften der Artikel II und III dieses Gesetzes. Die Vertreter dieser Unternehmen im Aufsichtsrat der umgestalteten Deutschen Kohlenbergbau-Leitung ist jedoch im Wege einer Ausführungsverordnung sicherzustellen.

15. Vor dem 1. September 1939 von Angehörigen der Vereinten Nationen erworbene Interessen im Kohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie können durch Bevollmächtigte der Eigentümer wahrgenommen werden.

16. Die Befugnisse der UK/US Coal Control Group und der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung — in ihrer gegenwärtigen oder künftigen Gestalt — auf dem Gebiete der Produktion und Verteilung im Kohlenbergbau werden durch Vorschriften dieses Artikels in keiner Weise eingeschränkt oder anderweitig berührt.

#### ARTIKEL V

##### Verbindlichkeiten

17. Auf Grund der Vorschriften der Artikel II und III

under the provisions of Articles II and III, hereof, are hereby declared to be free and clear of all charges and encumbrances.

18. The proceeds which may become available from the eventual sale of shares in companies formed under Articles II and III hereof shall be made over to the undertakings, the assets of which have been transferred, or their successors in interest, or liquidators, in proportion to the value of the transferred assets, and shall be available for the satisfaction of creditors in accordance with their original rights under the provisions of German law, provided that Military Government may order priorities for the satisfaction of debts arising during the period of Military Government control.

#### ARTICLE VI

##### Former Reich and Prussian State interests

19. Enterprises and holdings of the former Reich or Prussian State shall be subject to the provisions of this Law. Interests of the former Reich or Prussian State in companies formed pursuant to this Law shall be represented by the Trustees referred to in Articles II and III hereof and shall be dealt with in accordance with the provisions of such regulations and orders as may be issued under Article XI hereof or other relevant legislation.

#### ARTICLE VII

##### Amendments and repeals

20. Insofar as the provisions of Military Government Law No. 52 or 56 are inconsistent with the provisions of this Law, this Law shall prevail.

21. This Law, and all regulations and orders issued thereunder, shall prevail over provisions of German law inconsistent therewith.

#### ARTICLE VIII

##### Tax provisions

22. Taxes and other duties shall not be imposed in connection with any transfer pursuant to Articles II and III of this Law, nor shall any taxes or other duties be imposed in connection with the formation of new companies as provided herein.

23. The vesting in Trustees of ownership interests in the companies formed pursuant to Articles II and III hereof shall not affect the computation of the tax liabilities of such companies. The assessment of all taxes on such companies shall be according to the principles of German tax law which would be applicable to them in the absence of trustees.

#### ARTICLE IX

##### Attestation

24. The appropriate German authority shall register transfers made pursuant to this Law without any attestation upon presentation by Military Government of a certified list of the assets to be transferred.

#### ARTICLE X

##### Penalties

25. Any person violating or evading or attempting to violate or evade or procuring the violation of any provision of this Law or of any regulation or order issued thereunder shall, upon conviction, be liable to a fine of not more than DM 200,000 or to imprisonment for not more than five years or both.

#### ARTICLE XI

##### Regulations

26. Military Government may from time to time issue regulations and orders in implementation or amplification of this Law.

#### ARTICLE XII

##### Definitions

27. For the purpose of this Law and any regulation or order issued thereunder —

dieses Gesetzes beschlagnahmte und übertragene Vermögenswerte werden hiermit von allen auf ihnen lastenden Rechten Dritter und sonstigen Belastungen befreit.

18. Die Erlöse, die sich gegebenenfalls aus dem Verkaufe von Anteilsrechten an den auf Grund von Artikel II und III gegründeten Gesellschaften ergeben, sind im Verhältnis zu dem Werte der übertragenen Vermögenswerte denjenigen Betrieben zu übergeben, deren Vermögenswerte übertragen worden sind, oder ihren Rechtsnachfolgern oder Liquidatoren, und stehen zur Befriedigung von Gläubigern nach Maßgabe ihrer ursprünglichen Rechte gemäß deutschem Recht zur Verfügung; jedoch kann die Militärregierung die bevorzugte Erfüllung von solchen Verbindlichkeiten anordnen, die während der Ausübung der Kontrolle durch die Militärregierung entstehen.

#### ARTIKEL VI

##### Interessen des früheren Reiches und des früheren Preussischen Staates

19. Unternehmen und Beteiligungen des früheren Reiches und des früheren preussischen Staates unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Interessen des früheren Reiches und des früheren preussischen Staates an den nach diesem Gesetze gebildeten Gesellschaften werden von den in Artikel II und III genannten Treuhändern wahrgenommen; dabei ist gemäß den nach Artikel XI dieses Gesetzes oder anderen einschlägigen Bestimmungen etwa erlassenen Ausführungsverordnungen und Anordnungen zu verfahren.

#### ARTIKEL VII

##### Abänderungen und Aufhebungen von Bestimmungen

20. Soweit die Vorschriften der Gesetze Nr. 52 und 56 der Militärregierung mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, gehen die Vorschriften dieses Gesetzes vor.

21. Die Vorschriften dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen und Anordnungen gehen den ihnen widersprechenden Bestimmungen des deutschen Rechtes vor.

#### ARTIKEL VIII

##### Oeffentliche Abgaben

22. Uebertragungsverhandlungen nach Artikel II und III dieses Gesetzes bleiben von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei; das gleiche gilt für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgende Neubildung von Gesellschaften.

23. Die Errechnung von Steuerverbindlichkeiten der nach Artikel II und III dieses Gesetzes gebildeten Gesellschaften wird durch die Übertragung der Eigentumsrechte an diesen Gesellschaften auf die Treuhänder nicht berührt. Alle Steuerveranlagungen dieser Gesellschaften erfolgen nach denjenigen Grundsätzen, welche Anwendung finden würden, wenn keine Treuhänder bestellt wären.

#### ARTIKEL IX

##### Beurkundung

24. Bei Vorlage einer beglaubigten Liste der zu übertragenden Vermögenswerte seitens der Militärregierung trägt die zuständige deutsche Behörde den nach diesem Gesetze erfolgten Rechtsübergang in das von ihr geführte Register ein, ohne daß es der Beurkundung der Uebertragung bedarf.

#### ARTIKEL X

##### Strafbestimmungen

25. Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Ausführungsverordnung oder Anordnung verstößt oder sie umgeht, oder wer versucht, gegen sie zu verstoßen oder sie zu umgehen, oder wer einem solchen Voranschub leistet, wird, wenn schuldig befunden, mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 DM oder mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit beiden Strafen bestraft.

#### ARTIKEL XI

##### Ausführungsverordnungen

26. Die Militärregierung kann jeweils Verordnungen und Anordnungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen.

#### ARTIKEL XII

##### Begriffsbestimmungen

27. Im Sinne dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen und Anordnungen bedeuten



- (1) "Colliery assets" shall mean assets located on or physically connected with a colliery or economically essential to the operation thereof and include the following properties and interests of the coal mining industry —
- (a) Coalmines and unworked coal.  
"Coal" includes steinkohle, pechkohle and braunkohle, together with such other minerals as are normally mined by colliery undertakings in association with the foregoing.  
"Mine" includes quarry, opencast, drift and deep mine workings and borings associated therewith.
- (b) Fixed and movable property used for colliery activities and the following ancillary activities: coal carbonization, coal products, distillation processes allied with colliery activities and processes associated with briquetting plants, manufactured fuels, hydrogenation plants, synthetic plants, nitrogen and ammonia plants, plants for the provision of gas to the gas grids, brick, tile and similar works and property used for the supply of water from or to a coal mine.
- (c) Property used for generating and transmitting electricity, consumed exclusively or mainly in the course of colliery and ancillary activities.
- (d) Railways, aerial ropeways, canal waterways and other fixed and movable property used exclusively or mainly for inland or water transport, loading, discharging, handling or storing of products of colliery and ancillary activities, or articles required for colliery or electricity activities and ancillary activities, when such equipment is used exclusively for internal transport within the area of a colliery.
- (e) Fixed and movable property of the colliery undertaking used exclusively or mainly for the purposes of the sale or supply by colliery concerns of products of colliery and ancillary activities.
- (f) Fixed and movable property of the colliery undertaking used for such welfare activities as hospitals, baths, canteens or for the provision of benefits for the staff employed in colliery and ancillary activities.
- (g) Patents in respect of inventions relating to processes applied in the course of colliery and ancillary activities or to production in connection with these activities and trade marks used or intended for use in relation to such production.
- (h) Stocks of products of colliery and ancillary activities.
- (i) Consumable or spare stores available for use for colliery and ancillary activities.
- (j) Interests of colliery undertakings in dwelling houses and land used to provide housing accommodation for the workpeople and staff employed in colliery and ancillary activities.
- (k) Interests of colliery undertakings in forests, farms, farming stock and other agricultural property, and all land owned by colliery undertakings, including land to be used for the enlargement of surface installations and similar activities.
- (l) Interests of colliery undertakings in technical organizations, all organizations engaged in research for the colliery industry and ancillary activities, testing stations designed to secure safety in mines and in allied activities, and schools and institutes engaged in training for the mining and ancillary activities.
- (1) „Vermögenswerte im Kohlenbergbau“: alle Vermögenswerte, die innerhalb des Bereiches eines Kohlenbergwerks liegen oder mit diesem körperlich verbunden oder für seinen Betrieb wirtschaftlich erforderlich sind, einschließlich folgender Anlagen und Interessen im Kohlenbergbau:
- a) Kohlenbergwerke und nicht abgebaute Kohle, „Kohle“ umfaßt Steinkohle, Pechkohle und Braunkohle sowie alle sonstigen Bodenschätze, welche üblicherweise im Zusammenhang damit von Betrieben des Kohlenbergbaues gewonnen werden. „Bergwerk“ umfaßt Steinbruch, Tagebau, Stollen- und anderen Untertagebau sowie die damit verbundenen Bohrungen.
- b) eingebaute und nichteingebaute Anlagen, die im Kohlenbergbau und in den folgenden Nebenbetrieben Verwendung finden: Verkokung, Kohlenerzeugnisse, mit dem Kohlenbergbau verbundene Destillationsverfahren und mit Brikettierungsanlagen verbundene Verfahren, hergestellte Brennstoffe, Hydrierungsanlagen, Anlagen zur Herstellung von synthetischen Erzeugnissen, von Stickstoff und von Ammoniak, Anlagen zur Versorgung von Gasverteilungsstellen, Ziegeleien, Dachziegel- und ähnlichen Werken mit Gas und Anlagen zur Wasserbelieferung durch oder an ein Kohlenbergwerk.
- c) Anlagen zur Erzeugung und Leitung von elektrischem Strom zum ausschließlichen oder überwiegenden Verbrauch im Kohlenbergwerk oder einem seiner Nebenbetriebe.
- d) Eisenbahnen, Seilschwebbahnen, Kanäle und sonstige eingebaute und nichteingebaute Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Beförderung zu Lande oder zu Wasser oder Zwecken des Verladens, Ausladens, der Behandlung oder der Lagerung von Erzeugnissen des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe dienen, und Gegenstände zum Gebrauch im Kohlenbergbau, in elektrischen Anlagen und in Nebenbetrieben, falls sie ausschließlich Zwecken der Beförderung innerhalb des Kohlenbergwerks gewidmet sind.
- e) Eingebaute und nichteingebaute Anlagen des Kohlenbergwerksbetriebes, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des Verkaufs oder der Lieferung von Erzeugnissen des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe durch Kohlenbergbaukonzerne dienen.
- f) Eingebaute und nichteingebaute Anlagen des Kohlenbergbaubetriebes, die Wohlfahrtszwecken gewidmet sind, wie z. B. Krankenhäuser, Bäder, Kantinen oder sonst dem Personal des Bergwerks und seiner Nebenbetriebe dienen.
- g) Patente auf Erfindungen, die sich auf Verfahren und Produktion im Kohlenbergbau und seinen Nebenbetrieben beziehen sowie Warenzeichen, die für die bezeichnete Produktion Verwendung finden oder finden sollen.
- h) Vorräte an Erzeugnissen des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe.
- i) Vorräte an Verbrauchsgütern und Ersatzteilen für die Zwecke des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe.
- j) Rechte von Betrieben des Kohlenbergbaues an Wohnhäusern und an Grundstücken, die den Arbeitern und Angestellten des Kohlenbergwerks und seiner Nebenbetriebe als Wohnstätten dienen.
- k) Rechte von Betrieben des Kohlenbergbaues an Wäldern, landwirtschaftlichen Betrieben, Viehbeständen und anderen landwirtschaftlichen Vermögenswerten sowie aller Grundbesitz der Kohlenbergbaubetriebe einschließlich desjenigen, der für die Erweiterung von Anlagen über Tage und für ähnliche Zwecke bestimmt ist.
- l) Interessen von Betrieben des Kohlenbergbaues an Organisationen technischer Art, an Instituten für Forschungszwecke auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe, an Versuchsanstalten für Sicherheitseinrichtungen im Bergbau und seinen Nebenbetrieben, an Schulen und Lehranstalten für die Ausbildung im Bergbau und seinen Nebenbetrieben.

- (m) Liquid assets, including accounts receivable and cash in hand which are attributable to the operation of the assets specified herein.
- (2) "Coal carbonization and coal products distillation processes" shall mean the distillation of coal by any process, and the treatment, rendering and distillation of saleable products arising from the distillation of coal.
- (3) "Electricity property" shall mean power stations, transformers, transmission lines and other fixed and movable property used in connection with the generation or transmission of electricity.
- (4) "Fixed property" shall mean all buildings, works, fixtures and fixed machinery and plant and the sites thereof.
- (5) "Movable property" shall mean all movable machinery and plant, wagons and other vehicles, engines, tractors, vessels, animals and movable equipment of any kind.
- (6) "Undertakings" shall mean enterprises of any nature whatsoever.

**ARTICLE XIII**  
Effective date

28. This Law shall become effective in the Laender of Bavaria, Hesse, Wuerttemberg-Baden und Bremen on 10 November, 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

- m) Umlaufvermögen, einschließlich der Außenstände und des Kassenbestandes, die aus den hier aufgeführten Betätigungen herrühren.
- (2) „Verkokung und Verfahren zur Destillation von Kohlenenergieerzeugnissen“ schließt jedes Verfahren zur Destillation von Kohle ein, sowie die Bearbeitung, Verarbeitung und Destillation verkaufsfähiger Erzeugnisse, die aus der Destillation von Kohle gewonnen werden.
- (3) „Elektrische Anlagen“ umfassen Kraftstationen, Transformatoren, Kraftleitungen, und andere eingebaute und nichteingebaute Anlagen, die bei der Erzeugung und Leitung elektrischer Energie Verwendung finden.
- (4) „Eingebaute Anlagen“ umfassen Gebäude, Werksanlagen, eingebaute Einrichtungsgegenstände und eingebaute Maschinen und Werksvorrichtungen, sowie den dazugehörigen Grund und Boden.
- (5) „Nichteingebaute Anlagen“ umfassen nichteingebaute Maschinen und Werksvorrichtungen, Güterwagen und andere Fahrzeuge, Motoren, Traktoren, Wasserfahrzeuge, Tiere und bewegliche Ausrüstungsgegenstände jeder Art.
- (6) „Betriebe“ umfassen Unternehmen jedweder Art.

**ARTIKEL XIII**  
Inkrafttreten

28. Dieses Gesetz tritt am 10. November 1948 in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**Schedule A to US Military Government**

**Law No. 75**

Enterprises declared to be excessive concentrations of Economic Power, or otherwise deemed objectionable and therefore subject to reorganization within the purview of —

**Military Government Law No. 56**

**Prohibition of excessive  
Concentration of German  
Economic Power**

1. Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft
2. Fried. Krupp
3. Mannesmannrohren-Werke
4. (Kloekner-Werke Aktiengesellschaft  
(Kloekner & Co.
5. Hoesch Aktiengesellschaft
6. Otto Wolff
7. (Gutehoffnungshuette Aktienverein fuer Bergbau und  
Hüttenbetrieb  
(Gutehoffnungshuette Oberhausen Aktiengesellschaft
8. Ilseder Huette
9. Reichswerke Complex
10. Flick Complex
11. Thyssen-Bornemisza Group
12. Stinnes Complex
13. Rheinisch Westfaelisches Kohlen-Syndicat

14. Niedersaechsisches Kohlensyndikat Gesellschaft mit beschraenkter Haftung
15. Rheinisches Braunkohlen-Syndikat Gesellschaft mit beschraenkter Haftung
16. Westfaelische Kohlenhandelsges. Gastrock & Co.
17. Kohlenhandelsgesellschaft "Hansa", Kallmeier & Co.
18. Kohlenhandelsgesellschaft "Mark", Siepmann, Schrader & Co.
19. Westfaelisches Kohlenkontor Naht, Emschermann & Co.
20. Kohlenhandelsgesellschaft "Niederrhein", Weyer, Franke & Co
21. Kohlenhandelsgesellschaft "Westfalia", Wiesebrock, Schulte & Co.

**Schedule B to US Military Government**

**Law No. 75**

Enterprises declared to be subject to Seizure by Military Government, the assets of which are placed under Control pursuant to Military Government Law No. 52

1. Vereinigte Elektrizitaets- und Bergwerks-A. G.
2. Rheinisch-Westfaelisches Elektrizitaetswerk A. G.
3. Vereinigte Elektrizitaetswerke Westfalen A. G.
4. Vereinigte Industrieunternehmungen A. G.



**MILITARY GOVERNMENT—GERMANY  
BRITISH ZONE OF CONTROL**

Law No. 75

**Reorganisation of German coal and iron and steel industries**

WHEREAS it is the policy of Military Government to decentralise the German economy for the purpose of eliminating excessive concentration of economic power and preventing the development of a war potential

AND WHEREAS Military Government has decided that the question of the eventual ownership of the Coal and Iron and Steel Industries should be left to the determination of a representative, freely elected German government

AND WHEREAS Military Government has decided that it will not allow the restoration of a pattern of ownership in these industries which would constitute excessive concentration of economic power and will not permit the return to positions of ownership and control, of those persons who have been found, or may be found, to have furthered the aggressive designs of the National Socialist Party

AND WHEREAS it is expedient that these industries should forthwith be reorganised with a view to the promotion of the recovery of the German economy

AND WHEREAS the Military Governors and Commanders-in-Chief of the British and United States Zones of Occupation have agreed on the measures to be taken in their respective Zones for these purposes

AND WHEREAS the Military Governor and Commander-in-Chief of the United States Zone is promulgating U.S. Law No. 75 in order to give effect to this agreement

NOW THEREFORE IT IS ORDERED AS FOLLOWS:

**ARTICLE I**

**Decartelization**

1. The enterprises enumerated in Schedule A of this Law are hereby declared to be excessive concentrations of economic power or otherwise deemed objectionable and therefore subject to reorganisation within the purview of Military Government Ordinance No. 78 (Prohibition of Excessive Concentration of German Economic Power). The controlling companies in cash of these enterprises shall be put into liquidation forthwith and a liquidator appointed or current liquidation proceedings confirmed, as the case may be.

2. The title to assets owned or controlled by the undertakings enumerated in Schedule B is hereby declared to be subject to seizure by Military Government. Pending a determination on their seizure these assets, if not already under such control, are hereby placed under control pursuant to the provisions of Military Government Law No. 52.

3. Subject to the provisions of Articles II and III, Regulation No. 1 issued under Military Government Ordinance No. 78 shall apply to all enterprises of the Coal and Iron and Steel Industries not enumerated in Schedule A or Schedule B.

**ARTICLE II**

**Reorganisation of the coal industrie**

4. The powers assumed by Military Government over the colliery undertakings in the British Zone of Control under General Order No. 5 issued pursuant to Military Government Law No. 52 shall henceforth be exercised by the UK/US Coal Control Group. The UK/US Coal Control Group shall likewise exercise the powers assumed by Military Government under paragraph 2 of Article I hereof.

5. The title to such colliery assets as may be specified by Military Government shall be seized and transferred to, and vested in, companies which shall be formed for the purpose under German Law. These Companies shall be formed by and have as shareholders, such persons of German nationality as may be designated by or under the

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND  
BRITISCHES KONTROLLGEBIET**

Gesetz Nr. 75

**Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaus und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie**

Die Militärregierung hat sich die Dezentralisation der deutschen Wirtschaft zum Ziele gesetzt, und zwar zu dem Zwecke, die übermäßige Konzentration von Wirtschaftskraft zu beseitigen und das Entstehen der Fähigkeit zur Kriegsführung zu verhindern.

Die Militärregierung hat beschlossen, die endgültige Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse im Kohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie einer aus freien Wahlen hervorgegangenen, den politischen Willen der Bevölkerung zum Ausdruck bringenden deutschen Regierung zu überlassen.

Die Militärregierung hat beschlossen, in den genannten Zweigen der Wirtschaft die Wiederherstellung von Eigentumsverhältnissen, aus denen sich eine übermäßige Konzentration der Wirtschaftskraft ergeben würde, nicht zuzulassen und nicht zu gestatten, daß jemand, von dem bekannt ist oder bekannt wird, daß er die Angriffspläne der nationalsozialistischen Partei gefördert hat, in eine Stellung zurückkehrt, in der ihm Eigentums- und Kontrollrechte zustehen würden.

Eine sofortige Umgestaltung der genannten Zweige der Wirtschaft mit dem Ziele, die Gesundung des deutschen Wirtschaftslebens zu fördern, erscheint angezeigt.

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der britischen und der amerikanischen Besatzungszone sind sich über die in ihren Zonen zu diesem Behufe zu ergreifenden Maßnahmen einig geworden. Der Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der amerikanischen Zone wird dieses Übereinkommen durch Verkündung des Gesetzes Nr. 75 ausführen.

Es wird daher angeordnet:

**ARTIKEL I**

**Entflechtung**

1. Die im Anhang A zu diesem Gesetz aufgeführten Unternehmen stellen, wie hiermit ausdrücklich festgestellt wird, übermäßige Konzentration von Wirtschaftskraft dar oder gehören zu solchen, deren Fortbestand aus anderen Gründen bedenklich erscheint. Sie unterliegen daher der Umgestaltung im Rahmen der Verordnung Nr. 78 der Militärregierung (Verbot der übermäßigen Konzentration deutscher Wirtschaftskraft). Alle diese Unternehmen kontrollierenden Gesellschaften müssen unter Bestellung eines Liquidators sofort in Liquidation treten, beziehungsweise muß ein bereits schwebendes Liquidationsverfahren bestätigt werden.

2. Vermögenswerte, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der in Anhang B aufgeführten Betriebe stehen, werden hiermit der Beschlagnahme durch die Militärregierung unterworfen. Bis zum Ergehen einer Entscheidung über die Frage ihrer Beschlagnahme werden sie hiermit der Kontrolle nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterstellt, sofern sie einer solchen nicht bereits unterliegen.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Artikel II und III findet die Ausführungsverordnung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 78 der Militärregierung auf die in den Anhängen A und B nicht aufgeführten Unternehmen des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie Anwendung.

**ARTIKEL II**

**Umgestaltung des Kohlenbergbaues**

4. Die gemäß Allgemeiner Verfügung Nr. 5 zum Gesetz Nr. 52 der Militärregierung von dieser übernommenen Kontrollbefugnisse über den Kohlenbergbau im britischen Kontrollgebiet werden in Zukunft von der UK/US Coal Control Group ausgeübt. Die UK/US Coal Control Group übt gleichfalls die von der Militärregierung gemäß obigen Artikel I Ziffer 2 übernommenen Befugnisse aus.

5. Die von der Militärregierung zu bestimmenden Vermögenswerte im Kohlenbergbau sind zu beschlagnahmen und auf zu diesem Behufe zu gründende Gesellschaften deutschen Rechts zu übertragen sowie diesen zu Eigentümern zu überlassen. Gründer und Anteilseigner dieser Gesellschaften müssen Personen deutscher Staatsangehörigkeit

authority of Military Government after consultation with appropriate German bodies. The persons thus designated shall be known as trustees and shall hold, in accordance with regulations or orders issued by Military Government the shares allotted to them in the companies on behalf of the owners of the collieries and associated undertakings affected by this Article.

6. On completion of the transfer of the title to colliery assets to a new company, as provided for in paragraph 5 hereof, such assets shall cease to be subject to the provisions of Military Government Law No. 52 and General Order No. 5 issued thereunder. The remaining assets of enterprises having colliery assets shall in the case of enterprises not enumerated in Schedule A or Schedule B cease to be subject to the provisions of Military Government Law No. 52 and General Order No. 5 and shall, in the case of enterprises enumerated in Schedule A, be transferred to the liquidator referred to in Article I hereof, who shall dispose of them in accordance with the orders of Military Government.

7. The Deutsche Kohlenbergbau-Leitung shall be reorganised as an Aktiengesellschaft with the Deutscher Kohlenverkauf- and Bergbaubedarf-Beschaffungszentrale as subsidiary companies. The Aufsichtsrat of the reorganised Deutsche Kohlenbergbau-Leitung shall be selected from the Trustees mentioned in paragraph 5 and as provided for in Article IV.

8. Military Government will provide by Regulation for:—

- (a) the rules governing the formation of companies pursuant to paragraph 5, the allocation of assets to such companies, the number of trustees, their powers and duties, their relationship to Military Government, to German agencies, to the companies referred to in paragraph 7 hereof, and to the previous owners of the affected undertakings;
- (b) the organization and functions of the companies referred to in paragraph 7, their relationship to Military Government, to German agencies and to the companies to be formed under paragraph 5.

### ARTICLE III

#### Reorganisation of the Iron and Steel Industry

9. The powers assumed by Military Government over Firma Friedrich Krupp under General Order No. 3 issued pursuant to Military Government Law No. 52, and those assumed over iron and steel undertakings under General Order No. 7 issued pursuant to Law No. 52 shall henceforth be exercised by a UK/US Steel Group to be formed by Military Government.

10. A Steel Trustee Association consisting of German nationals shall be established for the purpose of completing the decentralisation of iron and steel plants in process and further reorganising the iron and steel industry. The members of the Association shall be appointed by or under the authority of Military Government after consultation with the appropriate German bodies.

11. Title to the assets specified in Schedule C of this Law shall be seized by Military Government and shall be transferred to and vested in, the Steel Trustee Association. Military Government may from time to time make additions to Schedule C by notice, whereupon title to the assets specified in the notices shall be seized by Military Government and transferred to, and vested in, the Steel Trustee Association, or the new companies referred to in paragraph 12 hereof. The shares of the steel companies already formed by Military Government and specified in Schedule D of this Law shall be transferred to, and vested in, the Steel Trustee Association. Military Government may from time to time make additions to Schedule D by notice, whereupon the shares of the companies specified in such notices shall be vested in the Steel Trustee Association.

sein, die nach Beratung mit den zuständigen deutschen Stellen von der Militärregierung oder mit deren Ermächtigung hierzu bestimmt werden. Die so bestimmten Personen führen die Bezeichnung Treuhänder und verwalten die ihnen zugeteilten Anteilsrechte an den Gesellschaften für die Eigentümer der unter diesen Artikel fallenden Kohlenbergwerke und angegliederten Betriebe nach den Ausführungsverordnungen und Anordnungen der Militärregierung.

6. Nach einer gemäß Ziffer 5 dieses Gesetzes erfolgten Übertragung von Vermögenswerten im Kohlenbergbau auf eine neue Gesellschaft sind auf diese Vermögenswerte die Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung und der dazu erlassenen Allgemeinen Verfügung Nr. 5 nicht mehr anwendbar; bei den im Anhang A genannten Unternehmen sind sie auf den in Artikel I dieses Gesetzes erwähnten Liquidator zu übertragen, der über sie nach Anordnung der Militärregierung verfügt.

7. Die Deutsche-Kohlenbergbau-Leitung wird in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, deren Tochtergesellschaften die Firmen Deutscher Kohlenverkauf und Bergbaubedarf-Beschaffungszentrale werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der umgewandelten Deutschen Kohlenbergbau-Leitung werden aus der Reihe der in Ziffer 5 erwähnten Treuhänder und gemäß den Vorschriften des Artikels IV ausgewählt.

8. Die Militärregierung bestimmt durch Ausführungsverordnung:

- a) die Grundsätze für die Errichtung der nach Ziffer 5 zu gründenden Gesellschaften, die Zuteilung von Vermögenswerten an diese Gesellschaften, die Zahl der Treuhänder, deren Befugnisse und Pflichten und ihre Stellung gegenüber der Militärregierung, gegenüber deutschen Stellen, gegenüber den in Ziffer 7 dieses Gesetzes genannten Gesellschaften und gegenüber den früheren Eigentümern der betroffenen Betriebe;
- b) den Aufbau und den Tätigkeitsbereich der in Ziffer 7 genannten Gesellschaften, ihre Stellung gegenüber der Militärregierung, gegenüber deutschen Stellen und gegenüber Gesellschaften, die gemäß Ziffer 5 zu bilden sind.

### ARTIKEL III

#### Umgestaltung der Eisen- und Stahlindustrie

9. Die gemäß Allgemeiner Verfügung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 52 der Militärregierung von dieser übernommenen Kontrollbefugnisse über die Firma Fried. Krupp und die gemäß Allgemeiner Verfügung Nr. 7 zum Gesetz Nr. 52 der Militärregierung von dieser übernommenen Kontrollbefugnisse über die Betriebe der Eisen- und Stahlindustrie werden in Zukunft von der von der Militärregierung zu bildenden UK/US Steel Group ausgeübt.

10. Ein aus deutschen Staatsangehörigen bestehender Stahltreuhandverband wird zu dem Zwecke gegründet, die im Gange befindliche Dezentralisation der Eisen- und Stahlwerke zum Abschluß zu bringen und die weitere Umgestaltung der Eisen- und Stahlindustrie durchzuführen. Die Mitglieder dieses Verbandes werden nach Anhörung der zuständigen deutschen Stellen von der Militärregierung oder mit deren Ermächtigung bestellt.

11. Die im Anhang C dieses Gesetzes bezeichneten Vermögenswerte sind von der Militärregierung zu beschlagnehmen und auf den Stahltreuhandverband zu übertragen und ihm zu Eigentum zu überlassen. Die Militärregierung kann die Liste in Anhang C nach Bedarf im Wege der Bekanntmachung ergänzen; die in einer solchen Bekanntmachung bezeichneten Vermögenswerte sind daraufhin von der Militärregierung zu beschlagnehmen und auf den Stahltreuhandverband oder die nach Ziffer 12 zu bildenden Gesellschaften zu übertragen und ihnen zu Eigentum zu überlassen. Die Anteile an den von der Militärregierung bereits gebildeten und in Anhang D zu diesem Gesetz aufgeführten Gesellschaften in der Stahlindustrie sind auf den Stahltreuhandverband zu übertragen und ihm zu Eigentum zu überlassen. Die Militärregierung kann die Liste in Anhang D nach Bedarf im Wege der Bekanntmachung ergänzen; die Anteile an den in einer solchen Bekanntmachung bezeichneten Gesellschaften sind daraufhin dem Stahltreuhandverband zu übergeben.

12. The Steel Trustee Association shall, as soon as possible, submit for the approval of Military Government plans for the further reorganisation of the Iron and Steel Industry. The plans shall provide for the formation of new companies (hereinafter referred to as unit companies) to which shall be transferred the assets specified in Schedule C, and may provide for the merger or amalgamation of such assets and for the absorption of additional assets which may include assets outside the field of the Iron and Steel Industry.

13. On the approval of the plan for each unit company, with such modifications as Military Government may direct, the title to the assets affected shall be transferred to and vested in the new unit company which shall have as its shareholders such persons of German nationality as may be designated by or under the authority of Military Government after consultation with appropriate German bodies. The persons thus designated shall be known as Trustees and shall hold, in accordance with regulations or orders issued by Military Government, the shares allotted to them on behalf of the owners of the iron and steel undertakings affected by this Article.

14. On completion of the transfer of the title to assets to a unit company, such assets shall cease to be subject to the provisions of Military Government Law No. 52 and General Orders Nos. 3 and 7 issued thereunder. The remaining assets of the affected enterprises shall in the case of enterprises not enumerated in Schedule A or Schedule B cease to be subject to the provisions of Military Government Law No. 52 and General Orders Nos. 3 and 7 and shall, in the case of enterprises enumerated in Schedule A, be transferred to the liquidators referred to in Article I hereof who shall dispose of them in accordance with the orders of Military Government.

15. Military Government will provide by regulation for —

- (a) the organisation and functions of the Steel Trustee Association, its power and duties, its relationship to Military Government, to German agencies, and to the German Iron and Steel Industry, both before and after the formation of unit companies;
- (b) the rules governing the number of unit companies to be formed, the allocation of assets to such companies, the number of Trustees, their powers and duties, their relationship to Military Government, to German agencies, to the Steel Trustee Association and to the previous owners of the affected undertakings.

#### ARTICLE IV

##### United Nations interests

16. Except for those enterprises enumerated in Schedule A, as subject to reorganisation within the purview of Military Government Ordinance No. 78, enterprises, the share capital of which before 1st September 1939, was owned to the extent of more than 50 per cent by United Nations Nationals, shall not be subject to the provisions of Articles II and III hereof. Provisions shall, however, be made by regulation for the representation of such enterprises on the Aufsichtsrat of the reorganised Deutsche Kohlenbergbau-Leitung.

17. United Nations interests in the Coal and Iron and Steel Industries acquired before 1st September 1939, may be represented by persons holding powers of attorney for the owners.

18. The provisions of this Article shall in no way limit or affect the powers of the UK/US Coal Control Group or the Deutsche Kohlenbergbau-Leitung in its present or future form over production and distribution.

#### ARTICLE V

##### Liabilities

19. Assets, the title to which is seized and transferred under the provisions of Articles II and III hereof, are hereby declared to be free and clear of all charges and encumbrances.

12. Der Stahltruhandverband hat der Militärregierung alsbald Pläne für die weitere Umgestaltung der Eisen- und Stahlindustrie zur Genehmigung vorzulegen. Diese Pläne sollen die Bildung neuer Gesellschaften vorsehen (im folgenden Einheitsgesellschaften genannt), auf welche die in Anhang C bezeichneten Vermögenswerte zu übertragen sind, und können die Zusammenlegung oder Verschmelzung und die Einbeziehung weiterer Vermögenswerte vorsehen, auch wenn diese nicht in das Gebiet der Eisen- und Stahlindustrie fallen.

13. Nach Genehmigung des Planes für jede einzelne Einheitsgesellschaft, gegebenenfalls in der von der Militärregierung bestimmten, abgeänderten Form, werden die in Betracht kommenden Vermögenswerte auf die neue Einheitsgesellschaft übertragen und ihr zu Eigentum überlassen; ihre Anteilseigner müssen Personen deutscher Staatsangehörigkeit sein, die nach Anhörung der zuständigen deutschen Stellen von der Militärregierung oder mit deren Ermächtigung hierzu bestimmt werden. Die so bestimmten Personen führen die Bezeichnung Treuhänder und verwalten die ihnen zugeteilten Anteilsrechte an den Gesellschaften für die Eigentümer der unter diesen Artikel fallenden Betriebe der Eisen- und Stahlindustrie nach den Ausführungsverordnungen und Anordnungen der Militärregierung.

14. Nach Uebertragung von Vermögenswerten auf eine Einheitsgesellschaft sind auf diese Vermögenswerte die Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung und der dazu erlassenen Allgemeinen Verfügungen Nr. 3 und Nr. 7 nicht mehr anwendbar. Auf die übrigen Vermögenswerte der betroffenen Unternehmen finden, soweit es sich um in Anhang A und B nicht aufgeführte Unternehmen handelt, die Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung und der dazu erlassenen Allgemeinen Verfügungen Nr. 3 und Nr. 7 nicht mehr Anwendung; bei den in Anhang A genannten Unternehmen sind sie auf die in Artikel I dieses Gesetzes erwähnten Liquidatoren zu übertragen, die über sie nach Anordnung der Militärregierung verfügen.

15. Die Militärregierung bestimmt durch Ausführungsverordnung:

- a) den Aufbau und den Tätigkeitsbereich des Stahltruhandverbandes, seine Befugnisse und Pflichten, seine Stellung gegenüber der Militärregierung und deutschen Stellen sowie gegenüber der deutschen Eisen- und Stahlindustrie, und zwar sowohl vor als auch nach Errichtung von Einheitsgesellschaften;
- b) die Grundsätze, nach denen sich die Zahl der zu bildenden Einheitsgesellschaften richtet, die Zuteilung von Vermögenswerten an diese Gesellschaften, die Zahl der Treuhänder, deren Befugnisse und Pflichten und ihre Stellung gegenüber der Militärregierung, gegenüber deutschen Stellen, gegenüber dem Stahltruhandverband und gegenüber den früheren Eigentümern der betroffenen Betriebe.

#### ARTIKEL IV

##### Interessen der Vereinten Nationen

16. Abgesehen von den in Anhang A aufgeführten, einer Umgestaltung im Rahmen der Verordnung Nr. 78 der Militärregierung unterliegenden Unternehmen fallen Unternehmen, deren Gesellschaftskapital vor dem 1. September 1939 sich zu mehr als der Hälfte im Eigentum von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen befand, nicht unter die Vorschriften der Artikel II und III dieses Gesetzes. Die Vertretung dieser Unternehmen im Aufsichtsrat der umgestalteten Deutschen Kohlenbergbau-Leitung ist jedoch im Wege einer Ausführungsverordnung sicherzustellen.

17. Vor dem 1. September 1939 von Angehörigen der Vereinten Nationen erworbene Interessen im Kohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie können durch Bevollmächtigte der Eigentümer wahrgenommen werden.

18. Die Befugnisse der UK/US Coal Control Group der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung — in ihrer gegenwärtigen oder künftigen Gestalt — auf dem Gebiete der Produktion und Verteilung werden durch die Vorschriften dieses Artikels in keiner Weise eingeschränkt oder anderweitig berührt.

#### ARTIKEL V

##### Verbindlichkeiten

19. Auf Grund der Vorschriften der Artikel II und III dieses Gesetzes beschlagnahmte und übertragene Vermögenswerte werden hiermit von allen auf ihnen lastenden Rechten Dritter und sonstigen Belastungen befreit.

20. The proceeds which may become available from the eventual sale of shares in companies formed under Articles II and III hereof shall be made over to the undertakings the assets of which have been transferred, or their successors in interest, or liquidators, in proportion to the value of the transferred assets, and shall be available for the satisfaction of creditors in accordance with their original rights under the provisions of German Law, provided that Military Government may order priorities for the satisfaction of debts arising during the period of Military Government control.

#### ARTICLE VI

##### Former Reich and Prussian State Interests

21. Enterprises and holdings of the former Reich and Prussian State shall be subject to the provisions of this Law. Interests of the former Reich and Prussian State in companies formed pursuant to this Law shall be represented by the Trustees referred to in Articles II and III hereof and shall be dealt with in accordance with the provisions of such regulations and orders as may be issued under Article XI hereof or other relevant legislation.

#### ARTICLE VII

##### Amendments and Repeals

22. Section II "Exemptions", B, of Regulation No. 1 issued pursuant to Military Government Ordinance No. 78 is amended to read as follows:—

"B. Similar exemption is also granted to the following enterprise provided that Military Government or its designated agency may call upon the controlling authority to submit reports and any other relevant information.

I.G. Farbenindustrie ..... Taken into control under General Order No. 2 pursuant to Law No. 52".

23. In so far as the provisions of Military Government Ordinance No. 78 or Law 52 are inconsistent with the provisions of this Law, this Law shall prevail.

24. This Law, and all regulations and orders issued thereunder, shall prevail over provisions of German Law inconsistent therewith.

25. General Orders Nos. 5 and 7 issued under Military Government Law No. 52 shall cease to apply to the enterprises specified in paragraph 16 of Article IV.

#### ARTICLE VIII

##### Tax Provisions

26. Taxes and other duties shall not be imposed in connection with any transfer pursuant to Articles II and III of this Law, nor shall any taxes or other duties be imposed in connection with the formation of new companies as provided herein.

27. The vesting in Trustees of ownership interests in the companies formed pursuant to Articles II and III hereof shall not affect the computation of the tax liabilities of such companies. The assessment of all taxes on such companies shall be made according to the principles of German tax law which would be applicable to them in the absence of Trustees.

#### ARTICLE IX

##### Attestation

28. The appropriate German authority shall register transfers of title made pursuant to this Law without any attestation upon presentation by Military Government of a certified list of the assets to be transferred.

#### ARTICLE X

##### Penalties

29. Any person violating or evading or attempting to violate or evade or procuring the violation of any provisions of this Law or of any regulation or order issued

20. Die Erlöse, die sich gegebenenfalls aus dem Verkaufe von Anteilsrechten an den auf Grund von Artikel II und III gegründeten Gesellschaften ergeben, sind im Verhältnis zu dem Werte der übertragenden Vermögenswerte, denjenigen Betrieben zu übergeben, deren Vermögenswerte übertragen worden sind, oder ihren Rechtsnachfolgern oder Liquidatoren, und stehen zur Befriedigung von Gläubigern nach Maßgabe ihrer ursprünglichen Rechte gemäß deutschem Recht zur Verfügung; jedoch kann die Militärregierung die bevorzugte Erfüllung von solchen Verbindlichkeiten anordnen, die während der Ausübung der Kontrolle durch die Militärregierung entstehen.

#### ARTIKEL VI

##### Interessen des früheren Reiches und des früheren preussischen Staates

21. Unternehmen und Beteiligungen des früheren Reiches und des früheren preussischen Staates unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Interessen des früheren Reiches und des früheren preussischen Staates an den nach diesem Gesetz gebildeten Gesellschaften werden von den in Artikel II und III genannten Treuhändern wahrgenommen; dabei ist gemäß den nach Artikel XI dieses Gesetzes oder anderen einschlägigen Bestimmungen erlassenen Ausführungsverordnungen und Anordnungen zu verfahren.

#### ARTIKEL VII

##### Abänderung und Aufhebung von Bestimmungen

22. Ziffer II „Befreiung“ Absatz B der Ausführungsverordnung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 78 der Militärregierung wird wie folgt abgeändert:

„B. Entsprechende Befreiung wird ferner folgenden Unternehmen gewährt, unbeschadet der Befugnis der Militärregierung oder der von ... Stelle, von der Kontrollbehörde die Vorlage von Rechenschaftsberichten und die Erteilung anderer sachdienlicher Auskünfte zu verlangen:

I.G. Farbenindustrie .. unter Kontrolle gestellt durch Allgemeine Verfügung Nr. 2 gemäß Gesetz Nr. 52.“

23. Soweit die Vorschriften der Verordnung Nr. 78 oder des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, gehen die Vorschriften dieses Gesetzes vor.

24. Die Vorschriften dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen und Anordnungen gehen den ihnen widersprechenden Bestimmungen des deutschen Rechtes vor.

25. Die Allgemeinen Verfügungen Nr. 5 und 7 zum Gesetz Nr. 52 der Militärregierung finden auf die in Artikel IV Ziffer 16 genannten Unternehmen nicht mehr Anwendung.

#### ARTIKEL VIII

##### Öffentliche Abgaben

26. Uebertragungshandlungen nach Artikel II und III dieses Gesetzes bleiben von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei; das gleiche gilt für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgende Neubildung von Gesellschaften.

27. Die Errechnung steuerlicher Verbindlichkeiten der nach Artikel II und III dieses Gesetzes gebildeten Gesellschaften wird durch die Uebertragung der Eigentumsrechte an diesen Gesellschaften auf die Treuhänder nicht berührt. Alle Steuerveranlagungen dieser Gesellschaften erfolgen nach denjenigen Grundsätzen des deutschen Steuerrechts, welche ohne die Bestellung von Treuhändern Anwendung finden würden.

#### ARTIKEL IX

##### Beurkundung

28. Bei Vorlage einer beglaubigten Liste der zu übertragenden Vermögenswerte seitens der Militärregierung trägt die zuständige deutsche Behörde den nach diesem Gesetz erfolgten Rechtsübergang in das von ihr geführte Register ein, ohne daß es der Beurkundung der Uebertragung bedarf.

#### ARTIKEL X

##### Strafbestimmungen

29. Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Ausführungsverordnung oder Anordnung verstößt oder sie umgeht, oder wer versucht, gegen

thereunder shall, upon conviction, be liable to a fine of not more than DM 200 000 or to imprisonment for not more than five years or both.

#### ARTICLE XI Regulations

30. Military Government may from time to time issue regulations and orders in implementation or amplification of this Law.

#### ARTICLE XII Definitions

31. For the purpose of this Law and any regulation or order issued thereunder —

(i) "Colliery assets" shall mean assets located on or physically connected with a colliery or economically essential to the operation thereof and include the following properties and interests of the coal mining industry: —

(a) Coalmines and unworked coal.

"Coal" includes steinkohle, pechkohle and braunkohle, together with any such other minerals as are normally mined by colliery undertakings in association with the foregoing.

"Mine" includes quarry, opencast, drift and deep mine workings and borings associated therewith.

(b) Fixed and movable property used for colliery activities and the following ancillary activities; coal carbonization, coal products, distillation processes allied with colliery activities and processes associated with briquetting plants, manufactured fuels, hydrogenation plants, synthetic plants, nitrogen and ammonia plants, plants for the provision of gas to the gas grids, brick, tile and similar works and property used for the supply of water from or to a coal mine.

(c) Property used for generating and transmitting electricity consumed exclusively or mainly in the course of colliery and ancillary activities.

(d) Railways, aerial ropeways, canal waterways and other fixed and movable property used exclusively or mainly for inland or water transport, loading, discharging, handling or storing of products of colliery and ancillary activities, or articles required for colliery or electricity activities and ancillary activities, when such equipment is used exclusively for internal transport within the area of a colliery.

(e) Fixed and movable property of the colliery undertaking used exclusively or mainly for the purposes of the sale or supply by colliery concerns of products of colliery and ancillary activities.

(f) Fixed and movable property of the colliery undertaking used for such welfare activities as hospitals, baths, canteens or for the provision of benefits for the staff employed in colliery and ancillary activities.

(g) Patents in respect of inventions relating to processes applied in the course of colliery and ancillary activities or to the production in connection with those activities and trade marks used or intended for use in relation to such production.

(h) Stocks of products of colliery and ancillary activities.

(i) Consumable or spare stores available for use for colliery and ancillary activities.

(j) Interests of colliery undertakings in dwelling houses and land used to provide housing accommodation for the workpeople and staff employed in colliery and ancillary activities.

(k) Interests of colliery undertakings in forests, farms, farming stock and other agricultural property, and all land owned by colliery undertakings, including land to be used for the enlargement of surface installations and similar activities.

sie zu verstoßen oder sie zu umgehen, oder wer einem solchen Versuch Vorschub leistet, wird, wenn schuldig befunden, mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 DM oder mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit beiden Strafen bestraft.

#### ARTIKEL XI

##### Ausführungsverordnungen

30. Die Militärregierung kann jeweils Verordnungen und Anordnungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen.

#### ARTIKEL XII

##### Begriffsbestimmungen

31. Im Sinne dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen und Anordnungen bedeuten:

I) „Vermögenswerte im Kohlenbergbau“: alle Vermögenswerte, die innerhalb des Bereiches eines Kohlenbergwerks liegen oder mit diesem körperlich verbunden oder für seinen Betrieb wirtschaftlich erforderlich sind, einschließlich folgender Anlagen und Interessen im Kohlenbergbau:

a) Kohlenbergwerke und nicht abgebaute Kohle.

„Kohle“ umfaßt Steinkohle, Pechkohle und Braunkohle sowie alle sonstigen Bodenschätze, welche üblicherweise im Zusammenhang damit von Betrieben des Kohlenbergbaues gewonnen werden.

„Bergwerk“ umfaßt Steinbruch, Tagebau, Stollen- und anderen Untertagebergbau sowie die damit verbundenen Bohrungen.

b) Eingebaute und nicht eingebaute Anlagen, die im Kohlenbergbau und in den folgenden Nebenbetrieben Verwendung finden: Verkokung, Kohlenerzeugnisse, mit dem Kohlenbergbau verbundene Destillationsverfahren und mit Brikettierungsanlagen verbundene Verfahren, hergestellte Brennstoffe, Hydrierungsanlagen, Anlagen zur Herstellung von synthetischen Erzeugnissen, von Stickstoff und von Ammoniak, Anlagen zur Versorgung von Gasverteilungsstellen, Ziegeleien, Dachziegel- und ähnliche Werke mit Gas und Anlagen zur Wasserbelieferung durch oder an ein Kohlenbergwerk.

c) Anlagen zur Erzeugung und Leitung von elektrischem Strom zum ausschließlichen oder überwiegenden Verbrauch im Kohlenbergwerk oder einem seiner Nebenbetriebe.

d) Eisenbahnen, Seilschwebbahnen, Kanäle und sonstige eingebaute und nicht-eingebaute Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Beförderung zu Lande oder zu Wasser oder Zwecken des Verladens, Ausladens, der Behandlung oder der Lagerung von Erzeugnissen des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe dienen, und Gegenstände zum Gebrauch im Kohlenbergbau, in elektrischen Anlagen und in Nebenbetrieben, falls sie ausschließlich Zwecken der Beförderung innerhalb des Kohlenbergwerks gewidmet sind.

e) Eingebaute und nicht-eingebaute Anlagen des Kohlenbergwerksbetriebes, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des Verkaufs der Lieferung von Erzeugnissen des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe durch Kohlenbergbaukonzerne dienen.

f) Eingebaute und nicht-eingebaute Anlagen des Kohlenbergwerksbetriebes, die Wohlfahrtszwecken gewidmet sind, z. B. Krankenhäuser, Bäder, Kantinen, oder sonst dem Personal des Bergwerks und seiner Nebenbetriebe dienen.

g) Patente auf Erfindungen, die sich auf das Verfahren und Produktion im Kohlenbergbau und in seinen Nebenbetrieben beziehen, sowie Warenzeichen, die für die bezeichnete Produktion Verwendung finden oder finden sollen.

h) Vorräte an Erzeugnissen des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe.

i) Vorräte an Verbrauchsgütern und Ersatzteilen für die Zwecke des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe.

j) Rechte von Betrieben des Kohlenbergbaues an Wohnhäusern und an Grundstücken, die den Arbeitern und Angestellten des Kohlenbergwerks und seiner Nebenbetriebe als Wohnstätten dienen.

k) Rechte von Betrieben des Kohlenbergbaues an Wäldern, landwirtschaftlichen Betrieben, Viehbeständen und andern landwirtschaftlichen Vermögenswerten sowie aller Grundbesitz der Kohlenbergbaubetriebe einschließlich desjenigen, der für die Erweiterung von Anlagen über Tage und für ähnliche Zwecke bestimmt ist.

- (l) Interests of colliery undertakings in technical organisations, all organisations engaged in research for the colliery industry and ancillary activities, testing stations designed to secure safety in mines and in allied activities, and schools and institutes engaged in training for the mining and ancillary activities.
- (m) Liquid assets, including accounts receivable and cash in hand which are attributable to the operation of the assets specified herein.
- (ii) "Coal carbonisation and coal products distillation processes" shall mean the distillation of coal by any process, and the treatment, rendering and distillation of saleable products arising from the distillation of coal.
- (iii) "Electricity property" shall mean power stations, transformers, transmission lines and other fixed and movable property used in connection with the generation or transmission of electricity.
- (iv) "Fixed property" shall mean all buildings, works, fixtures and fixed machinery and plant and the sites thereof.
- (v) "Movable property" shall mean all movable machinery and plant, wagons and other vehicles, engines, tractors, vessels, animals and movable equipment of any kind.
- (vi) "Undertakings" shall mean enterprises of any nature whatsoever.

**ARTIKLE XIII**  
**Effective Date**

32. This Law shall become effective on 10th November, 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT.

- l) Interessen von Betrieben des Kohlenbergbaues an Organisationen technischer Art, an Instituten für Forschungszwecke auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe, in Versuchsanstalten für Sicherheitseinrichtungen im Bergbau und in seinen Nebenbetrieben, an Schulen und Lehranstalten für die Ausbildung im Bergbau und in seinen Nebenbetrieben.
- m) Umlaufvermögen, einschließlich der Außenstände und des Kassenbestandes, die aus den hier aufgeführten Betätigungen herrühren.
- II) „Verkokung und Verfahren zur Destillation von Kohlenenergieerzeugnissen“ schließt jedes Verfahren zur Destillation von Kohle ein sowie die Bearbeitung, Verarbeitung und Destillation verkaufsfähiger Erzeugnisse, die aus der Destillation von Kohle gewonnen werden.
- III) „Elektrische Anlagen“ umfassen Kraftstationen, Transformatoren, Kraftleitungen und andere eingebaute und nicht-eingebaute Anlagen, die bei der Erzeugung und Leitung elektrischer Energie Verwendung finden.
- IV) „Eingebaute Anlagen“ umfassen Gebäude, Werksanlagen, eingebaute Einrichtungsgegenstände und eingebaute Maschinen und Werksvorrichtungen sowie den dazu gehörigen Grund und Boden.
- V) „Nicht-eingebaute Anlagen“ umfassen nicht-eingebaute Maschinen und Werksvorrichtungen, Güterwagen und andere Fahrzeuge, Motoren, Traktoren, Wasserfahrzeuge, Tiere und bewegliche Werkzeugsgegenstände jeder Art.
- VI) „Betriebe“ umfassen Unternehmen jedweder Art.

**ARTIKEL XIII**  
**Inkrafttreten**

32. Dieses Gesetz tritt am 10. November 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

**Schedule A to British Military Government**

**Law No. 75**

Enterprises declared to be excessive concentrations of Economic Power, or otherwise deemed objectionable and therefore subject to reorganisation within the purview of —

**Military Government Ordinance No. 78**

Prohibition of excessive concentration of German Economic Power

1. Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft
2. Fried. Krupp
3. Mannesmannröhren-Werke
4. Klöckner-Werke  
Klöckner & Co.
5. Hoesch Aktiengesellschaft
6. Otto Wolff
7. Gutehoffnungshütte Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb  
Gutehoffnungshütte Oberhausen Aktiengesellschaft
8. Ilseder Hütte
9. Reichswerke Complex
10. Flick Complex
11. Thyssen Bornemisza Group
12. Stinnes Complex
13. Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat
14. Niedersächsisches Kohlensyndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung
15. Rheinisches Braunkohlen-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung
16. Westfälische Kohlenhandelsges. Gastrock & Co.
17. Kohlenhandelsgesellschaft „Hansa“, Kallmeier & Co.
18. Kohlenhandelsgesellschaft „Mark“, Siepman, Schrader & Co.
19. Westfälisches Kohlenkontor Naht, Emschermann & Co.
20. Kohlenhandelsgesellschaft „Niederrhein“, Weyer, Franke & Co.
21. Kohlenhandelsgesellschaft „Westfalia“, Wiesebrock, Schulte & Co.
22. Kohlenhandelsgesellschaft „Glückauf“ Abt. Beck & Co.
23. Deutsche Kohlenhandelsgesellschaft Lüders, Meetzen & Co.

**Anhang A**

**zum Gesetz Nr. 75 der britischen Militärregierung**

Unternehmen, die eine übermäßige Konzentration von Wirtschaftskraft darstellen oder deren Fortbestand aus anderen Gründen bedenklich erscheint und welche daher einer Umgestaltung im Rahmen von Verordnung Nr. 78 der britischen Militärregierung unterstehen.

(Verbot einer übermäßigen Konzentration der deutschen Wirtschaft)

1. Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft
2. Fried. Krupp
3. Mannesmannröhren-Werke
4. Klöckner-Werke Aktiengesellschaft  
Klöckner & Co.
5. Hoesch Aktiengesellschaft
6. Otto Wolff
7. Gutehoffnungshütte Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb  
Gutehoffnungshütte Oberhausen Aktiengesellschaft
8. Ilseder Hütte
9. Reichswerke-Konzern
10. Flick-Konzern
11. Thyssen-Bornemisza-Gruppe
12. Stinnes-Konzern
13. Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat
14. Niedersächsisches Kohlensyndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung
15. Rheinisches Braunkohlen-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung
16. Westfälische Kohlenhandelsges. Gastrock & Co.
17. Kohlenhandelsgesellschaft „Hansa“, Kallmeier & Co.
18. Kohlenhandelsgesellschaft „Mark“, Siepman, Schrader & Co.
19. Westfälisches Kohlenkontor Naht, Emschermann & Co.
20. Kohlenhandelsgesellschaft „Niederrhein“, Weyer, Franke & Co.
21. Kohlenhandelsgesellschaft „Westfalia“, Wiesebrock, Schulte & Co.
22. Kohlenhandelsgesellschaft „Glückauf“ Abt. Beck & Co.
23. Deutsche Kohlenhandelsgesellschaft Lüders, Meetzen & Co.



- 24. Kohlenkontor Weyhenmeyer & Co.
- 25. Westfälische Kohlenverkaufsgesellschaft Vollrath, Weck & Co.
- 26. Kohlenwertstoff A.G.

- 24. Kohlenkontor Weyhenmeyer & Co.
- 25. Westfälische Kohlenverkaufsgesellschaft Vollrath, Weck & Co.
- 26. Kohlenwertstoff A.G.

**Schedule B to British Military Government**

**Law No. 75**

**Enterprises declared to be subject to seizure by Military Government, the assets of which are placed under control pursuant to Military Government Law No. 52.**

- 1. Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks-A.G.
- 2. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A.G.
- 3. Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen A.G.
- 4. Vereinigte Industrieunternehmungen A.G.

**Anhang B**

**zum Gesetz Nr. 75 der britischen Militärregierung**

**Unternehmen, die der Beschlagnahme durch die Militärregierung unterworfen sind und deren Vermögenswerte der Kontrolle nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterstellt sind.**

- 1. Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks-A.G.
- 2. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A.G.
- 3. Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen A.G.
- 4. Vereinigte Industrieunternehmungen A.G.

**Schedule C to British Military Government Law No 75**

**Specification of Assets which shall be seized Pursuant to British Military Government**

**Law No 75**

Assets operated by the companies listed in Column I under plant usage contracts dated as detailed in Column II and owned by the companies listed in Column III or by their subsidiaries

Name of Company Operating the Assets	Date of Plant Usage Contract	Name of Company by whom or by whose subsidiaries the Assets are owned
1. Hüttenwerk Oberhausen AG, Oberhausen	5th May 1948	Gutehoffnungshütte Oberhausen AG
2. Hüttenwerk Hörde AG, Dortmund-Hörde	5th May 1948	Vereinigte Stahlwerke AG
3. Stahlwerke Bochum AG, Bochum	12th March 1948	Otto Wolff
4. Hüttenwerk Haspe AG, Hagen/Westf.	12th March 1948	Klößner-Werke AG
5. Gußstahlwerk Witten AG, Witten	5th May 1948	Vereinigte Stahlwerke AG
6. Gußstahlwerk Gelsenkirchen AG, Gelsenkirchen	12th March 1948	Vereinigte Stahlwerke AG
7. Gußstahlwerk Oberkassel AG, Düsseldorf	12th March 1948	Vereinigte Stahlwerke AG
8. Georgsmarienhütte AG, Georgsmarienhütte	12th March 1948	Klößner-Werke AG
9. Hüttenwerke Ruhrort-Meiderich AG, Duisburg-Ruhrort	12th March 1948	Vereinigte Stahlwerke AG
10. Hüttenwerk Geisweid AG, Geisweid	6th July 1948	Vereinigte Stahlwerke AG and Klößner-Werke AG
11. Stahlwerk Hagen AG, Hagen/Westf.	2nd April 1948	Hoesch AG
12. Stahl- u. Röhrenwerk Reisholz AG, Düsseldorf/Reisholz	1st April 1948	Press- u. Walzwerk AG and Aktiengesellschaft Oberbilker Stahlwerk (Thyssen-Bornemisza)
13. Hüttenwerke Ilsede-Peine AG, Grossbülten	15th June 1948	Ilseder Hütte, Peine
14. Eisenerzgruben Ilsede AG, Grossbülten	15th June 1948	Ilseder Hütte
15. Hüttenwerk Huckingen	11th May 1948	Mannesmannröhren-Werke
16. Hüttenwerk Rheinhausen	17th April 1948	Fried. Krupp
17. Westfalenhütte Dortmund AG, Duisburg-Grossenbaum	17th April 1948	Hoesch AG
18. Stahl- u. Walzwerke Grossenbaum AG, Duisburg-Grossenbaum	1st April 1948	Mannesmannröhren-Werke
19. Stahlwerk Osnabrück AG, Osnabrück	12th March 1948	Klößner-Werke AG
20. Eisenwerke Gelsenkirchen AG, Gelsenkirchen	12th March 1948	Vereinigte Stahlwerke AG
21. Eisenwerke Mühlheim/Meiderich AG, Mühlheim-Ruhr	17th April 1948	Vereinigte Stahlwerke AG
22. Rheinische Röhrenwerke AG, Mühlheim-Ruhr	4th May 1948	Vereinigte Stahlwerke AG
23. Westdeutsche Mannesmannröhren AG, Düsseldorf	4th May 1948	Mannesmannröhren-Werke
24. Hüttenwerk Niederrhein AG, Duisburg	19th May 1948	Vereinigte Stahlwerke AG

**Anhang C**  
zum Gesetz Nr. 75 der britischen Militärregierung

Verzeichnis der Vermögenswerte, welche der Beschlagnahme nach dem Gesetz Nr. 75 der Militärregierung unterliegen, Anlagen im Betrieb der in Spalte I genannten Gesellschaften, und zwar auf Grund eines in Spalte II aufgeführten Werkbenutzungsvertrages, welche im Eigentum der in Spalte III genannten Gesellschaften oder ihrer Tochtergesellschaften stehen.

Name der die Anlagen betreibenden Gesellschaft	Datum des Werkbenutzungsvertrages	Name der Gesellschaft, die Eigentümerin der Anlagen ist bzw. deren Tochtergesellschaft es sind
1. Hüttenwerk Oberhausen A.G. Oberhausen	5. Mai 1948	Gutehoffnungshütte Oberhausen A.G.
2. Hüttenwerk Hoerde A.G., Dortmund-Hoerde	5. Mai 1948	Vereinigte Stahlwerke A.G.
3. Stahlwerke Bochum A.G., Bochum	12. März 1948	Otto Wolff
4. Hüttenwerk Haspe A.G., Hagen/Westfalen	12. März 1948	Klößner-Werke A.G.
5. Gußstahlwerk Witten A.G., Witten	5. Mai 1948	Vereinigte Stahlwerke A.G.
6. Gußstahlwerk Gelsenkirchen A.G., Gelsenkirchen	12. März 1948	Vereinigte Stahlwerke A.G.
7. Gußstahlwerk Oberkassel A.G., Düsseldorf	12. März 1948	Vereinigte Stahlwerke A.G.
8. Georgsmarienhütte A.G. Georgsmarienhütte	12. März 1948	Klößner-Werke A.G.
9. Hüttenwerke Ruhrort-Meiderich A. G., Duisburg-Ruhrort	12. März 1948 6. Juli 1948	Vereinigte Stahlwerke A.G.
10. Hüttenwerk Geisweid A.G., Geisweid	2. April 1948	Vereinigte Stahlwerke A.G. und Klößner-Werke A. G.
11. Stahlwerk Hagen A.G., Hagen/Westf.	1. April 1948	Hoesch A.G.
12. Stahl- u. Röhrenwerk Reisholz A.G., Düsseldorf-Reisholz	12. März 1948	Preß- und Walzwerk A.G. und Aktiengesellschaft Ober- bilker Stahlwerk (Thyssen-Bornemisza)
13. Hüttenwerke Ilsede-Peine A.G.	15. Juni 1948	Ilseder Hütte, Peine
14. Eisenerzbergbau Ilsede A.G., Großbülten	15. Juni 1948	Ilseder Hütte
15. Hüttenwerk Huckingen	11. Mai 1948	Mannesmannröhren-Werke
16. Hüttenwerk Rheinhausen	17. April 1948	Fried. Krupp
17. Westfalenhütte Dortmund A.G.	17. April 1948	Hoesch A.G.
18. Stahl- u. Walzwerke Großenbaum A. G., Duisburg-Großenbaum	1. April 1948	Mannesmannröhren-Werke
19. Stahlwerk Osnabrück A.G.	12. März 1948	Klößner-Werke A.G.
20. Eisenwerke Gelsenkirchen A.G.	12. März 1948	Vereinigte Stahlwerke A.G.
21. Eisenwerke Mülheim/Meiderich A.G., Mülheim-Ruhr	17. April 1948	Vereinigte Stahlwerke A.G.
22. Rheinische Röhrenwerke A.G. Mülheim-Ruhr	4. Mai 1948	Vereinigte Stahlwerke A.G.
23. Westdeutsche Mannesmannröhren A.G., Düsseldorf	4. Mai 1948	Mannesmannröhren-Werke
24. Hüttenwerk Niederrhein A.G. Duisburg	19. Mai 1948	Vereinigte Stahlwerke A.G.

## Schedule D

to British Military Government Law No. 75.

Specification of the Companies the Shares of which shall be Transferred to, and Vested in, the Steel Trustee Association in accordance with paragraph 11 Article 111 of Military Government Law No. 75

No.	Name of Company	Registered Office
1	Hüttenwerk Oberhausen A.G.	Oberhausen
2	Hüttenwerk Hoerde A.G.	Dortmund
3	Stahlwerke Bochum A.G.	Bochum
4	Hüttenwerk Haspe A.G.	Hagen
5	Gusstahlwerk Witten A.G.	Witten
6	Gusstahlwerk Gelsenkirchen A.G.	Gelsenkirchen
7	Gusstahlwerk Oberkassel A.G.	Düsseldorf
8	Georgsmarienhütte A.G.	Georgsmarienhütte
9	Hüttenwerke Ruhrort-Meiderich A.G.	Duisburg
10	Hüttenwerk Geisweid A.G.	Geisweid
11	Stahlwerk Hagen A.G.	Hagen
12	Stahl- und Röhrenwerk Reisholz A.G.	Düsseldorf
13	Hüttenwerk Ilsede-Peine A.G.	Peine
14	Eisenerzbergbau Ilsede A.G.	Groß-Bülten
15	Hüttenwerk Huckingen A.G.	Duisburg

## Anhang D

zum Gesetz Nr. 75 der britischen Militärregierung

Verzeichnis der Gesellschaften, deren Anteilsrechte nach Artikel III, Ziffer 11, des Gesetzes Nr. 75 der Militärregierung auf den Stahlreihandverband zu übertragen und ihm zu Eigentum zu überlassen sind.

Nr.	Name der Gesellschaft	Sitz der Gesellschaft
1	Hüttenwerk Oberhausen A.G.	Oberhausen
2	Hüttenwerk Hoerde A.G.	Dortmund
3	Stahlwerke Bochum A.G.	Bochum
4	Hüttenwerk Haspe A.G.	Hagen
5	Gußstahlwerk Witten A.G.	Witten
6	Gußstahlwerk Gelsenkirchen A.G.	Gelsenkirchen
7	Gußstahlwerk Oberkassel A.G.	Düsseldorf
8	Georgsmarienhütte	Georgsmarienhütte
9	Hüttenwerke Ruhrort-Meiderich A.G.	Duisburg
10	Hüttenwerk Geisweid A.G.	Geisweid
11	Stahlwerk Hagen A.G.	Hagen
12	Stahl- und Röhrenwerk Reisholz A.G.	Düsseldorf
13	Hüttenwerk Ilsede-Peine A.G.	Peine
14	Eisenerzbergbau Ilsede A.G.	Groß-Bülten
15	Hüttenwerk Huckingen A.G.	Duisburg



No.	Name of Company	Registered Office	Nr.	Name der Gesellschaft	Sitz der Gesellschaft
16	Hüttenwerk Rheinhausen A.G.	Rheinhausen	16	Hüttenwerk Rheinhausen A.G.	Rheinhausen
17	Westfalenhütte Dortmund A.G.	Dortmund	17	Westfalenhütte Dortmund A.G.	Dortmund
18	Stahl- und Walzwerke Großenbaum A.G.	Duisburg	18	Stahl- u. Walzwerke Großenbaum A.G.	Duisburg
19	Stahlwerk Osnabrück A.G.	Osnabrück	19	Stahlwerk Osnabrück A.G.	Osnabrück
20	Eisenwerke Gelsenkirchen A.G.	Gelsenkirchen	20	Eisenwerke Gelsenkirchen A.G.	Gelsenkirchen
21	Eisenwerke Mülheim-Meiderich A.G.	Mülheim-Ruhr	21	Eisenwerke Mülheim-Meiderich A.G.	Mülheim/Ruhr
22	Rheinische Röhrenwerke A.G.	Mülheim-Ruhr	22	Rheinische Röhrenwerke A.G.	Mülheim/Ruhr
23	Westdeutsche Mannesmannröhren A.G.	Düsseldorf	23	Westdeutsche Mannesmannröhren A.G.	Düsseldorf
24	Hüttenwerk Niederrhein A. G.	Duisburg	24	Hüttenwerk Niederrhein A.G.	Duisburg
25	Hüttenwerk Union A.G.	Dortmund	25	Hüttenwerk Union A.G.	Dortmund

**MILITARY GOVERNMENT — GERMANY  
UNITED STATES AREA OF CONTROL**

**Law No 65**

**Fourth Law for Monetary Reform  
(Supplementary Conversion Law)**

**Article I**

Amounts credited to a blocked Deutsche Mark account (Festkonto) in pursuance of paragraph 1 of Article 2 of Military Government Law No 63 (Conversion Law) shall be dealt with as follows:

a. Seven out of every ten Deutsche Marks so credited shall be cancelled with effect from the date of the credit to the blocked Deutsche Mark account (Festkonto).

b. Two out of every ten Deutsche Marks so credited shall be transferred to the corresponding free Deutsche Mark account (Freikonto).

c. The balance shall be available for investment in medium and long term securities in accordance with regulations to be issued by the Allied Bank Commission before 1 January 1949.

**Article II**

The Allied Bank Commission is empowered to issue regulations in implementation and amplification of this Law. These regulations shall make such adjustments as may be necessary or appropriate in consequence of this Law in the financial relationships arising from Military Government Law No 63.

**Article III**

The German text of this Law shall be the official text, and the provisions of Military Government Ordinance No 3 or para. 5 of Article II of Military Government Law No 4 shall not apply to such text.

**Article IV**

This Law shall become effective in the Laender Bavaria, Bremen, Hesse and Wuerttemberg-Baden on 4 October 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

**MILITARY GOVERNMENT—GERMANY  
BRITISH ZONE OF CONTROL**

**Law No 65**

**Fourth Law for Monetary Reform  
(Supplementary Conversion Law)**

**Article I**

Amounts credited to a blocked Deutsche Mark account (Festkonto) in pursuance of paragraph 1 of Article 2 of Military Government Law No. 63 (Conversion Law) shall be dealt with as follows:

(a) Seven out of every ten Deutsche Marks so credited shall be cancelled with effect from the date of the credit to the blocked Deutsche Mark account (Festkonto).

(b) Two out of every ten Deutsche Marks so credited shall be transferred to the corresponding free Deutsche Mark account (Freikonto).

**MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND  
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

**Gesetz Nr. 65**

**Viertes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens  
(Ergänzung zum Umstellungsgesetz).**

**§ 1**

Hinsichtlich der Beträge, die einem Festkonto in Deutscher Mark gemäß § 2, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung (Umstellungsgesetz) gutgeschrieben sind, wird folgende Regelung getroffen:

a. Sieben von je zehn Deutschen Mark werden mit Wirkung vom Tage der Gutschrift auf das Festkonto gestrichen.

b. Zwei von je zehn Deutschen Mark werden auf das entsprechende Freikonto in Deutscher Mark übertragen.

c. Der Restbetrag ist für Anlage in mittel- oder langfristigen Wertpapieren nach Maßgabe von Verordnungen verfügbar, welche von der Alliierten Bankkommission vor dem 1. Januar 1949 zu erlassen sind.

**§ 2**

Die Alliierte Bankkommission wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen. Diese Verordnungen sollen die im Hinblick auf die Auswirkungen dieses Gesetzes notwendige oder angemessene Angleichung der auf Gesetz Nr. 63 der Militärregierung beruhenden Rechtsbeziehungen finanzieller Art bewirken.

**§ 3**

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels II Ziff. 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

**§ 4**

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hesse und Württemberg-Baden am 4. Oktober 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND  
BRITISCHES KONTROLLGEBIET**

**Gesetz Nr. 65**

**Viertes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens  
(Ergänzung zum Umstellungsgesetz).**

**Paragraph 1**

Hinsichtlich der Beträge, die einem Festkonto in Deutscher Mark gemäß Paragraph 2, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung (Umstellungsgesetz) gutgeschrieben sind, wird folgende Regelung getroffen:

a) Sieben von je zehn Deutschen Mark werden mit Wirkung vom Tage der Gutschrift auf das Festkonto gestrichen.

(b) Zwei von je zehn Deutschen Mark werden auf das entsprechende Freikonto in Deutscher Mark übertragen.

- c) The balance shall be available for investment in medium and long term securities in accordance with regulations to be issued by the Allied Bank Commission before 1st January, 1949.

#### Article II

The Allied Bank Commission is empowered to issue regulations in implementation and amplification of this Law. These regulations shall make such adjustments as may be necessary or appropriate in consequence of this Law in the financial relationships arising from Military Government Law No. 63.

#### Article III

The German text of this Law shall be the official text, and the provisions of Military Government Ordinance No. 3 or para. 5 of Article II of Military Government Law No. 4 shall not apply to such text.

#### Article IV

This Law shall come into force on the 4th October, 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

- (c) Der Restbetrag ist für Anlage in mittel- oder langfristigen Wertpapieren nach Maßgabe von Verordnungen verfügbar, welche von der Alliierten Bankkommission vor dem 1. Januar 1949 zu erlassen sind.

#### Paragraph 2

Die Alliierte Bankkommission wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen. Diese Verordnungen sollen die im Hinblick auf die Auswirkungen dieses Gesetzes notwendige oder angemessene Angleichung der auf Gesetz Nr. 63 der Militärregierung beruhenden Rechtsbeziehungen finanzieller Art bewirken.

#### Paragraph 3

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels II Ziffer 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

#### Paragraph 4

Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

### MILITARY GOVERNMENT — GERMANY UNITED STATES AREA OF CONTROL

#### Amendment No 1 to Military Government Law No 63 (Third Law for Monetary Reform (Conversion Law))

#### ARTICLE I

Paragraph 1, Article 15 of Military Government Law No 63, "Third Law for Monetary Reform (Conversion Law)," is hereby amended by deleting therefrom the words "on or before 20 August 1948" and substituting therefore the words "on or before 20 October 1948."

#### ARTICLE II

This Amendment is applicable within the Länder of Bavaria, Hesse, Württemberg-Baden and Bremen and shall be deemed to have come into force on 27 June 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

### MILITARY GOVERNMENT—GERMANY BRITISH ZONE OF CONTROL

#### Ordinance No. 166

#### Amendment of Law No 63 third Law for Monetary Reform (Conversion Law)

IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:

#### ARTICLE I

##### Amendment

1. Paragraph 1, Article 15 of Law No. 63 "Third Law for Monetary Reform (Conversion Law)", is hereby amended by deleting therefrom the words "on or before 20th August 1948" and substituting therefore the words "on or before 20th October 1948".

#### ARTICLE II

##### Effective Date

2. This Ordinance shall be deemed to have come into force on 27 June 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

### MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

#### Erste Änderung des Gesetzes No. 63 der Militärregierung „Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)“.

#### ARTIKEL I

Artikel 15, Absatz 1 des Gesetzes No. 63 der Militärregierung „Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)“ wird dahin abgeändert, daß die Worte „bis zum 20. August 1948“ gestrichen und durch die Worte „bis zum 20. Oktober 1948“ ersetzt werden.

#### ARTIKEL II

Diese Gesetzesänderung findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen Anwendung und gilt als am 27. Juni 1948 in Kraft getreten.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

### MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND BRITISCHES KONTROLLGEBIET

#### Verordnung Nr. 166

#### Änderung des Gesetzes Nr. 63, des Dritten (als Umstellungsgesetz bezeichneten) Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens.

Es wird hiermit folgendes verordnet:

#### ARTIKEL I

##### Änderung

1. In S. 15, Absatz (1) des Gesetzes Nr. 63, Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz), sind die Worte „bis zum 20. August 1948“ zu streichen und durch die Worte „bis zum 20. Oktober 1948“ zu ersetzen.

#### ARTIKEL II

##### Inkrafttreten

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Juni 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

### MILITARY GOVERNMENT — GERMANY UNITED STATES AREA OF CONTROL

#### Amendment No 1

#### To Military Government Law No 64 (Provisional Revision of Tax Legislation)

#### ARTICLE I

Military Government Law No. 64 is amended as follows:

### MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

#### Erste Änderung

#### des Gesetzes Nr. 64 der Militärregierung (Vorläufige Neuordnung der Steuergesetzgebung).

#### ARTIKEL I

Das Gesetz Nr. 64 der Militärregierung wird, wie folgt geändert:

a) After Article V the following Article shall be inserted:

**"ARTICLE VI**

The Schedule to this Law shall be subject to amendment by such Economic Council ordinances as the Economic Council shall have the power, from time to time, to adopt and enact."

b) Article VI shall be renumbered to read "Article VII."

**ARTICLE II**

This amendment shall be deemed to have become effective within the Laender of Bavaria, Wuerttemberg-Baden, Hesse and Bremen on 20th August 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

a) Nach Artikel V wird nachstehender Artikel eingefügt:

**„ARTIKEL VI**

Der Anhang zu diesem Gesetz unterliegt der Abänderung durch Gesetze des Wirtschaftsrates, soweit dieser jeweils das Recht zur Annahme und zum Erlass solcher Gesetze hat."

b) Artikel VI erhält die Nummer VII.

**ARTIKEL II**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 20. August 1948 in den Ländern Bayern, Wuerttemberg-Baden, Hessen und Bremen in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT—GERMANY  
BRITISH ZONE OF CONTROL**

**Amendment No. 1  
to Military Government Law No 64**

(Provisional Revision of tax Legislation)

**ARTICLE I**

Military Government Law No. 64 is amended as follows:—

(a) After Article V the following Article shall be inserted:

**"ARTICLE VI**

The schedule to this Law shall be subject to amendment by such Economic Council Ordinances, as the Economic Council shall have the power, from time to time, to adopt and enact."

b) Article VI shall be renumbered to read "Article VII".

**ARTICLE II**

This amendment shall be deemed to have become effective on 20th August 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

**MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND  
BRITISCHES KONTROLLGEBIET**

**Erste Änderung des Gesetzes Nr. 64  
der Militärregierung**

(Vorläufige Neuordnung der Steuergesetzgebung).

**ARTIKEL I**

Das Gesetz Nr. 64 der Militärregierung wird wie folgt geändert:

a) Nach Artikel V wird nachstehender Artikel eingefügt:

**„Artikel VI**

Der Anhang zu diesem Gesetz unterliegt der Abänderung durch Gesetz des Wirtschaftsrates, soweit dieser jeweils das Recht zur Annahme und zum Erlass solcher Gesetze hat."

b) Artikel VI erhält die Nummer VII.

**ARTIKEL II**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 20. August 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT — GERMANY  
UNITED STATES AREA OF CONTROL**

**Order No. 1**

**Pursuant to Article III (5) of Military Government  
Proclamation No. 7**

**Bizonal Economic Administration**

WHEREAS Article III, paragraph (5) of Military Government Proclamation No. 7 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board; and

WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have certain powers in the field of manpower; and

WHEREAS the British Military Government is issuing Order No 1 pursuant to British Military Government Ordinance No 126,

NOW IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:

1. The Economic Council shall, within the United States Zone, have power to adopt and enact ordinances dealing with matters of general policy which affect more than one Land with respect to:

- a) Employment and placement service, unemployment insurance and allocation of labor;
- b) Protection of labor and labor law (Arbeitsrecht); and
- c) Social insurance to the extent that uniformity within the Bizonal Economic Area is necessary.

2. This Order shall be applicable within the Laender of Bavaria, Wuerttemberg-Baden, Hesse and Bremen and shall become effective on 16. August, 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT.

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND  
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

**Anordnung Nr. 1**

**erlassen auf Grund des Artikels III (5) der  
Proklamation Nr. 7 der Militärregierung**

**Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.**

Artikel III, Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat gewisse Befugnisse auf dem Gebiete des Arbeitswesens haben soll.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 1 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher folgendes angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung, welche mehr als ein Land angehen und die sich auf folgende Gebiete beziehen:

- a) Stellenvermittlung und Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung und Zuteilung von Arbeitskräften;
- b) Arbeitsschutz und Arbeitsrecht;
- c) Sozialversicherung, soweit ihre einheitliche Regelung innerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes notwendig ist.

2. Diese Anordnung findet in den Ländern Bayern, Wuerttemberg-Baden, Hessen und Bremen Anwendung. Sie tritt am 16. August 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT — GERMANY  
BRITISH ZONE OF CONTROL**

**Order No. 1**

Pursuant to Article III (5) of Military Government Ordinance No. 126 — Bizonal Economic Administration.

Whereas Article III, paragraph (5) of Military Government Ordinance No. 126 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board; and

Whereas the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have certain powers in the field of manpower; and

Whereas the United States Military Government is issuing Order No. 1 pursuant to the United States Military Government Proclamation No. 7

Now it is hereby ordered as follows:

1. The Economic Council shall, within the British Zone, have power to adopt and enact ordinances dealing with matters of general policy which affect more than one land with respect to:

- a) Employment and placement service, unemployment insurance, and allocation of labour;
- b) Protection of labour and labour law (Arbeitsrecht); and
- c) Social insurance to the extent that uniformity within the Bizonal Economic Area is necessary.

2. This Order shall come into force on 16th August, 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT.

**MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND  
BRITISCHES KONTROLLGEBIET**

**Anordnung Nr. 1**

erlassen auf Grund des Artikels III (5) der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Artikel III, Absatz (5) der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Das Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat gewisse Befugnisse auf dem Gebiete des Arbeitswesens haben soll.

Die amerikanische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 1 auf Grund der Proklamation Nr. 7 der amerikanischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher folgendes angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der britischen Zone das Recht, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung, welche mehr als ein Land angehen, und die sich auf folgende Gebiete beziehen:

- a) Stellenvermittlung und Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung und Zuteilung von Arbeitskräften;
- b) Arbeitsschutz und Arbeitsrecht;
- c) Sozialversicherung, soweit ihre einheitliche Regelung innerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes notwendig ist.

2. Diese Anordnung tritt am 16. August 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT — GERMANY  
UNITED STATES AREA OF CONTROL**

**Order No 2**

Pursuant to Article III (5) of Military Government Proclamation No. 7 — Bizonal Economic Administration

WHEREAS Article III (5) of Military Government Proclamation No. 7 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

WHEREAS the task of equalizing burdens was laid on the appropriate German legislative bodies in the Preamble to United States and British Military Government Law No. 61 — First Law for Monetary Reform (Currency Law);

WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have certain powers in this field; and

WHEREAS the British Military Government is issuing Order No. 2 pursuant to British Military Government Ordinance No. 126;

IT IS HEREBY ORDERED:

1. The Economic Council shall, within the United States Zone, have power to adopt and enact ordinances dealing with the equalization of burdens.

2. This Order became effective within the Länder Bavaria, Bremen, Hesse, and Württemberg-Baden on 1 September, 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

**MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND  
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

**Anordnung Nr. 2**

Auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung — Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Nach Artikel III, Absatz (5), der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung hat der Wirtschaftsrat das Recht zur Annahme und zum Erlaß von Gesetzen über vom Bipartite Board bestimmte Angelegenheiten.

In dem Vorspruch des Gesetzes Nr. 61, Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz), der Amerikanischen und Britischen Militärregierung ist den deutschen gesetzgebenden Stellen die Aufgabe der Regelung des Lastenausgleichs übertragen.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat gewisse Befugnisse auf diesem Gebiet haben sollte.

Die Britische Militärregierung erläßt gleichzeitig Anordnung Nr. 2 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht zur Annahme und zum Erlaß von Gesetzen über den Lastenausgleich.

2. Diese Anordnung trat am 1. September 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT — GERMANY  
BRITISH ZONE OF CONTROL**

**Order No 2**

Pursuant to Article III (5) of Military Government Ordinance No. 126 — Bizonal Economic Administration.

WHEREAS Article III paragraph (5) of Military Government Ordinance No. 126 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on

**MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND  
BRITISCHES KONTROLLGEBIET**

**Verfügung Nr. 2**

Erlassen auf Grund des Artikels III Unterabsatz (5) der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung über die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Artikel III, Unterabsatz (5), der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung sieht vor, daß der Wirtschaftsrat das Recht zur Annahme und zum Erlaß von Gesetzen über die vom

such matters as may be determined from time to time by Bipartite Board: AND WHEREAS the preamble to Military Government Law No 61 — First Law for Monetary Reform (Currency Law) — provides that the task of equalising burdens is laid on the appropriate German legislative bodies as one of the greatest urgency to be accomplished by 31st December, 1948:

AND WHEREAS the Bipartite Board has decided that the Economic Council should pass comprehensive legislation on equalisation of burdens as soon as possible;

AND WHEREAS the United States Military Government is issuing Order No. 2 pursuant to United States Military Government Proclamation No. 7;

NOW IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:

1. The Economic Council shall, within the British Zone, have power to adopt and enact Ordinances dealing with the equalisation of burdens.

2. This Order shall come into force on 1st September, 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

Bipartite Board bestimmten Angelegenheiten hat; ferner besagt der Vorspruch zum Gesetz Nr. 61 der Militärregierung, dem Ersten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz), daß den zuständigen deutschen gesetzgebenden Körperschaften die Regelung des Lastenausgleiches als vordringlich bis zum 31. Dezember 1948 zu lösende Aufgabe übertragen wird.

Da der Bipartite Board nunmehr bestimmt hat, daß der Wirtschaftsrat baldmöglichst die Frage des Lastenausgleiches in umfassender Weise gesetzlich regeln soll und die Amerikanische Militärregierung im Begriff ist, Befehl Nr. 2 auf Grund der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung für das amerikanische Kontrollgebiet zu erlassen,

WIRD HIERMIT FOLGENDES VERORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der britischen Zone das Recht zur Annahme und zum Erlaß von Gesetzen über den Lastenausgleich.

2. Diese Verfügung tritt am 1. September 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT — GERMANY  
UNITED STATES OF CONTROL**

**Order No. 3**

Pursuant to Article III (5) of  
Military Government Proclamation  
No 7 — Bizonal Economic Administration

WHEREAS Article III paragraph (5) of Military Government Proclamation No 7 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to enact legislation providing for the establishment and functions of a Reconstruction Loan Corporation to finance economic reconstruction and rehabilitation; and

WHEREAS the British Military Government is issuing Order No 3 pursuant to British Military Government Ordinance No 126,

IT IS HEREBY ORDERED:

1. The Economic Council shall, within the United States Zone, have the power to adopt and enact ordinances establishing and regulating a Reconstruction Loan Corporation the purpose of which shall be to provide credits for the promotion of economic reconstruction.

2. This Order shall be deemed to have become effective within the Länder Bavaria, Bremen, Hesse and Württemberg-Baden on 2 June 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

**MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND  
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

**Anordnung Nr. 3**

erlassen auf Grund des Artikels III (5)  
der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung  
(Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes).

Art. III, Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze über die Errichtung und die Aufgaben einer Kreditanstalt für Wiederaufbau zwecks Finanzierung des Wiederaufbaues und der Wiederherstellung der Wirtschaft zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 3 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über die Errichtung und Regelung der Tätigkeit einer Kreditanstalt für Wiederaufbau, deren Zweck die Bereitstellung von Krediten für die Förderung des Wiederaufbaues der Wirtschaft ist.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 2. Juni 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT—GERMANY  
BRITISH ZONE OF CONTROL**

**Order No. 3**

Pursuant to Article III (5) of  
Military Government Ordinance No. 126  
Bi-Zonal economic administration

WHEREAS Article III paragraph (5) of Military Government Ordinance No. 126 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact Ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bi-Partite Board;

AND WHEREAS the Bi-Partite Board has determined that the Economic Council shall have the power to enact legislation providing for the establishment and functions of a Reconstruction Loan Corporation to finance Economic Reconstruction and Rehabilitation;

AND WHEREAS the United States Military Government is issuing Order No. 3 pursuant to United States Military Government Proclamation No. 7;

NOW it is hereby ordered as follows:—

1. The Economic Council shall within the British Zone have the power to adopt and enact Ordinances establishing

**MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND  
BRITISCHES KONTROLLGEBIET**

**Anordnung Nr. 3**

erlassen auf Grund des Artikels III (5)  
der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung  
(Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes).

Art. III, Abs. (5) der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze über die Errichtung und die Aufgaben einer Kreditanstalt für Wiederaufbau zwecks Finanzierung des Wiederaufbaues und der Wiederherstellung der Wirtschaft zu erlassen.

Die amerikanische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 3 auf Grund der Proklamation Nr. 7 der amerikanischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der britischen Zone das Recht, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über die Er-

and regulating a Reconstruction Loan Corporation, the purpose of which shall be to provide credits for the promotion of Economic Reconstruction.

2. This Order shall be deemed to have become effective on 2nd June, 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

richtung und Regelung der Tätigkeit einer Kreditanstalt für Wiederaufbau, deren Zweck die Bereitstellung von Krediten für die Förderung des Wiederaufbaues der Wirtschaft ist.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 2. Juni 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT — GERMANY  
UNITED STATES AREA OF CONTROL**

Order No. 4

Pursuant to Article III (5) of Military Government  
Proclamation No 7  
Bizonal Economic Administration

WHEREAS Article III, paragraph (5) of Military Government Proclamation No 7 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

AND WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances authorizing the Bizonal Economic Administration to grant advance credits (Ueberbrückungskredite) to the City of Berlin and ordinances establishing special taxes for the Berlin Emergency Aid Program;

AND WHEREAS the British Military Government is issuing Order No 4 pursuant to British Military Government Ordinance No 126.

NOW IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:

1. The Economic Council shall, within the United States Zone, have the power to adopt and enact:

a. ordinances authorizing the Bizonal Economic Administration to grant advance credits (Ueberbrückungskredite) to the City of Berlin; and

b. ordinances establishing special taxes for the Berlin Emergency Aid Program.

2. This Order shall be deemed to have become effective within the Länder of Bavaria, Bremen, Hesse and Württemberg-Baden on 8 July 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

**MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND  
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

Anordnung Nr. 4

erlassen auf Grund des Artikels III (5) der  
Proklamation Nr. 7 der Militärregierung  
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Artikel III, Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze anzunehmen und zu erlassen, welche die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ermächtigen, der Stadt Berlin Ueberbrückungskredite zu gewähren, und solche, welche die Einführung von Sonderabgaben als Notopfer Berlin zum Gegenstande haben.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 4 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze anzunehmen und zu erlassen, welche

a) die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ermächtigen, der Stadt Berlin Ueberbrückungskredite zu gewähren;

b) die Einführung von Sonderabgaben als Notopfer Berlin zum Gegenstand haben.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 8. Juli 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT — GERMANY  
BRITISH ZONE OF CONTROL**

Order No. 4

Pursuant to Article III (5) of Military Government  
Ordinance No 126 — Bizonal Economic Administration

WHEREAS Article III, paragraph (5) of Military Government Ordinance No 126 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

AND WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances authorizing the Bizonal Economic Administration to grant advance credits (Ueberbrückungskredite) to the City of Berlin and ordinances establishing special taxes for the Berlin Emergency Aid Programme;

AND WHEREAS the United States Military Government is issuing Order No 4 pursuant to United States Military Government Proclamation No 7;

NOW IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:

1. The Economic Council shall, within the British Zone, have the power to adopt and enact

(a) ordinances authorizing the Bizonal Economic Administration to grant advance credits (Ueberbrückungskredite) to the City of Berlin; and

(b) ordinances establishing special taxes for the Berlin Emergency Aid Programme.

2. This Order shall be deemed to have become effective on 8th July, 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

**MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND  
BRITISCHES KONTROLLGEBIET**

Anordnung Nr. 4

erlassen auf Grund des Artikels III (5) der  
Verordnung Nr. 126 der Militärregierung  
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Art. III, Abs. (5) der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze anzunehmen und zu erlassen, welche die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ermächtigen, der Stadt Berlin Ueberbrückungskredite zu gewähren, und solche, welche die Einführung von Sonderabgaben als Notopfer Berlin zum Gegenstande haben.

Die amerikanische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 4 auf Grund der Proklamation Nr. 7 der amerikanischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der britischen Zone das Recht, Gesetze anzunehmen und zu erlassen, welche

a) die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ermächtigen, der Stadt Berlin Ueberbrückungskredite zu gewähren;

b) die Einführung von Sonderabgaben als Notopfer Berlin zum Gegenstand haben.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 8. Juli 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 29. März 1949

Nr. 8

## INHALT:

Tag	Seite
18. 3. 49 Gesetz über Rheinschifferpatente .....	21
23. 3. 49 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk .....	21
16. 3. 49 Dritte Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen .....	24
Beilage Nr. 2, Gesetz Nr. 15 der amerikanischen und britischen Militärregierung Bekanntmachung der Aenderungen bei der Neufassung des Gesetzes Nr. 60 der amerik. Militärregierung / Verordnung Nr. 129 der britischen Militärregierung	

## GESETZ

### über Rheinschifferpatente.

Vom 18. März 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die von den Landesregierungen auf Grund Art. 2 des Gesetzes wegen der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 16. April 1925 (RGL II S. 147) erlassenen gleichlautenden Verordnungen über die Erteilung von Rheinschifferpatenten, und zwar jeweils in ihrer neuesten Fassung

in Preußen Verordnung vom 30. Juli 1925 (Amtsblatt Wiesbaden S. 149, Koblenz S. 133, Köln A. S. 145, Düsseldorf S. 244 und S. 283),

in Baden Verordnung vom 3. Juli 1925 (G. u. V. Bl. S. 175),

in Hessen Verordnung vom 15. September 1925 (Reg. Bl. S. 150 und 256),

werden in ihrem § 1 Abs. 1 Nr. 1 für den Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wie folgt geändert:

„Zur Führung eines Fahrzeuges ohne eigene Triebkraft oder eines Kahns mit Hilfsmotor ist ein Mindestalter von

21 Jahren, zur Führung eines Fahrzeuges mit eigener Triebkraft (Kähne mit Hilfsmotor ausgenommen) ist ein solches von 23 Jahren erforderlich;“.

#### § 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 18. März 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

## VERORDNUNG

### zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk.

Vom 23. März 1949.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 14. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 20) wird verordnet:

#### I. Genehmigungsverfahren

##### § 1

##### Sendegenehmigung

(1) Amateurfunkstationen dürfen betrieben werden

a) in der Klasse A mit Röhren bis 20 W Anodenverlustleistung mit folgenden Frequenzbereichen und Betriebsarten:

3 500—3 800 kHz	A 1, A 2, A 3
7 000—7 100 kHz	A 1, A 2
14 000—14 350 kHz	A 1, A 2
28 000—29 700 kHz	A 1, A 2, A 3
144—146 MHz	A 1—A 3, F 1—F 3

b) in der Klasse B mit Röhren bis 50 W Anodenverlustleistung mit folgenden Frequenzbereichen und Betriebsarten:

3 500—3 800 kHz	A 1—A 3
7 000—7 100 kHz	A 1—A 3
14 000—14 350 kHz	A 1—A 3
28 000—29 700 kHz	A 1—A 3, F 3
144—146 MHz	A 1—A 3, F 1—F 3

Die Steuerleistung darf 5 W nicht übersteigen.

(2) Entsprechend den Klassen A oder B wird die Sendegenehmigung nach dem Muster 1 oder 2 der Anlage erteilt; jedoch wird die Sendegenehmigung der Klasse B nur erteilt, wenn der Antragsteller seit mindestens 12 Monaten Inhaber der Sendegenehmigung der Klasse A ist oder war oder glaubhaft nachweist, daß er die Befähigung für die Klasse B besitzt.

(3) Soll eine Amateurfunkstation nur mitbenutzt werden, so wird eine Mitbenutzungsgenehmigung nach dem Muster der Anlage 3 erteilt.

#### § 2

##### Antrag

Anträge von Funkamateuren auf Erteilung von Sendegenehmigungen oder von Mitbenutzungsgenehmigungen sind an die für den Wohnort zuständige Oberpostdirektion unter genauer Angabe des Namens, des Geburtstages und -jahres, des Berufes und der Anschrift des Funkamateurs zu richten.

#### § 3

##### Prüfung

(1) Die Prüfung (§ 2 Abs. 1 Ziff. d des Gesetzes über den Amateurfunk) erstreckt sich auf die technischen Fähigkeiten des Funkamateurs, seine Fertigkeit, Texte in Morsezeichen zu übermitteln und sie durch Hörempfang aufzunehmen sowie auf seine Kenntnis der Gesetze und sonstigen Bestimmungen über Funkanlagen, insbesondere auch der maßgebenden Bestimmungen des Weltnachrichtenvertrages.



(2) Die Prüfung wird in der Regel am Sitz der zuständigen Oberpostdirektion von einem Prüfungsausschuß der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen abgenommen, der aus einem Vertreter der Oberpostdirektion und drei Sachverständigen aus den Reihen der Funkamateure besteht. Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Vertreter der Oberpostdirektion.

(3) Genügt der Funkamateur in einzelnen Teilen der Prüfung den Anforderungen nicht, so kann die Prüfung für diese Teile wiederholt werden.

(4) Wird die Prüfung auf Antrag des Funkamateurs an einem anderen Ort als dem Sitz der Oberpostdirektion abgehalten, so sind der Oberpostdirektion die Kosten für die Entsendung ihres Vertreters zu erstatten.

## II. Technische Bedingungen der Amateurfunkstation

### § 4

#### Sender und Empfänger

(1) Die Amateurfunkstation muß der Kennzeichnung in der Sendegenehmigung entsprechen und nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und Technik errichtet sein und erhalten werden.

(2) Für die Anodenspeisung des Senders darf nur reiner Gleichstrom oder gleichgerichteter und gut gefilterter Wechselstrom verwendet werden.

### § 5

#### Antennen und Leitungsnetz

(1) Antennen und Leitungsnetz der Amateurfunkstation müssen so ausgeführt werden, daß ihre Bauteile im Innern von Gebäuden von sämtlichen Teilen der Fernmeldeanlagen der Deutschen Post mindestens 1 m entfernt bleiben. Ein kleinerer Abstand ist zulässig, wenn besondere Umstände eine gegenseitige Beeinflussung ausschließen. Antennenanlagen außerhalb von Gebäuden müssen fachgemäß ausgeführt werden und sind dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Kreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Deutschen Post sind nur mit Zustimmung der Deutschen Post zulässig. Sämtliche Antennenanlagen dürfen weder gleich- noch niederfrequente Wechselspannungen führen.

(2) Die Erdleitungen der Amateurfunkstation dürfen mit Fernmeldeanlagen der Deutschen Post nicht in Berührung kommen.

(3) Der Inhaber der Amateurfunkstation hat Antennen, Erd- und Anschlußleitungen auf seine Kosten sogleich zu ändern, wenn sie den Aufbau, die Aufhebung oder Aenderung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindern oder gefährden.

(4) Eine etwa erforderliche Zustimmung Dritter zur Errichtung von Antennen und Außenleitungen (z. B. Gebäudeeigentümer, Wegeunterhaltungspflichtige usw.) hat sich der Inhaber der Amateurfunkstation selbst zu beschaffen.

## III. Betrieb der Amateurfunkstation

### § 6

#### Frequenz

(1) Der Inhaber der Sendegenehmigung ist an keine bestimmte Frequenz gebunden. Er kann jede im Rahmen der Kennzeichnung (§ 1) zulässige Frequenz benutzen.

(2) Die gesamte eingenommene Bandbreite muß innerhalb der Frequenzbereiche für Funkamateure liegen.

(3) Die für die Aussendung benutzte Welle muß im Betrieb genau eingehalten werden und von jeder für die Art der Funkübermittlung und der Funkversuche unnötigen Nebenausstrahlung praktisch frei sein.

(4) Die Ausstrahlungen des Senders sind durch geeignete Frequenzmesser und Kontrollgeräte auf Konstanz und Qualität laufend zu überprüfen.

### § 7

#### Rufzeichen

(1) Das Rufzeichen besteht aus dem internationalen Landeskennzeichen für Deutschland (zwei Buchstaben), einer Ziffer und zwei weiteren Buchstaben. Die Rufzeichen werden fortlaufend von der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen ausgegeben.

(2) Während der Sendung ist das Rufzeichen wiederholt zu übermitteln.

(3) Bei Sendungen von einem anderen als dem in der Kennzeichnung angegebenen Standort ist an das Rufzeichen

"/p" anzuhängen. Bei solchen Sendungen muß der Standort wiederholt angegeben werden.

(4) Der Gebrauch von irreführenden oder falschen Signalen oder Rufzeichen ist nicht gestattet.

### § 8

#### Inhalt der Sendungen

(1) Der Verkehr ist in offener Sprache abzuwickeln. Der internationale Amateurschlüssel und die international gebräuchlichen Betriebsabkürzungen gelten als offene Sprache.

(2) Die gesendeten Texte sind auf technische Mitteilungen über die Versuche selbst sowie auf Bemerkungen persönlicher Art zu beschränken, für die wegen ihrer geringen Wichtigkeit die Uebermittlung im öffentlichen Telegraphendienst nicht in Betracht kommen würde.

(3) Es ist verboten, daß Amateurfunkstationen für die Uebermittlung zwischenstaatlicher Nachrichten, die von dritten Personen ausgehen, benutzt werden. Es ist ferner verboten, unanständige, anstößige oder in anderer Weise anzügliche oder beleidigende Äußerungen im Sendeverkehr zu gebrauchen oder deren Gebrauch zu dulden. Kein Amateur darf unkenntlich gemachte Sendungen über seine Station geben oder die Durchgabe dulden.

(4) Die Uebertragung von Musik oder Schallaufzeichnungen ist nur kurzzeitig zu Modulationsversuchen gestattet.

(5) Die Ausstrahlung des unmodulierten oder ungetasteten Trägers muß auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

### § 9

#### Empfang

(1) Mit der zur Amateurfunkstation gehörenden Empfangseinrichtung dürfen aufgenommen werden:

Sendungen anderer Funkamateure,  
Nachrichten an alle (CQ).

(2) Anderer Funkverkehr darf weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt noch für irgendwelche Zwecke verwendet werden.

### § 10

#### Verkehr mit anderen Stationen

(1) Die Amateurfunkstation darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Oberpostdirektion auch zum Verkehr mit anderen Stationen im öffentlichen Verkehr betrieben werden, die Verkehr mit Funkamateuren wünschen (z. B. wissenschaftliche Stationen, Expeditionsfunkstellen u. ä.). Deren Sendungen dürfen aufgenommen, beantwortet und weitergeleitet werden.

(2) Der Verkehr mit unlicenzierten Stationen ist nicht gestattet.

### § 11

#### Notruf

Bei Aufnahme eines Notrufes ist die Sendung sofort zu unterbrechen und der Notruf zu beobachten. Erfolgt keine andere Antwort, so ist die Verbindung sofort aufzunehmen. Andere, auch kommerzielle Stationen, sind erforderlichen Falles auf den Notruf aufmerksam zu machen.

### § 12

#### Stationstagebuch

(1) Jeder Inhaber einer Sendegenehmigung muß ein Stationstagebuch führen. Die Aufzeichnungen für jede Sendung müssen enthalten:

- a) Anfangs- und Endzeit,
- b) Rufzeichen der Gegenstation(en),
- c) Frequenz,
- d) Verwendete Senderleistung,
- e) Standortangabe,
- f) Unterschrift des für die Sendung verantwortlichen Funkamateurs.

(2) Bei Sendungen im Zusammenhang mit Notrufen ist der genaue Text aufzuzeichnen.

(3) Die Stationstagebücher sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

### § 13

#### Störungen

(1) Der Betrieb der Amateurfunkstation darf Telegraphen- und Fernsprechanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie andere Funkanlagen nicht stören.



# Beilage Nr. 2

zum Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Jahrgang 1949

## MILITARREGIERUNG DEUTSCHLAND

Amerikanisches  
Kontrollgebiet

Britisches  
Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 15

### Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen und britischen Zone sind darüber einig, daß der öffentliche Dienst und die Personalverwaltung einer Reform mit dem Ziel der Beseitigung undemokratischer Methoden und unterschiedlicher Behandlung bedarf. Sie haben die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes davon in Kenntnis gesetzt, welche Grundsätze zu beachten sind, um eine solche Reform zu verwirklichen.

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der britischen und amerikanischen Zone sind darüber einig, daß der öffentliche Dienst und die Personalverwaltung einer Reform mit dem Ziel der Beseitigung undemokratischer Methoden und unterschiedlicher Behandlung bedarf. Sie haben die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes davon in Kenntnis gesetzt, welche Grundsätze zu beachten sind, um eine solche Reform zu verwirklichen.

In vielen Punkten entspricht ein von den zuständigen Behörden der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ausgearbeitetes Personalgesetz diesen Grundsätzen und verwirklicht die notwendigen Reformen. Ein diesem Entwurf entsprechendes Gesetz ist bisher nicht verabschiedet worden.

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber sind der Ansicht, daß die Reform nicht länger verschoben werden darf. Es ist ihr Wunsch, daß das zu verkündende Gesetz seinem Wesen und seiner Entstehung nach deutsch ist, soweit dies mit den Grundsätzen vereinbar ist. Sie haben daher den Entwurf der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes übernommen und ihn abgeändert, um den nicht bereits darin enthaltenen Grundsätzen Geltung zu verschaffen.

Der Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der britischen Zone wird die vorgenannten Ziele durch Verkündung des Gesetzes Nr. 15 verwirklichen.

Der Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der amerikanischen Zone wird die vorgenannten Ziele durch Verkündung des Gesetzes No. 15 verwirklichen.

Es wird daher hiermit folgendes verordnet:

### I. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

#### § 1

Dieses Gesetz ist auf alle Stellen und Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Verwaltung), der ihr unterstellten oder angegliederten Behörden, des Deutschen Obergerichtes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und der Generalanwaltschaft anzuwenden, soweit nicht in den §§ 78, 80 und 81 etwas anderes bestimmt ist.

#### § 2

Alle Verwaltungsangehörigen sind entweder a) Beamte oder b) Arbeiter.

#### § 3

(1) Die Verwendung in der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes setzt voraus, daß der Verwaltungsangehörige sich zur demokratischen Staatsauffassung durch sein gesamtes Verhalten bekennt. Im übrigen bleibt die politische Einstellung unberücksichtigt.

(2) Die Vereinigungsfreiheit wird den Verwaltungsangehörigen gewährleistet.

(3) Rasse, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Herkunft oder Beziehungen dürfen nicht zu einer Bevorzugung oder Benachteiligung führen.

#### § 4

Für die gleiche Leistung ist gleicher Lohn zu gewähren. Lebensalter, Dienstalter, Familienstand und Beschäftigungs-ort können bei der Besoldung, Vergütung und Versorgung berücksichtigt werden.

#### § 5

Jeder Staatsbürger soll die Möglichkeit des Eintritts in den öffentlichen Dienst, jeder Verwaltungsangehörige entsprechend seiner Eignung und Leistung die Möglichkeit des Aufstiegs haben.

#### § 6

Oberste Dienstbehörden für die Verwaltungsangehörigen sind der Präsident des Wirtschaftsrates, der Verwaltungsrat, die Verwaltungen für Wirtschaft, für Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Finanzen, für Arbeit, für das Post- und Fernmeldewesen, das Rechtsamt, das Personalamt, das Statistische Amt und die gleichstehenden Verwaltungen und Ämter, das Deutsche Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und die Generalanwaltschaft.

#### § 7

Die Leiter der Obersten Dienstbehörden vertreten, soweit nichts anderes bestimmt ist, in ihrem Dienstbereich gegenüber den Verwaltungsangehörigen ihre Verwaltung. Sie können ihre Zuständigkeit ganz oder teilweise auf die Leiter nachgeordneter Behörden übertragen.

#### § 8

(1) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamten- oder arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber dem Verwaltungsangehörigen zuständig ist.

(2) Vorgesetzter ist, wer dem Verwaltungsangehörigen dienstliche Anordnungen erteilen kann.

(3) Wer Dienstvorgesetzter oder Vorgesetzter ist, ergibt sich, soweit es nicht besonders geregelt wird, aus dem Aufbau der Verwaltung.

## II. Abschnitt: Der Beamte

### A. Anstellung und Beförderung

#### § 9

Beamte können auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Kündigung angestellt werden.

#### § 10

(1) Das Beamtenverhältnis wird mit der Aushändigung einer Urkunde begründet.

(2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn das Personalamt die Gesetzmäßigkeit der Anstellung oder Beförderung bestätigt hat. Das Personalamt kann die Befugnis für bestimmte Beamtengruppen allgemein auf andere Dienststellen übertragen.

#### § 11

(1) Die Urkunde (§ 10) muß den Hinweis enthalten, daß der Verwaltungsangehörige unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Kündigung angestellt wird.

(2) Die Urkunde muß mit den vom Personalamt im Benehmen mit den Obersten Dienstbehörden festgelegten Bedingungen (Musterurkunden) übereinstimmen; soweit keine Bedingungen festgelegt sind oder von den festgelegten Bedingungen abgewichen werden soll, bedürfen die Urkunden der Zustimmung des Personalamtes. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Anstellung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

(3) Diese Bestimmungen finden im Falle der Beförderung entsprechende Anwendung.

#### § 12

(1) Bezüge dürfen einem Beamten der Obersten Dienstbehörde nur ausgezahlt werden, nachdem das Personalamt auf der Auszahlungsanweisung durch Vermerk bestätigt hat, daß der Beamte gemäß den geltenden Vorschriften angestellt oder befördert worden ist. Das Nähere wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

(2) An Personen, die nach Feststellung des Personalamtes Stellen im Widerspruch zu bestehenden Gesetzen und Vorschriften einnehmen, dürfen Dienstbezüge nicht ausbezahlt werden.

## § 13

(1) Freie Stellen und Prüfungen müssen öffentlich bekanntgemacht werden.

(2) Mit Zustimmung des Personalamtes kann ausnahmsweise von der öffentlichen Bekanntmachung für bestimmte Gruppen abgesehen werden. Kommt innerhalb einer Verwaltung nur ein Kreis von Bewerbern mit besonderer fachlicher Eignung in Betracht, so kann die öffentliche Bekanntmachung mit Zustimmung des Personalamtes auf diesen Kreis beschränkt werden.

(3) Das Personalamt trifft die näheren Bestimmungen im Benehmen mit den Obersten Dienstbehörden.

## § 14

Die Anstellung und Beförderung der Beamten richtet sich nach ihrer fachlichen und persönlichen Eignung für das vorgesehene Amt; dabei sollen die am besten geeigneten Bewerber den Vorzug erhalten. Die Eignung wird durch Prüfungen und durch Auslese ermittelt.

## § 15

(1) Das Personalamt erläßt im Benehmen mit den Obersten Dienstbehörden und unter Mitwirkung sowohl der Spitzenvereinigungen der Verwaltungsangehörigen als auch — im gegenseitigen Erfahrungsaustausch — der Länderregierungen die allgemeinen Vorschriften für den Eintritt in den öffentlichen Dienst, für die Vorbildung, die Ausbildung und die Laufbahnen der Beamten sowie die Prüfungsordnungen. Es bestimmt insbesondere die Prüfungs- und Ausleseverfahren für die Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung. Durch diese Verfahren soll eine vielseitige Verwendbarkeit des Bewerbers innerhalb seiner Laufbahn gewährleistet werden.

(2) Juristische Vorbildung darf nur für rein juristische Stellen verlangt werden. Für das Aufrücken von einer niedrigeren in eine höhere Stelle oder Laufbahn sollen wissenschaftliche Prüfungen nicht verlangt werden.

(3) Soweit sich diese Vorschriften, Prüfungsordnungen und Prüfungs- und Ausleseverfahren nur auf die besonderen fachlichen Verhältnisse der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post erstrecken, werden sie vom Präsidenten der Deutschen Reichsbahn und vom Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Personalamt unter Mitwirkung der zuständigen Vereinigungen erlassen.

## § 16

Das Personalamt teilt durch Anordnung die Stellen in solche für Beamte und Arbeiter auf und weist alle Stellen im einzelnen bestimmten Gruppen zu. Jede Gruppe soll alle Stellen enthalten, bei denen auf Grund hinreichend ähnlicher Pflichten und Aufgaben der gleiche Nachweis der Tauglichkeit, der Kenntnisse und der Eignung für die Anstellung, die gleiche Ausbildung und die gleiche Gehaltsstufe erforderlich ist.

## § 17

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 14 und 15 steht der höhere Dienst — unbeschadet der Vorschriften des Paragraphen 18 — Bewerbern offen, die entweder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erworben oder nach einem Vorbereitungsdiens eine zum höheren Dienst berechtigende Prüfung abgelegt haben. Beim Aufrücken besonders befähigter und erprobter Beamten vom gehobenen zum höheren Dienst kann von Prüfungen abgesehen werden. Das Personalamt erläßt im Benehmen mit den Obersten Dienstbehörden Vorschriften für die Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen.

## § 18

(1) Mit Ausnahme der untersten Dienststufen sind die Stellen in jeder Verwaltung in einem angemessenen Verhältnis an solche Bewerber zu vergeben, welche die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Eignung durch ihre Lebens- und Berufserfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Das Personalamt bestimmt im Benehmen mit den Obersten Dienstbehörden jeweils für ein Haushaltsjahr das angemessene Verhältnis.

(2) Diese Eignung ist in einem Ausleseverfahren zu ermitteln (Paragraph 15). Einer Prüfung gemäß § 14 bedarf es dann nicht, wenn dem Bewerber nach seinem Lebensalter eine Prüfung und der ihr vorausgehende oder sich daran anschließende Vorbereitungsdienst billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Dasselbe gilt für Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes.

## § 19

Für dauernde Aufgaben, die eine volle Arbeitskraft beanspruchen, werden von den Obersten Dienstbehörden im Benehmen mit dem Personalamt Dauerstellen geschaffen unter Berücksichtigung allgemeiner haushaltsrechtlicher Beschränkungen.

## § 20

Beamter auf Lebenszeit ist, wer für eine der in § 19 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist und abgesehen von der nach § 14 erforderlichen Prüfung und Auslese seine Befähigung für die besondere Aufgabe während einer Probezeit von nicht mehr als einem Jahr erwiesen hat; während dieser Probezeit ist er Beamter auf Probe.

## § 21

(1) Ein Beamter auf Kündigung kann für die Dauer von nicht mehr als einem Jahr für eine Dauerstelle angestellt werden, für die eine geeignete Person nicht zur Verfügung steht.

(2) Eine für eine zeitlich beschränkte Tätigkeit geschaffene Stelle kann gemäß den vom Personalamt zu erlassenden Bestimmungen mit einem Beamten auf Kündigung für eine die Dauer des Bestehens der Stelle nicht überschreitende Frist besetzt werden. Eine solche Anstellung muß in Übereinstimmung mit § 5 erfolgen und dem Personalamt mitgeteilt werden. Dieses kann seine Zustimmung versagen, wenn die Anstellung den Bestimmungen widerspricht.

## § 22

(1) Die Anstellung ist nichtig, wenn der angestellte Beamte zur Zeit seiner Anstellung entmündigt oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung unfähig war, öffentliche Aemter zu bekleiden.

(2) Die Anstellung ist für nichtig zu erklären, wenn

- sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.
- nicht bekannt war, daß der angestellte Beamte ein Verbrechen oder ein solches Vergehen begangen hat, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(3) Die Anstellung kann sonst nur für nichtig erklärt werden, wenn

- sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde,
- bei einem nach seiner Anstellung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Anstellung vorlagen oder
- nicht bekannt war, daß der Beamte im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Dienst entfernt oder zum Ruhegehaltsverlust verurteilt worden war.

## § 23

(1) Im Fall des § 22 Abs. 1 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes dem Beamten sofort jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten.

(2) In den Fällen des § 22 Abs. 2 und 3 muß die Nichtigkeit innerhalb von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die Oberste Dienstbehörde von der Anstellung und von dem Nichtigkeitsgrunde Kenntnis erlangt hat. Vor der Nichtigkeitserklärung soll der Beamte gehört werden. Die Erklärung wird von der für den Beamten zuständigen Obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Personalamt abgegeben; sie ist dem Beamten bekanntzugeben.

## § 24

Die von einem Beamten vorgenommenen Amtshandlungen sind nicht deswegen nichtig, weil die Anstellung nichtig oder die ihm ausgehändigte Urkunde ungültig ist, es sei denn, daß der durch die Amtshandlung Begünstigte die Tatsachen kannte oder bei gehöriger Sorgfalt kennen mußte, welche die Nichtigkeit des Beamtenverhältnisses zur Folge haben.

## B. Die Pflichten des Beamten

## § 25

(1) Der Beamte hat die volle Arbeitskraft seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt nach den Gesetzen uneigennützig und im Bewußtsein seiner persönlichen Verantwortung nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordern.

(2) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen, die von ihnen getroffenen Entscheidungen in ihrem Sinne auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen.

(3) Der Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(4) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Bestehen Bedenken gegen seine Mitwirkung fort, so kann er sich an die nächsthöheren Vorgesetzten wenden, um eine die Verantwortung klarstellende Entscheidung herbeizuführen. Bei für ihn erkennbarer Strafbarkeit oder Sittenwidrigkeit der Anordnung wird der Beamte niemals von seiner eigenen Verantwortung befreit; in solchen Fällen hat er seine Mitwirkung zu verweigern.

#### § 26

Ein Beamter darf sich nicht als Kandidat für die Wahl zu einem öffentlichen Amte aufstellen lassen und darf nicht durch politische Tätigkeit eine Partei oder ein politisches Programm öffentlich unterstützen. Der Beamte muß sein Amt niederlegen, bevor er die Aufstellung als Kandidat zur Wahl in einer gesetzgebenden Körperschaft annimmt.

#### § 27

Der Beamte ist verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Dienstes für die demokratische Ordnung zu wirken. Er hat insbesondere auf die Erleichterung und Verbesserung der dem Wohle aller Staatsbürger dienenden Verwaltung Bedacht zu nehmen, die Höflichkeit zu wahren und dem auf seine dienstliche Tätigkeit Angewiesenen behilflich zu sein. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen, insbesondere innerhalb seines Amtes sich jeder parteipolitischen Betätigung zu enthalten.

#### § 28

Der Beamte muß für seine fachliche und allgemeine Fortbildung gemäß den vom Personalamt erlassenen Bestimmungen Sorge tragen. Die Verwaltung fördert dabei alle Beamten unparteiisch durch geeignete Maßnahmen. Der Beamte kann verpflichtet werden, Fortbildungslehrgänge zu besuchen.

#### § 29

Bei Antritt seines Dienstes hat der Beamte unter Verpflichtung durch Handschlag folgende Versicherung abzugeben:

„Ich gelobe:

Ich werde meine Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen, die Gesetze halten und innerhalb und außerhalb des Dienstes für die demokratische Ordnung wirken.“

#### § 30

(1) Ueber Angelegenheiten, die auf Grund eines Gesetzes, einer dienstlichen Anordnung oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen, hat der Beamte — auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses — Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht trifft den Beamten nicht, wenn die Angelegenheit geeignet ist, den Frieden oder den gedeihlichen Aufbau und Bestand der demokratischen Ordnung zu gefährden und ein Verschweigen gegen seine Pflicht, für die demokratische Ordnung zu wirken, verstoßen würde.

(2) Ueber die Angelegenheiten, die geheim zu halten sind, darf der Beamte ohne Genehmigung des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten nur auf Verlangen eines Gerichtes Angaben machen. Die Oberste Dienstbehörde eines Beamten ist berechtigt, eine Beschränkung der Auskunftspflicht zu beantragen; über diesen Antrag entscheidet das Gericht.

(3) Der Behördenleiter oder der von ihm beauftragte Beamte darf, soweit keine Geheimhaltungspflicht besteht, der Presse und den anerkannten Informationsstellen Auskunft nicht verweigern.

#### § 31

(1) Der Beamte darf ohne Genehmigung des Dienstvorgesetzten keine Amtshandlungen vornehmen, durch die er sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würde.

(2) Der Beamte ist von solchen Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder eine Person richten

würden, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

#### § 32

Der Beamte darf — auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses — Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der Obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

#### § 33

(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung seiner Obersten Dienstbehörde jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben auch ohne Vergütung zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht. Die Oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Anordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Der Beamte, der aus einer auf Veranlassung seines Dienstvorgesetzten in einem Unternehmen ausgeübten Tätigkeit haftbar gemacht wird, hat gegen die Verwaltung Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Hat er den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so ist die Verwaltung dem Beamten nur ersatzpflichtig, wenn er auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat, es sei denn, daß die Anordnung für ihn erkennbar gesetzwidrig war.

(3) Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nicht anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

#### § 34

(1) Der Beamte darf eine Nebentätigkeit, soweit er zu ihrer Uebernahme nicht nach § 33 verpflichtet ist, nur mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten ausüben. Die Genehmigung ist widerruflich.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit den Dienst des Beamten beeinträchtigt, insbesondere den Beamten daran hindert, die volle Arbeitskraft seinem Beruf zu widmen (§ 25 Abs. 1), oder die Besorgnis der Befähigung bei der Ausübung des Amtes begründet. Das Personalamt erläßt im Benehmen mit den Obersten Dienstbehörden Richtlinien Soll die Genehmigung versagt werden, so hat in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung der Dienstvorgesetzte zuvor eine Stellungnahme des Personalamtes herbeizuführen.

(3) Von dem Beamten kann gefordert werden, daß sein Ehegatte keine Tätigkeit ausübt, die mit seiner Unbefangenheit bei der Ausübung des Amtes nicht vereinbar ist.

(4) Nicht genehmigungspflichtig ist die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens, eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten sowie die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende Gutachterfähigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

#### § 35

(1) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regeln die Obersten Dienstbehörden die Arbeitszeit. Ein gesetzliches oder tatsächlich geübtes Mitwirkungsrecht der Vereinigungen der Verwaltungsangehörigen bleibt unberührt. Soweit einheitliche Regelung erforderlich ist oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Obersten Dienstbehörden entstehen, entscheidet der Verwaltungsrat.

(2) Der Beamte ist grundsätzlich verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn besondere Verhältnisse es erfordern.

#### § 36

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. Auch während einer Erkrankung darf der Beamte seinen Wohnsitz nicht ohne Genehmigung verlassen.

(2) Bleibt der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit.

(3) Für die Dauer eines nicht auf Krankheit beruhenden Fernbleibens vom Dienst kann der Dienstvorgesetzte den völligen oder teilweisen Fortfall der Dienstbezüge anordnen.

(4) Gegen Entscheidungen gemäß diesem Paragraphen ist die Beschwerde an das Personalamt innerhalb einer Woche zulässig.

#### § 37

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, den Beamten anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

#### § 38

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, auch während der dienstfreien Zeit seinen Wohnort nicht zu verlassen.

#### § 39

Die Vorschriften über Dienstkleidung erlassen die Obersten Dienstbehörden im Benehmen mit dem Personalamt und den Vereinigungen der Verwaltungsangehörigen. Die Dienstkleidung soll ausschließlich den dienstlichen Bedürfnissen entsprechen und ziviles Aussehen haben.

#### § 40

(1) Bleibt der Beamte mit seinen Leistungen hinter dem von ihm zu fordernden Maß zurück, so hat die Oberste Dienstbehörde

- a) entweder ihm das Aufsteigen zur nächsten Gehaltsstufe auf bestimmte Zeit zu versagen,
- b) oder ihn innerhalb seiner Gehaltsgruppe in eine niedrigere Gehaltsstufe zurückzusetzen,
- c) oder ihn auf eine Stelle in entsprechend niedrigerer Gehaltsgruppe zurückzusetzen. Bei Beamten des Wirtschaftsrates trifft das Präsidium diese Verfügung.

(2) Dem Beamten steht gegen die Entscheidung die Beschwerde an das Personalamt zu.

(3) Die Oberste Dienstbehörde kann nach angemessener Zeit den vorigen Stand wieder herstellen.

#### § 41

Die zuständige Dienstbehörde kann einem Beamten die Ausübung des Dienstes bis zu drei Monaten während eines Jahres untersagen, wenn wichtige dienstliche Gründe dies erfordern. Die Dienstbezüge sind weiter zu gewähren. Dem Beamten steht die Beschwerde an das Personalamt zu.

#### § 42

(1) Verletzt der Beamte schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so begeht er ein Dienstvergehen.

(2) Ein Ruhestandsbeamter begeht ein Dienstvergehen, wenn er

- a) sich gegen den Aufbau oder den Bestand der demokratischen Ordnung betätigt,
- b) seine Pflicht zur Amtverschwiegenheit (§ 30) verletzt,
- c) gegen das Verbot der Annahme von Geschenken oder Belohnungen verstößt (§ 32).

(3) Die Anordnung und Durchführung von Dienststrafmaßnahmen obliegt jeder Obersten Dienstbehörde für die ihr unterstellten Beamten. Dem Beamten steht Beschwerde an das Personalamt zu.

#### § 43

Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit die Verwaltung an Stelle des Beamten. Das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 (RGBl S. 798) findet sinngemäß Anwendung.

#### § 44

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grobfahrlässig seine Amtspflicht, so kann die Verwaltung Ersatz des daraus entstandenen Schadens verlangen; haben mehrere Beamte gemeinschaftlich den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Dies gilt auch, wenn die Verwaltung einem Dritten Schadensersatz gemäß § 43 geleistet hat.

(2) Leistet der Beamte der Verwaltung Ersatz, und hat diese einen Ersatzanspruch gegen ein Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

(3) Die Ansprüche der Verwaltung nach Absatz 1 Satz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem sie von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Verwaltung anerkannt oder der Verwaltung gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

### C. Die Rechte des Beamten

#### § 45

Die Verwaltung gewährt dem Beamten Fürsorge und bei seiner Amtsausübung Schutz.

#### § 46

(1) Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten; auf seinen Antrag ist auch der gesetzlichen Beamtenvertretung Einsicht zu gestatten. Der Beamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden.

(2) Dem Beamten steht gegen dienstliche Maßnahmen eines Vorgesetzten, die ihm nachteilig sind, oder von denen er annimmt, daß sie ihm nachteilig werden können, Beschwerde an seine Dienstvorgesetzten zu bis zum Leiter der Obersten Dienstbehörde. Weitere Beschwerde an das Personalamt ist zulässig.

#### § 47

(1) Dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Zeugnis über die Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt.

(2) Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienst zu erstrecken.

#### § 48

Der Beamte erhält jährlich einen Erholungsurlaub unter Fortgewährung seiner Dienstbezüge.

#### § 49

Die Dienst- und sonstigen Bezüge (Reise-, Umzugs- und Abordnungsentschädigungen) sowie die Versorgung des Beamten, die ihm und seinen Hinterbliebenen zusteht, werden durch Gesetz des Wirtschaftsrates geregelt.

### D. Versetzung

#### § 50

(1) Der Beamte kann versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis dafür besteht.

(2) Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung in ein anderes Amt nur zulässig, wenn die an die Befähigung zu stellenden Anforderungen denen für das bisherige Amt entsprechen und das neue Amt

- a) dem bisherigen gleichwertig und mit mindestens gleich hohem Endgrundgehalt verbunden ist oder
- b) der Beamte auf Probe angestellt ist (§ 20).

(3) Die Beamten sollen, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf Erfordernisse des Dienstes oder auf ihre Ausbildung entgegenstehen, auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten verwendet werden.

(4) Für die Versetzung ist die Oberste Dienstbehörde zuständig. Eine Versetzung in den Dienstbereich einer anderen Obersten Dienstbehörde kann nur auf Grund einer gemeinsamen Entscheidung der bisherigen und der neuen Obersten Dienstbehörde erfolgen. Die genannten Befugnisse können auch nachgeordneten Dienststellen übertragen werden.

### E. Wartestand

#### § 51

(1) Wird eine Behörde aufgelöst oder im Aufbau wesentlich verändert, so können ihre auf Lebenszeit angestellten Beamten durch die Oberste Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden.

(2) Es können nicht mehr Beamte in den Wartestand versetzt werden, als aus diesem Anlaß im Haushaltsplan Planstellen abgesetzt werden.

## § 52

Der Wartestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in welchem dem Beamten die Versetzung in den Wartestand bekanntgegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen.

## § 53

Die Vorschriften für den Beamten im Dienst, außer den Vorschriften über Nebentätigkeit, gelten auch für den Wartestandsbeamten, soweit sie ihrer Natur nach anwendbar sind.

## § 54

Während des Wartestandes erhält der Beamte Wartegeld, soweit ein Gesetz des Wirtschaftsrates dies vorsieht.

## § 55

Ein Beamter im Wartestand ist verpflichtet, ein neues Amt zu übernehmen, wenn 1. die neue Stelle seiner Berufsausbildung entspricht, 2. er in seinen Rechten als Beamter, insbesondere in seinen Dienstbezügen nicht benachteiligt wird.

## § 56

Der Wartestandsbeamte ist zu einer vorübergehenden, seiner Berufsausbildung entsprechenden Dienstleistung verpflichtet, wenn ihm eine volle Verwendung von mindestens drei Monaten an seinem Wohnort oder von sechs Monaten außerhalb desselben zugesagt wird.

## F. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses

## § 57

(1) Der Beamte auf Lebenszeit tritt mit Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Verwaltungsrat den Beamten über das fünfundsiebzigste Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, weiterbeschäftigen, jedoch nicht über die Vollendung des achtundsiebzigsten Lebensjahr hinaus.

(3) Der Beamte auf Lebenszeit kann auf seinen Antrag aus besonderen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das zweiundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat.

## § 58

Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist (dienstunfähig). Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Im Zweifelsfalle ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

## § 59

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 58 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter nach Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen. Bei Wartestandsbeamten ist für die Erklärung der Dienstunfähigkeit die Oberste Dienstbehörde zuständig.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

## § 60

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig (§ 58) und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Hält der Dienstvorgesetzte zur Durch-

führung des Verfahrens die Bestellung eines Pflegers für erforderlich, so beantragt er die Bestellung des Pflegers beim Amtsgericht.

(2) Erhebt der Beamte innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen, so entscheidet die für die Anstellung zuständige Stelle über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die Oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten bekannt zu geben. Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes, die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhaltes beauftragt. Der Beamte ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(4) Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten bekannt zu geben; die nach Absatz 3 Satz 3 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung bekanntgegeben ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. Sofern nicht die Oberste Dienstbehörde den Beamten in den Ruhestand versetzt hat, entscheidet auf einen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zu stellenden Antrag des Beamten die Oberste Dienstbehörde darüber, ob die Versetzung in den Ruhestand aufrecht erhalten wird.

(5) Gegen Entscheidungen gemäß Absatz 3 und 4 ist Beschwerde an das Personalamt zulässig.

## § 61

Der Beamte auf Probe und auf Kündigung ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge einer Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

## § 62

(1) Der Wartestandsbeamte kann auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Er ist mit dem Ende des Monats in den Ruhestand zu versetzen, in dem er eine zweijährige Wartestandszeit zurückgelegt hat. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange der Beamte nach § 56 verwendet wird.

(3) Wird ihm ein neues Amt übertragen, das nicht derselben oder mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört, so tritt er mit der Uebertragung des neuen Amtes aus seinem bisherigen Amt in den Ruhestand.

## § 63

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die für die Anstellung des Beamten zuständig ist. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich bekannt zu geben. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 57 Absatz 1, 60 Absatz 4, 62 Absatz 2 und 3 mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten bekannt gegeben ist. Mit Zustimmung des Beamten kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

## § 64

Der Antrag des Beamten auf Entlassung muß der anstellenden Behörde schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht bekannt gegeben ist, ohne Zustimmung der anstellenden Behörde nur innerhalb von zwei Wochen zurückgenommen werden, nachdem sie dem Dienstvorgesetzten zugegangen ist. Dem Antrag muß entsprochen werden. Die Entlassung kann ausgesetzt werden, bis der Beamte seine Dienstgeschäfte ordnungsmäßig erledigt hat, jedoch nicht länger als drei Monate.

## § 65

Der Beamte ist zu entlassen, wenn er sich weigert, die in § 29 vorgeschriebene Versicherung abzugeben.

## § 66

(1) Bleibt der Beamte mit seinen Leistungen anhaltend erheblich hinter dem von ihm zu fordernden Maß zurück,

obwohl innerhalb der letzten zwei Jahre eine der Maßnahmen nach § 40 gegen ihn verfügt wurde, so kann er entlassen werden, es sei denn, daß er das Zurückbleiben seiner Leistungen nicht zu vertreten hat.

(2) Die Entlassung wird von der Obersten Dienstbehörde, bei Beamten des Wirtschaftsrates vom Präsidium verfügt.

(3) Gegen die Entlassungsverfügung ist Beschwerde an das Personalamt zulässig.

#### § 67

(1) Der Beamte auf Probe kann bei Vorliegen eines Entlassungsgrundes jederzeit entlassen werden.

(2) Der Beamte auf Kündigung kann jederzeit durch die Oberste Dienstbehörde entlassen werden.

(3) Die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe tritt mit Ablauf der Probezeit (§ 20) von Rechts wegen ein, es sei denn, daß er als Beamter auf Lebenszeit angestellt wird.

(4) Die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Kündigung tritt mit Ablauf der in § 21 festgesetzten Frist ein.

#### § 68

(1) Die nach §§ 64 bis 67 verfüigten Entlassungen werden wirksam, sobald sie dem Beamten bekanntgegeben sind, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Nach der Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Beamte, soweit nichts anderes bestimmt ist, keinen Anspruch auf Dienstbezüge oder Versorgung.

#### § 69

Ein Beamter, der die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat, scheidet mit der Rechtskraft des Strafurteils aus dem Beamtenverhältnis aus.

#### § 70

(1) Wird ein Urteil, demzufolge der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folge nicht hat, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder von der nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten früheren Einbehaltung von Teilen seiner Dienstbezüge ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte; seine ruhegehaltfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht ausgeschieden wäre.

(2) Der Verurteilte hat, wenn er nicht inzwischen die Altersgrenze erreicht hätte oder seine Amtszeit abgelaufen wäre, von der Rechtskraft der das Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Entscheidung ab die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten; seine Bezüge richten sich nach Absatz 1.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, soweit der Beamte nach dem mit Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil zu einer weiteren Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nach sich gezogen hätte, wenn er noch Beamter gewesen wäre.

(4) Erscheint auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines anderen rechtskräftigen Strafurteils, das nach dem mit Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil ergangen ist, die Entfernung des Beamten aus dem Dienst angezeigt, so kann ein Disziplinarverfahren mit diesem Ziel eingeleitet werden. Ist das Verfahren auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhalts eingeleitet, so können dem Beamten die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Absatz 1 und 2 von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an. Ist das Verfahren auf Grund eines neuen Strafurteils eingeleitet, so können dem Beamten die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge von der Rechtskraft dieses Strafurteils an einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Absatz 1 und 2 von demselben Zeitpunkt an.

(5) Hätte der in dem neuen Urteil festgestellte Sachverhalt oder die nach Erlaß der aufgehobenen Entscheidung begangenen Straftat oder eine gesetzliche Vorschrift die Beendigung des Beamtenverhältnisses gerechtfertigt, so bestimmt die Oberste Dienstbehörde endgültig, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beendigung des Beamtenverhältnisses gerechtfertigt gewesen wäre. Die Bezüge nach Absatz 1 erhält der Beamte bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) Soweit der Verurteilte Bezüge nach diesen Bestimmungen erhält, steht ihm ein Entschädigungsanspruch gegenüber der nach dem Gesetz betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) verpflichteten Stellen nicht zu.

(7) Der Beamte muß sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

(8) Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Entnazifizierungsfälle keine Anwendung.

### G. Rechtsweg

#### § 71

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis und Ansprüche wegen Verletzung einer Amtspflicht durch einen Verwaltungsangehörigen werden durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht. Das gleiche gilt für die Klage auf Feststellung eines Beamtenverhältnisses. Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes in erster Instanz zuständig.

(2) Tatsächliche Feststellungen der Dienststrafgerichte sind für die Beurteilung der vor den ordentlichen Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis bindend.

### III. Abschnitt: Der Arbeiter

#### § 72

Stellen für Arbeiter sind solche, bei denen es sich um die unmittelbare Ueberwachung oder Leistung gelernter oder ungelernter Arbeit in einem anerkannten Gewerbe oder Handwerk oder sonstige hauswirtschaftliche, körperliche oder mechanische Arbeit handelt.

#### § 73

Die für die Arbeiter geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen werden von diesem Gesetz nicht berührt, soweit sie nicht damit in Widerspruch stehen.

#### § 74

Die Obersten Dienstbehörden bestimmen im Benehmen mit dem Personalamt, für welche fachlichen insbesondere technischen Dienste die Eignung des Arbeiters durch Prüfungen festzustellen ist. Bewährte Arbeiter können in das Beamtenverhältnis übernommen werden (§ 14).

### IV. Abschnitt:

#### Mitwirkung der Betriebsvertretung

#### § 75

Das Recht der Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Gestaltung der beamten- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Verwaltungsangehörigen wird innerhalb der allgemeinen Rechtsvorschriften gewährleistet.

### V. Abschnitt:

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 76

Entscheidungen, die dem Beamten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Vermögensrechte des Beamten durch sie berührt werden. Die Zustellung richtet sich nach Bestimmungen, die vom Personalamt zu erlassen sind.

#### § 77

Ueber Beschwerden an das Personalamt entscheidet der Leiter des Personalamtes oder sein Beauftragter. Diese sind befugt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Beschwerdeführer in etwa aberkannte Rechte wieder einzusetzen. Das Personalamt regelt das Beschwerdeverfahren.



## § 78

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Direktoren der Verwaltungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

## § 79

Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beschäftigten Verwaltungsangehörigen gilt folgendes:

a) Beamte auf Lebenszeit und Arbeiter erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit bzw. Arbeiters nach diesem Gesetz.

b) Beamte auf Widerruf können nach Maßgabe von Vorschriften des Personalamts auf die Dauer von höchstens einem Jahr vom Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beamte auf Probe weiterbeschäftigt werden; jedoch kann das Personalamt die im Vorbereitungsdienst (§ 17) Beschäftigten für die Dauer des Vorbereitungsdienstes zu Beamten auf Kündigung machen;

c) Für die Angestellten gilt folgendes:

1. Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt die Oberste Dienstbehörde, zusammen mit dem Personalamt, bei welchen Stellen es sich um dauernde Aufgaben handelt und welche eine volle Arbeitskraft beanspruchen (§ 19, 20), und bei welchen Stellen es sich um zeitlich beschränkte Aufgaben handelt (§ 21).

2. Innerhalb weiterer zwei Monate werden gemäß den vom Personalamt im Benehmen mit den Obersten Dienstbehörden zu erlassenden Bestimmungen für die Auslese Stellen, bei denen es sich um dauernde Aufgaben handelt und welche eine volle Arbeitskraft beanspruchen, mit Personen besetzt, die seit mindestens einem Jahr bei der Verwaltung beschäftigt sind.

3. Personen, die seit weniger als einem Jahr bei der Verwaltung beschäftigt sind, können als Beamte auf Kündigung weiterbeschäftigt werden, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen des § 21 und der vom Personalamt zu erlassenden besonderen Bestimmungen über die bevorzugte Berücksichtigung der zur Besetzung künftig frei werdender Dauerstellen geeigneten Personen.

## § 80

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Richterstellen, den Generalanwalt, den stellvertretenden Generalanwalt und die Richter des Deutschen Obergerichtes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet keine Anwendung.

## § 81

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf das Personal des Länderrats keine Anwendung.

## § 82

Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Personalamt mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

## § 83

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist maßgebend und die Bestimmungen der Militärregierungsverordnung Nr. 3 sowie Absatz 5 des Artikels II des Militärregierungs-gesetzes Nr. 4 finden auf den Wortlaut keine Anwendung.

## § 84

(1) Das Uebergangsgesetz über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Seite 54) tritt außer Kraft.

(2) Das Gesetz über das Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Seite 57) bleibt in Kraft, soweit es nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch steht.

(3) Bestimmungen in Gesetzen, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen oder Erlassen des Reichs, die mit einer Bestimmung dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, werden auf die Verwaltung nicht mehr angewandt.

(4) Bestimmungen in Reichsgesetzen, die mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen und deren Gegenstand zur Zuständigkeit des Personalamtes gehört, bleiben in Kraft, bis sie durch Gesetz des Wirtschaftsrates ersetzt werden.

(5) Durchführungsbestimmungen, Anordnungen oder Erlasse, die mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen und deren Gegenstand zur Zuständigkeit des Personalamtes gehört, bleiben in Kraft bis sie durch Gesetz des Wirtschaftsrates oder Anordnung des Personalamts ersetzt werden.

## § 85

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 15. März 1949 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 15. März 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**Bekanntmachung der Aenderungen  
bei der Neufassung des Gesetzes Nr. 60 der Amerikanischen  
Militärregierung und der Verordnung Nr. 129 der Britischen  
Militärregierung**

**betr. die Errichtung der Bank deutscher Länder.**

Das Gesetz Nr. 60 der Amerikanischen Militärregierung und die bis auf den § 39 gleichlautende Verordnung Nr. 129 der Britischen Militärregierung betr. die Errichtung der Bank deutscher Länder (Beilage Nr. 3 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948) sind in nachstehenden Punkten wie folgt geändert worden:

Präambel „Tätigkeitsbereich“ in „Tätigkeitsgebiet“.

§ 2, 14a, b, c u. d, 19c, 26a u. b, 34b: „Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung“ in „Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“.

§ 3: „außer Gerichtsbehörden“ in „mit Ausnahme der Gerichte“.

§ 5: „angeschlossene Unternehmungen“ in „angegliederte Unternehmungen“.

§ 6: „allgemeinen Bankpolitik“ in „Politik der Bank“.

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Die Bank hat das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Noten und Münzen innerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes.“

§ 11b: „einzelnen Landeszentralbanken“ in „angeschlossenen Landeszentralbanken“.

§ 11c: „sonstigen Kreditinstitute“ in „einzelnen Geldinstitute“.

§ 12 erhält folgende Fassung:

„a. Die Bank übernimmt und bewirkt den gesamten bankmäßigen Ueberweisungsverkehr, der aus Aufträgen Dritter herrührt und über die Landesgrenzen hinausgeht. Dieser Ueberweisungsverkehr ist von den Kreditinstituten über ihr Konto bei den Landeszentralbanken abzuwickeln.“

b. Die Bank kann Ausnahmen hiervon zulassen.“

§ 13d (2): „Schatzwechsel und Schuldverschreibungen der Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung oder eines jeden Landes“ in „Schatzwechsel, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder eines Landes“.

§ 13d (3): hinter „Schuldverschreibungen“ ist „und Schuldbuchforderungen“ und hinter „Landeszentralbanken“ „beliehen“ eingefügt.

§ 14a: hinter „Schuldverschreibungen“ eingefügt „und Schuldbuchforderungen“.

§ 14b: „Reichsmark“ in „Deutsche Mark“ und „EntschlieÙung“ in „Beschluss“.

§ 14d: hinter „Schuldverschreibungen“ eingefügt „und Schuldbuchforderungen“.

§ 14e wird wie folgt neu eingefügt:

„jedem einzelnen oder mehreren der Länder Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und Baden kurzfristige Vorschüsse auf bestimmte künftige Einnahmen zu gewähren, die für alle drei Länder zusammen den Betrag von insgesamt 40 Millionen Deutschen Mark nicht überschreiten dürfen, es sei denn, der Zentralbankrat erhöht diesen Betrag durch einen von drei Vierteln seiner Mitglieder gefaßten Beschluss auf 60 Millionen Deutsche Mark.“

§ 15b u. c erhalten folgende Fassung:

„b. Nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen kann die Bank, direkt oder durch ermächtigte Vertreter, für eigene oder fremde Rechnung, Devisen (im Sinne von Zahlungsmitteln und Wechseln in ausländischer Währung sowie Guthaben bei ausländischen Banken) Gold, Silber und Platin erwerben und darüber verfügen und zu diesem Zweck Konten bei ausländischen Banken unterhalten.“

c. Die Bank regelt die Durchführung von Devisengeschäften einschließlich, wenn genehmigt, solcher Devisengeschäfte, die gemäß Artikel I des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung oder Artikel II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung hinsichtlich des unter Artikel I Abs. 1 (f) letzteren Gesetzes fallenden Eigentums, verboten sind.“

§ 18: „Absätzen“ in „Paragraphen“.

§ 21a, 21b, 22a: „Vorsitzenden“ in „Präsidenten“.

§ 21d u. 23b: „Vorsitzende“ in „Präsident“.

§ 22b: „Satzung“ in „Personalstatut“.

§ 23a: hinter „Aufsicht“ ist der Text ersetzt durch „die Durchführung dieser und aller sonstigen Aufgaben delegieren“.

§ 25a u. b erhält folgende Fassung:

„25a. Das Grundkapital der Bank beträgt 100 Millionen Deutsche Mark, die von allen Landeszentralbanken in dem Gebiet, in welchem dieses Gesetz in Kraft ist, im Verhältnis der bei ihnen am 1. März 1948 bestehenden Einlagen gezeichnet sind.“

b. Innerhalb von zwei Jahren nach dem 1. März 1948 kann der Zentralbankrat die Kapitalbeteiligung neu festsetzen.“

§ 28b: „selbständige...“ in „unabhängige Prüfung“.

§ 30a: „Verwaltungsämtern der Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung“ in „Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“.

§ 31b u. c erhalten folgende Fassung:

„31b. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels II, Paragraph 7 sind die Mitglieder des Zentralbankrats und des Direktoriums sowie sämtliche im Dienst der Bank deutscher Länder tätigen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank deutscher Länder, insbesondere über alle Geschäfte der Bank und über den Umfang gewährter Kredite, und zwar auch nachdem die Zugehörigkeit zur Bank beendet ist.“

c. Die Mitglieder des Zentralbankrates und der Präsident des Direktoriums dürfen nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Zentralbankrats, die Mitglieder des Direktoriums und die übrigen unter b. erwähnten Personen nicht ohne Genehmigung des Präsidenten des Direktoriums vor Gericht aussagen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn die Aussage das öffentliche Wohl ernstlich gefährden oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erschweren würde. Die Entscheidung des Vorsitzenden des Zentralbankrates und des Präsidenten des Direktoriums unterliegen der Nachprüfung durch das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist. Sollte sich hierbei ergeben, daß die Genehmigung ohne stichhaltigen Grund versagt worden ist, so kann das Gericht auch ohne solche Genehmigung die Aussage oder die Vorlage von Urkunden anordnen.“

§§ 35 u. 36: „RM“ in „Deutsche Mark“.

§ 39 erhält folgende Fassung:

im Gesetz Nr. 60:

„Dieses Gesetz tritt in seiner geänderten Fassung in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen am 1. November 1948 in Kraft.“

in der Verordnung Nr. 129:

„Diese Verordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am 1. November 1948 in Kraft.“

### Druckfehlerberichtigung

Der Wortlaut des 3. Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nr. 5 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates 1948 Nr. 15, S. 13) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Die letzten 11 Zeilen der Seite 18 sind dem § 27 auf Seite 19 als Abs. 2 anzufügen.
2. Dem § 30 ist als Abs. 2 anzufügen:  
 „(2) Die Versäumung der im Abs. 1 bezeichneten Frist zieht grundsätzlich den Verlust der dem Inhaber gegebenenfalls im Rahmen des Lastenausgleichs erwachsenden Entschädigungsansprüche nach sich.“



(2) Wird durch eine Amateurfunkstation der Rundfunkempfang des Bezirkssenders mit Geräten ungenügender Trennschärfe gestört, so ist durch Einbau von Sperrkreisen oder anderen geeigneten Mitteln bei den betroffenen Empfangsanlagen Abhilfe zu schaffen. Ist eine Abhilfe nicht möglich, so dürfen in den Haupthörzeiten (täglich 19.30 bis 22.00 Uhr, sonntags auch 11.30 bis 13.00 Uhr) keine störenden Sendungen vorgenommen werden.

§ 14

**Prüfung und Ueberwachung**

(1) Auf Verlangen der Oberpostdirektion muß der Funkamateur die Unterlagen für die technische Einrichtung der Anlage und deren Aufstellungsort vorlegen.

(2) Den mit der Ueberwachung und Prüfung der Amateurfunkstation Beauftragten der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen muß der Zutritt zu allen Einrichtungen und Betriebsräumen der gesamten Amateurfunkstation gestattet werden.

§ 15

**Mißbrauch der Amateurfunkstation**

Der Inhaber der Sendegenehmigung ist verpflichtet, die Amateurfunkstation so zu sichern, daß sie von Unbefugten nicht benutzt werden kann. Für jeden Mißbrauch ist er haftbar.

§ 16

**Sicherheitsvorschriften**

Der Inhaber der Amateurfunkstation hat die Vorschriften des „Verbandes Deutscher Elektrotechniker“, die bei Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anlage in Betracht kommen, die Vorschriften der „Berufsgenossenschaft zur Verhütung von Unfällen“ und die baupolizeilichen Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu beachten.

§ 17

**Einstellung des Betriebes**

(1) Bei Verletzung der vorstehenden Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb der Amateurfunkstation ist der Betrieb auf Verlangen der Deutschen Post unverzüglich einzustellen. Während der Einstellung sind die technischen Einrichtungen oder Teile von ihnen so zu entfernen, daß die Benutzung der Anlage unmöglich wird.

(2) Erlischt die Sendegenehmigung oder wird sie von der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen widerrufen (§ 4 des Gesetzes über den Amateurfunk), so hat der Inhaber die Genehmigungsurkunde zurückzugeben.

**IV. Gebühren**

§ 18

Als Gebühren werden erhoben:

1. Gebühr für die Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstation
  - der Klasse A . . . . monatlich 2.— DM
  - der Klasse B . . . . monatlich 3.— DM.
2. Gebühr für die Genehmigung zum Mitbenutzen einer Amateurfunkstation . . . monatlich 2.— DM
3. Prüfungsgebühr . . . . . 5.— DM
4. Gebühr für die Wiederholung der Prüfung . . . . . 3.— DM
5. Ausfertigung der Sendegenehmigungsurkunde oder eines Doppels . . . . 1.— DM

Die Gebühren zu 1. und 2. sind jeweils monatlich im voraus zu entrichten.

§ 19

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 23. März 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen  
Schubert h

Anlage 1

**DEUTSCHE POST**  
**Sendegenehmigung für Funkamateure**  
**Klasse A**

Die Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstation nach Klasse A wird . . . . .  
geb. am . . . . .  
wohnhaft in . . . . .  
auf Grund des „Gesetzes über den Amateurfunk“ vom 14. März 1949 erteilt.

. . . . ., den . . . . .  
Deutsche Post  
Oberpostdirektion . . . . .

(Dienstsiegel) . . . . . In Vertretung

**Kennzeichnung**

- a) . . . . .  
(Inhaber der Amateurfunkstation)
- b) . . . . .  
(Aufstellungsort der Anlage)
- c) . . . . .  
(Rufzeichen)
- d) Frequenzbereiche Betriebsarten
 

3500 — 3800 kHz	A1, A2, A3
7000 — 7100 kHz	A1, A2
14000 — 14350 kHz	A1, A2
28000 — 29700 kHz	A1, A2, A3
144 — 146 MHz	A1-A3, F1-F3
- e) Höchste Verlustleistung der Endstufe: 20 Watt.

Anlage 2

**DEUTSCHE POST**  
**Sendegenehmigung für Funkamateure**  
**Klasse B**

Die Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstation nach Klasse B wird . . . . .  
geb. am . . . . .  
wohnhaft in . . . . .  
auf Grund des „Gesetzes über den Amateurfunk“ vom 14. März 1949 erteilt.

. . . . ., den . . . . .  
Deutsche Post  
Oberpostdirektion . . . . .

(Dienstsiegel) . . . . . In Vertretung

**Kennzeichnung**

- a) . . . . .  
(Inhaber der Amateurfunkstation)
- b) . . . . .  
(Aufstellungsort der Anlage)
- c) . . . . .  
(Rufzeichen)
- d) Frequenzbereiche Betriebsarten
 

3 500— 3 800 kHz	A 1—A 3
7 000— 7 100 kHz	A 1—A 3
14 000—14 350 kHz	A 1—A 3
28 000—29 700 kHz	A 1—A 3, F 3
144— 146 MHz	A 1—A 3, F 1—F 3
- e) Höchste Verlustleistung der Endstufe: 50 Watt.

Anlage 3

**DEUTSCHE POST**  
**Mitbenutzungsgenehmigung für Amateurfunkstationen**

Die Genehmigung zur Mitbenutzung der für . . . . .  
in . . . . .  
mit dem Aufstellungsort . . . . .  
genehmigten Amateurfunkstation mit dem Rufzeichen . . . . .  
wird . . . . . geb. am . . . . .  
wohnhaft in . . . . .  
auf Grund des „Gesetzes über den Amateurfunk“ vom 14. März 1949 erteilt.

. . . . ., den . . . . .  
Deutsche Post  
Oberpostdirektion . . . . .

(Dienstsiegel) . . . . . In Vertretung

**DRITTE VERORDNUNG****zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen.**

Vom 16. März 1949.

Zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen wird auf Grund des § 27 Abs. 2 a des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (GuVBl. des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 77 Beil. Nr. 5, S. 18/19) für die Verwaltungen und die sonstigen Dienststellen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet des Versorgungsrechts folgendes verordnet:

## § 1

Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) ist wie folgt anzuwenden:

1. Im § 86 Satz 1 und 3 werden die Worte „achtzig vom Hundert“ durch die Worte „fünfundsiebzig vom Hundert“ ersetzt.

2. § 89 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich nach jedem der ersten sieben vollen Jahre der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert und in den folgenden sechzehn vollen Jahren dieser Dienstzeit um je eins vom Hundert bis auf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Das Ruhegehalt darf nicht hinter sechzig vom Hundert der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung A zurückbleiben.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für den Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3; im Falle des § 76 Abs. 3 Satz 2 darf er fünfundzwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.“

## § 2

1. Die bisher nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes berechneten Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind in der Weise umzurechnen, daß die der Berechnung bisher zugrunde liegenden Hundertsätze auf die sich nach § 1 ergebenden neuen Hundertsätze herabgesetzt werden. Eine Umrechnung der bisherigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit findet nicht statt.

2. Versorgungsbezüge, die sich nach dem vor dem 1. Juli 1937 (Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes) geltenden Versorgungsrecht regeln, sind unter Zugrundelegung des sich nach § 1 Ziff. 2 ergebenden Höchstsatzes des Ruhegehalts von fünfundsiebzig vom Hundert umzurechnen.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1949 in Kraft. Die für den Monat März 1949 entstandenen Ueberzahlungen sind in Ausgabe zu belassen.

Frankfurt am Main, den 16. März 1949.

Der Vorsitzender des Verwaltungsrates  
Dr. Pünder

Der Direktor der Verwaltung f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. V.  
H. Podyen

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

Der Direktor der Verwaltung für Verkehr  
Dr.-Ing. Frohne

Der Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen  
I. V.  
Zaubitzer

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen  
I. V.  
Dr. Kriege

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit  
Anton Storch

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 5. April 1949

Nr. 9

## INHALT:

Tag		Seite
10. 3. 1949	Gesetz betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948	25
23. 3. 1949	Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	26
25. 3. 1949	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Ausgleich volkswirtschaftlicher Demontagefolgen (Demontageausgleichsgesetz)	26
8. 3. 1949	Verordnung über die Anrechnung und Erstattung von Reichsmarksteuerzahlungen	27
14. 2. 1949	Dritte Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung (Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948)	27

## GESETZ

betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948.

Vom 10. März 1949.

Der Wirtschaftsrat hat zur Durchführung des Lastenausgleichs das folgende Gesetz beschlossen:

### Abschnitt I

#### Wertfortschreibungen der Einheitswerte des kriegszerstörten und kriegsbeschädigten Grundbesitzes

##### § 1

(1) Die Einheitswerte des Grundbesitzes (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsgrundstücke) werden nach dem Stand vom Beginn des 21. Juni 1948 neu festgestellt, wenn der neue Wert infolge von Kriegssachschäden um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 100 Deutsche Mark oder um mehr als 10 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht.

(2) Eine Neufeststellung der Einheitswerte gemäß Absatz 1 findet auch dann statt, wenn die Wertabweichungen auf Sachschäden am Grundbesitz beruhen, die nach Beendigung des Krieges infolge von Maßnahmen der Besatzungsmächte, insbesondere durch Demontagen und Restituten, entstanden sind.

##### § 2

(1) Sind bei bebauten Grundstücken die Gebäude nach dem Stand am Stichtag durch Kriegseinwirkung völlig zerstört oder infolge von Kriegssachschäden nicht mehr benutzbar, wird nur der Wert des Grund und Bodens angesetzt.

(2) Der Wert des Grund und Bodens berechnet sich nach dem Wertanteil, mit dem der Grund und Boden in dem zuletzt festgestellten Einheitswert des Grundbesitzes enthalten ist.

(3) Von dem Wertanteil des Grund und Bodens kann, wenn dieser infolge einer erheblichen Zerstörung an den zugehörigen Baulichkeiten nicht genutzt und auch nicht selbständig verwertet werden kann, ein Abschlag bis zu 30 v. H. gemacht werden. Außerdem ist ein Abschlag zulässig, wenn das Grundstück mit Trümmern oder nicht verwertbaren Restgebäudeteilen stark belastet ist. Der Gesamtanschlag nach den Sätzen 1 und 2 darf 50 v. H. nicht übersteigen.

Ein weiterer Abschlag ist zulässig, wenn am Stichtag feststeht, daß das Grundstück

- nicht mehr im alten Umfang bebaut werden darf,
- wenn es durch seine Lage in einem von Kriegsschäden betroffenen Viertel erheblich an Wert verloren hat

##### § 3

(1) Sind Gebäude durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden und liegen die Voraussetzungen des § 2 nicht vor, so ergibt sich der neu festzustellende Wert aus der Summe des Grund- und Bodenwerts im Sinne des § 2 und des anteiligen Werts des zerstörten oder beschädigten Gebäudes in seinem Zustand am 21. Juni 1948.

(2) Der anteilige Wert des zerstörten oder beschädigten Gebäudes ergibt sich aus dem Anteil, mit dem das Gebäude in dem zuletzt festgestellten Einheitswert enthalten ist. Der Gebäudeanteil ist der zuletzt festgestellte Einheitswert abzüglich des in ihm enthaltenen Wertanteils des Grund und Bodens (§ 2 Absatz 2). Aus diesem Anteil errechnet sich der anteilige Wert des zerstörten oder beschädigten Gebäudes in seinem Zustand am 21. Juni 1948:

- bei Grundstücken, insbesondere Mietwohngrundstücken und gemischt-genutzten Grundstücken, die bei Feststellung des letzten Einheitswerts mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete bewertet worden sind, im Verhältnis der Minderung der festgestellten oder erzielbaren Jahresrohmiete nach dem Stand vom 21. Juni 1948 gegenüber der für das Grundstück festgestellten Jahresrohmiete am letzten Feststellungszeitpunkt;
- bei sonstigem Grundbesitz unmittelbar nach dem Grad der Zerstörung oder Beschädigung gegenüber dem Zustand, der bei der Einheitsbewertung auf den letzten Feststellungszeitpunkt zugrunde gelegt worden ist.

(3) Kommt im Fall des Absatzes 2 Buchstabe a die Beschädigung in dem Mietrückgang nicht hinreichend zum Ausdruck, so ist ein Sonderanschlag auf den anteiligen Gebäudewert bis zu 30 v. H. zulässig.

### Abschnitt II

#### Fortschreibungen der Einheitswerte des Grundbesitzes in anderen Fällen und Nachfeststellungen

##### § 4

(1) Die Einheitswerte des Grundbesitzes (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsgrundstücke) können auf den 21. Juni 1948 auch aus anderen als den in § 1 genannten Gründen fortgeschrieben werden (§ 225a der Reichsabgabenordnung).

(2) Voraussetzung einer Wertfortschreibung ist, daß der auf den 21. Juni 1948 ermittelte Wert von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 500 Deutsche Mark oder um mehr als 200 000 Deutsche Mark abweicht.

(3) Beruht die Abweichung auf einer Bestandsveränderung, so kann der Einheitswert schon dann neu festgestellt werden, wenn der Wert infolge der Bestandsveränderung allein um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 100 Deutsche Mark oder um mehr als 10 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht. Eine Bestandsveränderung liegt insbesondere vor:

- wenn die Grundstücksfläche durch Erwerb oder Abtrennung vergrößert oder verkleinert wird;
- wenn der Gebäudebestand durch Neubau, Anbau oder Aufbau oder durch Abbruch, Abbrand und dergl. verändert wird.

## § 5

Treten in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum Ablauf des 20. Juni 1948 die Voraussetzungen für eine Nachfeststellung gemäß § 23 des Reichsbewertungsgesetzes ein, so ist die Nachfeststellung nach dem Stand vom Beginn des 21. Juni 1948 vorzunehmen.

## § 6

Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 1 bis 5 gelten für die Fortschreibungen und Nachfeststellungen auf den 21. Juni 1948 die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) und der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81).

### Abschnitt III Allgemeine Bestimmungen

## § 7

(1) Der Fortschreibungsbescheid wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen erlassen. Der Antrag kann bis zum 31. Mai 1949 gestellt werden. Wird der bisherige Feststellungsbescheid erst nach dem 30. April 1949 unanfechtbar, so kann der Antrag innerhalb eines Monats, gerechnet vom Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit ab, gestellt werden.

(2) Einem auf §§ 1 bis 3 gestützten Antrag ist eine Erklärung über die bisher als Ersatz für Kriegssachschäden empfangenen Leistungen beizufügen.

## § 8

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes Verwaltungsanordnungen zu erlassen.

## § 9

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. März 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## BEKANNTMACHUNG

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und  
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 23. März 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 7. bis 12. April 1949 stattfindende „Frankfurter Frühjahrsmesse“.

Frankfurt am Main, den 23. März 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
Dr. Strauss

## BEKANNTMACHUNG

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und  
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 23. März 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 22. bis 28. April 1949 in Hannover stattfindende „Allgemeine Exportmesse 1949“.

Frankfurt am Main, den 23. März 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
Dr. Strauss

## BEKANNTMACHUNG

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und  
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 23. März 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 5. bis 15. Mai 1949 stattfindende Flensburger Messe „Das Tor zum Norden“.

Frankfurt am Main, den 23. März 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
Dr. Strauss

## BEKANNTMACHUNG

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und  
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 23. März 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 20. bis 30. Mai 1949 in Hannover stattfindende „Technische Exportmesse 1949“.

Frankfurt am Main, den 23. März 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
Dr. Strauss

## BEKANNTMACHUNG

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und  
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 23. März 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 26. Juni bis 3. Juli 1949 in Hannover stattfindende „Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft — Landmaschinenchau 1949“.

Frankfurt am Main, den 23. März 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
Dr. Strauss

## ERSTE VERORDNUNG

zur Durchführung des Gesetzes zum Ausgleich  
volkswirtschaftlicher Demontagefolgen  
(Demontageausgleichsgesetz).

Vom 25. März 1949.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes zum Ausgleich volkswirtschaftlicher Demontagefolgen (Demontageausgleichsgesetz) vom 19. Mai 1948 (WiGBl. S. 45) wird verordnet:

Der 1. April 1949 wird als der Zeitpunkt bestimmt, von dem an der Ueberlassungsgläubiger nach § 14 des Demontageausgleichsgesetzes beantragen kann, daß ihm die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände zu Eigentum überlassen werden.

Frankfurt am Main-Höchst, den 25. März 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Wirtschaft  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
In Vertretung des Stellvertreters des Direktors:  
Dr. Schälfeje

## VERORDNUNG

## zur die Anrechnung und Erstattung von Reichsmark-Steuerzahlungen.

Vom 8. März 1949.

und des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz vorläufigen Neuordnung von Steuern wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates verordnet:

## § 1

Reichsmarkzahlungen, die als Steuerzahlungen an die Steuerbehörden geleistet und auf Reichsmarksteuerschulden im Verrechnungsschein angerechnet worden sind oder nicht angerechnet werden können, werden auf DM-Steuerschulden im Umstellungsverhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark (§ 16 des Umstellungsgesetzes) angerechnet oder, soweit die Umstellung nach den geltenden Bestimmungen in Betracht kommt, erstattet.

Der Absatz 1 gilt in Abweichung von § 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 22 vom 1. Dezember 1948) auch für Reichsmarkzahlungen auf DM-Schulden, die am 20. Juni 1948 noch nicht entstanden und nicht fällig waren, wenn die Reichsmarkzahlungen dem 21. April 1948 geleistet worden sind.

Reichsmarkzahlungen auf DM-Schulden, die am 20. Juni 1948 noch nicht entstanden oder noch nicht fällig waren, werden, wenn sie nach dem 20. April 1948 geleistet worden sind, auf DM-Schulden nur im Umstellungsverhältnis von 100 Reichsmark = 6,5 Deutsche Mark angerechnet oder, soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Betracht kommt, im Umstellungsverhältnis von 100 Reichsmark = 6,5 Deutsche Mark erstattet.

## § 2

Für die verwendeten und nicht verwendeten in Reichsmark bezahlten Steuerzeichen, die am 20. Juni 1948, 24.00 Uhr, in Tabakwarenherstellungsbetrieben und in Steuerlagern vorhanden waren, ist der entrichtete Reichsmarkbetrag im Umstellungsverhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark anzurechnen. Der nach Satz 1 anzurechnende Reichsmarkbetrag für die verwendeten und nicht verwendeten Steuerzeichen darf einen Monatsbetrag des Steuerwertes nach dem Durchschnitt der in den Monaten März, April und Mai 1948 bezogenen Steuerzeichen abzüglich des Steuerwertes aller Steuerzeichen, die an Packungen angebracht waren, die in der Zeit vom 1. Juni bis 20. Juni 1948 einschließlich aus dem Herstellungsbetrieb oder dem Steuerlager entfernt oder darin verbraucht worden sind, nicht übersteigen. Sind in den der Durchschnittsberechnung zugrunde gelegten Monaten ausnahmsweise keine oder besonders geringe oder besonders große Mengen Steuerzeichen bezogen worden, so setzt das Hauptzollamt einen angemessenen Monatsdurchschnitt fest. Der Betrag, der den nach Satz 1 bis 3 im Verhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark anzurechnenden Reichsmarkbetrag übersteigt, ist im Umstellungsverhältnis 100 Reichsmark = 6,5 Deutsche Mark anzurechnen.

## § 3

Die Obersten Finanzbehörden der Länder werden ermächtigt, die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Steuererstattung nach § 1 zu erlassen.

Bad Homburg v. d. H., den 8. März 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann

## DRITTE VERORDNUNG

## zur Durchführung der Steuerüberleitung

zur Durchführung der Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948.

Vom 14. Februar 1949.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates zur Durchführung des § 1 des Artikels X des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern folgendes verordnet:

## Abschnitt I

## Einkommensteuer

## § 1

Die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 bemißt sich, vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 dieser Verordnung, nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat.

Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden der Firma im Handelsregister eingetragen ist und Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches förmlich führen, ist bei Ermittlung des Einkommens für den Veranlagungszeitraum (Absatz 1) der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen, der in Wirtschaftsjahren bezogen ist, die mit diesem Veranlagungszeitraum geendet haben.

## § 2

Bei der Ermittlung des Einkommens für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 sind die Einkünfte nur in halber Höhe anzusetzen. Demgemäß sind die nachstehenden Vorschriften wie folgt anzuwenden:

Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 64 geltenden Fassung (ESTG bisherige Fassung):

§ 10 Absatz 2 Ziffer 3 ESTG (bisherige Fassung)

„(3) Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinn

des Absatzes 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 dürfen zusammen den Betrag von 150 Reichsmark nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich um je 150 Reichsmark für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Absatz 4 Ziffer 4. Soweit sich die Erhöhung nach der Zahl der Kinder bemißt, tritt sie nur ein, wenn die Kinder mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden, oder wenn es sich um über 16 Jahre alte Kinder handelt, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.“

b) § 13 Absätze 3, 4 Satz 1 und 5 Satz 1 ESTG (bisherige Fassung)

„(3) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden in vollem Umfang zur Einkommensteuer herangezogen, wenn das Einkommen den Betrag von 3 000 Reichsmark im Veranlagungszeitraum übersteigt. Wenn das Einkommen diesen Betrag nicht übersteigt, werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 500 Reichsmark übersteigen. Verluste aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei Ermittlung des Einkommens nur ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) oder abgezogen (§ 10 Absatz 1 Ziffer 4) werden, wenn sie den Betrag von 500 Reichsmark übersteigen.“

(4) Einwanderern, welche die seit dem 8. Mai 1945 bestehenden Grenzen Deutschlands überschritten haben und Land- oder Forstwirtschaft betreiben, ohne daß ihr Einkommen 3 000 Reichsmark übersteigt, wird ein Freibetrag von 1 000 Reichsmark gewährt.

(5) Personen, die sich nach dem 8. Mai 1945 als Landwirte niedergelassen haben und deren Einkommen 3 000 Reichsmark nicht übersteigt, wird ein Freibetrag von 1 000 Reichsmark gewährt.“

c) § 34 Absatz 1 ESTG (bisherige Fassung)

„(1) Übersteigt das Einkommen 3 000 Reichsmark und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 25 bis 55 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden.“

d) § 46 Absatz 1 Ziffer 1 ESTG (bisherige Fassung)

„(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von

denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen 12 000 Reichsmark oder mehr beträgt“

e) § 48 Absatz 1 EStG (bisherige Fassung).

„(1) Der Steuerpflichtige kann nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Veranlagungszeitraum 5 000 Reichsmark überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von 5 000 Reichsmark erhöht sich um je 1 000 Reichsmark für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 4 zusteht oder gewährt wird.“

2. Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 64 geltenden Fassung (EStDV) bisherige Fassung:

a) § 10 Absatz 1 EStDV (bisherige Fassung)

„(1) Für Werbungskosten ist bei der Veranlagung mindestens ein Pauschbetrag von je 100 Reichsmark abzusetzen:

1. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit;
2. bei Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn die Einnahmen aus Kapitalvermögen 750 Reichsmark nicht übersteigen und das Einkommen nach Abzug des Pauschbetrags 1500 Reichsmark nicht übersteigt;
3. bei wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziffer 1 des Gesetzes, wenn die Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen 1500 Reichsmark nicht übersteigen.“

b) § 11 EStDV (bisherige Fassung)

„(1) Für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes ist bei der Veranlagung mindestens ein Pauschbetrag von 100 Reichsmark abzusetzen.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich der Pauschbetrag auf 15 Reichsmark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.“

c) § 11a EStDV (bisherige Fassung)

„Außer den in § 10 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Sonderausgaben ist auch die bezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe zu berücksichtigen. Sie wird durch den Pauschbetrag von 100 Reichsmark nach § 11 Absatz 1 mit abgegolten. § 10 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes findet auf sie keine Anwendung.“

d) § 15 Absatz 2 EStDV (bisherige Fassung)

„Von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung sind befreit:

a) Steuerpflichtige, deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 12 000 Reichsmark nicht erreichen und deren sonstige steuerpflichtige Einkünfte 600 Reichsmark nicht übersteigen.“

e) § 22 Absatz 3 EStDV (bisherige Fassung)

„(3) Die Mehraufwendungen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen nur insoweit wesentlich, als sie die in der folgenden Uebersicht bezeichneten Hundertsätze des um die Steuer gekürzten Einkommens (die Grenze der zumutbaren Mehrbelastung — die Mehrbelastungsgrenze —) übersteigen:

Gewöhnliche Belastung in v. H.-Sätzen des um die Steuer gekürzten Einkommens:

bei einem um die Steuer gekürzt. Einkommen von	bei einem Steuerpflichtigen der Steuer- Steuer- Steuerklasse III bei Kinder- ermäßigung für 1 od. 2 3 od. m. Personen Personen			
	RM	I	II	
höchstens 1 500	7	6	3	1
mehr als 1 500 bis 3 000	9	7	4	2
mehr als 3 000 bis 6 000	12	9	6	3
mehr als 6 000 bis 12 500	15	11	8	5
mehr als 12 500 bis 25 000	24	15	10	7
mehr als 25 000	30	18	13	9

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 ist § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 99) wie folgt anzuwenden:

„(1) Als Grundbetrag für den Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten (§ 21 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) sind die folgenden Hundertsätze des maßgebenden Einheitswerts des Grundstücks (§ 3) anzusetzen:

1. 1,5 vom Hundert, wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden ist,
2. 1,75 vom Hundert, wenn das Gebäude nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig geworden ist.“

§ 3

Für die Durchführung der Haushaltsbesteuerung der Ehegatten (§ 26 Absatz 1 EStG bisherige Fassung) und für die Einreihung in die Steuerklassen (§ 32 Absatz 2 Ziffer 1, Absatz 3 Ziffern 1 und 2 und Absatz 4 Ziffer 2 Buchstabe a und Ziffer 3 Buchstabe a EStG bisherige Fassung) genügt es, wenn die dort vorgesehenen Voraussetzungen im Kalenderjahr 1948 mindestens vier Monate bestanden haben.

§ 4

(1) Für die Frage, in welchem Zeitraum Einnahmen bezogen und Ausgaben abzusetzen sind (§ 11 EStG bisherige Fassung), tritt an die Stelle des Kalenderjahres der Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948.

(2) § 11 Absatz 1 Satz 2 EStG bisherige Fassung ist mit folgenden Ausnahmen anwendbar:

1. Einnahmen in Reichsmark, die dem Steuerpflichtigen nach dem 20. Juni 1948 zugeflossen sind, gelten als noch im Veranlagungszeitraum (Absatz 1) bezogen;
2. Einnahmen in Deutscher Mark, die dem Steuerpflichtigen für die Zeit vom 1. Juni 1948 bis 20. Juni 1948 im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark zugeflossen sind, sind stets dem Veranlagungszeitraum zuzurechnen, der am 21. Juni 1948 begonnen hat.
- (3) Für Ausgaben gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 5

(1) Bei Durchführung der Abzüge nach der Bemerkung 1 der Anlage A zum Kontrollratgesetz Nr. 61 ist von einem Mindestbetrag von 390 Reichsmark und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1800 Reichsmark auszugehen. In dem Mindestbetrag von 390 Reichsmark sind ein Pauschbetrag von 100 Reichsmark für Werbungskosten (§ 10 Absatz 1 EStDV bisherige Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a dieser Verordnung) oder für Betriebsausgaben bei Einkünften aus selbständiger Arbeit und ein Pauschbetrag von 100 Reichsmark für Sonderausgaben (§ 11 EStDV bisherige Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b dieser Verordnung) enthalten. Hat ein Steuerpflichtiger Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Einkünfte aus selbständiger Arbeit, so wird nur ein Pauschbetrag von 100 Reichsmark für Werbungskosten gewährt.

(2) Uebersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte im Veranlagungszeitraum nicht 1800 Reichsmark, so sind neben den Pauschbeträgen nach Absatz 1 (100 Reichsmark für Werbungskosten oder für Betriebsausgaben und 100 Reichsmark für Sonderausgaben) weitere 190 Reichsmark vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Uebersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte im Veranlagungszeitraum 1800 Reichsmark, so ergibt sich die Höhe der neben den Pauschbeträgen (Absatz 1) zulässigen Abzüge aus der folgenden Uebersicht:

bis	Gesamtbetrag der Einkünfte	Zulässiger Abzug
„	1 830 RM	184 RM
„	1 860 RM	178 RM
„	1 890 RM	172 RM
„	1 920 RM	166 RM
„	1 950 RM	160 RM
„	1 980 RM	154 RM
„	2 010 RM	148 RM
„	2 040 RM	142 RM
„	2 070 RM	136 RM
„	2 100 RM	130 RM
„	2 130 RM	124 RM
„	2 160 RM	118 RM

bis	Gesamtbetrag der Einkünfte	Zulässiger Abzug
"	2 190 RM	112 RM
"	2 220 RM	106 RM
"	2 250 RM	100 RM
"	2 280 RM	94 RM
"	2 310 RM	88 RM
"	2 340 RM	82 RM
"	2 370 RM	75 RM
"	2 400 RM	70 RM
"	2 430 RM	64 RM
"	2 460 RM	58 RM
"	2 490 RM	52 RM
"	2 520 RM	46 RM
"	2 550 RM	40 RM
über	2 550 RM	34 RM

## § 6

Die Einkommensteuer für das im Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 bezogene Einkommen bemißt sich nach der anliegenden Halbjahrestabelle (Anlage A). Die Steuerbeträge sind, soweit sie nicht durch Steuerabzugsbeträge oder durch in Reichsmark geleistete oder verrechnete Vorauszahlungen getilgt sind, im Verhältnis von zehn Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umzurechnen.

## § 7

(1) Ist der Gewinn aus selbständiger Arbeit für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 um mehr als 25 vom Hundert höher als die Hälfte des im Kalenderjahr 1947 erzielten Gewinns, so ist auf Antrag für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes von der Hälfte des im Kalenderjahr 1947 erzielten Gewinns zuzüglich etwaiger anderer Einkünfte im Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 auszugehen. Der so ermittelte durchschnittliche Steuersatz ist auf das nach § 1 dieser Verordnung ermittelte Einkommen anzuwenden. Mindestens ist jedoch die Steuer festzusetzen, die sich bei Anwendung der Jahreseinkommensteuertabelle 1947 auf das im Veranlagungszeitraum erzielte Einkommen ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Gewinn aus Gewerbebetrieb in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 entsprechend, wenn es sich um typische Saisonbetriebe handelt.

(2) Ist in den Fällen des § 1 Absatz 2 dieser Verordnung der für die Einkommensteuer maßgebende Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb in einem Zeitraum erzielt, der sich auf das Kalenderjahr 1947 mit erstreckt, so ist der Gewinn für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes auf sechs Monate umzurechnen. Dabei ist der Gewinn durch die Zahl der vollen oder angefangenen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres oder der mehreren Wirtschaftsjahre (§ 1 Absatz 2) zu teilen und der sich ergebende Betrag mit sechs zu vervielfachen. Der durchschnittliche Steuersatz, der sich bei einer Veranlagung des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung des nach den Sätzen 1 und 2 umgerechneten Gewinns zuzüglich der anderen im Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 bezogenen Einkünfte ergeben würde, ist auf das nach § 1 dieser Verordnung ermittelte nicht umgerechnete Einkommen anzuwenden. Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in diesen Fällen eine vereinfachte Berechnung der Einkommensteuer anzuordnen.

(3) Sind bei einem Steuerpflichtigen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gegeben, so sind die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 nebeneinander anzuwenden.

## § 8

(1) Die Einkommensteuer, die sich nach den §§ 6 und 7 dieser Verordnung für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 ergibt, ist auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen zu ermäßigen:

1. Es muß sich um Vorauszahlungen oder um die Abschlußzahlung handeln, die nach § 6 Satz 2 dieser Verordnung im Verhältnis zehn Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umzurechnen sind;

2. dem Steuerpflichtigen muß am 20. Juni 1948 ein Altgeldguthaben zur Verfügung gestanden haben;

3. das Altgeldguthaben (Ziffer 2) darf nicht nach § 7 Absatz 3 des Umstellungsgesetzes in Anspruch genommen worden sein.

(2) Die Ermäßigung der Einkommensteuer beschränkt sich auf den Unterschiedsbetrag zwischen 10 vom Hundert und 6,5 vom Hundert des Altgeldguthabens (Absatz 1 Ziffern 2 und 3). Die Ermäßigung beträgt höchstens 35 vom Hundert der in Deutscher Mark entrichteten oder zu entrichtenden Vorauszahlungen oder Abschlußzahlung.

## § 9

Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 64 geltenden Fassung nach Durchschnittssätzen ermittelt wird und bei denen nach § 10 der genannten Verordnung eine Veranlagung nicht durchzuführen ist, ist die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 durch die am 20. April 1948 und am 20. Juli 1948 zu leistenden Zahlungen abgegolten.

## Abschnitt II

## Körperschaftsteuer

## § 10

Für die Bemessung der Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 gelten die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung entsprechend.

## § 11

Bei der Ermittlung des Mindesteinkommens für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 nach § 17 Absatz 1 Ziffer 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind die Ausschüttungen zugrunde zu legen, die 2 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, des bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellten Vermögens übersteigen.

## § 12

Der § 19 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 in folgender Fassung anzuwenden:

Die Körperschaftsteuer beträgt bei Einkommen

von	0 bis 25 000 RM	35%	des Gesamteinkommens,
von	25 000 bis 30 500 RM	8 750 RM	und dazu 90% der
	25 000 RM		übersteigenden Summe,
von	30 500 bis 50 000 RM	45%	des Gesamteinkommens,
von	50 000 bis 75 000 RM	22 500 RM	und dazu 90% der
	50 000 RM		übersteigenden Summe,
von	75 000 bis 250 000 RM	60%	des Gesamteinkommens,
von	250 000 bis 300 000 RM	150 000 RM	und dazu 90% der
	250 000 RM		übersteigenden Summe,
über	300 000 RM	65%	des Gesamteinkommens.

## § 13

Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieser Verordnung sind auf Körperschaften entsprechend anzuwenden.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Februar 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann



# Halbjahrestabelle

für die Berechnung der Einkommensteuer für die Zeit

vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948	Die Steuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen		
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
0— 300	—	—	—	—	—	—	—	—	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
301— 325	5	—	—	—	—	—	—	—	
326— 350	8	—	—	—	—	—	—	—	
351— 375	12	—	—	—	—	—	—	—	
376— 400	16	—	—	—	—	—	—	—	
401— 425	20	—	—	—	—	—	—	—	
426— 450	25	—	—	—	—	—	—	—	
451— 475	29	—	—	—	—	—	—	—	
476— 500	34	—	—	—	—	—	—	—	
501— 525	39	—	—	—	—	—	—	—	
526— 550	43	—	—	—	—	—	—	—	
551— 575	47	—	—	—	—	—	—	—	
576— 600	52	—	—	—	—	—	—	—	
601— 625	56	3	—	—	—	—	—	—	
626— 650	62	9	—	—	—	—	—	—	
651— 675	66	14	—	—	—	—	—	—	
676— 700	70	18	—	—	—	—	—	—	
701— 725	76	22	—	—	—	—	—	—	
726— 750	81	26	—	—	—	—	—	—	
751— 775	94	31	—	—	—	—	—	—	
776— 800	100	35	—	—	—	—	—	—	
801— 825	106	39	5	—	—	—	—	—	
826— 850	112	43	9	—	—	—	—	—	
851— 875	119	46	14	—	—	—	—	—	
876— 900	125	52	18	—	—	—	—	—	
901— 925	131	56	22	—	—	—	—	—	
926— 950	137	62	26	—	—	—	—	—	
951— 975	144	69	31	—	—	—	—	—	
976— 1 000	150	75	35	—	—	—	—	—	



Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1. — 20. 6. 1948 <i>R.M.</i>	Die Steuer beträgt in								
	Steuer- klasse I <i>R.M.</i>	Steuer- klasse II <i>R.M.</i>	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person <i>R.M.</i>	2 Personen <i>R.M.</i>	3 Personen <i>R.M.</i>	4 Personen <i>R.M.</i>	5 Personen <i>R.M.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
1 001— 1 025	156	81	39	5	—	—	—		Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
1 026— 1 050	162	87	43	9	—	—	—		
1 051— 1 075	169	94	48	14	—	—	—		
1 076— 1 100	175	100	52	18	—	—	—		
1 101— 1 125	181	106	56	22	—	—	—		
1 126— 1 150	187	112	62	26	—	—	—		
1 151— 1 175	194	119	69	31	—	—	—		
1 176— 1 200	200	125	75	35	—	—	—		
1 201— 1 225	206	131	81	39	5	—	—		
1 226— 1 250	219	137	87	43	9	—	—		
1 251— 1 275	231	144	94	48	14	—	—		
1 276— 1 300	244	150	100	52	18	—	—		
1 301— 1 325	256	156	106	56	22	—	—		
1 326— 1 350	269	162	112	62	26	—	—		
1 351— 1 375	281	169	119	69	31	—	—		
1 376— 1 400	294	175	125	75	35	—	—		
1 401— 1 425	306	181	131	81	39	5	—		
1 426— 1 450	319	187	137	87	43	8	—		
1 451— 1 475	331	194	144	94	48	11	—		
1 476— 1 500	344	200	150	97	52	15	—		
1 501— 1 525	356	206	156	101	56	19	—		
1 526— 1 550	369	219	162	108	61	23	—		
1 551— 1 575	381	231	169	114	66	28	—		
1 576— 1 600	394	244	175	120	73	33	—		
1 601— 1 625	406	256	181	131	81	39	5		
1 626— 1 650	419	269	187	137	87	43	9		
1 651— 1 675	431	281	194	144	99	48	14		
1 676— 1 700	444	294	200	150	100	52	18		
1 701— 1 725	456	306	206	156	106	56	22		
1 726— 1 750	469	319	219	162	112	62	26		
1 751— 1 775	481	331	231	169	119	69	31		
1 776— 1 800	494	344	244	175	125	75	35		
1 801— 1 825	506	356	256	181	131	81	39		
1 826— 1 850	519	369	269	187	137	87	43		
1 851— 1 875	531	381	281	194	144	94	48		
1 876— 1 900	544	394	294	200	150	100	52		
1 901— 1 925	556	406	306	206	156	106	56		
1 926— 1 950	569	419	319	219	162	112	62		
1 951— 1 975	581	431	331	231	169	119	69		
1 976— 2 000	594	444	344	244	175	125	75		
2 001— 2 025	606	456	356	256	181	131	81		
2 026— 2 050	619	469	369	269	187	137	87		
2 051— 2 075	631	481	381	281	194	144	94		
2 076— 2 100	644	494	394	294	200	150	100		
2 101— 2 125	656	506	406	306	206	156	106		
2 126— 2 150	669	519	419	319	219	162	112		
2 151— 2 175	681	529	431	331	231	169	119		
2 176— 2 200	694	544	444	344	244	175	125		
2 201— 2 225	706	556	456	356	256	181	131		
2 226— 2 250	719	569	469	369	269	187	137		
2 251— 2 275	731	581	481	381	281	194	144		

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948 <i>R.M.</i> 1	Die Steuer beträgt in							
	Steuer- klasse I <i>R.M.</i> 2	Steuer- klasse II <i>R.M.</i> 3	Steuerklasse III					jede weitere Person 9
			bei Kinderermäßigung für					
			1 Person <i>R.M.</i> 4	2 Personen <i>R.M.</i> 5	3 Personen <i>R.M.</i> 6	4 Personen <i>R.M.</i> 7	5 Personen <i>R.M.</i> 8	
von — bis								
2 276— 2 300	744	594	494	394	294	200	150	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.
2 301— 2 325	756	606	506	406	306	206	156	
2 326— 2 350	769	619	519	419	319	219	162	
2 351— 2 375	781	631	531	431	331	231	169	
2 376— 2 400	794	644	544	444	344	244	175	
2 401— 2 425	806	656	556	456	356	256	181	
2 426— 2 450	820	669	569	469	369	269	187	
2 451— 2 475	834	681	581	481	381	281	194	
2 476— 2 500	847	694	594	494	394	294	200	
2 501— 2 525	861	706	606	506	406	306	206	
2 526— 2 550	875	719	619	519	419	319	219	
2 551— 2 575	889	731	631	531	431	331	231	
2 576— 2 600	902	744	644	544	444	344	244	
2 601— 2 625	916	756	656	556	456	356	256	
2 626— 2 650	930	769	669	569	469	369	269	
2 651— 2 675	944	781	681	581	481	381	281	
2 676— 2 700	957	794	694	594	494	394	294	
2 701— 2 725	971	806	706	606	506	406	306	
2 726— 2 750	985	820	719	619	519	419	319	
2 751— 2 775	999	834	731	631	531	431	331	
2 776— 2 800	1 012	847	744	644	544	444	344	
2 801— 2 825	1 026	861	756	656	556	456	356	
2 826— 2 850	1 040	875	769	669	569	469	369	
2 851— 2 875	1 054	889	781	681	581	481	381	
2 876— 2 900	1 067	902	794	694	594	494	394	
2 901— 2 925	1 081	916	806	706	606	506	406	
2 926— 2 950	1 095	930	820	719	619	519	419	
2 951— 2 975	1 109	944	834	731	631	531	431	
2 976— 3 000	1 122	957	847	744	644	544	444	
3 001— 3 025	1 136	971	861	756	656	556	456	
3 026— 3 050	1 150	985	875	769	669	569	469	
3 051— 3 075	1 164	999	889	781	681	581	481	
3 076— 3 100	1 177	1 012	902	794	694	594	494	
3 101— 3 125	1 191	1 026	916	806	706	606	506	
3 126— 3 150	1 205	1 040	930	820	719	619	519	
3 151— 3 175	1 219	1 054	944	834	731	631	531	
3 176— 3 200	1 232	1 067	957	847	744	644	544	
3 201— 3 225	1 246	1 081	971	861	756	656	556	
3 226— 3 250	1 260	1 095	985	875	769	669	569	
3 251— 3 275	1 274	1 109	999	889	781	681	581	
3 276— 3 300	1 287	1 122	1 012	902	794	694	594	
3 301— 3 325	1 301	1 136	1 026	916	806	706	606	
3 326— 3 350	1 315	1 150	1 040	930	820	719	619	
3 351— 3 375	1 329	1 164	1 054	944	834	731	631	
3 376— 3 400	1 342	1 177	1 067	957	847	744	644	
3 401— 3 425	1 356	1 191	1 081	971	861	756	656	
3 426— 3 450	1 370	1 205	1 095	985	875	769	669	
3 451— 3 475	1 384	1 219	1 109	999	889	781	681	
3 476— 3 500	1 397	1 232	1 122	1 012	902	794	694	
3 501— 3 525	1 411	1 246	1 136	1 026	916	806	706	
3 526— 3 550	1 425	1 260	1 150	1 040	930	820	719	

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1. — 20. 6. 1948 <i>R.M.</i>	Die Steuer beträgt in								
	Steuer- klasse I <i>R.M.</i>	Steuer- klasse II <i>R.M.</i>	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person <i>R.M.</i>	2 Personen <i>R.M.</i>	3 Personen <i>R.M.</i>	4 Personen <i>R.M.</i>	5 Personen <i>R.M.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
3 551— 3 575	1 439	1 274	1 164	1 054	944	834	731	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
3 576— 3 600	1 452	1 287	1 177	1 067	957	847	744		
3 601— 3 625	1 466	1 301	1 191	1 081	971	861	756		
3 626— 3 650	1 480	1 315	1 205	1 095	985	875	769		
3 651— 3 675	1 494	1 329	1 219	1 109	999	889	781		
3 676— 3 700	1 507	1 342	1 232	1 122	1 012	902	794		
3 701— 3 725	1 521	1 356	1 246	1 136	1 026	916	806		
3 726— 3 750	1 535	1 370	1 260	1 150	1 040	930	820		
3 751— 3 775	1 549	1 384	1 274	1 164	1 054	944	834		
3 776— 3 800	1 562	1 397	1 287	1 177	1 067	957	847		
3 801— 3 825	1 576	1 411	1 301	1 191	1 081	971	861		
3 826— 3 850	1 590	1 425	1 315	1 205	1 095	985	875		
3 851— 3 875	1 604	1 439	1 329	1 219	1 109	999	889		
3 876— 3 900	1 617	1 452	1 342	1 232	1 122	1 012	902		
3 901— 3 925	1 631	1 466	1 356	1 246	1 136	1 026	916		
3 926— 3 950	1 645	1 480	1 370	1 260	1 150	1 040	930		
3 951— 3 975	1 659	1 494	1 384	1 274	1 164	1 054	944		
3 976— 4 000	1 672	1 507	1 397	1 287	1 177	1 067	957		
4 001— 4 025	1 686	1 521	1 411	1 301	1 191	1 081	971		
4 026— 4 050	1 700	1 535	1 425	1 315	1 205	1 095	985		
4 051— 4 075	1 714	1 549	1 439	1 329	1 219	1 109	999		
4 076— 4 100	1 727	1 562	1 452	1 342	1 232	1 122	1 012		
4 101— 4 125	1 741	1 576	1 466	1 356	1 246	1 136	1 026		
4 126— 4 150	1 755	1 590	1 480	1 370	1 260	1 150	1 040		
4 151— 4 175	1 769	1 604	1 494	1 384	1 274	1 164	1 054		
4 176— 4 200	1 782	1 617	1 507	1 397	1 287	1 177	1 067		
4 201— 4 225	1 796	1 631	1 521	1 411	1 301	1 191	1 081		
4 226— 4 250	1 810	1 645	1 535	1 425	1 315	1 205	1 095		
4 251— 4 275	1 824	1 659	1 549	1 439	1 329	1 219	1 109		
4 276— 4 300	1 837	1 672	1 562	1 452	1 342	1 232	1 122		
4 301— 4 325	1 851	1 686	1 576	1 466	1 356	1 246	1 136		
4 326— 4 350	1 865	1 700	1 590	1 480	1 370	1 260	1 150		
4 351— 4 375	1 879	1 714	1 604	1 494	1 384	1 274	1 164		
4 376— 4 400	1 892	1 727	1 617	1 507	1 397	1 287	1 177		
4 401— 4 425	1 906	1 741	1 631	1 521	1 411	1 301	1 191		
4 426— 4 450	1 920	1 755	1 645	1 535	1 425	1 315	1 205		
4 451— 4 475	1 934	1 769	1 659	1 549	1 439	1 329	1 219		
4 476— 4 500	1 947	1 782	1 672	1 562	1 452	1 342	1 232		
4 501— 4 525	1 961	1 796	1 686	1 576	1 466	1 356	1 246		
4 526— 4 550	1 975	1 810	1 700	1 590	1 480	1 370	1 260		
4 551— 4 575	1 989	1 824	1 714	1 604	1 494	1 384	1 274		
4 576— 4 600	2 002	1 837	1 727	1 617	1 507	1 397	1 287		
4 601— 4 625	2 016	1 851	1 741	1 631	1 521	1 411	1 301		
4 626— 4 650	2 030	1 865	1 755	1 645	1 535	1 425	1 315		
4 651— 4 675	2 044	1 879	1 769	1 659	1 549	1 439	1 329		
4 676— 4 700	2 057	1 892	1 782	1 672	1 562	1 452	1 342		
4 701— 4 725	2 071	1 906	1 796	1 686	1 576	1 466	1 356		
4 726— 4 750	2 085	1 920	1 810	1 700	1 590	1 480	1 370		
4 751— 4 775	2 099	1 934	1 824	1 714	1 604	1 494	1 384		
4 776— 4 800	2 112	1 947	1 837	1 727	1 617	1 507	1 397		

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948 <i>R.M.</i>	Die Steuer beträgt in							jede weitere Person 9
	Steuer- klasse I <i>R.M.</i>	Steuer- klasse II <i>R.M.</i>	Steuerklasse III					
			bei Kinderermäßigung für					
			1 Person <i>R.M.</i>	2 Personen <i>R.M.</i>	3 Personen <i>R.M.</i>	4 Personen <i>R.M.</i>	5 Personen <i>R.M.</i>	
1	2	3	4	5	6	7	8	
von — bis								
4 801— 4 825	2 126	1 961	1 851	1 741	1 631	1 521	1 411	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
4 826— 4 850	2 141	1 975	1 865	1 755	1 645	1 535	1 425	
4 851— 4 875	2 156	1 989	1 879	1 769	1 659	1 549	1 439	
4 876— 4 900	2 171	2 002	1 892	1 782	1 672	1 562	1 452	
4 901— 4 925	2 186	2 016	1 906	1 796	1 686	1 576	1 466	
4 926— 4 950	2 201	2 030	1 920	1 810	1 700	1 590	1 480	
4 951— 4 975	2 216	2 044	1 934	1 824	1 714	1 604	1 494	
4 976— 5 000	2 231	2 057	1 947	1 837	1 727	1 617	1 507	
5 001— 5 025	2 246	2 071	1 961	1 851	1 741	1 631	1 521	
5 026— 5 050	2 261	2 085	1 975	1 865	1 755	1 645	1 535	
5 051— 5 075	2 276	2 099	1 989	1 879	1 769	1 659	1 549	
5 076— 5 100	2 291	2 112	2 002	1 892	1 782	1 672	1 562	
5 101— 5 125	2 306	2 126	2 016	1 906	1 796	1 686	1 576	
5 126— 5 150	2 321	2 141	2 030	1 920	1 810	1 700	1 590	
5 151— 5 175	2 336	2 156	2 044	1 934	1 824	1 714	1 604	
5 176— 5 200	2 351	2 171	2 057	1 947	1 837	1 727	1 617	
5 201— 5 225	2 366	2 186	2 071	1 961	1 851	1 741	1 631	
5 226— 5 250	2 381	2 201	2 085	1 975	1 865	1 755	1 645	
5 251— 5 275	2 396	2 216	2 099	1 989	1 879	1 769	1 659	
5 276— 5 300	2 411	2 231	2 112	2 002	1 892	1 782	1 672	
5 301— 5 325	2 426	2 246	2 126	2 016	1 906	1 796	1 686	
5 326— 5 350	2 441	2 261	2 141	2 030	1 920	1 810	1 700	
5 351— 5 375	2 456	2 276	2 156	2 044	1 934	1 824	1 714	
5 376— 5 400	2 471	2 291	2 171	2 057	1 947	1 837	1 727	
5 401— 5 425	2 486	2 306	2 186	2 071	1 961	1 851	1 741	
5 426— 5 450	2 501	2 321	2 201	2 085	1 975	1 865	1 755	
5 451— 5 475	2 516	2 336	2 216	2 099	1 989	1 879	1 769	
5 476— 5 500	2 531	2 351	2 231	2 112	2 002	1 892	1 782	
5 501— 5 525	2 546	2 366	2 246	2 126	2 016	1 906	1 796	
5 526— 5 550	2 561	2 381	2 261	2 141	2 030	1 920	1 810	
5 551— 5 575	2 576	2 396	2 276	2 156	2 044	1 934	1 824	
5 576— 5 600	2 591	2 411	2 291	2 171	2 057	1 947	1 837	
5 601— 5 625	2 606	2 426	2 306	2 186	2 071	1 961	1 851	
5 626— 5 650	2 621	2 441	2 321	2 201	2 085	1 975	1 865	
5 651— 5 675	2 636	2 456	2 336	2 216	2 099	1 989	1 879	
5 676— 5 700	2 651	2 471	2 351	2 231	2 112	2 002	1 892	
5 701— 5 725	2 666	2 486	2 366	2 246	2 126	2 016	1 906	
5 726— 5 750	2 681	2 501	2 381	2 261	2 141	2 030	1 920	
5 751— 5 775	2 696	2 516	2 396	2 276	2 156	2 044	1 934	
5 776— 5 800	2 711	2 531	2 411	2 291	2 171	2 057	1 947	
5 801— 5 825	2 726	2 546	2 426	2 306	2 186	2 071	1 961	
5 826— 5 850	2 741	2 561	2 441	2 321	2 201	2 085	1 975	
5 851— 5 875	2 756	2 576	2 456	2 336	2 216	2 099	1 989	
5 876— 5 900	2 771	2 591	2 471	2 351	2 231	2 112	2 002	
5 901— 5 925	2 786	2 606	2 486	2 366	2 246	2 126	2 016	
5 926— 5 950	2 801	2 621	2 501	2 381	2 261	2 141	2 030	
5 951— 5 975	2 816	2 636	2 516	2 396	2 276	2 156	2 044	
5 976— 6 000	2 831	2 651	2 531	2 411	2 291	2 171	2 057	

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1949	Die Steuer beträgt in							
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					
			bei Kinderermäßigung für					
			1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	
i	2	3	4	5	6	7	8	9
von — bis								
6 001— 6 050	2 846	2 666	2 546	2 426	2 306	2 186	2 071	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
6 051— 6 100	2 876	2 696	2 576	2 456	2 336	2 216	2 099	
6 101— 6 150	2 906	2 726	2 606	2 486	2 366	2 246	2 126	
6 151— 6 200	2 936	2 756	2 636	2 516	2 396	2 276	2 156	
6 201— 6 250	2 966	2 786	2 666	2 546	2 426	2 306	2 186	
6 251— 6 300	2 996	2 816	2 696	2 576	2 456	2 336	2 216	
6 301— 6 350	3 026	2 846	2 726	2 606	2 486	2 366	2 246	
6 351— 6 400	3 056	2 876	2 756	2 636	2 516	2 396	2 276	
6 401— 6 450	3 086	2 906	2 786	2 666	2 546	2 426	2 306	
6 451— 6 500	3 116	2 936	2 816	2 696	2 576	2 456	2 336	
6 501— 6 550	3 146	2 966	2 846	2 726	2 606	2 486	2 366	
6 551— 6 600	3 176	2 996	2 876	2 756	2 636	2 516	2 396	
6 601— 6 650	3 206	3 026	2 906	2 786	2 666	2 546	2 426	
6 651— 6 700	3 241	3 056	2 936	2 816	2 696	2 576	2 456	
6 701— 6 750	3 276	3 086	2 966	2 846	2 726	2 606	2 486	
6 751— 6 800	3 311	3 116	2 996	2 876	2 756	2 636	2 516	
6 801— 6 850	3 346	3 146	3 026	2 906	2 786	2 666	2 546	
6 851— 6 900	3 381	3 176	3 056	2 936	2 816	2 696	2 576	
6 901— 6 950	3 416	3 206	3 086	2 966	2 846	2 726	2 606	
6 951— 7 000	3 451	3 241	3 116	2 996	2 876	2 756	2 636	
7 001— 7 050	3 486	3 276	3 146	3 026	2 906	2 786	2 666	
7 051— 7 100	3 521	3 311	3 176	3 056	2 936	2 816	2 696	
7 101— 7 150	3 556	3 346	3 206	3 086	2 966	2 846	2 726	
7 151— 7 200	3 591	3 381	3 241	3 116	2 996	2 876	2 756	
7 201— 7 250	3 626	3 416	3 276	3 146	3 026	2 906	2 786	
7 251— 7 300	3 661	3 451	3 311	3 176	3 056	2 936	2 816	
7 301— 7 350	3 696	3 486	3 346	3 206	3 086	2 966	2 846	
7 351— 7 400	3 731	3 521	3 381	3 241	3 116	2 996	2 876	
7 401— 7 450	3 766	3 556	3 416	3 276	3 146	3 026	2 906	
7 451— 7 500	3 801	3 591	3 451	3 311	3 176	3 056	2 936	
7 501— 7 550	3 836	3 626	3 486	3 346	3 206	3 086	2 966	
7 551— 7 600	3 871	3 661	3 521	3 381	3 241	3 116	2 996	
7 601— 7 650	3 906	3 696	3 556	3 416	3 276	3 146	3 026	
7 651— 7 700	3 941	3 731	3 591	3 451	3 311	3 176	3 056	
7 701— 7 750	3 976	3 766	3 626	3 486	3 346	3 206	3 086	
7 751— 7 800	4 011	3 801	3 661	3 521	3 381	3 241	3 116	
7 801— 7 850	4 046	3 836	3 696	3 556	3 416	3 276	3 146	
7 851— 7 900	4 086	3 871	3 731	3 591	3 451	3 311	3 176	
7 901— 7 950	4 126	3 906	3 766	3 626	3 486	3 346	3 206	
7 951— 8 000	4 166	3 941	3 801	3 661	3 521	3 381	3 241	
8 001— 8 050	4 206	3 976	3 836	3 696	3 556	3 416	3 276	
8 051— 8 100	4 246	4 011	3 871	3 731	3 591	3 451	3 311	
8 101— 8 150	4 286	4 046	3 906	3 766	3 626	3 486	3 346	
8 151— 8 200	4 326	4 086	3 941	3 801	3 661	3 521	3 381	
8 201— 8 250	4 366	4 126	3 976	3 836	3 696	3 556	3 416	
8 251— 8 300	4 406	4 166	4 011	3 871	3 731	3 591	3 451	
8 301— 8 350	4 446	4 206	4 046	3 906	3 766	3 626	3 486	
8 351— 8 400	4 486	4 246	4 086	3 941	3 801	3 661	3 521	
8 401— 8 450	4 526	4 286	4 126	3 976	3 836	3 696	3 556	
8 451— 8 500	4 566	4 326	4 166	4 011	3 871	3 731	3 591	
8 501— 8 550	4 606	4 366	4 206	4 046	3 906	3 766	3 626	
8 551— 8 600	4 646	4 406	4 246	4 086	3 941	3 801	3 661	

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948	Die Steuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen		
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
8 601— 8 650	4 686	4 446	4 286	4 126	3 976	3 836	3 696	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
8 651— 8 700	4 726	4 486	4 326	4 166	4 011	3 871	3 731		
8 701— 8 750	4 766	4 526	4 366	4 206	4 046	3 906	3 766		
8 751— 8 800	4 806	4 566	4 406	4 246	4 086	3 941	3 801		
8 801— 8 850	4 846	4 606	4 446	4 286	4 126	3 976	3 836		
8 851— 8 900	4 886	4 646	4 486	4 326	4 166	4 011	3 871		
8 901— 8 950	4 926	4 686	4 526	4 366	4 206	4 046	3 906		
8 951— 9 000	4 966	4 726	4 566	4 406	4 246	4 086	3 941		
9 001— 9 050	5 006	4 766	4 606	4 446	4 286	4 126	3 976		
9 051— 9 100	5 049	4 806	4 646	4 486	4 326	4 166	4 011		
9 101— 9 150	5 091	4 846	4 686	4 526	4 366	4 206	4 046		
9 151— 9 200	5 134	4 886	4 726	4 566	4 406	4 246	4 086		
9 201— 9 250	5 176	4 926	4 766	4 606	4 446	4 286	4 126		
9 251— 9 300	5 219	4 966	4 806	4 646	4 486	4 326	4 166		
9 301— 9 350	5 261	5 006	4 846	4 686	4 526	4 366	4 206		
9 351— 9 400	5 304	5 049	4 886	4 726	4 566	4 406	4 246		
9 401— 9 450	5 346	5 091	4 926	4 766	4 606	4 446	4 286		
9 451— 9 500	5 389	5 134	4 966	4 806	4 646	4 486	4 326		
9 501— 9 550	5 431	5 176	5 006	4 846	4 686	4 526	4 366		
9 551— 9 600	5 474	5 219	5 049	4 886	4 726	4 566	4 406		
9 601— 9 650	5 516	5 261	5 091	4 926	4 766	4 606	4 446		
9 651— 9 700	5 559	5 304	5 134	4 966	4 806	4 646	4 486		
9 701— 9 750	5 601	5 346	5 176	5 006	4 846	4 686	4 526		
9 751— 9 800	5 644	5 389	5 219	5 049	4 886	4 726	4 566		
9 801— 9 850	5 686	5 431	5 261	5 091	4 926	4 766	4 606		
9 851— 9 900	5 729	5 474	5 304	5 134	4 966	4 806	4 646		
9 901— 9 950	5 771	5 516	5 346	5 176	5 006	4 846	4 686		
9 951— 10 000	5 814	5 559	5 389	5 219	5 049	4 886	4 726		
10 001— 10 050	5 856	5 601	5 431	5 261	5 091	4 926	4 766		
10 051— 10 100	5 899	5 644	5 474	5 304	5 134	4 966	4 806		
10 101— 10 150	5 941	5 686	5 516	5 346	5 176	5 006	4 846		
10 151— 10 200	5 984	5 729	5 559	5 389	5 219	5 049	4 886		
10 201— 10 250	6 026	5 771	5 601	5 431	5 261	5 091	4 926		
10 251— 10 300	6 069	5 814	5 644	5 474	5 304	5 134	4 966		
10 301— 10 350	6 111	5 856	5 686	5 516	5 346	5 176	5 006		
10 351— 10 400	6 154	5 899	5 729	5 559	5 389	5 219	5 049		
10 401— 10 450	6 196	5 941	5 771	5 601	5 431	5 261	5 091		
10 451— 10 500	6 239	5 984	5 814	5 644	5 474	5 304	5 134		
10 501— 10 550	6 281	6 026	5 856	5 686	5 516	5 346	5 176		
10 551— 10 600	6 324	6 069	5 899	5 729	5 559	5 389	5 219		
10 601— 10 650	6 366	6 111	5 941	5 771	5 601	5 431	5 261		
10 651— 10 700	6 409	6 154	5 984	5 814	5 644	5 474	5 304		
10 701— 10 750	6 451	6 196	6 026	5 856	5 686	5 516	5 346		
10 751— 10 800	6 494	6 239	6 069	5 899	5 729	5 559	5 389		
10 801— 10 850	6 536	6 281	6 111	5 941	5 771	5 601	5 431		
10 851— 10 900	6 579	6 324	6 154	5 984	5 814	5 644	5 474		
10 901— 10 950	6 621	6 366	6 196	6 026	5 856	5 686	5 516		
10 951— 11 000	6 664	6 409	6 239	6 069	5 899	5 729	5 559		
11 001— 11 050	6 706	6 451	6 281	6 111	5 941	5 771	5 601		
11 051— 11 100	6 749	6 494	6 324	6 154	5 984	5 814	5 644		
11 101— 11 150	6 791	6 536	6 366	6 196	6 026	5 856	5 686		
11 151— 11 200	6 834	6 579	6 409	6 239	6 069	5 899	5 729		

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948	Die Steuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen		
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
11 201—11 250	6 876	6 621	6 451	6 281	6 111	5 941	5 771	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
11 251—11 300	6 919	6 664	6 494	6 324	6 154	5 984	5 814		
11 301—11 350	6 961	6 706	6 536	6 366	6 196	6 026	5 856		
11 351—11 400	7 004	6 749	6 579	6 409	6 239	6 069	5 899		
11 401—11 450	7 046	6 791	6 621	6 451	6 281	6 111	5 941		
11 451—11 500	7 089	6 834	6 664	6 494	6 324	6 154	5 984		
11 501—11 550	7 131	6 876	6 706	6 536	6 366	6 196	6 026		
11 551—11 600	7 174	6 919	6 749	6 579	6 409	6 239	6 069		
11 601—11 650	7 216	6 961	6 791	6 621	6 451	6 281	6 111		
11 651—11 700	7 259	7 004	6 834	6 664	6 494	6 324	6 154		
11 701—11 750	7 301	7 046	6 876	6 706	6 536	6 366	6 196		
11 751—11 800	7 344	7 089	6 919	6 749	6 579	6 409	6 239		
11 801—11 850	7 386	7 131	6 961	6 791	6 621	6 451	6 281		
11 851—11 900	7 429	7 174	7 004	6 834	6 664	6 494	6 324		
11 901—11 950	7 471	7 216	7 046	6 876	6 706	6 536	6 366		
11 951—12 000	7 514	7 259	7 089	6 919	6 749	6 579	6 409		
12 001—12 050	7 556	7 301	7 131	6 961	6 791	6 621	6 451		
12 051—12 100	7 601	7 344	7 174	7 004	6 834	6 664	6 494		
12 101—12 150	7 646	7 386	7 216	7 046	6 876	6 706	6 536		
12 151—12 200	7 691	7 429	7 259	7 089	6 919	6 749	6 579		
12 201—12 250	7 736	7 471	7 301	7 131	6 961	6 791	6 621		
12 251—12 300	7 781	7 514	7 344	7 174	7 004	6 834	6 664		
12 301—12 350	7 826	7 556	7 386	7 216	7 046	6 876	6 706		
12 351—12 400	7 871	7 601	7 429	7 259	7 089	6 919	6 749		
12 401—12 450	7 916	7 646	7 471	7 301	7 131	6 961	6 791		
12 451—12 500	7 961	7 691	7 514	7 344	7 174	7 004	6 834		
12 501—12 550	8 006	7 736	7 556	7 386	7 216	7 046	6 876		
12 551—12 600	8 051	7 781	7 601	7 429	7 259	7 089	6 919		
12 601—12 650	8 096	7 826	7 646	7 471	7 301	7 131	6 961		
12 651—12 700	8 141	7 871	7 691	7 514	7 344	7 174	7 004		
12 701—12 750	8 186	7 916	7 736	7 556	7 386	7 216	7 046		
12 751—12 800	8 231	7 961	7 781	7 601	7 429	7 259	7 089		
12 801—12 850	8 276	8 006	7 826	7 646	7 471	7 301	7 131		
12 851—12 900	8 321	8 051	7 871	7 691	7 514	7 344	7 174		
12 901—12 950	8 366	8 096	7 916	7 736	7 556	7 386	7 216		
12 951—13 000	8 411	8 141	7 961	7 781	7 601	7 429	7 259		
13 001—13 050	8 456	8 126	8 006	7 826	7 646	7 471	7 301		
13 051—13 100	8 501	8 231	8 051	7 871	7 691	7 514	7 344		
13 101—13 150	8 546	8 276	8 096	7 916	7 736	7 556	7 386		
13 151—13 200	8 591	8 321	8 141	7 961	7 781	7 601	7 429		
13 201—13 250	8 636	8 366	8 186	8 006	7 826	7 646	7 471		
13 251—13 300	8 681	8 411	8 231	8 051	7 871	7 691	7 514		
13 301—13 350	8 726	8 456	8 276	8 096	7 916	7 736	7 556		
13 351—13 400	8 771	8 501	8 321	8 141	7 961	7 781	7 601		
13 401—13 450	8 816	8 546	8 366	8 186	8 006	7 826	7 646		
13 451—13 500	8 861	8 591	8 411	8 231	8 051	7 871	7 691		
13 501—13 550	8 906	8 636	8 456	8 276	8 096	7 916	7 736		
13 551—13 600	8 951	8 681	8 501	8 321	8 141	7 961	7 781		
13 601—13 650	8 996	8 726	8 546	8 366	8 186	8 006	7 826		
13 651—13 700	9 041	8 771	8 591	8 411	8 231	8 051	7 871		
13 701—13 750	9 086	8 816	8 636	8 456	8 276	8 096	7 916		
13 751—13 800	9 131	8 861	8 681	8 501	8 321	8 141	7 961		

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948 <i>R.M.</i>	Die Steuer beträgt in								
	Steuerklasse I <i>R.M.</i>	Steuerklasse II <i>R.M.</i>	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person <i>R.M.</i>	2 Personen <i>R.M.</i>	3 Personen <i>R.M.</i>	4 Personen <i>R.M.</i>	5 Personen <i>R.M.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
13 801—13 850	9 176	8 906	8 726	8 546	8 366	8 186	8 006	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
13 851—13 900	9 221	8 951	8 771	8 591	8 411	8 231	8 051		
13 901—13 950	9 266	8 996	8 816	8 636	8 456	8 276	8 096		
13 951—14 000	9 311	9 041	8 861	8 681	8 501	8 321	8 141		
14 001—14 050	9 356	9 086	8 906	8 726	8 546	8 366	8 186		
14 051—14 100	9 401	9 131	8 951	8 771	8 591	8 411	8 231		
14 101—14 150	9 446	9 176	8 996	8 816	8 636	8 456	8 276		
14 151—14 200	9 491	9 221	9 041	8 861	8 681	8 501	8 321		
14 201—14 250	9 536	9 266	9 086	8 906	8 726	8 546	8 366		
14 251—14 300	9 581	9 311	9 131	8 951	8 771	8 591	8 411		
14 301—14 350	9 626	9 356	9 176	8 996	8 816	8 636	8 456		
14 351—14 400	9 671	9 401	9 221	9 041	8 861	8 681	8 501		
14 401—14 450	9 716	9 446	9 266	9 086	8 906	8 726	8 546		
14 451—14 500	9 761	9 491	9 311	9 131	8 951	8 771	8 591		
14 501—14 550	9 806	9 536	9 356	9 176	8 996	8 816	8 636		
14 551—14 600	9 851	9 581	9 401	9 221	9 041	8 861	8 681		
14 601—14 650	9 896	9 626	9 446	9 266	9 086	8 906	8 726		
14 651—14 700	9 941	9 671	9 491	9 311	9 131	8 951	8 771		
14 701—14 750	9 986	9 716	9 536	9 356	9 176	8 996	8 816		
14 751—14 800	10 031	9 761	9 581	9 401	9 221	9 041	8 861		
14 801—14 850	10 076	9 806	9 626	9 446	9 266	9 086	8 906		
14 851—14 900	10 121	9 851	9 671	9 491	9 311	9 131	8 951		
14 901—14 950	10 166	9 896	9 716	9 536	9 356	9 176	8 996		
14 951—15 000	10 211	9 941	9 761	9 581	9 401	9 221	9 041		
15 001—15 050	10 256	9 986	9 806	9 626	9 446	9 266	9 086		
15 051—15 100	10 301	10 031	9 851	9 671	9 491	9 311	9 131		
15 101—15 150	10 346	10 076	9 896	9 716	9 536	9 356	9 176		
15 151—15 200	10 391	10 121	9 941	9 761	9 581	9 401	9 221		
15 201—15 250	10 436	10 166	9 986	9 806	9 626	9 446	9 266		
15 251—15 300	10 481	10 211	10 031	9 851	9 671	9 491	9 311		
15 301—15 350	10 526	10 256	10 076	9 896	9 716	9 536	9 356		
15 351—15 400	10 571	10 301	10 121	9 941	9 761	9 581	9 401		
15 401—15 450	10 616	10 346	10 166	9 986	9 806	9 626	9 446		
15 451—15 500	10 661	10 391	10 211	10 031	9 851	9 671	9 491		
15 501—15 550	10 706	10 436	10 256	10 076	9 896	9 716	9 536		
15 551—15 600	10 751	10 481	10 301	10 121	9 941	9 761	9 581		
15 601—15 650	10 796	10 526	10 346	10 166	9 986	9 806	9 626		
15 651—15 700	10 841	10 571	10 391	10 211	10 031	9 851	9 671		
15 701—15 750	10 886	10 616	10 436	10 256	10 076	9 896	9 716		
15 751—15 800	10 931	10 661	10 481	10 301	10 121	9 941	9 761		
15 801—15 850	10 976	10 706	10 526	10 346	10 166	9 986	9 806		
15 851—15 900	11 021	10 751	10 571	10 391	10 211	10 031	9 851		
15 901—15 950	11 066	10 796	10 616	10 436	10 256	10 076	9 896		
15 951—16 000	11 111	10 841	10 661	10 481	10 301	10 121	9 941		
16 001—16 050	11 156	10 886	10 706	10 526	10 346	10 166	9 986		
16 051—16 100	11 201	10 931	10 751	10 571	10 391	10 211	10 031		
16 101—16 150	11 246	10 976	10 796	10 616	10 436	10 256	10 076		
16 151—16 200	11 291	11 021	10 841	10 661	10 481	10 301	10 121		
16 201—16 250	11 336	11 066	10 886	10 706	10 526	10 346	10 166		
16 251—16 300	11 381	11 111	10 931	10 751	10 571	10 391	10 211		
16 301—16 350	11 426	11 156	10 976	10 796	10 616	10 436	10 256		
16 351—16 400	11 471	11 201	11 021	10 841	10 661	10 481	10 301		



Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948 <i>R.M.</i>	Die Steuer beträgt in								
	Steuer- klasse I <i>R.M.</i>	Steuer- klasse II <i>R.M.</i>	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person <i>R.M.</i>	2 Personen <i>R.M.</i>	3 Personen <i>R.M.</i>	4 Personen <i>R.M.</i>	5 Personen <i>R.M.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
16 401—16 450	11 516	11 246	11 066	10 886	10 706	10 526	10 346	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
16 451—16 500	11 561	11 291	11 111	10 931	10 751	10 571	10 391		
<b>16 501—16 550</b>	11 606	11 336	11 156	10 976	10 796	10 616	10 436		
16 551—16 600	11 651	11 381	11 201	11 021	10 841	10 661	10 481		
16 601—16 650	11 696	11 426	11 246	11 066	10 886	10 706	10 526		
16 651—16 700	11 741	11 471	11 291	11 111	10 931	10 751	10 571		
16 701—16 750	11 786	11 516	11 336	11 156	10 976	10 796	10 616		
16 751—16 800	11 831	11 561	11 381	11 201	11 021	10 841	10 661		
16 801—16 850	11 876	11 606	11 426	11 246	11 066	10 886	10 706		
16 851—16 900	11 921	11 651	11 471	11 291	11 111	10 931	10 751		
16 901—16 950	11 966	11 696	11 516	11 336	11 156	10 976	10 796		
16 951—17 000	12 011	11 741	11 561	11 381	11 201	11 021	10 841		
<b>17 001—17 050</b>	12 056	11 786	11 606	11 426	11 246	11 066	10 886		
17 051—17 100	12 101	11 831	11 651	11 471	11 291	11 111	10 931		
17 101—17 150	12 146	11 876	11 696	11 516	11 336	11 156	10 976		
17 151—17 200	12 191	11 921	11 741	11 561	11 381	11 201	11 021		
17 201—17 250	12 236	11 966	11 786	11 606	11 426	11 246	11 066		
17 251—17 300	12 281	12 011	11 831	11 651	11 471	11 291	11 111		
17 301—17 350	12 326	12 056	11 876	11 696	11 516	11 336	11 156		
17 351—17 400	12 371	12 101	11 921	11 741	11 561	11 381	11 201		
17 401—17 450	12 416	12 146	11 966	11 786	11 606	11 426	11 246		
17 451—17 500	12 461	12 191	12 011	11 831	11 651	11 471	11 291		
<b>17 501—17 550</b>	12 506	12 236	12 056	11 876	11 696	11 516	11 336		
17 551—17 600	12 551	12 281	12 101	11 921	11 741	11 561	11 381		
17 601—17 650	12 596	12 326	12 146	11 966	11 786	11 606	11 426		
17 651—17 700	12 641	12 371	12 191	12 011	11 831	11 651	11 471		
17 701—17 750	12 686	12 416	12 236	12 056	11 876	11 696	11 516		
17 751—17 800	12 731	12 461	12 281	12 101	11 921	11 741	11 561		
17 801—17 850	12 776	12 506	12 326	12 146	11 966	11 786	11 606		
17 851—17 900	12 821	12 551	12 371	12 191	12 011	11 831	11 651		
17 901—17 950	12 866	12 596	12 416	12 236	12 056	11 876	11 696		
17 951—18 000	12 911	12 641	12 461	12 281	12 101	11 921	11 741		
<b>18 001—18 050</b>	12 956	12 686	12 506	12 326	12 146	11 966	11 786		
18 051—18 100	13 001	12 731	12 551	12 371	12 191	12 011	11 831		
18 101—18 150	13 046	12 776	12 596	12 416	12 236	12 056	11 876		
18 151—18 200	13 091	12 821	12 641	12 461	12 281	12 101	11 921		
18 201—18 250	13 136	12 866	12 686	12 506	12 326	12 146	11 966		
18 251—18 300	13 181	12 911	12 731	12 551	12 371	12 191	12 011		
18 301—18 350	13 226	12 956	12 776	12 596	12 416	12 236	12 056		
18 351—18 400	13 271	13 001	12 821	12 641	12 461	12 281	12 101		
18 401—18 450	13 316	13 046	12 866	12 686	12 506	12 326	12 146		
18 451—18 500	13 361	13 091	12 911	12 731	12 551	12 371	12 191		
<b>18 501—18 550</b>	13 406	13 136	12 956	12 776	12 596	12 416	12 236		
18 551—18 600	13 451	13 181	13 001	12 821	12 641	12 461	12 281		
18 601—18 650	13 496	13 226	13 046	12 866	12 686	12 506	12 326		
18 651—18 700	13 541	13 271	13 091	12 911	12 731	12 551	12 371		
18 701—18 750	13 586	13 316	13 136	12 956	12 776	12 596	12 416		
18 751—18 800	13 631	13 361	13 181	13 001	12 821	12 641	12 461		
18 801—18 850	13 676	13 406	13 226	13 046	12 866	12 686	12 506		
18 851—18 900	13 721	13 451	13 271	13 091	12 911	12 731	12 551		
18 901—18 950	13 766	13 496	13 316	13 136	12 956	12 776	12 596		
18 951—19 000	13 811	13 541	13 361	13 181	13 001	12 821	12 641		

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948	Die Steuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen		
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
19 001—19 050	13 856	13 586	13 406	13 226	13 046	12 866	12 686		Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen
19 051—19 100	13 901	13 631	13 451	13 271	13 091	12 911	12 731		
19 101—19 150	13 946	13 676	13 496	13 316	13 136	12 956	12 776		
19 151—19 200	13 991	13 721	13 541	13 361	13 181	13 001	12 821		
19 201—19 250	14 036	13 766	13 586	13 406	13 226	13 046	12 866		
19 251—19 300	14 081	13 811	13 631	13 451	13 271	13 091	12 911		
19 301—19 350	14 126	13 856	13 676	13 496	13 316	13 136	12 956		
19 351—19 400	14 171	13 901	13 721	13 541	13 361	13 181	13 001		
19 401—19 450	14 216	13 946	13 766	13 586	13 406	13 226	13 046		
19 451—19 500	14 261	13 991	13 811	13 631	13 451	13 271	13 091		
19 501—19 550	14 306	14 036	13 856	13 676	13 496	13 316	13 136		
19 551—19 600	14 351	14 081	13 901	13 721	13 541	13 361	13 181		
19 601—19 650	14 396	14 126	13 946	13 766	13 586	13 406	13 226		
19 651—19 700	14 441	14 171	13 991	13 811	13 631	13 451	13 271		
19 701—19 750	14 486	14 216	14 036	13 856	13 676	13 496	13 316		
19 751—19 800	14 531	14 261	14 081	13 901	13 721	13 541	13 361		
19 801—19 850	14 576	14 306	14 126	13 946	13 766	13 586	13 406		
19 851—19 900	14 621	14 351	14 171	13 991	13 811	13 631	13 451		
19 901—19 950	14 666	14 396	14 216	14 036	13 856	13 676	13 496		
19 951—20 000	14 711	14 441	14 261	14 081	13 901	13 721	13 541		
20 001—20 050	14 756	14 486	14 306	14 126	13 946	13 766	13 586		
20 051—20 100	14 801	14 531	14 351	14 171	13 991	13 811	13 631		
20 101—20 150	14 846	14 576	14 396	14 216	14 036	13 856	13 676		
20 151—20 200	14 891	14 621	14 441	14 261	14 081	13 901	13 721		
20 201—20 250	14 936	14 666	14 486	14 306	14 126	13 946	13 766		
20 251—20 300	14 981	14 711	14 531	14 351	14 171	13 991	13 811		
20 301—20 350	15 026	14 756	14 576	14 396	14 216	14 036	13 856		
20 351—20 400	15 071	14 801	14 621	14 441	14 261	14 081	13 901		
20 401—20 450	15 116	14 846	14 666	14 486	14 306	14 126	13 946		
20 451—20 500	15 161	14 891	14 711	14 531	14 351	14 171	13 991		
20 501—20 550	15 206	14 936	14 756	14 576	14 396	14 216	14 036		
20 551—20 600	15 251	14 981	14 801	14 621	14 441	14 261	14 081		
20 601—20 650	15 296	15 026	14 846	14 666	14 486	14 306	14 126		
20 651—20 700	15 341	15 071	14 891	14 711	14 531	14 351	14 171		
20 701—20 750	15 386	15 116	14 936	14 756	14 576	14 396	14 216		
20 751—20 800	15 431	15 161	14 981	14 801	14 621	14 441	14 261		
20 801—20 850	15 476	15 206	15 026	14 846	14 666	14 486	14 306		
20 851—20 900	15 521	15 251	15 071	14 891	14 711	14 531	14 351		
20 901—20 950	15 566	15 296	15 116	14 936	14 756	14 576	14 396		
20 951—21 000	15 611	15 341	15 161	14 981	14 801	14 621	14 441		
21 001—21 050	15 656	15 386	15 206	15 026	14 846	14 666	14 486		
21 051—21 100	15 701	15 431	15 251	15 071	14 891	14 711	14 531		
21 101—21 150	15 746	15 476	15 296	15 116	14 936	14 756	14 576		
21 151—21 200	15 791	15 521	15 341	15 161	14 981	14 801	14 621		
21 201—21 250	15 836	15 566	15 386	15 206	15 026	14 846	14 666		
21 251—21 300	15 881	15 611	15 431	15 251	15 071	14 891	14 711		
21 301—21 350	15 926	15 656	15 476	15 296	15 116	14 936	14 756		
21 351—21 400	15 971	15 701	15 521	15 341	15 161	14 981	14 801		
21 401—21 450	16 016	15 746	15 566	15 386	15 206	15 026	14 846		
21 451—21 500	16 061	15 791	15 611	15 431	15 251	15 071	14 891		
21 501—21 550	16 106	15 836	15 656	15 476	15 296	15 116	14 936		
21 551—21 600	16 151	15 881	15 701	15 521	15 341	15 161	14 981		

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948	Die Steuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen		
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
21 601—21 650	16 196	15 926	15 746	15 566	15 386	15 206	15 026		Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
21 651—21 700	16 241	15 971	15 791	15 611	15 431	15 251	15 071		
21 701—21 750	16 286	16 016	15 836	15 656	15 476	15 296	15 116		
21 751—21 800	16 331	16 061	15 881	15 701	15 521	15 341	15 161		
21 801—21 850	16 376	16 106	15 926	15 746	15 566	15 386	15 206		
21 851—21 900	16 421	16 151	15 971	15 791	15 611	15 431	15 251		
21 901—21 950	16 466	16 196	16 016	15 836	15 656	15 476	15 296		
21 951—22 000	16 511	16 241	16 061	15 881	15 701	15 521	15 341		
22 001—22 050	16 556	16 286	16 106	15 926	15 746	15 566	15 386		
22 051—22 100	16 601	16 331	16 151	15 971	15 791	15 611	15 431		
22 101—22 150	16 646	15 376	16 196	16 016	15 836	15 656	15 476		
22 151—22 200	16 691	16 421	16 241	16 061	15 881	15 701	15 521		
22 201—22 250	16 736	16 466	16 286	16 106	15 926	15 746	15 566		
22 251—22 300	16 781	16 511	16 331	16 151	15 971	15 791	15 611		
22 301—22 350	16 826	16 556	16 376	16 196	16 016	15 836	15 656		
22 351—22 400	16 871	16 601	16 421	16 241	16 061	15 881	15 701		
22 401—22 450	16 916	16 646	16 466	16 286	16 106	15 926	15 746		
22 451—22 500	16 961	16 691	16 511	16 331	16 151	15 971	15 791		
22 501—22 550	17 006	16 736	16 556	16 376	16 196	16 016	15 836		
22 551—22 600	17 051	16 781	16 601	16 421	16 241	16 061	15 881		
22 601—22 650	17 096	16 826	16 646	16 466	16 286	16 106	15 926		
22 651—22 700	17 141	16 871	16 691	16 511	16 331	16 151	15 971		
22 701—22 750	17 186	16 916	16 736	16 556	16 376	16 196	16 016		
22 751—22 800	17 231	16 961	16 781	16 601	16 421	16 241	16 061		
22 801—22 850	17 276	17 006	16 826	16 646	16 466	16 286	16 106		
22 851—22 900	17 321	17 051	16 871	16 691	16 511	16 331	16 151		
22 901—22 950	17 366	17 096	16 916	16 736	16 556	16 376	16 196		
22 951—23 000	17 411	17 141	16 961	16 781	16 601	16 421	16 241		
23 001—23 050	17 456	17 186	17 006	16 826	16 646	16 466	16 286		
23 051—23 100	17 501	17 231	17 051	16 871	16 691	16 511	16 331		
23 101—23 150	17 546	17 276	17 096	16 916	16 736	16 556	16 376		
23 151—23 200	17 591	17 321	17 141	16 961	16 781	16 601	16 421		
23 201—23 250	17 636	17 366	17 186	17 006	16 826	16 646	16 466		
23 251—23 300	17 681	17 411	17 231	17 051	16 871	16 691	16 511		
23 301—23 350	17 726	17 456	17 276	17 096	16 916	16 736	16 556		
23 351—23 400	17 771	17 501	17 321	17 141	16 961	16 781	16 601		
23 401—23 450	17 816	17 546	17 366	17 186	17 006	16 826	16 646		
23 451—23 500	17 861	17 591	17 411	17 231	17 051	16 871	16 691		
23 501—23 550	17 906	17 636	17 456	17 276	17 096	16 916	16 736		
23 551—23 600	17 951	17 681	17 501	17 321	17 141	16 961	16 781		
23 601—23 650	17 996	17 726	17 546	17 366	17 186	17 006	16 826		
23 651—23 700	18 041	17 771	17 591	17 411	17 231	17 051	16 871		
23 701—23 750	18 086	17 816	17 636	17 456	17 276	17 096	16 916		
23 751—23 800	18 131	17 861	17 681	17 501	17 321	17 141	16 961		
23 801—23 850	18 176	17 906	17 726	17 546	17 366	17 186	17 006		
23 851—23 900	18 221	17 951	17 771	17 591	17 411	17 231	17 051		
23 901—23 950	18 266	17 996	17 816	17 636	17 456	17 276	17 096		
23 951—24 000	18 311	18 041	17 861	17 681	17 501	17 321	17 141		
24 001—24 050	18 356	18 086	17 906	17 726	17 546	17 366	17 186		
24 051—24 100	18 401	18 131	17 951	17 771	17 591	17 411	17 231		
24 101—24 150	18 446	18 176	17 996	17 816	17 636	17 456	17 276		
24 151—24 200	18 491	18 221	18 041	17 861	17 681	17 501	17 321		

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948 <i>R.M.</i>			Die Steuer beträgt in						
	Steuer- klasse I <i>R.M.</i>	Steuer- klasse II <i>R.M.</i>	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person <i>R.M.</i>	2 Personen <i>R.M.</i>	3 Personen <i>R.M.</i>	4 Personen <i>R.M.</i>	5 Personen <i>R.M.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
24 201—24 250	18 536	18 266	18 086	17 906	17 726	17 546	17 366	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
24 251—24 300	18 581	18 311	18 131	17 951	17 771	17 591	17 411		
24 301—24 350	18 626	18 356	18 176	17 996	17 816	17 636	17 456		
24 351—24 400	18 671	18 401	18 221	18 041	17 861	17 681	17 501		
24 401—24 450	18 716	18 446	18 266	18 086	17 906	17 726	17 546		
24 451—24 500	18 761	18 491	18 311	18 131	17 951	17 771	17 591		
24 501—24 550	18 806	18 536	18 356	18 176	17 996	17 816	17 636		
24 551—24 600	18 851	18 581	18 401	18 221	18 041	17 861	17 681		
24 601—24 650	18 896	18 626	18 446	18 266	18 086	17 906	17 726		
24 651—24 700	18 941	18 671	18 491	18 311	18 131	17 951	17 771		
24 701—24 750	18 986	18 716	18 536	18 356	18 176	17 996	17 816		
24 751—24 800	19 031	18 761	18 581	18 401	18 221	18 041	17 861		
24 801—24 850	19 076	18 806	18 626	18 446	18 266	18 086	17 906		
24 851—24 900	19 121	18 851	18 671	18 491	18 311	18 131	17 951		
24 901—24 950	19 166	18 896	18 716	18 536	18 356	18 176	17 996		
24 951—25 000	19 211	18 941	18 761	18 581	18 401	18 221	18 041		
25 001—25 050	19 256	18 986	18 806	18 626	18 446	18 266	18 086		
25 051—25 100	19 301	19 031	18 851	18 671	18 491	18 311	18 131		
25 101—25 150	19 346	19 076	18 896	18 716	18 536	18 356	18 176		
25 151—25 200	19 391	19 121	18 941	18 761	18 581	18 401	18 221		
25 201—25 250	19 436	19 166	18 986	18 806	18 626	18 446	18 266		
25 251—25 300	19 481	19 211	19 031	18 851	18 671	18 491	18 311		
25 301—25 350	19 526	19 256	19 076	18 896	18 716	18 536	18 356		
25 351—25 400	19 571	19 301	19 121	18 941	18 761	18 581	18 401		
25 401—25 450	19 616	19 346	19 166	18 986	18 806	18 626	18 446		
25 451—25 500	19 661	19 391	19 211	19 031	18 851	18 671	18 491		
25 501—25 550	19 706	19 436	19 256	19 076	18 896	18 716	18 536		
25 551—25 600	19 751	19 481	19 301	19 121	18 941	18 761	18 581		
25 601—25 650	19 796	19 526	19 346	19 166	18 986	18 806	18 626		
25 651—25 700	19 841	19 571	19 391	19 211	19 031	18 851	18 671		
25 701—25 750	19 886	19 616	19 436	19 256	19 076	18 896	18 716		
25 751—25 800	19 931	19 661	19 481	19 301	19 121	18 941	18 761		
25 801—25 850	19 976	19 706	19 526	19 346	19 166	18 986	18 806		
25 851—25 900	20 021	19 751	19 571	19 391	19 211	19 031	18 851		
25 901—25 950	20 066	19 796	19 616	19 436	19 256	19 076	18 896		
25 951—26 000	20 111	19 841	19 661	19 481	19 301	19 121	18 941		
26 001—26 050	20 156	19 886	19 706	19 526	19 346	19 166	18 986		
26 051—26 100	20 201	19 931	19 751	19 571	19 391	19 211	19 031		
26 101—26 150	20 246	19 976	19 796	19 616	19 436	19 256	19 076		
26 151—26 200	20 291	20 021	19 841	19 661	19 481	19 301	19 121		
26 201—26 250	20 336	20 066	19 886	19 706	19 526	19 346	19 166		
26 251—26 300	20 381	20 111	19 931	19 751	19 571	19 391	19 211		
26 301—26 350	20 426	20 156	19 976	19 796	19 616	19 436	19 256		
26 351—26 400	20 471	20 201	20 021	19 841	19 661	19 481	19 301		
26 401—26 450	20 516	20 246	20 066	19 886	19 706	19 526	19 346		
26 451—26 500	20 561	20 291	20 111	19 931	19 751	19 571	19 391		
26 501—26 550	20 606	20 336	20 156	19 976	19 796	19 616	19 436		
26 551—26 600	20 651	20 381	20 201	20 021	19 841	19 661	19 481		
26 601—26 650	20 696	20 426	20 246	20 066	19 886	19 706	19 526		
26 651—26 700	20 741	20 471	20 291	20 111	19 931	19 751	19 571		
26 701—26 750	20 786	20 516	20 336	20 156	19 976	19 796	19 616		
26 751—26 800	20 831	20 561	20 381	20 201	20 021	19 841	19 561		

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948 <i>R.M.</i>	Die Steuer beträgt in								
	Steuer- klasse I <i>R.M.</i>	Steuer- klasse II <i>R.M.</i>	Steuerklasse III						jede weitere Person
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person <i>R.M.</i>	2 Personen <i>R.M.</i>	3 Personen <i>R.M.</i>	4 Personen <i>R.M.</i>	5 Personen <i>R.M.</i>	6 Personen <i>R.M.</i>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
26 801—26 850	20 876	20 606	20 426	20 246	20 066	19 886	19 706	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
26 851—26 900	20 921	20 651	20 471	20 291	20 111	19 931	19 751		
26 901—26 950	20 966	20 696	20 516	20 336	20 156	19 976	19 796		
26 951—27 000	21 011	20 741	20 561	20 381	20 201	20 021	19 841		
27 001—27 050	21 056	20 786	20 606	20 426	20 246	20 066	19 886		
27 051—27 100	21 101	20 831	20 651	20 471	20 291	20 111	19 931		
27 101—27 150	21 146	20 876	20 696	20 516	20 336	20 156	19 976		
27 151—27 200	21 191	20 921	20 741	20 561	20 381	20 201	20 021		
27 201—27 250	21 236	20 966	20 786	20 606	20 426	20 246	20 066		
27 251—27 300	21 281	21 011	20 831	20 651	20 471	20 291	20 111		
27 301—27 350	21 326	21 056	20 876	20 696	20 516	20 336	20 156		
27 351—27 400	21 371	21 101	20 921	20 741	20 561	20 381	20 201		
27 401—27 450	21 416	21 146	20 966	20 786	20 606	20 426	20 246		
27 451—27 500	21 461	21 191	21 011	20 831	20 651	20 471	20 291		
27 501—27 550	21 506	21 236	21 056	20 876	20 696	20 516	20 336		
27 551—27 600	21 551	21 281	21 101	20 921	20 741	20 561	20 381		
27 601—27 650	21 596	21 326	21 146	20 966	20 786	20 606	20 426		
27 651—27 700	21 641	21 371	21 191	21 011	20 831	20 651	20 471		
27 701—27 750	21 686	21 416	21 236	21 056	20 876	20 696	20 516		
27 751—27 800	21 731	21 461	21 281	21 101	20 921	20 741	20 561		
27 801—27 850	21 776	21 506	21 326	21 146	20 966	20 786	20 606		
27 851—27 900	21 821	21 551	21 371	21 191	21 011	20 831	20 651		
27 901—27 950	21 866	21 596	21 416	21 236	21 056	20 876	20 696		
27 951—28 000	21 911	21 641	21 461	21 281	21 101	20 921	20 741		
28 001—28 050	21 956	21 686	21 506	21 326	21 146	20 966	20 786		
28 051—28 100	22 001	21 731	21 551	21 371	21 191	21 011	20 831		
28 101—28 150	22 046	21 776	21 596	21 416	21 236	21 056	20 876		
28 151—28 200	22 091	21 821	21 641	21 461	21 281	21 101	20 921		
28 201—28 250	22 136	21 866	21 686	21 506	21 326	21 146	20 966		
28 251—28 300	22 181	21 911	21 731	21 551	21 371	21 191	21 011		
28 301—28 350	22 226	21 956	21 776	21 596	21 416	21 236	21 056		
28 351—28 400	22 271	22 001	21 821	21 641	21 461	21 281	21 101		
28 401—28 450	22 316	22 046	21 866	21 686	21 506	21 326	21 146		
28 451—28 500	22 361	22 091	21 911	21 731	21 551	21 371	21 191		
28 501—28 550	22 406	22 136	21 956	21 776	21 596	21 416	21 236		
28 551—28 600	22 451	22 181	22 001	21 821	21 641	21 461	21 281		
28 601—28 650	22 496	22 226	22 046	21 866	21 686	21 506	21 326		
28 651—28 700	22 541	22 271	22 091	21 911	21 731	21 551	21 371		
28 701—28 750	22 586	22 316	22 136	21 956	21 776	21 596	21 416		
28 751—28 800	22 631	22 361	22 181	22 001	21 821	21 641	21 461		
28 801—28 850	22 676	22 406	22 226	22 046	21 866	21 686	21 506		
28 851—28 900	22 721	22 451	22 271	22 091	21 911	21 731	21 551		
28 901—28 950	22 766	22 496	22 316	22 136	21 956	21 776	21 596		
28 951—29 000	22 811	22 541	22 361	22 181	22 001	21 821	21 641		
29 001—29 050	22 856	22 586	22 406	22 226	22 046	21 866	21 686		
29 051—29 100	22 901	22 631	22 451	22 271	22 091	21 911	21 731		
29 101—29 150	22 946	22 676	22 496	22 316	22 136	21 956	21 776		
29 151—29 200	22 991	22 721	22 541	22 361	22 181	22 001	21 821		
29 201—29 250	23 036	22 766	22 586	22 406	22 226	22 046	21 866		
29 251—29 300	23 081	22 811	22 631	22 451	22 271	22 091	21 911		
29 301—29 350	23 126	22 856	22 676	22 496	22 316	22 136	21 956		
29 351—29 400	23 171	22 901	22 721	22 541	22 361	22 181	22 001		

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948 <i>R.M.</i>	Die Steuer beträgt in								
	Steuer- klasse I <i>R.M.</i>	Steuer- klasse II <i>R.M.</i>	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person <i>R.M.</i>	2 Personen <i>R.M.</i>	3 Personen <i>R.M.</i>	4 Personen <i>R.M.</i>	5 Personen <i>R.M.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
29 401—29 450	23 216	22 946	22 766	22 586	22 406	22 226	22 046	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.	
29 451—29 500	23 261	22 991	22 811	22 631	22 451	22 271	22 091		
29 501—29 550	23 306	23 036	22 856	22 676	22 496	22 316	22 136		
29 551—29 600	23 351	23 081	22 901	22 721	22 541	22 361	22 181		
29 601—29 650	23 396	23 126	22 946	22 766	22 586	22 406	22 226		
29 651—29 700	23 441	23 171	22 991	22 811	22 631	22 451	22 271		
29 701—29 750	23 486	23 216	23 036	22 856	22 676	22 496	22 316		
29 751—29 800	23 531	23 261	23 081	22 901	22 721	22 541	22 361		
29 801—29 850	23 576	23 306	23 126	22 946	22 766	22 586	22 406		
29 851—29 900	23 621	23 351	23 171	22 991	22 811	22 631	22 451		
29 901—29 950	23 666	23 396	23 216	23 036	22 856	22 676	22 496		
29 951—30 000	23 711	23 441	23 261	23 081	22 901	22 721	22 541		
30 001—30 050	23 756	23 486	23 306	23 126	22 946	22 766	22 586		
30 051—30 100	23 804	23 531	23 351	23 171	22 991	22 811	22 631		
30 101—30 150	23 851	23 576	23 396	23 216	23 036	22 856	22 676		
30 151—30 200	23 899	23 621	23 441	23 261	23 081	22 901	22 721		
30 201—30 250	23 946	23 666	23 486	23 306	23 126	22 946	22 766		
30 251—30 300	23 994	23 711	23 531	23 351	23 171	22 991	22 811		
30 301—30 350	24 041	23 756	23 576	23 396	23 216	23 036	22 856		
30 351—30 400	24 089	23 804	23 621	23 441	23 261	23 081	22 901		
30 401—30 450	24 136	23 851	23 666	23 486	23 306	23 126	22 946		
30 451—30 500	24 184	23 899	23 711	23 531	23 351	23 171	22 991		
30 501—30 550	24 231	23 946	23 756	23 576	23 396	23 216	23 036		
30 551—30 600	24 279	23 994	23 804	23 621	23 441	23 261	23 081		
30 601—30 650	24 326	24 041	23 851	23 666	23 486	23 306	23 126		
30 651—30 700	24 374	24 089	23 899	23 711	23 531	23 351	23 171		
30 701—30 750	24 421	24 136	23 946	23 756	23 576	23 396	23 216		
30 751—30 800	24 469	24 184	23 994	23 804	23 621	23 441	23 261		
30 801—30 850	24 516	24 231	24 041	23 851	23 666	23 486	23 306		
30 851—30 900	24 564	24 279	24 089	23 899	23 711	23 531	23 351		
30 901—30 950	24 611	24 326	24 136	23 946	23 756	23 576	23 396		
30 951—31 000	24 659	24 374	24 184	23 994	23 804	23 621	23 441		
31 001—31 050	24 706	24 421	24 231	24 041	23 851	23 666	23 486		
31 051—31 100	24 754	24 469	24 279	24 089	23 899	23 711	23 531		
31 101—31 150	24 801	24 516	24 326	24 136	23 946	23 756	23 576		
31 151—31 200	24 849	24 564	24 374	24 184	23 994	23 804	23 621		
31 201—31 250	24 896	24 611	24 421	24 231	24 041	23 851	23 666		
31 251—31 300	24 944	24 659	24 469	24 279	24 089	23 899	23 711		
31 301—31 350	24 991	24 706	24 516	24 326	24 136	23 946	23 756		
31 351—31 400	25 039	24 754	24 564	24 374	24 184	23 994	23 804		
31 401—31 450	25 086	24 801	24 611	24 421	24 231	24 041	23 851		
31 451—31 500	25 134	24 849	24 659	24 469	24 279	24 089	23 899		
31 501—31 550	25 181	34 896	24 706	24 516	24 326	24 136	23 946		
31 551—31 600	25 229	24 944	24 754	24 564	24 374	24 184	23 994		
31 601—31 650	25 276	24 991	24 801	24 611	24 421	24 231	24 041		
31 651—31 700	25 324	25 039	24 849	24 659	24 469	24 279	24 089		
31 701—31 750	25 371	25 086	24 896	24 706	24 516	24 326	24 136		
31 751—31 800	25 419	25 134	24 944	24 754	24 564	24 374	24 184		
31 801—31 850	25 466	25 181	24 991	24 801	24 611	24 421	24 231		
31 851—31 900	25 514	25 229	25 039	24 849	24 659	24 469	24 279		
31 901—31 950	25 561	25 276	25 086	24 896	24 706	24 516	24 326		
31 951—32 000	25 609	25 324	25 134	24 944	24 754	24 564	24 374		

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948 <i>R.M.</i>	Die Steuer beträgt in								
	Steuer- klasse I <i>R.M.</i>	Steuer- klasse II <i>R.M.</i>	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person <i>R.M.</i>	2 Personen <i>R.M.</i>	3 Personen <i>R.M.</i>	4 Personen <i>R.M.</i>	5 Personen <i>R.M.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
32 001—32 050	25 656	25 371	25 181	24 991	24 801	24 611	24 421	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
32 051—32 100	25 704	25 419	25 229	25 039	24 849	24 659	24 469		
32 101—32 150	25 761	25 466	25 276	25 086	24 896	24 706	24 516		
32 151—32 200	25 799	25 514	25 324	25 134	24 944	24 754	24 564		
32 201—32 250	25 846	25 561	25 371	25 181	24 991	24 801	24 611		
32 251—32 300	25 894	25 609	25 419	25 229	25 039	24 849	24 659		
32 301—32 350	25 941	25 656	25 466	25 276	25 086	24 896	24 706		
32 351—32 400	25 989	25 704	25 514	25 324	25 134	24 944	24 754		
32 401—32 450	26 036	25 751	25 561	25 371	25 181	24 991	24 801		
32 451—32 500	26 084	25 799	25 609	25 419	25 229	25 039	24 849		
32 501—32 550	26 131	25 846	25 656	25 466	25 276	25 086	24 896		
32 551—32 600	26 179	25 894	25 704	25 514	25 324	25 134	24 944		
32 601—32 650	26 226	25 941	25 751	25 561	25 371	25 181	24 991		
32 651—32 700	26 274	25 989	25 799	25 609	25 419	25 229	25 039		
32 701—32 750	26 321	26 036	25 846	25 656	25 466	25 276	25 086		
32 751—32 800	26 369	26 084	25 894	25 704	25 514	25 324	25 134		
32 801—32 850	26 416	26 131	25 941	25 751	25 561	25 371	25 181		
32 851—32 900	26 464	26 179	25 989	25 799	25 609	25 419	25 229		
32 901—32 950	26 511	26 226	26 036	25 846	25 656	25 466	25 276		
32 951—33 000	26 559	26 274	26 084	25 894	25 704	25 514	25 324		
33 001—33 050	26 606	26 321	26 131	25 941	25 751	25 561	25 371		
33 051—33 100	26 654	26 369	26 179	25 989	25 799	25 609	25 419		
33 101—33 150	26 701	26 416	26 226	26 036	25 846	25 656	25 466		
33 151—33 200	26 749	26 464	26 274	26 084	25 894	25 704	25 514		
33 201—33 250	26 796	26 511	26 321	26 131	25 941	25 751	25 561		
33 251—33 300	26 844	26 559	26 369	26 179	25 989	25 799	25 609		
33 301—33 350	26 891	26 606	26 416	26 226	26 036	25 846	25 656		
33 351—33 400	26 939	26 654	26 464	26 274	26 084	25 894	25 704		
33 401—33 450	26 986	26 701	26 511	26 321	26 131	25 941	25 751		
33 451—33 500	27 034	26 749	26 559	26 369	26 179	25 989	25 799		
33 501—33 550	27 081	26 796	26 606	26 416	26 226	26 036	25 846		
33 551—33 600	27 129	26 844	26 654	26 464	26 274	26 084	25 894		
33 601—33 650	27 176	26 891	26 701	26 511	26 321	26 131	25 941		
33 651—33 700	27 224	26 939	26 749	26 559	26 369	26 179	25 989		
33 701—33 750	27 271	26 986	26 796	26 606	26 416	26 226	26 036		
33 751—33 800	27 319	27 034	26 844	26 654	26 464	26 274	26 084		
33 801—33 850	27 366	27 081	26 891	26 701	26 511	26 321	26 131		
33 851—33 900	27 414	27 129	26 939	26 749	26 559	26 369	26 179		
33 901—33 950	27 461	27 176	26 986	26 796	26 606	26 416	26 226		
33 951—34 000	27 509	27 224	27 034	26 844	26 654	26 464	26 274		
34 001—34 050	27 556	27 271	27 081	26 891	26 701	26 511	26 321		
34 051—34 100	27 604	27 319	27 129	26 939	26 749	26 559	26 369		
34 101—34 150	27 651	27 366	27 176	26 986	26 796	26 606	26 416		
34 151—34 200	27 699	27 414	27 224	27 034	26 844	26 654	26 464		
34 201—34 250	27 746	27 461	27 271	27 081	26 891	26 701	26 511		
34 251—34 300	27 794	27 509	27 319	27 129	26 939	26 749	26 559		
34 301—34 350	27 841	27 556	27 366	27 176	26 986	26 796	26 606		
34 351—34 400	27 889	27 604	27 414	27 224	27 034	26 844	26 654		
34 401—34 450	27 936	27 651	27 461	27 271	27 081	26 891	26 701		
34 451—34 500	27 984	27 699	27 509	27 319	27 129	26 939	26 749		

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948	Die Steuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen		
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
34 501—34 550	28 031	27 746	27 556	27 366	27 176	26 986	26 796		Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
34 551—34 600	28 079	27 794	27 604	27 414	27 224	27 034	26 844		
34 601—34 650	28 126	27 841	27 651	27 461	27 271	27 081	26 891		
34 651—34 700	28 174	27 889	27 699	27 509	27 319	27 129	26 939		
34 701—34 750	28 221	27 936	27 746	27 556	27 366	27 176	26 986		
34 751—34 800	28 269	27 984	27 794	27 604	27 414	27 224	27 034		
34 801—34 850	28 316	28 031	27 841	27 651	27 461	27 271	27 081		
34 851—34 900	28 364	28 079	27 889	27 699	27 509	27 319	27 129		
34 901—34 950	28 411	28 126	27 936	27 746	27 556	27 366	27 176		
34 951—35 000	28 459	28 174	27 984	27 794	27 604	27 414	27 224		
35 001—35 050	28 506	28 221	28 031	27 841	27 651	27 461	27 271		
35 051—35 100	28 554	28 269	28 079	27 889	27 699	27 509	27 319		
35 101—35 150	28 601	28 316	28 126	27 936	27 746	27 556	27 366		
35 151—35 200	28 649	28 364	28 174	27 984	27 794	27 604	27 414		
35 201—35 250	28 696	28 411	28 221	28 031	27 841	27 651	27 461		
35 251—35 300	28 744	28 459	28 269	28 079	27 889	27 699	27 509		
35 301—35 350	28 791	28 506	28 316	28 126	27 936	27 746	27 556		
35 351—35 400	28 839	28 554	28 364	28 174	27 984	27 794	27 604		
35 401—35 450	28 886	28 601	28 411	28 221	28 031	27 841	27 651		
35 451—35 500	28 934	28 649	28 459	28 269	28 079	27 889	27 699		
35 501—35 550	28 981	28 696	28 506	28 316	28 126	27 936	27 746		
35 551—35 600	29 029	28 744	28 554	28 364	28 174	27 984	27 794		
35 601—35 650	29 076	28 791	28 601	28 411	28 221	28 031	27 841		
35 651—35 700	29 124	28 839	28 649	28 459	28 269	28 079	27 889		
35 701—35 750	29 171	28 886	28 696	28 506	28 316	28 126	27 936		
35 751—35 800	29 219	28 934	28 744	28 554	28 364	28 174	27 984		
35 801—35 850	29 266	28 981	28 791	28 601	28 411	28 221	28 031		
35 851—35 900	29 314	29 029	28 839	28 649	28 459	28 269	28 079		
35 901—35 950	29 361	29 076	28 886	28 696	28 506	28 316	28 126		
35 951—36 000	29 409	29 124	28 934	28 744	28 554	28 364	28 174		
36 001—36 050	29 456	29 171	28 981	28 791	28 601	28 411	28 221		
36 051—36 100	29 504	29 219	29 029	28 839	28 649	28 459	28 269		
36 101—36 150	29 551	29 266	29 076	28 886	28 696	28 506	28 316		
36 151—36 200	29 599	29 314	29 124	28 934	28 744	28 554	28 364		
36 201—36 250	29 646	29 361	29 171	28 981	28 791	28 601	28 411		
36 251—36 300	29 694	29 409	29 219	29 029	28 839	28 649	28 459		
36 301—36 350	29 741	29 456	29 266	29 076	28 886	28 696	28 506		
36 351—36 400	29 789	29 504	29 314	29 124	28 934	28 744	28 554		
36 401—36 450	29 836	29 551	29 361	29 171	28 981	28 791	28 601		
36 451—36 500	29 884	29 599	29 409	29 219	29 029	28 839	28 649		
36 501—36 550	29 931	29 646	29 456	29 266	29 076	28 886	28 696		
36 551—36 600	29 979	29 694	29 504	29 314	29 124	28 934	28 744		
36 601—36 650	30 026	29 741	29 551	29 361	29 171	28 981	28 791		
36 651—36 700	30 074	29 789	29 599	29 409	29 219	29 029	28 839		
36 701—36 750	30 121	29 836	29 646	29 456	29 266	29 076	28 886		
36 751—36 800	30 169	29 884	29 694	29 504	29 314	29 124	28 934		
36 801—36 850	30 216	29 931	29 741	29 551	29 361	29 171	28 981		
36 851—36 900	30 264	29 979	29 789	29 599	29 409	29 219	29 029		
36 901—36 950	30 311	30 026	29 836	29 646	29 456	29 266	29 076		
36 951—37 000	30 359	30 074	29 884	29 694	29 504	29 314	29 124		



Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1. — 20. 6. 1948	Die Steuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen		
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
37 001—37 050	30 406	30 121	29 931	29 741	29 551	29 361	29 171	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
37 051—37 100	30 454	30 169	29 979	29 789	29 599	29 409	29 219		
37 101—37 150	30 501	30 216	30 026	29 836	29 646	29 456	29 266		
37 151—37 200	30 549	30 264	30 074	29 884	29 694	29 504	29 314		
37 201—37 250	30 596	30 311	30 121	29 931	29 741	29 551	29 361		
37 251—37 300	30 644	30 359	30 169	29 979	29 789	29 599	29 409		
37 301—37 350	30 691	30 406	30 216	30 026	29 836	29 646	29 456		
37 351—37 400	30 739	30 454	30 264	30 074	29 884	29 694	29 504		
37 401—37 450	30 786	30 501	30 311	30 121	29 931	29 741	29 551		
37 451—37 500	30 834	30 549	30 359	30 169	29 979	29 789	29 599		
37 501—37 550	30 881	30 596	30 406	30 216	30 026	29 836	29 646		
37 551—37 600	30 929	30 644	30 454	30 264	30 074	29 884	29 694		
37 601—37 650	30 976	30 691	30 501	30 311	30 121	29 931	29 741		
37 651—37 700	31 024	30 739	30 549	30 359	30 169	29 979	29 789		
37 701—37 750	31 071	30 786	30 596	30 406	30 216	30 026	29 836		
37 751—37 800	31 119	30 834	30 644	30 454	30 264	30 074	29 884		
37 801—37 850	31 166	30 881	30 691	30 501	30 311	30 121	29 931		
37 851—37 900	31 214	30 929	30 739	30 549	30 359	30 169	29 979		
37 901—37 950	31 261	30 976	30 786	30 596	30 406	30 216	30 026		
37 951—38 000	31 309	31 024	30 834	30 644	30 454	30 264	30 074		
38 001—38 050	31 356	31 071	30 881	30 691	30 501	30 311	30 121		
38 051—38 100	31 404	31 119	30 929	30 739	30 549	30 359	30 169		
38 101—38 150	31 451	31 166	30 976	30 786	30 596	30 406	30 216		
38 151—38 200	31 499	31 214	31 024	30 834	30 644	30 454	30 264		
38 201—38 250	31 546	31 261	31 071	30 881	30 691	30 501	30 311		
38 251—38 300	31 594	31 309	31 119	30 929	30 739	30 549	30 359		
38 301—38 350	31 641	31 356	31 166	30 976	30 786	30 596	30 406		
38 351—38 400	31 689	31 404	31 214	31 024	30 834	30 644	30 454		
38 401—38 450	31 736	31 451	31 261	31 071	30 881	30 691	30 501		
38 451—38 500	31 784	31 499	31 309	31 119	30 929	30 739	30 549		
38 501—38 550	31 831	31 546	31 356	31 166	30 976	30 786	30 596		
38 551—38 600	31 879	31 594	31 404	31 214	31 024	30 834	30 644		
38 601—38 650	31 926	31 641	31 451	31 261	31 071	30 881	30 691		
38 651—38 700	31 974	31 689	31 499	31 309	31 119	30 929	30 739		
38 701—38 750	32 021	31 736	31 546	31 356	31 166	30 976	30 786		
38 751—38 800	32 069	31 784	31 594	31 404	31 214	31 024	30 834		
38 801—38 850	32 116	31 831	31 641	31 451	31 261	31 071	30 881		
38 851—38 900	32 164	31 879	31 689	31 499	31 309	31 119	30 929		
38 901—38 950	32 211	31 926	31 736	31 546	31 356	31 166	30 976		
38 951—39 000	32 259	31 974	31 784	31 594	31 404	31 214	31 024		
39 001—39 050	32 306	32 021	31 831	31 641	31 451	31 261	31 071		
39 051—39 100	32 354	32 069	31 879	31 689	31 499	31 309	31 119		
39 101—39 150	32 401	32 116	31 926	31 736	31 546	31 356	31 166		
39 151—39 200	32 449	32 164	31 974	31 784	31 594	31 404	31 214		
39 201—39 250	32 496	32 211	32 021	31 831	31 641	31 451	31 261		
39 251—39 300	32 544	32 259	32 069	31 879	31 689	31 499	31 309		
39 301—39 350	32 591	32 306	32 116	31 926	31 736	31 546	31 356		
39 351—39 400	32 639	32 354	32 164	31 974	31 784	31 594	31 404		
39 401—39 450	32 686	32 401	32 211	32 021	31 831	31 641	31 451		
39 451—39 500	32 734	32 449	32 259	32 069	31 879	31 689	31 499		
39 501—39 550	32 781	32 496	32 306	32 116	31 926	31 736	31 546		
39 551—39 600	32 829	32 544	32 354	32 164	31 974	31 784	31 594		

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948 <i>R.M.</i>	Die Steuer beträgt in								
	Steuerklasse I <i>R.M.</i>	Steuerklasse II <i>R.M.</i>	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person <i>R.M.</i>	2 Personen <i>R.M.</i>	3 Personen <i>R.M.</i>	4 Personen <i>R.M.</i>	5 Personen <i>R.M.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
39 601—39 650	32 876	32 591	32 401	32 211	32 021	31 831	31 641		Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
39 651—39 700	32 924	32 639	32 449	32 259	32 069	31 879	31 689		
39 701—39 750	32 971	32 686	32 496	32 306	32 116	31 926	31 736		
39 751—39 800	33 019	32 734	32 544	32 354	32 164	31 974	31 784		
39 801—39 850	33 066	32 781	32 591	32 401	32 211	32 021	31 831		
39 851—39 900	33 114	32 829	32 639	32 449	32 259	32 069	31 879		
39 901—39 950	33 161	32 876	32 686	32 496	32 306	32 116	31 926		
39 951—40 000	33 209	32 924	32 734	32 544	32 354	32 164	31 974		
40 001—40 050	33 256	32 971	32 781	32 591	32 401	32 211	32 021		
40 051—40 100	33 304	33 019	32 829	32 639	32 449	32 259	32 069		
40 101—40 150	33 351	33 066	32 876	32 686	32 496	32 306	32 116		
40 151—40 200	33 399	33 114	32 924	32 734	32 544	32 354	32 164		
40 201—40 250	33 446	33 161	32 971	32 781	32 591	32 401	32 211		
40 251—40 300	33 494	33 209	33 019	32 829	32 639	32 449	32 259		
40 301—40 350	33 541	33 256	33 066	32 876	32 686	32 496	32 306		
40 351—40 400	33 589	33 304	33 114	32 924	32 734	32 544	32 354		
40 401—40 450	33 636	33 351	33 161	32 971	32 781	32 591	32 401		
40 451—40 500	33 684	33 399	33 209	33 019	32 829	32 639	32 449		
40 501—40 550	33 731	33 446	33 256	33 066	32 876	32 686	32 496		
40 551—40 600	33 779	33 494	33 304	33 114	32 924	32 734	32 544		
40 601—40 650	33 826	33 541	33 351	33 161	32 971	32 781	32 591		
40 651—40 700	33 874	33 589	33 399	33 209	33 019	32 829	32 639		
40 701—40 750	33 921	33 636	33 446	33 256	33 066	32 876	32 686		
40 751—40 800	33 969	33 684	33 494	33 304	33 114	32 924	32 734		
40 801—40 850	34 016	33 731	33 541	33 351	33 161	32 971	32 781		
40 851—40 900	34 064	33 779	33 589	33 399	33 209	33 019	32 829		
40 901—40 950	34 111	33 826	33 636	33 446	33 256	33 066	32 876		
40 951—41 000	34 159	33 874	33 684	33 494	33 304	33 114	32 924		
41 001—41 050	34 206	33 921	33 731	33 541	33 351	33 161	32 971		
41 051—41 100	34 254	33 969	33 779	33 589	33 399	33 209	33 019		
41 101—41 150	34 301	34 016	33 826	33 636	33 446	33 256	33 066		
41 151—41 200	34 349	34 064	33 874	33 684	33 494	33 304	33 114		
41 201—41 250	34 396	34 111	33 921	33 731	33 541	33 351	33 161		
41 251—41 300	34 444	34 159	33 969	33 779	33 589	33 399	33 209		
41 301—41 350	34 491	34 206	34 016	33 826	33 636	33 446	33 256		
41 351—41 400	34 539	34 254	34 064	33 874	33 684	33 494	33 304		
41 401—41 450	34 586	34 301	34 111	33 921	33 731	33 541	33 351		
41 451—41 500	34 634	34 349	34 159	33 969	33 779	33 589	33 399		
41 501—41 550	34 681	34 396	34 206	34 016	33 826	33 636	33 446		
41 551—41 600	34 729	34 444	34 254	34 064	33 874	33 684	33 494		
41 601—41 650	34 776	34 491	34 301	34 111	33 921	33 731	33 541		
41 651—41 700	34 824	34 539	34 349	34 159	33 969	33 779	33 589		
41 701—41 750	34 871	34 586	34 396	34 206	34 016	33 826	33 636		
41 751—41 800	34 919	34 634	34 444	34 254	34 064	33 874	33 684		
41 801—41 850	34 966	34 681	34 491	34 301	34 111	33 921	33 731		
41 851—41 900	35 014	34 729	34 539	34 349	34 159	33 969	33 779		
41 901—41 950	35 061	34 776	34 586	34 396	34 206	34 016	33 826		
41 951—42 000	35 109	34 824	34 634	34 444	34 254	34 064	33 874		

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948	Die Steuer beträgt in							Jede weitere Person
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					
			bei Kinderermäßigung für					
			1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
von — bis								
42 001—42 050	35 156	34 871	34 681	34 491	34 301	34 111	33 921	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
42 051—42 100	35 204	34 919	34 729	34 539	34 349	34 159	33 969	
42 101—42 150	35 251	34 966	34 776	34 586	34 396	34 206	34 016	
42 151—42 200	35 299	35 014	34 824	34 634	34 444	34 254	34 064	
42 201—42 250	35 346	35 061	34 871	34 681	34 491	34 301	34 111	
42 251—42 300	35 394	35 109	34 919	34 729	34 539	34 349	34 159	
42 301—42 350	35 441	35 156	34 966	34 776	34 586	34 396	34 206	
42 351—42 400	35 489	35 204	35 014	34 824	34 634	34 444	34 254	
42 401—42 450	35 536	35 251	35 061	34 871	34 681	34 491	34 301	
42 451—42 500	35 584	35 299	35 109	34 919	34 729	34 539	34 349	
42 501—42 550	35 631	35 346	35 156	34 966	34 776	34 586	34 396	
42 551—42 600	35 679	35 394	35 204	35 014	34 824	34 634	34 444	
42 601—42 650	35 726	35 441	35 251	35 061	34 871	34 681	34 491	
42 651—42 700	35 774	35 489	35 299	35 109	34 919	34 729	34 539	
42 701—42 750	35 821	35 536	35 346	35 156	34 966	34 776	34 586	
42 751—42 800	35 869	35 584	35 394	35 204	35 014	34 824	34 634	
42 801—42 850	35 916	35 631	35 441	35 251	35 061	34 871	34 681	
42 851—42 900	35 964	35 679	35 489	35 299	35 109	34 919	34 729	
42 901—42 950	36 011	35 726	35 536	35 346	35 156	34 966	34 776	
42 951—43 000	36 059	35 774	35 584	35 394	35 204	35 014	34 824	
43 001—43 050	36 106	35 821	35 631	35 441	35 251	35 061	34 871	
43 051—43 100	36 154	35 869	35 679	35 489	35 299	35 109	34 919	
43 101—43 150	36 201	35 916	35 726	35 536	35 346	35 156	34 966	
43 151—43 200	36 249	35 964	35 774	35 584	35 394	35 204	35 014	
43 201—43 250	36 296	36 011	35 821	35 631	35 441	35 251	35 061	
43 251—43 300	36 344	36 059	35 869	35 679	35 489	35 299	35 109	
43 301—43 350	36 391	36 106	35 916	35 726	35 536	35 346	35 156	
43 351—43 400	36 439	36 154	35 964	35 774	35 584	35 394	35 204	
43 401—43 450	36 486	36 201	36 011	35 821	35 631	35 441	35 251	
43 451—43 500	36 534	36 249	36 059	35 869	35 679	35 489	35 299	
43 501—43 550	36 581	36 296	36 106	35 916	35 726	35 536	35 346	
43 551—43 600	36 629	36 344	36 154	35 964	35 774	35 584	35 394	
43 601—43 650	36 676	36 391	36 201	36 011	35 821	35 631	35 441	
43 651—43 700	36 724	36 439	36 249	36 059	35 869	35 679	35 489	
43 701—43 750	36 771	36 486	36 296	36 106	35 916	35 726	35 536	
43 751—43 800	36 819	36 534	36 344	36 154	35 964	35 774	35 584	
43 801—43 850	36 866	36 581	36 391	36 201	36 011	35 821	35 631	
43 851—43 900	36 914	36 629	36 439	36 249	36 059	35 869	35 679	
43 901—43 950	36 961	36 676	36 486	36 296	36 106	35 916	35 726	
43 951—44 000	37 009	36 724	36 534	36 344	36 154	35 964	35 774	
44 001—44 050	37 056	36 771	36 581	36 391	36 201	36 011	35 821	
44 051—44 100	37 104	36 819	36 629	36 439	36 249	36 059	35 869	
44 101—44 150	37 151	36 866	36 676	36 486	36 296	36 106	35 916	
44 151—44 200	37 199	36 914	36 724	36 534	36 344	36 154	35 964	
44 201—44 250	37 246	36 961	36 771	36 581	36 391	36 201	36 011	
44 251—44 300	37 294	37 009	36 819	36 629	36 439	36 249	36 059	
44 301—44 350	37 341	37 056	36 866	36 676	36 486	36 296	36 106	
44 351—44 400	37 389	37 104	36 914	36 724	36 534	36 344	36 154	
44 401—44 450	37 436	37 151	36 961	36 771	36 581	36 391	36 201	
44 451—44 500	37 484	37 199	37 009	36 819	36 629	36 439	36 249	
44 501—44 550	37 531	37 246	37 056	36 866	36 676	36 486	36 296	
44 551—44 600	37 579	37 294	37 104	36 914	36 724	36 534	36 344	

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948 <i>R.M.</i>	Die Steuer beträgt in								
	Steuer- klasse I <i>R.M.</i>	Steuer- klasse II <i>R.M.</i>	Steuerklasse III					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person <i>R.M.</i>	2 Personen <i>R.M.</i>	3 Personen <i>R.M.</i>	4 Personen <i>R.M.</i>	5 Personen <i>R.M.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
44 601—44 650	37 626	37 341	37 151	36 961	36 771	36 581	36 391	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
44 651—44 700	37 674	37 389	37 199	37 009	36 819	36 629	36 439		
44 701—44 750	37 721	37 436	37 246	37 056	36 866	36 676	36 486		
44 751—44 800	37 769	37 484	37 294	37 104	36 914	36 724	36 534		
44 801—44 850	37 816	37 531	37 341	37 151	36 961	36 771	36 581		
44 851—44 900	37 864	37 579	37 389	37 199	37 009	36 819	36 629		
44 901—44 950	37 911	37 626	37 436	37 246	37 056	36 866	36 676		
44 951—45 000	37 959	37 674	37 484	37 294	37 104	36 914	36 724		
45 001—45 050	38 006	37 721	37 531	37 351	37 151	36 961	36 771		
45 051—45 100	38 054	37 769	37 579	37 389	37 199	37 009	36 819		
45 101—45 150	38 101	37 816	37 626	37 436	37 246	37 056	36 866		
45 151—45 200	38 149	37 864	37 674	37 484	37 294	37 104	36 914		
45 201—45 250	38 196	37 911	37 721	37 531	37 341	37 151	36 961		
45 251—45 300	38 244	37 959	37 769	37 579	37 389	37 199	37 009		
45 301—45 350	38 291	38 006	37 816	37 626	37 436	37 246	37 056		
45 351—45 400	38 339	38 054	37 864	37 674	37 484	37 294	37 104		
45 401—45 450	38 386	38 101	37 911	37 721	37 531	37 341	37 151		
45 451—45 500	38 434	38 149	37 959	37 769	37 579	37 389	37 199		
45 501—45 550	38 481	38 196	38 006	37 816	37 626	37 436	37 246		
45 551—45 600	38 529	38 244	38 054	37 864	37 674	37 484	37 294		
45 601—45 650	38 576	38 291	38 101	37 911	37 721	37 531	37 341		
45 651—45 700	38 624	38 339	38 149	37 959	37 769	37 579	37 389		
45 701—45 750	38 671	38 386	38 196	38 006	37 816	37 626	37 436		
45 751—45 800	38 719	38 434	38 244	38 054	38 864	37 674	37 484		
45 801—45 850	38 766	38 481	38 291	38 101	37 911	37 721	37 531		
45 851—45 900	38 814	38 529	38 339	38 149	37 959	37 769	37 579		
45 901—45 950	38 861	38 576	38 386	38 196	38 006	37 816	37 626		
45 951—46 000	38 909	38 624	38 434	38 244	38 054	37 864	37 674		
46 001—46 050	38 956	38 671	38 481	38 291	38 101	37 911	37 721		
46 051—46 100	39 004	38 719	38 529	38 339	38 149	37 959	37 769		
46 101—46 150	39 051	38 766	38 576	38 386	38 196	38 006	37 816		
46 151—46 200	39 099	38 814	38 624	38 434	38 244	38 054	37 864		
46 201—46 250	39 146	38 861	38 671	38 481	38 291	38 101	37 911		
46 251—46 300	39 194	38 909	38 719	38 529	38 339	38 149	37 959		
46 301—46 350	39 241	38 956	38 766	38 576	38 386	38 196	38 006		
46 351—46 400	39 289	39 004	38 814	38 624	38 434	38 244	38 054		
46 401—46 450	39 336	39 051	38 861	38 671	38 481	38 291	38 101		
46 451—46 500	39 384	39 099	38 909	38 719	38 529	38 339	38 149		
46 501—46 550	39 431	39 146	38 956	38 766	38 576	38 386	38 196		
46 551—46 600	39 479	39 194	39 004	38 814	38 624	38 434	38 244		
46 601—46 650	39 526	39 241	39 051	38 861	38 671	38 481	38 291		
46 651—46 700	39 574	39 289	39 099	38 909	38 719	38 529	38 339		
46 701—46 750	39 621	39 336	39 146	38 956	38 766	38 576	38 386		
46 751—46 800	39 669	39 384	39 194	39 004	38 814	38 624	38 434		
46 801—46 850	39 716	39 431	39 241	39 051	38 861	38 671	38 481		
46 851—46 900	39 764	39 479	39 289	39 099	38 909	38 719	38 529		
46 901—46 950	39 811	39 526	39 336	39 146	38 956	38 766	38 576		
46 951—47 000	39 859	39 574	39 384	39 194	39 004	38 814	38 624		

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1. — 20. 6. 1948 <i>R.M.</i>	Die Steuer beträgt in							jede weitere Person	
	Steuer- klasse I <i>R.M.</i>	Steuer- klasse II <i>R.M.</i>	Steuerklasse III						
			bei Kinderermäßigung für						
	1 <i>R.M.</i>	2 <i>R.M.</i>	3 <i>R.M.</i>	4 <i>R.M.</i>	5 <i>R.M.</i>	6 <i>R.M.</i>	7 <i>R.M.</i>		8 <i>R.M.</i>
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
47 001—47 050	39 906	39 621	39 431	39 241	39 051	38 861	38 671	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
47 051—47 100	39 954	39 669	39 479	39 289	39 099	38 909	38 719		
47 101—47 150	40 001	39 716	39 526	39 336	39 146	38 956	38 766		
47 151—47 200	40 049	39 764	39 574	39 384	39 194	39 004	38 814		
47 201—47 250	40 096	39 811	39 621	39 431	39 241	39 051	38 861		
47 251—47 300	40 144	39 859	39 669	39 479	39 289	39 099	38 909		
47 301—47 350	40 191	39 906	39 716	39 526	39 336	39 146	38 956		
47 351—47 400	40 239	39 954	39 764	39 574	39 384	39 194	39 004		
47 401—47 450	40 286	40 001	39 811	39 621	39 431	39 241	39 051		
47 451—47 500	40 334	40 049	39 859	38 669	39 479	39 289	39 099		
47 501—47 550	40 381	40 096	39 906	39 716	39 526	39 336	39 146		
47 551—47 600	40 429	40 144	39 954	39 764	39 574	39 384	39 194		
47 601—47 650	40 476	40 191	40 001	39 811	39 621	39 431	39 241		
47 651—47 700	40 524	40 239	40 049	39 859	39 669	39 479	39 289		
47 701—47 750	40 571	40 286	40 096	39 906	39 716	39 526	39 336		
47 751—47 800	40 619	40 334	40 144	39 954	39 764	39 574	39 384		
47 801—47 850	40 666	40 381	40 191	40 001	39 811	39 621	39 431		
47 851—47 900	40 714	40 429	40 239	40 049	39 859	39 669	39 479		
47 901—47 950	40 761	40 476	40 286	40 096	39 906	39 716	39 526		
47 951—48 000	40 809	40 524	40 334	40 144	39 954	39 764	39 574		
48 001—48 050	40 856	40 571	40 381	40 191	40 001	39 811	39 621		
48 051—48 100	40 904	40 619	40 429	40 239	40 049	39 859	39 669		
48 101—48 150	40 951	40 666	40 476	40 286	40 096	39 906	39 716		
48 151—48 200	40 999	40 714	40 524	40 334	40 144	39 954	39 764		
48 201—48 250	41 046	40 761	40 571	40 381	40 191	40 001	39 811		
48 251—48 300	41 094	40 809	40 619	40 429	40 239	40 049	39 859		
48 301—48 350	41 141	40 856	40 666	40 476	40 286	40 096	39 906		
48 351—48 400	41 189	40 904	40 714	40 524	40 334	40 144	39 954		
48 401—48 450	41 236	40 951	40 761	40 571	40 381	40 191	40 001		
48 451—48 500	41 284	40 999	40 809	40 619	40 429	40 239	40 049		
48 501—48 550	41 331	41 046	40 856	40 666	40 476	40 286	40 096		
48 551—48 600	41 379	41 094	40 904	40 714	40 524	40 334	40 144		
48 601—48 650	41 426	41 141	40 951	40 761	40 571	40 381	40 191		
48 651—48 700	41 474	41 189	40 999	40 809	40 619	40 429	40 239		
48 701—48 750	41 521	41 236	41 046	40 856	40 666	40 476	40 286		
48 751—48 800	41 569	41 284	41 094	40 904	40 714	40 524	40 334		
48 801—48 850	41 616	41 331	41 141	40 951	40 761	40 571	40 381		
48 851—48 900	41 664	41 379	41 189	40 999	40 809	40 619	40 429		
48 901—48 950	41 711	41 426	41 236	41 046	40 856	40 666	40 476		
48 951—49 000	41 759	41 474	41 284	41 094	40 904	40 714	40 524		
49 001—49 050	41 806	41 521	41 331	41 141	40 951	40 761	40 571		
49 051—49 100	41 854	41 569	41 379	41 189	40 999	40 809	40 619		
49 101—49 150	41 901	41 616	41 426	41 236	41 046	40 856	40 666		
49 151—49 200	41 949	41 664	41 474	41 284	41 094	40 904	40 714		
49 201—49 250	41 996	41 711	41 521	41 331	41 141	40 951	40 761		
49 251—49 300	42 044	41 759	41 569	41 379	41 189	40 999	40 809		
49 301—49 350	42 091	41 806	41 616	41 426	41 236	41 046	40 856		
49 351—49 400	42 139	41 854	41 664	41 474	41 284	41 094	40 904		
49 401—49 450	42 186	41 901	41 711	41 521	41 331	41 141	40 951		
49 451—49 500	42 234	41 949	41 759	41 569	41 379	41 189	40 999		
49 501—49 550	42 281	41 996	41 806	41 616	41 426	41 236	41 046		
49 551—49 600	42 329	42 044	41 854	41 664	41 474	41 284	41 094		

Steuerpflichtiges Einkommen für die Zeit vom 1. 1.—20. 6. 1948 <i>RM</i>	Die Steuer beträgt in								
	Steuer- klasse I <i>RM</i>	Steuer- klasse II <i>RM</i>	Steuerklasse III-					jede weitere Person	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Person <i>RM</i>	2 Personen <i>RM</i>	3 Personen <i>RM</i>	4 Personen <i>RM</i>	5 Personen <i>RM</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
49 601—49 650	42 376	42 091	41 901	41 711	41 521	41 331	41 141	Für jede weitere Person sind vom steuerpflichtigen Einkommen je 200 RM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
49 651—49 700	42 424	42 139	41 949	41 759	41 569	41 379	41 189		
49 701—49 750	42 471	42 186	41 998	41 806	41 616	41 426	41 236		
49 751—49 800	42 519	42 234	42 044	41 854	41 664	41 474	41 284		
49 801—49 850	42 566	42 281	42 091	41 901	41 711	41 521	41 331		
49 851—49 900	42 614	42 329	42 139	41 949	41 759	41 569	41 379		
49 901—49 950	42 661	42 376	42 186	41 996	41 806	41 616	41 426		
49 951—50 000	42 709	42 424	42 234	42 044	41 854	41 664	41 474		
50 001—50 050	42 756	42 471	42 281	42 091	41 901	41 711	41 521		

Bei steuerpflichtigen Einkommen für die Zeit vom 1. 1. bis 20. 6. 1948 von mehr als 50 050 RM beträgt die Steuer für die Zeit vom 1. 1. bis 20. 6. 1948 42 756 RM + 95% des 50 000 RM übersteigenden Betrages (=  $\frac{1}{2}$  des nach der Grundtabelle zur Anlage A zum Gesetz Nr. 61 des Alliierten Kontrollrats für Einkommen über 100 000 RM sich ergebenden Steuerbetrags)

Bei der Berechnung ist wie folgt zu verfahren.

Das steuerpflichtige Einkommen für die Zeit vom 1. 1. bis 20. 6. 1948 ist auf den nächsten durch volle 50 RM teilbaren Betrag abzurunden. Alsdann ist die dem Steuerpflichtigen zustehende Familienermäßigung abzuziehen. Diese beträgt:

für Steuerpflichtige der Steuerklasse				I	0 RM
"	"	"	"	II	300 "
"	"	"	"	III/1	500 " (1 Kind)
"	"	"	"	III/2	700 " (2 Kinder)
"	"	"	"	III/3	900 " (3 Kinder)
"	"	"	"	III/4	1 100 " (4 Kinder)
"	"	"	"	III/5	1 300 " (5 Kinder)

Der Betrag von 1 300 RM erhöht sich für jedes weitere Kind um 200 RM. Aus dem verbleibenden Betrag ist die Steuer nach obigem Steuersatz zu berechnen.

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 13. April 1949

Nr. 10

## INHALT:

Tag		Seite
11. 3. 1949	Gesetz über Zölle und Verbrauchsteuern .....	53
2. 4. 1949	Gesetz über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet .....	54
9. 4. 1949	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet .....	54

## GESETZ

über Zölle und Verbrauchsteuern.

Vom 11. März 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Im Vereinigten Wirtschaftsgebiet werden die folgenden Gesetze in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Aenderungen und Ergänzungen ergibt, angewendet:

- Zollgesetz vom 20. März 1939  
(Reichsgesetzblatt I S. 529),
- Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939  
(Reichsgesetzblatt I S. 721),
- Zuckersteuergesetz vom 26. September 1938  
(Reichsgesetzblatt I S. 1251),
- Biersteuergesetz vom 28. März 1931  
(Reichsgesetzblatt I S. 110),
- Salzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938  
(Reichsgesetzblatt I S. 1969),
- Leuchtmittelsteuergesetz vom 6. Dezember 1938  
(Reichsgesetzblatt I S. 1726),
- Wandwarensteuergesetz vom 26. Januar 1939  
(Reichsgesetzblatt I S. 92),
- Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930  
(Reichsgesetzblatt I S. 11),
- Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939  
(Reichsgesetzblatt I S. 111),
- Mineralölsteuergesetz vom 22. März 1939  
(Reichsgesetzblatt I S. 566),
- Spielkartensteuergesetz vom 25. August 1939  
(Reichsgesetzblatt I S. 1529),
- Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922  
(Reichsgesetzblatt I S. 405),
- Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939  
(Reichsgesetzblatt I S. 1609),  
soweit sie den Kriegszuschlag auf Schaumwein betrifft,
- Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934  
(Reichsgesetzblatt I S. 942),  
soweit es die Ausgleichsteuer regelt,
- Kaffeesteuergesetz vom 22. Juni 1948  
(Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des  
Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes),
- Teesteuergesetz vom 10. März 1949  
(Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschafts-  
gebietes S. 19)
- Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931  
(Reichsgesetzblatt I S. 161) und

Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934  
(Reichsgesetzblatt I S. 925)

als Steuergrundgesetze, soweit sie Zölle und Verbrauchsteuern betreffen.

### § 2

Das Recht der Gesetzgebung über Zölle und über die in § 1 bezeichneten Verbrauchsteuern unter Einschluß der Monopole wird vom Wirtschaftsrat ausgeübt.

### § 3

(1) Die Befugnisse, die dem Reichsminister der Finanzen in den Gesetzen über Zölle übertragen worden sind, werden durch den Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ausgeübt. Dabei bedürfen Rechtsverordnungen der Zustimmung des Länderrates.

(2) Soweit in den Gesetzen über Zölle für die Ausübung der Befugnisse des Reichsministers der Finanzen das Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern vorgesehen war, verbleibt es hierbei mit der Maßgabe, daß an die Stelle der beteiligten Reichsminister die beteiligten Direktoren der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes treten.

(3) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes kann einzelne Befugnisse auf die Landesfinanzminister übertragen.

(4) Aenderungen des Zolltarifs, der Ausfuhrzollliste und Bestimmungen über Anwendung und Aenderungen des Obertarifs bedürfen eines Gesetzes.

### § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 11. März 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

**GESETZ****über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet.**

Vom 2. April 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Im Jahre 1949 ist eine allgemeine landwirtschaftliche Betriebszählung, verbunden mit einer Bodenbenutzungserhebung, durchzuführen. Hierbei können auch Probe-, Vor- und Nacherhebungen vorgenommen werden.

**§ 2**

(1) Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestimmt Zeitpunkt, Art und Umfang der Zählung und erläßt die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes.

(2) Das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes veranlaßt und leitet die Zählung; es bedient sich hierbei der Statistischen Landesämter.

**§ 3**

(1) Die unmittelbare Durchführung der Zählung ist Aufgabe der Gemeinden, die hierfür ehrenamtliche Zähler bestellen. Jede zur Uebernahme des Zähleramtes aufgeforderte Person ist verpflichtet, das Amt anzunehmen, sofern nicht dringende Gründe entgegenstehen.

(2) Die Aufsichtsbehörden haben die Gemeinden bei der Durchführung der Zählung zu unterstützen.

**§ 4**

Die Statistischen Landesämter erhalten für die Lieferung der Zählpapiere und für die Bearbeitung des Urmaterials

eine anteilige Vergütung aus Mitteln des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Das Statistische Amt setzt im Benehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Vergütungssätze fest.

**§ 5**

(1) Wer eine Frage, zu deren Beantwortung er auf Grund dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, wahrheitswidrig beantwortet oder wer sich weigert, eine solche Frage zu beantworten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters des Statistischen Amtes oder des Leiters des Statistischen Landesamtes ein.

**§ 6**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 2. April 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

**ERSTE VERORDNUNG****zur Durchführung des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet.**

Vom 9. April 1949.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 2. April 1949 (WiGBl. S. 54) wird bestimmt:

**§ 1**

(1) Die landwirtschaftliche Betriebszählung nebst der mit ihr verbundenen Bodenbenutzungserhebung (Zählung) findet am 22. 5. 1949 statt.

(2) Die Zählung umfaßt alle bewirtschafteten Bodenflächen (Betriebe) von mindestens einem halben Hektar, die ganz oder teilweise als Acker, Wiesen, Weiden, Wald, Fischgewässer, Garten-, Obst- oder Rebfläche genutzt werden.

**§ 2**

(1) Als Zähler nach § 3 des Gesetzes sind nur solche Personen zu bestellen, von denen zu erwarten ist, daß sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Wird eine Person bestellt, die im Dienste einer Behörde tätig ist, so hat die Behörde die Uebernahme des Zähleramtes zu gestatten und Dienstbefreiung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn der Dienstangehörige mit Personenabfertigung beauftragt oder bei einer öffentlichen Verkehrsanstalt tätig ist.

(2) Die zuständigen Landesbehörden sorgen für die einheitliche Durchführung der Zählung durch die Gemeinden sowie für die Verpflichtung und Unterweisung der Zähler und treffen die hierfür erforderlichen Bestimmungen.

**§ 3**

Alle mit der Zählung befaßten Stellen und Personen, insbesondere die Gemeindeverwaltungen und die Zähler, sind gegen jedermann zur Verschwiegenheit über die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegen-

heiten und Verhältnisse der einzelnen Betriebe verpflichtet, sie dürfen diese Kenntnis nicht zu anderen als den mit der Zählung verbundenen oder von dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor) bestimmten statistischen Zwecken verwenden. Die Verwendung zu steuerlichen Zwecken ist unzulässig.

**§ 4**

(1) Bei der Zählung sind die vom Direktor im Einvernehmen mit dem Statistischen Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes herausgegebenen Erhebungspapiere (Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft, Anweisungen für die Zähler, Kontroll-Listen für die Zähler, Anweisungen für die Gemeindebehörden, Anweisungen für die Kreisverwaltungen) zu verwenden. Ihr Inhalt ist für die Zählung maßgebend.

(2) Die Angaben zur landwirtschaftlichen Betriebszählung sind in den Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft einzutragen. Die Pflicht zur Angabe liegt dem Betriebsinhaber, Bewirtschafteter oder ihrem Stellvertreter ob; sie haben die Vollständigkeit und Richtigkeit unterschriftlich zu bestätigen.

(3) Die Beschaffung und die Zuleitung der Erhebungspapiere an die Gemeinden liegt den Statistischen Landesämtern ob.

**§ 5**

Die ausgefüllten Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft dürfen nur mit Zustimmung des Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vernichtet werden.

Frankfurt am Main, den 9. April 1949.

Der Direktor der Verwaltung  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Schlange-Schöningen



# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 22 April 1949

Nr 11

## INHALT:

Tag		Seite
9. 4. 1949	Tarifvertragsgesetz (TVG) .....	55
11. 4. 1949	Zweites Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ .....	56
11. 4. 1949	Gesetz über die Zolleitstelle und den Zollgrenzdienst .....	58
	Druckfehler-Berichtigung .....	58

## TARIFVERTRAGSGESETZ

(TVG).

Vom 9. April 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Inhalt und Form des Tarifvertrags

(1) Der Tarifvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können.

(2) Tarifverträge bedürfen der Schriftform.

### § 2

#### Tarifvertragsparteien

(1) Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.

(2) Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern (Spitzenorganisationen) können im Namen der ihnen angeschlossenen Verbände Tarifverträge abschließen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht haben.

(3) Spitzenorganisationen können selbst Parteien eines Tarifvertrages sein, wenn der Abschluß von Tarifverträgen zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehört.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 haften sowohl die Spitzenorganisationen wie die ihnen angeschlossenen Verbände für die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen der Tarifvertragsparteien.

### § 3

#### Tarifgebundenheit

(1) Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.

(2) Rechtsnormen des Tarifvertrags über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen gelten für alle Betriebe, deren Arbeitgeber tarifgebunden ist.

(3) Die Tarifgebundenheit bleibt bestehen, bis der Tarifvertrag endet.

### § 4

#### Wirkung der Rechtsnormen

(1) Die Rechtsnormen des Tarifvertrags, die den Inhalt, den Abschluß oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, gelten unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen. Diese Vorschrift gilt entsprechend für Rechtsnormen des Tarifvertrags über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen.

(2) Sind im Tarifvertrag gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien vorgesehen und geregelt (Lohnausgleichskassen, Urlaubsmarkenregelung usw.), so gelten

diese Regelungen auch unmittelbar und zwingend für die Satzung dieser Einrichtung und das Verhältnis der Einrichtung zu den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(3) Abweichende Abmachungen sind nur zulässig, soweit sie durch den Tarifvertrag gestattet sind oder eine Aenderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten.

(4) Ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig. Die Verwirkung von tariflichen Rechten ist ausgeschlossen. Abschlußfristen für die Geltendmachung tariflicher Rechte können nur im Tarifvertrag vereinbart werden.

(5) Nach Ablauf des Tarifvertrags gelten seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

### § 5

#### Allgemeinverbindlichkeit

(1) Der Direktor der Verwaltung für Arbeit kann einen Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Ausschuß auf Antrag einer Tarifvertragspartei für allgemein verbindlich erklären, wenn

1. die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 vom Hundert der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer beschäftigen und

2. die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen würden, den am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber sowie den Obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme sowie zur Äußerung in einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung zu geben.

(3) Erhebt die Oberste Arbeitsbehörde eines beteiligten Landes Einspruch gegen die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung, so kann der Direktor der Verwaltung für Arbeit dem Antrag nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes stattgeben.

(4) Mit der Allgemeinverbindlicherklärung erfassen die Rechtsnormen des Tarifvertrags in seinem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(5) Der Direktor der Verwaltung für Arbeit kann die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages im Einvernehmen mit dem in Absatz 1 genannten Ausschuß aufheben, wenn die Aufhebung im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Im übrigen endet die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages mit dessen Ablauf

(6) Der Direktor der Verwaltung für Arbeit kann der Obersten Arbeitsbehörde eines Landes für einzelne Fälle das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung sowie der Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit übertragen.

(7) Die Allgemeinverbindlicherklärung wie die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

#### § 6

##### Tarifregister

Bei dem Direktor der Verwaltung für Arbeit wird ein Tarifregister geführt, in das der Abschluß, die Aenderung und die Aufhebung der Tarifverträge sowie der Beginn und die Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eingetragen werden.

#### § 7

##### Bekanntgabe des Tarifvertrages

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen.

#### § 8

##### Feststellung der Rechtswirksamkeit

Rechtskräftige Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbehörden, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus dem Tarifvertrag oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Tarifvertrages ergangen sind, sind in Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifgebundenen Parteien sowie zwischen diesen und Dritten für die Gerichte, Schiedsgerichte und Schiedsgutachterstellen bindend.

#### § 9

##### Tarifvertrag und Tarifordnungen

(1) Mit dem Inkrafttreten eines Tarifvertrages treten Tarifordnungen und Anordnungen auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 692) und ihrer Durchführungsverordnung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222), die für den Geltungsbereich des Tarifvertrages oder Teile desselben erlassen worden sind, außer Kraft, mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die durch den Tarifvertrag nicht geregelt worden sind.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Arbeit kann Tarifordnungen und die in Abs. 1 bezeichneten Anordnungen aufheben; die Aufhebung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung.

#### § 10

##### Durchführungsbestimmungen

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit kann unter Mitwirkung der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen erlassen, insbesondere über

1. die Verpflichtung der Tarifvertragsparteien zur Uebersendung von Tarifverträgen und ihrer Aenderungen oder von Abschriften (Abdrucken) derselben und zur Mitteilung des Außerkrafttretens des Tarifvertrags, über die Stellen, an die die Uebersendung und Mitteilung zu erfolgen haben, über die Erzwingung dieser Verpflichtungen und die Bestrafung bei Zuwiderhandlung;
2. die Errichtung und die Führung des Tarifregisters und des Tarifarchivs;
3. das Verfahren bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen, bei der Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen, die öffentlichen Bekanntmachungen bei der Antragsstellung, der Erklärung und Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit und der Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen sowie die Tragung der hierdurch entstehenden Kosten;
4. den in § 5 genannten Ausschuß.

#### § 11

##### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Tarifverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, unterliegen nunmehr diesem Gesetz.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 9. April 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

## ZWEITES GESETZ

### zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.

Vom 11. April 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 8. November 1948 (WiGBl. S. 118) in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 18. Februar 1949 (WiGBl. S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „monatlich zu entrichtenden“ gestrichen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

##### Erhebungszeiträume

Erhebungszeiträume sind:

1. in den Fällen des § 2 Ziffer 1 Buchstabe a und des § 2 Ziffer 3 der Kalendermonat;
2. in den Fällen des § 2 Ziffer 1 Buchstabe b und des § 2 Ziffer 2 das Kalenderjahr.“
3. § 4 erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird nicht erhoben, wenn der im Erhebungszeitraum bezogene Arbeitslohn den Betrag von 52 Deutsche Mark zuzüglich des etwa auf der Lohnsteuerkarte vermerkten für den Erhebungs-

zeitraum in Betracht kommenden steuerfreien Betrags nicht übersteigt.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abgabe bemißt sich nach dem Einkommen, das der Abgabepflichtige im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogen hat. Einkommen ist das Einkommen im Sinn des § 2 des Einkommensteuergesetzes.“

b) § 7 Absätze 3 und 4 fallen fort.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

##### Veranlagung

(1) Die Abgabe der Veranlagten wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums nach dem Einkommen veranlagt, das der Abgabepflichtige in diesem Erhebungszeitraum bezogen hat.

(2) Hat die Abgabepflicht nicht während des vollen Erhebungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Abgabepflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Abgabepflicht sofort vorgenommen werden.

(3) Die Veranlagung unterbleibt, wenn der Abgabepflichtige im Laufe des Erhebungszeitraums (§ 3 Ziffer 2) nur Arbeitslohn bezogen hat, der der Abgabe der Arbeitnehmer unterlegen hat.“

6. Hinter § 8 werden folgende §§ 9 und 10 neu eingefügt:

„§ 9

Vorauszahlungen

(1) Der Abgabepflichtige hat am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar Vorauszahlungen zu leisten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Abgabe, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Abgabe anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 10

Abschlußzahlung

(1) Auf die Abgabeschuld werden angerechnet:

1. die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
2. die Abgabe der Arbeitnehmer, soweit sie von dem im Erhebungszeitraum zugeflossenen Arbeitslohn (§ 4 Absatz 2) einbehalten worden ist.

(2) Ist die Abgabeschuld größer als die nach Absatz 1 anzurechnenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Abgabeschuld kleiner als die nach Absatz 1 anzurechnenden Beträge so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids dem Abgabepflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Abgabeschuld gutgeschrieben oder zurückgezahlt.“

7. Der bisherige § 9 wird § 11.

8. Der bisherige § 10 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

„§ 12

Bemessungsgrundlage

Für die Bemessung der Abgabe der Körperschaften gilt § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 6 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.“

9. Der bisherige § 11 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13

Veranlagung, Vorauszahlungen und Abschlußzahlung

Für die Abgabe der Körperschaften gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend.“

10. Die bisherigen §§ 12 bis 13 werden §§ 14 bis 15.

11. Der bisherige § 14 wird § 16 und erhält folgende Fassung:

„§ 16

Höhe

Das „Notopfer Berlin“ beträgt:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer  
a) bis zu einem Arbeitslohn von 500 Deutsche Mark monatlich:

0,60 Deutsche Mark,

b) für den 500 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Arbeitslohn:

1,00 Deutsche Mark

für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 1) bezogenen 100 Deutsche Mark abgabepflichtigen Arbeitslohn;

2. als Abgabe der Veranlagten

a) bis zu einem Einkommen von 6000 Deutsche Mark:  
0,60 Deutsche Mark,

b) für das 6000 Deutsche Mark übersteigende Einkommen:

1,00 Deutsche Mark

für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen, mindestens jedoch 7,20 Deutsche Mark;

3. als Abgabe der Körperschaften 1,20 Deutsche Mark für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen, mindestens jedoch

a) für alle Kapitalgesellschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit einer Beitragseinnahme über 10 000 Deutsche Mark  
240,00 Deutsche Mark;

b) für andere Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

14,40 Deutsche Mark;

4. als Abgabe auf Postsendungen 0,02 Deutsche Mark für jede abgabepflichtige Sendung.“

12. Der bisherige § 15 wird § 17 und erhält folgende Fassung:

„§ 17

Fälligkeit

Das „Notopfer Berlin“ ist fällig:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer jeweils am 5. Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 3 Ziffer 1),

2. als Abgabe der Veranlagten und als Abgabe der Körperschaften innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids,

3. als Vorauszahlung auf die Abgabe der Veranlagten und auf die Abgabe der Körperschaften zu den Vorauszahlungzeitpunkten (§ 9 Absatz 1),

4. als Abgabe auf Postsendungen bei der Auflieferung.“

13. Die bisherigen §§ 16 bis 19 werden §§ 18 bis 21.

14. Nach dem bisherigen § 19 wird der folgende Abschnitt IX mit den §§ 22 und 23 neu eingefügt:

„IX. Ueberleitungsbestimmungen

§ 22

Veranlagung für 1948

(1) Der Erhebungszeitraum (§ 3 Absatz 2) 1948 umfaßt den Zeitraum vom 1. November 1948 bis 31. Dezember 1948.

(2) Die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften bemessen sich für den Erhebungszeitraum 1948 (Absatz 1) nach einem Drittel des Einkommens, nach dem sich die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 bemißt.

Die Einkommensgrenzen und Mindestsätze des § 16 Ziffern 2 und 3 sind der Zeitdauer der Erhebungszeitraums (Absatz 1) anzupassen.

(3) Die Veranlagung für den Erhebungszeitraum 1948 ist zusammen mit den Veranlagungen zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 durchzuführen.

(4) Auf die Abgabeschuld werden die am 10. November 1948 und am 10. Dezember 1948 fällig gewesenen Zahlungen auf die Abgabe der Veranlagten und auf die Abgabe der Körperschaften und die am 5. Dezember 1948 und am 5. Januar 1949 fällig gewesene Abgabe der Arbeitnehmer angerechnet, soweit sie geleistet oder einbehalten worden sind. § 10 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 23

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids über die für 1948 geschuldete Abgabe zu leisten sind, bemessen sich grundsätzlich nach dem Vierfachen des Einkommens, das der Abgabepflichtige im ersten Kalendervierteljahr 1949 bezogen hat.

(2) Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Abgabe anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.“

15. Der bisherige Abschnitt IX wird Abschnitt X. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden §§ 24 und 25.“

§ 2

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in neuer Fassung bekanntzugeben.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Seine Geltungsdauer erstreckt sich auf die Erhebungszeiträume, die spätestens am 31. 12. 1949 enden.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 11. April 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

**GESETZ**  
**über die Zolleitstelle und den Zollgrenzdienst.**

**Vom 11. April 1949.**

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bei der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird eine Zolleitstelle errichtet.

(2) Sie ist eine nachgeordnete Behörde des Direktors der Verwaltung für Finanzen.

§ 2

Der Zolleitstelle obliegt es, die einheitliche und sachgemäße Durchführung der Zoll-, Monopol- und Verbrauchsteuergesetze im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zu sichern. Dazu kann sie insbesondere örtliche Prüfungen vornehmen, Berichte einfordern und Anweisungen erteilen; in Zollsachen können die Anweisungen auch unmittelbar an alle Dienststellen ergehen.

§ 3

Die Bewachung der Zoll-, Wirtschafts- und Devisengrenzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist Aufgabe der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Die oberste Leitung der Grenzbewachung obliegt der Zolleitstelle. Zur Durchführung ihrer Aufgabe bedient sie sich des Zollgrenzdienstes.

§ 4

Die Zolleitstelle richtet den Zollgrenzdienst ein. Sie kann Einrichtungen der Finanzverwaltung der Länder im Wege der Auftragsverwaltung mit der Erfüllung der Aufgaben des Zollgrenzdienstes betrauen.

§ 5

Die Angehörigen des Zollgrenzdienstes haben bei Ausübung ihres Dienstes die Befugnisse, wie sie sich für den

bisherigen Zollgrenzschutz aus dem Zollgesetz vom 20. März 1939 (RGBl. I. S. 529) und der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I. S. 161) in den bei Erlass dieses Gesetzes geltenden Fassungen ergeben.

§ 6

(1) Das Personal des Zollgrenzdienstes und der allgemeinen Zollverwaltung soll nach den bisherigen Grundsätzen ausgetauscht werden.

(2) Angehörige des Zollgrenzdienstes, die wegen ihres Alters oder wegen geminderter Tauglichkeit im Zollgrenzdienst nicht mehr verwendet werden können, werden nach Maßgabe der freien Planstellen in den Dienst der allgemeinen Zollverwaltung übernommen.

§ 7

Die Kosten der Zolleitstelle und des Zollgrenzdienstes trägt die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 11. April 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

### Druckfehler-Berichtigung

1. In der Ueberschrift des Gesetzes betr. Bekanntmachungen über Wertpapiere und in Handelssachen (WiGBl. 1948 S. 53) muß es anstatt „Bekanntmachung“ heißen „Bekanntmachungen“.

2. In der Zweiten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 20. Oktober 1948 (WiGBl. S. 111) ist

- a) im § 2 Nr. 5 b) letzte Zeile für „155“ einzusetzen „135“,
- b) im § 6 Nr. 2 b) dritte Zeile hinter „Juli“ einzufügen „1943“,
- c) im § 6 Nr. 2 g) dritte Zeile für „Reichsbahn“ einzusetzen „Reichspost“ und
- d) im § 8 (2) vierte Zeile für „7“ einzusetzen „6“.

# Gesetzblatt

## DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main. am 30. April 1949

Nr. 12

### INHALT:

Tag	Seite
8. 4. 1949	Geschäftsordnung des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet 59
8. 4. 1949	Verfahrensordnung des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet 60
	Beilage Nr. 3, Ausführungsverordnung Nr. 2 zur Proklamation Nr. 8 / Ausführungsverordnung Nr. 2 zur Verordnung Nr. 8.

### GESCHÄFTSORDNUNG

#### des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet.

Vom 8. April 1949.

Auf Grund des Artikels XIV der Proklamation Nr. 8 der Amerikanischen Militärregierung und der Verordnung Nr. 127 der Britischen Militärregierung betreffend die Errichtung eines Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, beide vom 9. Februar 1948 (GVBl. vom 26. Februar 1948 Beilage Nr. 2 S. 8 zu Nr. 4), — Obergerichtsverordnung (OGV.) —, gibt sich das Deutsche Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet die folgende Geschäftsordnung — GeschO. —:

#### § 1

Das Deutsche Obergericht gliedert sich nach Bedarf in Senate.

#### § 2

Jeder Richter des Obergerichts gehört einem Senat als ständiges Mitglied an. Er kann in mehreren Senaten ständig oder als Vertreter tätig sein.

#### § 3

(1) Die Senate entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

(2) Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmen der Präsident und dann der Vizepräsident die Senate, denen sie sich anschließen.

(3) Ist der ordentliche Vorsitzende eines Senates verhindert, so führt den Vorsitz das Mitglied des Senates, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist. Gehören der Präsident und der Vizepräsident dem selben Senat an, so vertritt der Vizepräsident den Präsidenten.

(4) Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Tage der Ernennung zum Mitglied des Obergerichts.

#### § 4

(1) Die Vereinigten Senate bestehen aus allen Richtern des Obergerichts. Sie sind beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind.

(2) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und, wenn auch dieser verhindert ist, der dienstälteste Richter.

(3) Sind die Mitglieder in gerader Zahl anwesend, so hat der Richter, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder wenn dieser der Berichterstatter ist, der nächstältere kein Stimmrecht.

#### § 5

Die Vereinigten Senate sind zuständig für

- a) die Aenderung der Geschäftsordnung und der Verfahrensordnung,
- b) den Geschäftsverteilungsplan.

#### § 6

Vor Beginn des Geschäftsjahres ist die Zahl der Senate und ihre Besetzung mit ständigen Mitgliedern und Vertretern zu bestimmen; dabei sind die Geschäfte auf die Senate zu verteilen. Der Geschäftsverteilungsplan darf während des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn es wegen Ueberlastung eines Senates oder wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich wird.

#### § 7

(1) Bei Verhinderung des ständigen Vertreters eines Mitgliedes bestimmt der Präsident einen zeitweiligen Vertreter.

(2) Hat ein Senat in einer Sache bereits verhandelt, so kann der Präsident in Abweichung vom Geschäftsverteilungsplan bestimmen, daß der Senat die Sache in der bisherigen Besetzung weiterverhandelt und entscheidet.

(3) Sind in einer Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan mehrere Senate zuständig oder ist die Zuständigkeit zweifelhaft, so entscheidet der Präsident.

#### § 8

(1) Der Vorsitzende des Senates verteilt die Geschäfte auf die Mitglieder und ernennt die Berichterstatter.

(2) Für eine an die Vereinigten Senate verwiesene Sache ernennt der Vorsitzende der Vereinigten Senate neben den bereits im Senate ernannten Berichterstattern mindestens einen Mitberichterstatter aus einem anderen Senate.

#### § 9

Der Vorsitzende des Senates bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung.

#### § 10

Der Hergang bei der Beratung, die Abstimmung der einzelnen Richter und das Abstimmungsverhältnis dürfen in keiner Weise erkennbar gemacht werden. Jeder Richter hat aber das Recht, seine von dem gefaßten Beschluß abweichende Ansicht mit Begründung zu Akten zu geben, die den Parteien und Rechtsanwälten weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt werden.

#### § 11

Vor der Abgabe einer Sache an die Vereinigten Senate hat der abgebende Senat seine Rechtsansicht festzustellen und zu begründen.

#### § 12

Die Entscheidungen des Senates sind vom Berichterstatter und, wenn dieser verhindert oder ausgeschieden ist, von einem durch den Vorsitzenden zu beauftragenden Mitgliede schriftlich zu entwerfen. Der Entwurf geht zunächst an den Mitberichterstatter und darauf an den Vorsitzenden. Erheben sich gegen den Entwurf sachliche Bedenken, die der Verfasser nicht beseitigt, so stellt der Senat die Entscheidungsgründe fest. Zu Aenderungen in der äußeren Fassung ist der Vorsitzende berechtigt.

## § 13

Soweit die Entscheidungen des Obergerichts zu veröffentlichten sind, genügt die Veröffentlichung der Entscheidung über die Rechtsfrage.

## § 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15

Im übrigen sind die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1924 (RGBl. I S. 299) sinngemäß anzuwenden.

## § 16

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach ihrer Veröffentlichung im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Kraft.

Köln, den 8. April 1949.

Dr. Ruscheweyh	Dr. Lukaschek
Fuchs	Dr. van Husen
Krumme	Lentz
	Krauss
	Zachariae

## VERFAHRENSORDNUNG des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet.

Vom 8. April 1949.

Auf Grund des Artikels XIV der Proklamation Nr. 8 der Amerikanischen Militärregierung und der Verordnung Nr. 127 der Britischen Militärregierung betreffend die Errichtung eines Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, beide vom 9. Februar 1948 (GVBl. vom 26. Februar 1948 Beilage Nr. 2 S. 8 zu Nr. 4), — Obergerichtsverordnung (OGV.) — gibt sich das Deutsche Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet die folgende Verfahrensordnung — VerFO. —:

### Erster Abschnitt

#### Grundlagen des Verfahrens

## § 1

Auf das Verfahren vor dem Obergericht finden, soweit in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung:

- a) das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 199);
- b) in Strafsachen die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 322) — StPO. 1924 —;
- c) in den anderen Sachen die Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821) — ZPO. 1933 —.

## § 2

(1) Im Verfahren nach Artikel V OGV. kann das Obergericht die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder ein Land auf Antrag beiladen, wenn ihre Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Vor der Beschlußfassung sind die Beteiligten und die Stelle zu hören, deren Beiladung beantragt ist.

(2) Mit der Zustellung des Beschlusses erhält der Beigeladene die Rechtsstellung eines Beteiligten. Die Entscheidung wirkt auch ihm gegenüber.

## § 3

(1) Im Verfahren nach Artikel V OGV. ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht notwendig.

(2) Im Verfahren nach Artikel VI OGV. müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. In Strafsachen muß sich der Angeklagte des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

(3) Im Verfahren nach Artikel VII OGV. müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, wenn in dem Verfahren vor dem Gericht, welches die Entscheidung des Obergerichts angerufen hat, eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist. Das Obergericht kann einen Beteiligten auf Antrag vom Anwaltszwang befreien. In Strafsachen finden diese Bestimmungen auf den Verteidiger sinngemäß Anwendung.

(4) In den Verfahren nach Artikel VI und VII OGV. regelt die zuständige oberste Justizverwaltung die Vertretung der Anklagebehörde vor dem Obergericht.

## § 4

Vor dem Obergericht kann auftreten:

- a) in Strafsachen jeder bei einem deutschen Gericht im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zugelassene Rechtsanwalt

und jeder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Vereinigten Wirtschaftsgebiet;

b) in den anderen Sachen jeder bei einem Oberlandesgericht oder einem höheren deutschen Gericht im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zugelassene Rechtsanwalt.

## § 5

(1) Die Geschäftsstelle des Obergerichts bewirkt die Ladungen und Zustellungen von Amts wegen nach den §§ 208 ff. ZPO. 1933. Die Endentscheidungen sind in vollständiger Form zuzustellen.

(2) Schriftliche Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie die in ihrem Besitze befindlichen Urkunden, aus welche sie Bezug genommen haben, sind bei der Geschäftsstelle mit den für alle Beteiligten erforderlichen Abschriften einzureichen.

(3) Auf die öffentliche Zustellung finden die Bestimmungen der §§ 203—207 ZPO. 1933 Anwendung. Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Ladung, so wird ein Auszug des Schriftstücks in den Oeffentlichen Anzeiger des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eingerückt.

## § 6

(1) Das Obergericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Ohne mündliche Verhandlung kann die Entscheidung nach Lage der Akten ergehen:

- a) im Verfahren nach Artikel VII OGV.;
- b) wenn die Beteiligten auf die mündliche Verhandlung verzichtet haben;
- c) wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung keiner der Beteiligten erscheint;
- d) wenn über eine sofortige Beschwerde entschieden wird;
- e) wenn eine Klage aus verfahrensrechtlichen Gründen abgewiesen oder die Revision als unzulässig verworfen wird.

Vor der Endentscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(3) Ein Versäumnisverfahren findet nicht statt.

## § 7

(1) Das Obergericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Die Beteiligten haben ihre Erklärung über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben, auch in rechtlicher Beziehung zu einer vollständigen Erörterung des Prozeßstoffes beizutragen.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 finden auf das Verfahren nach Artikel VI OGV. nur zur Nachprüfung der in § 13 Absatz 1 genannten Revisionsgründe Anwendung.

## § 8

Im Verfahren nach Artikel VII OGV. ist die Stelle zu hören, welche die Ausführungsbestimmung erlassen hat. Der Generalanwalt ist zu hören, auch wenn er am Verfahren nicht beteiligt ist.

## § 9

(1) Weigert sich ein Gericht oder eine Behörde, Auskünfte zu erteilen, Akten oder sonstige Urkunden vorzulegen oder den Beteiligten Einsicht in diese zu gestatten, so entscheidet das Obergericht über die Geheimhaltung. Vor seiner Entscheidung hat das Obergericht der zuständigen obersten Dienstbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Soll ein Zeuge oder ein Sachverständiger über Angelegenheiten gehört werden, die auf Grund eines Gesetzes, einer dienstlichen Anordnung oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen, so ist die oberste Dienstbehörde berechtigt, eine Beschränkung der Auskunftspflicht zu beantragen. Ueber den Antrag entscheidet das Obergericht.

#### § 10

(1) Das Obergericht kann in einem anhängigen Verfahren nach Artikel V oder VI OGV. auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand oder zur Regelung eines einstweiligen Zustandes erlassen, wenn dies aus einem wichtigen Grunde geboten ist. Vor dem Erlaß der einstweiligen Anordnung sind die Beteiligten zu hören.

(2) Gegen die einstweilige Anordnung kann Widerspruch erhoben werden. Ueber den Widerspruch entscheidet das Obergericht nach mündlicher Verhandlung. Diese soll binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Begründung des Widerspruchs stattfinden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Obergericht kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

### Zweiter Abschnitt Rechtsmittelverfahren

#### § 11

(1) Die Frist für die sofortige Beschwerde (Artikel VI Absatz 3 OGV.) beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten, nachdem die Entscheidung verkündet oder in anderer Weise den Beteiligten bekanntgemacht worden ist.

(2) Die sofortige Beschwerde ist bei dem Gericht einzu legen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Es genügt, wenn die sofortige Beschwerde rechtzeitig bei dem Obergericht eingeht.

(3) Ist über die Zulassung der Revision nicht ausdrücklich entschieden, so gilt die Revision im Sinne von Artikel VI Absatz 3 OGV. als nicht zugelassen.

#### § 12

(1) Die Revision findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

(2) Die Revision ist innerhalb eines Monats einzulegen. Diese Frist ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung. Hat das Obergericht die Revision zugelassen, so beginnt die Frist mit der Zustellung des Beschlusses.

(3) Die Revision ist bei dem Obergericht einzulegen. Es genügt, wenn die Revision rechtzeitig bei dem Gericht ein geht, dessen Entscheidung angefochten wird.

(4) Die Revision ist zu begründen. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Revision und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

#### § 13

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung der in Artikel VI Absatz 1 OGV. bezeichneten Art beruhe.

(2) Das Obergericht ist an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden, darf aber bei seiner Prüfung über die in Absatz 1 zugelassenen Gründe nicht hinausgehen.

(3) Ist die Revision begründet, so ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die nach der Sachlage geeignete Vorinstanz zurückzuverweisen. Das Obergericht kann in der Sache selbst entscheiden, wenn die Sachentscheidung nur von der Beurteilung der nach Artikel VI Absatz 1 OGV. geprüften Rechtsfragen abhängt.

#### § 14

(1) Einem Beteiligten, der glaubhaft macht, daß er ohne Verschulden verhindert war, eine Notfrist zu wahren, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Die versäumte Prozeßhandlung ist spätestens mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung nachzuholen.

(2) Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem

Tage, an dem die Behinderung weggefallen ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) Im übrigen sind die §§ 236 und 238 ZPO. 1933 anzuwenden.

### Dritter Abschnitt Generalanwaltschaft

#### § 15

Im Verfahren nach Artikel V OGV. vertritt der Generalanwalt kraft Gesetzes (Artikel XI Absatz 2 a OGV.) die Verwaltung oder eine andere Stelle des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

#### § 16

Solange die Frist für die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 11 Absatz 1) oder die Revisionsfrist (§ 12 Absatz 2 Satz 1) läuft, ist das Verfahren in der unteren Instanz anhängig (Artikel XI Absatz 2 c OGV.). Der Generalanwalt kann sich an diesem Verfahren beteiligen, um eine Entscheidung über die Rechtsfrage zu beantragen.

#### § 17

Ist vor dem Obergericht ein Rechtsmittelverfahren, an dem der Generalanwalt beteiligt ist, durch Zurücknahme des Rechtsmittels oder in anderer Weise erledigt, so kann der Generalanwalt die Ueberleitung in das Verfahren nach § 2 Absatz 2 der Ausführungsverordnung Nr. 2 vom 4. April 1949 zur OGV. — 2. AusfVO. — zur Entscheidung der Rechtsfrage beantragen.

### Vierter Abschnitt Verfahrenskosten

#### § 18

(1) In Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit und in Arbeitsgerichtssachen werden, soweit in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1877 (RGBl. S. 140) und des § 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507) in den jeweils am Sitz des Obergerichts geltenden Fassungen erhoben.

(2) In den anderen Sachen setzt das Obergericht neben den Auslagen, auf welche das in Absatz 1 bezeichnete Gerichtskostengesetz entsprechend anzuwenden ist, einen Pauschbetrag bis zu DM 10 000.— als Gerichtsgebühr fest. Von der Erhebung eines Pauschbetrags kann das Obergericht absehen, wenn das Verfahren der unteren Instanz nach den jeweils geltenden Kostenbestimmungen gebührenfrei ist.

(3) Absatz 2 gilt auch für das Verfahren nach Artikel V OGV.

(4) Für das Verfahren nach Artikel VII OGV. werden Gerichtsgebühren nicht erhoben. Dies gilt auch für das Verfahren nach der 2. AusfVO.

(5) Das Verfahren vor dem Obergericht ist von der Leistung von Kostenvorschüssen nicht abhängig. § 554 Absatz 7 ZPO. 1933 ist nicht anzuwenden.

#### § 19

(1) In den in § 18 Absatz 1 bezeichneten Sachen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (RGBl. S. 176) in der jeweils am Sitz des Obergerichts geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) In den anderen Sachen ist die Gebührenordnung maßgebend, nach der sich die Gebühren für die untere Instanz richten. Besteht eine solche Gebührenordnung nicht, so setzt das Obergericht auf Antrag die erstattungsfähigen Gebühren fest.

(3) Absatz 2 gilt auch für das Verfahren nach Artikel V OGV.

#### § 20

Die Gerichtsgebühren und die Anwaltsgebühren werden nach den für die Revisionsinstanz vorgesehenen Sätzen der Gebührenordnungen berechnet.



## § 21

Zeugen, Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen werden nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173) in der jeweils am Sitz des Obergerichts geltenden Fassung entschädigt.

## § 22

(1) Bei der Kostenentscheidung sind in Strafsachen die §§ 464 ff. StPO. 1924, im übrigen die Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO. 1933 entsprechend anzuwenden.

(2) Im Verfahren nach Artikel VII OGV. unterbleibt eine Kostenentscheidung des Obergerichts. Die in dem Verfahren vor dem Obergericht entstandenen Auslagen gelten als Teil der Kosten des bei dem unteren Gericht anhängig gebliebenen Verfahrens.

(3) Im Verfahren nach der 2. AusfVO. fallen die Kosten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Last.

(4) Ist eine Entscheidung zur Hauptsache nicht ergangen, so entscheidet das Obergericht, unbeschadet der Bestimmung von Absatz 2 Satz 1, über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen durch Beschluß.

## § 23

(1) Bei der Kostenfestsetzung sind in Strafsachen die Bestimmungen des § 464 Absatz 2 StPO. 1924, im übrigen die Bestimmungen der §§ 103 bis 107 ZPO. 1933 entsprechend anzuwenden.

(2) Die im Verfahren vor dem Obergericht erwachsenden Rechtsanwaltskosten gelten als notwendig zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung. § 91 Absatz 2 Satz 2 ZPO. 1933 findet Anwendung.

## § 24

(1) In allen Verfahren vor dem Obergericht ist die Bewilligung des Armenrechts nach den §§ 114 ff. ZPO. 1933 zulässig.

(2) Dem im Armenrecht beigeordneten Anwalt sind Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 411), dem zum Verteidiger bestellten Anwalt für die geführte Verteidigung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (RGBl. S. 176), in den jeweils am Sitz des Obergerichts geltenden Fassungen, von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu erstatten.

## Fünfter Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 25

Die Verfahrensordnung geht nach Artikel XIV OGV. jeder entgegenstehenden Vorschrift des sonstigen deutschen Rechts vor. Sie tritt mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach ihrer Veröffentlichung im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Kraft.

Köln, den 8. April 1949.

Dr. Ruscheweyh	Dr. Lukaschek
Fuchs	Dr. van Husen
Krumme	Lentz
	Krauss
	Zachariae



# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 7. Mai 1949

Nr. 13

## INHALT:

Tag		Seite
20. 4. 1949	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops.....	63
20. 4. 1949	Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Rechnungsjahr 1949 .....	63
20. 4. 1949	Gesetz über die Bestimmung eines Zeitpunktes für das Erlöschen ruhender Arbeitsverhältnisse gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten vom 9. April 1940 (RGBl. I S. 624).....	64
11. 4. 1949	Verordnung über Umsatzsteuervergütungen nach der Währungsreform .....	64
11. 4. 1949	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ .....	64

## GESETZ

zur Aenderung des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops.

Vom 20. April 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 117) sind die Worte „31. März 1949“ durch die Worte „30. September 1949“ zu ersetzen.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 31. März 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 20. April 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

über die vorläufige Haushaltsführung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Rechnungsjahr 1949.

Vom 20. April 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Bis zur Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949, längstens bis zum 31. Mai 1949, dürfen vom 1. April 1949 ab die Ausgaben geleistet werden, die zur Aufrechterhaltung der Verwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bei Beobachtung größter Sparsamkeit notwendig sind.

(2) Soweit nach Abs. 1 Ausgaben geleistet werden dürfen, müssen sie sich im Rahmen der Ansätze des vom Wirtschaftsrat verabschiedeten Haushaltsplans für 1948 einschließlich des Nachtrags für 1948 halten. Sie sollen monatlich bei dem einzelnen Ausgabeteil den Betrag nicht übersteigen, der einem Monatsbetrag des Haushaltsansatzes für 1948 entspricht. Der Direktor der Verwaltung für Finanzen kann bei der Bereitstellung der Betriebsmittel über die Mittelverwendung nähere Bestimmungen treffen. Er kann den monatlichen Grenzbetrag für einzelne Ausgabeteile oder für bestimmte Gruppen von solchen anders festsetzen. Er kann auch die Inanspruchnahme von Mitteln aus Ausgabeteilen von seiner Zustimmung abhängig machen. Seiner Zustimmung bedarf in jedem Fall die Leistung einmaliger Ausgaben und von Ausgaben für neue Aufgaben. Wenn Ausgaben für neue Aufgaben bei einem Ausgabeteil den Betrag von 100 000 DM übersteigen, ist außerdem die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Wirtschaftsrats er-

forderlich; leidet die Maßnahme keinen Aufschub, kann der Direktor der Verwaltung für Finanzen die Bewilligung in eigener Entschließung aussprechen; er hat aber dem Haushaltsausschuß nachträglich unverzüglich von der Bewilligung Mitteilung zu machen.

(3) Bei Einrichtungen, für die der Haushaltsplan für 1948 noch keine Bewilligungen vorsieht, bemißt der Direktor der Verwaltung für Finanzen die bei den einzelnen Ausgabeteilen bereitzustellenden Mittel unter sinnentsprechender Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf Grund der Ansätze des Haushaltsvoranschlags für 1949.

### § 2

Auf die ihnen im Rechnungsjahr 1949 obliegenden Ablieferungen haben die Deutsche Post und die Deutsche Reichsbahn für die Monate April und Mai 1949 Abschlagszahlungen im voraus zu leisten. Diese betragen

- a) für die Deutsche Post monatlich 8 300 000 DM
- b) für die Deutsche Reichsbahn monatlich 14 500 000 DM.

### § 3

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bis zum Erlaß des Gesetzes über die Feststellung

des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Hauptkasse des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bis zu 300 Millionen DM im Wege des Kredits zu beschaffen.

## § 4

Die zur Durchführung dieser Gesetze erforderlichen Bestimmungen trifft der Direktor der Verwaltung für Finanzen.

## § 5

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 20. April 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

**über die Bestimmung eines Zeitpunktes für das Erlöschen ruhender Arbeitsverhältnisse gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten vom 9. April 1940 (RGBl. I S. 624).**

Vom 20. April 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

Die nach der Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten vom 9. April 1940 (RGBl. I S. 624) ruhenden Arbeitsverhältnisse erlöschen mit dem 30. 6. 49. Für Kriegsgefangene erlöschen die Arbeitsverhältnisse jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach ihrer Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft, für Arbeitnehmer, die durch unabwendbare Ereignisse an der Geltendmachung ihrer Ansprüche verhindert sind, nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hinderungsgrundes.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 20. April 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## VERORDNUNG

**über Umsatzsteuervergütungen nach der Währungsreform.**

Vom 11. April 1949.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrats und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrats folgendes verordnet:

## § 1

### Vergütungszeitraum

Der erste Vergütungszeitraum (§§ 71 und 76 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) nach der Währungsreform beginnt am 21. Juni 1948 und endet am 30. Juni 1948.

## § 2

### Ausfuhrhändlervergütung

(1) Für die in die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 30. September 1948 fallenden Vergütungszeiträume beträgt die Vergütung, die zum Ausgleich der auf der Lieferung der Gegenstände an den Antragsteller lastenden Umsatzsteuer gewährt wird, zehn vom Hundert des nach den Vorschriften der §§ 66 bis 72 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz berechneten Betrages. Das gilt nicht, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß auf der Lieferung an ihn eine Steuer in D-Mark lastet und der DM-Betrag sich nicht aus einer Umstellung von Reichsmark ergibt.

(2) Ist die Ausgleichsteuer in Reichsmark entrichtet worden, so ist der Vergütungsbetrag im Verhältnis von zehn Reichsmark gleich eine Deutsche Mark umzustellen.

## § 3

### Ausfuhrvergütung

Für die in die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 30. September 1948 fallenden Vergütungszeiträume wird die Umsatzsteuer, die auf der Lieferung oder der Einfuhr der zur Erzeugung der ausgeführten Gegenstände verwendeten Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe lastet, mit zehn vom Hundert des Betrages vergütet, der sich unter Anwendung der Vorschriften der §§ 73 bis 76 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz ergibt.

## § 4

### Vergütungen für Zeiträume vor der Währungsreform

Der letzte Vergütungszeitraum vor der Währungsreform endet am 20. Juni 1948. Umsatzsteuervergütungen für Vergütungszeiträume, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, werden im Verhältnis zehn Reichsmark gleich eine Deutsche Mark umgestellt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 11. April 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann

## BEKANNTMACHUNG

**der neuen Fassung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.**

Vom 11. April 1949.

Auf Grund des § 2 des Zweiten Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 11. April 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 56) wird nachstehend der

Wortlaut des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bad Homburg v. d. H., den 11. April 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann

**GESETZ**  
zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.

Als sichtbares Zeichen der Verbundenheit mit Berlin wird im Vereinigten Wirtschaftsgebiet ein „Notopfer Berlin“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

**I. „Notopfer Berlin“**

**Abgabepflicht und Erhebungszeiträume**

§ 1

„Notopfer Berlin“

Das Vereinigte Wirtschaftsgebiet erhebt als „Notopfer Berlin“ eine Abgabe.

§ 2

Abgabepflicht

Das „Notopfer Berlin“ wird erhoben:

1. von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet haben, und zwar als
  - a) Abgabe der Arbeitnehmer,
  - b) Abgabe der Veranlagten,
2. von allen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die der Körperschaftsteuer unterliegen und die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet haben oder in diesem zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, als Abgabe der Körperschaften,
3. als Abgabe auf Postsendungen.

§ 3

Erhebungszeiträume

Erhebungszeiträume sind:

1. in den Fällen des § 2 Ziffer 1 Buchstabe a und des § 2 Ziffer 3 der Kalendermonat;
2. in den Fällen des § 2 Ziffer 1 Buchstabe b und des § 2 Ziffer 2 das Kalenderjahr.

**II. Abgabe der Arbeitnehmer**

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird von jeder natürlichen Person erhoben, die in dem Erhebungszeitraum (§ 3) in einem Dienstverhältnis steht, und zwar auch dann, wenn die Beschäftigung nur gelegentlich oder vorübergehend erfolgt. Ein Dienstverhältnis liegt immer dann vor, wenn der Beschäftigte als Arbeitnehmer im Sinn des § 1 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen anzusehen ist.

(2) Die Abgabe richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns, der im Erhebungszeitraum dem Beschäftigten zufließt. Arbeitslohn sind alle Einnahmen im Sinn des § 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen. Zum Arbeitslohn gehören auch die Sachbezüge im Sinn des § 3 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen.

(3) Für die Bemessung der Abgabe ist der Arbeitslohn zusammenzurechnen, der in Lohnzahlungszeiträumen bezogen worden ist, die im Laufe des Erhebungszeitraums geendet haben.

(4) Ist von dem Beschäftigten Lohnsteuer einzubehalten, so bemißt sich die Abgabe von dem um 52 Deutsche Mark monatlich gekürzten Arbeitslohn, bei dem die Abzüge (§ 27 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen) für Zwecke der Lohnsteuer berücksichtigt sind.

(5) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird nicht erhoben, wenn der im Erhebungszeitraum bezogene Arbeitslohn den Betrag von 52 Deutsche Mark zuzüglich des etwa auf der Lohnsteuerkarte vermerkten für den Erhebungszeitraum in Betracht kommenden steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

§ 5

Erhebung

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben, und zwar auch dann, wenn Lohnsteuer nicht einzubehalten ist.

(2) Der Arbeitgeber hat die Abgabe für den Arbeitnehmer spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum einzubehalten, der im Erhebungszeitraum endet. Endet das Dienstverhältnis im Laufe des Erhebungszeitraums, so ist die Abgabe spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses einzubehalten.

(3) Die Vorschriften des § 38 Absatz 2 und Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 3 Ziffer 3 gelten entsprechend.

(4) Der Arbeitgeber hat die gesamten Abgabebeträge, die er für einen Erhebungszeitraum einbehalten hat, spätestens am 5. Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraums an die Kasse des für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamts abzuführen.

§ 6

Anmeldung

(1) Der Arbeitgeber hat eine Anmeldung über die einbehaltenen Abgabebeträge der Kasse des zuständigen Finanzamts zu dem gleichen Zeitpunkt zu übersenden, zu dem Abgabebeträge abzuführen sind. § 44 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen findet entsprechend Anwendung.

(2) Hat der Arbeitgeber eine Lohnsteueranmeldung abzugeben, so sind die einbehaltenen Abgabebeträge in der Lohnsteueranmeldung gesondert aufzuführen.

**III. Abgabe der Veranlagten**

§ 7

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe der Veranlagten wird von jeder natürlichen Person erhoben, die der Einkommensteuer unterliegt, und zwar auch dann, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist.

(2) Die Abgabe bemißt sich nach dem Einkommen, das der Abgabepflichtige im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogen hat. Einkommen ist das Einkommen im Sinn des § 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 8

Veranlagung

(1) Die Abgabe der Veranlagten wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums nach dem Einkommen veranlagt, das der Abgabepflichtige in diesem Erhebungszeitraum bezogen hat.

(2) Hat die Abgabepflicht nicht während des vollen Erhebungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Abgabepflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Abgabepflicht sofort vorgenommen werden.

(3) Die Veranlagung unterbleibt, wenn der Abgabepflichtige im Laufe des Erhebungszeitraums (§ 3 Ziffer 2) nur Arbeitslohn bezogen hat, der der Abgabe der Arbeitnehmer unterlegen hat.

§ 9

Vorauszahlungen

(1) Der Abgabepflichtige hat am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar Vorauszahlungen zu leisten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Abgabe, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Abgabe anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 10

Abschlußzahlung

(1) Auf die Abgabeschuld werden angerechnet:

1. die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
2. die Abgabe der Arbeitnehmer, soweit sie von dem im Erhebungszeitraum zugeflossenen Arbeitslohn (§ 4 Absatz 2) einbehalten worden ist.

(2) Ist die Abgabeschuld größer als die nach Absatz 1 anzurechnenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Abgabeschuld kleiner als die nach Absatz 1 anzurechnenden Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids dem Abgabepflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Abgabeschuld gutgeschrieben oder zurückgezahlt.

**IV. Abgabe der Körperschaften**

§ 11

Befreiung

Soweit nach § 4 des Körperschaftsteuergesetzes eine persönliche Befreiung von der Körperschaftsteuer gegeben ist, ist der Abgabepflichtige auch von der Abgabe der Körperschaften befreit.

§ 12

Bemessungsgrundlage

Für die Bemessung der Abgabe der Körperschaften gilt § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 6 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.

## § 13

Veranlagung, Vorauszahlungen und Abschlußzahlung

Für die Abgabe der Körperschaften gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend.

## V. Abgabe auf Postsendungen

## § 14

Bemessungsgrundlage

Die Abgabe auf Postsendungen wird auf alle Postsendungen im innerdeutschen Verkehr erhoben. Ausgenommen hiervon sind alle Sendungen im Postzahlungs-, Postscheck- und Postsparkassenverkehr.

## § 15

Erhebung

Die Abgabe auf Postsendungen wird in der Form erhoben, daß die abgabepflichtigen Sendungen mit einer Steuermarke versehen werden.

## VI. Höhe und Fälligkeit des „Notopfer Berlin“

## § 16

Höhe

Das „Notopfer Berlin“ beträgt:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer
  - a) bis zu einem Arbeitslohn von 500 Deutsche Mark monatlich:
 

0,60 Deutsche Mark,
  - b) für den 500 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Arbeitslohn:
 

1,00 Deutsche Mark

für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 1) bezogenen 100 Deutsche Mark abgabepflichtigen Arbeitslohn;
2. als Abgabe der Veranlagten
  - a) bis zu einem Einkommen von 6000 Deutsche Mark:
 

0,60 Deutsche Mark,
  - b) für das 6000 Deutsche Mark übersteigende Einkommen:
 

1,00 Deutsche Mark

für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen, mindestens jedoch 7,20 Deutsche Mark;
3. als Abgabe der Körperschaften
 

1,20 Deutsche Mark

für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen, mindestens jedoch

  - a) für alle Kapitalgesellschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit einer Beitragseinnahme über 10 000 Deutsche Mark:
 

240 Deutsche Mark,
  - b) für andere Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen:
 

14,40 Deutsche Mark;
4. als Abgabe auf Postsendungen 0,02 Deutsche Mark für jede abgabepflichtige Sendung.

## § 17

Fälligkeit

Das „Notopfer Berlin“ ist fällig:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer jeweils am 5. Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 3 Ziffer 1),
2. als Abgabe der Veranlagten und als Abgabe der Körperschaften innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids,
3. als Vorauszahlung auf die Abgabe der Veranlagten und auf die Abgabe der Körperschaften zu den Vorauszahlungszeitpunkten (§ 9 Absatz 1),
4. als Abgabe auf Postsendungen bei der Auflieferung.

## VII. Verwaltung des „Notopfer Berlin“

## § 18

Zuständigkeit

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften werden für Rechnung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes von den Finanzämtern verwaltet.

(2) Die Abgabe auf Postsendungen wird von der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verwaltet.

(3) Das „Notopfer Berlin“ ist an die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abzuführen.

## § 19

Verwaltungskosten

(1) Die durch die Verwaltung und Durchführung der Erhebung des „Notopfer Berlin“ entstehenden Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Die Herstellungs- und Vertriebskosten der für die Abgabe auf Postsendungen zu verwendenden Steuermarken werden der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes aus den Erträgen dieser Abgabe erstattet.

## VIII. Steuerliche Vorschriften

## § 20

Nichtabzugsfähigkeit des „Notopfer Berlin“

Die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften sind bei der Ermittlung des Einkommens und bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht abzugsfähig.

## § 21

Anwendung der Reichsabgabenordnung

Das „Notopfer Berlin“ ist eine Steuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

## IX. Ueberleitungsbestimmungen

## § 22

Veranlagung für 1948

(1) Der Erhebungszeitraum 1948 (§ 3 Ziffer 2) umfaßt den Zeitraum vom 1. November 1948 bis 31. Dezember 1948.

(2) Die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften bemessen sich für den Erhebungszeitraum 1948 (Absatz 1) nach einem Drittel des Einkommens, nach dem sich die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 bemißt. Die Einkommensgrenzen und Mindestsätze des § 16 Ziffern 2 und 3 sind der Zeitdauer des Erhebungszeitraums (Absatz 1) anzupassen.

(3) Die Veranlagung für den Erhebungszeitraum 1948 ist zusammen mit den Veranlagungen zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 durchzuführen.

(4) Auf die Abgabeschuld werden die am 10. November 1948 und am 10. Dezember 1948 fällig gewordenen Zahlungen auf die Abgabe der Veranlagten und auf die Abgabe der Körperschaften und die am 5. Dezember 1948 und 5. Januar 1949 fällig gewesene Abgabe der Arbeitnehmer angerechnet, soweit sie geleistet oder einbehalten worden sind. § 10 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 23

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids über die für 1948 geschuldete Abgabe zu leisten sind, bemessen sich grundsätzlich nach dem Vierfachen des Einkommens, das der Abgabepflichtige im ersten Kalendervierteljahr 1949 bezogen hat.

(2) Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Abgabe anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

## X. Schlußbestimmungen

## § 24

Durchführungsvorschriften

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zu erlassen. Rechtsverordnungen zur Durchführung der Abgabe auf Postsendungen sind im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu erlassen.

## § 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Seine Geltungsdauer erstreckt sich auf die Erhebungszeiträume, die spätestens am 31. 12. 1949 enden.

# Gesetzblatt

## DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 7. Mai 1949

Nr. 14

### INHALT:

Tag		Seite
20. 4. 1949	Gesetz über die Uebernahme einer Bürgschaft durch die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes .....	67
14. 4. 1949	Anordnung über die Ergänzung der Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948 .....	67
30. 4. 1949	Verordnung zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ .....	67
20. 4. 1949	Zweite Verordnung über Wechselsteuermarken .....	68
	Berichtigung .....	68

### GESETZ

über die Uebernahme einer Bürgschaft durch die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Vom 20. April 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zum Zweck des Ausbaues der Main-Donau-Wasserstraße und der damit zusammenhängenden Ausnutzung der Wasserkräfte des Mains, der Donau und des unteren Lechs zu Lasten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gemeinsam mit dem Land Bayern für Schuldverpflichtungen der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft in München die gesamtschuldnerische Bürgschaft bis zum Betrag von 25 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 20. April 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

### ANORDNUNG

über die Ergänzung der Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948.

Vom 14. April 1949.

Auf Grund des § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WiGBI. S. 21) wird bestimmt:

#### § 1

Die Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948 (WiGBI. 1949 S. 5) findet im Lande Schleswig-Holstein mit der Maßgabe Anwendung, daß das Umlageaufkommen aus der durch Landtagsbeschluß vom 15. Juni 1948 genehmigten Umlage der Landesbauernkammer Schleswig-Holstein im Rechnungsjahr 1948 auf die nach der Abgabeordnung vom 21. September 1948 zu erhebende Abgabe angerechnet wird.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 14. April 1949.

Der Direktor der Verwaltung  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Dr. Schlange-Schönigen

### VERORDNUNG

zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.

Vom 30. April 1949.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 11. April 1949 (WiGBI. S. 56) wird folgendes verordnet:

#### Einziges Paragraph

(1) Die am 10. April 1949 fällig gewesene Abgabe der Veranlagten (§ 9 des Gesetzes) und Abgabe der Körperschaften (§ 13 des Gesetzes) sind spätestens am 10. Mai 1949 zu entrichten.

(2) Auf die am 10. April 1949 fällig gewesene Abgabe der Veranlagten und Abgabe der Körperschaften (Absatz 1) werden die am 10. Januar 1949, 10. Februar 1949 und 10. März 1949 fällig gewesenen Zahlungen auf die Abgabe der Veranlagten und auf die Abgabe der Körperschaften und die auf den Arbeitslohn in den Erhebungszeiträumen Januar 1949, Februar 1949 und März 1949 entfallende Abgabe der Arbeitnehmer angerechnet, soweit sie geleistet oder einbehalten worden sind.

Bad Homburg v. d. H., den 30. April 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann

**ZWEITE VERORDNUNG  
über Wechselsteuermarken.**

**Vom 20. April 1949.**

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrats und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrats folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Außer den Wechselsteuermarken, die im § 2 Absatz 1 der Verordnung über Wechselsteuermarken vom 15. November 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 136) bezeichnet sind, werden noch Wechselsteuermarken ausgegeben, die auf die Steuerbeträge von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und 9 Deutsche Mark lauten.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 und Absatz 4 der Verordnung über Wechselsteuermarken vom 15. November 1948 über die Form, die Größe, die Farbe und das Markenbild der Marken zu 2, 6, 15 und 30 Deutsche Mark gelten auch für die im Absatz 1 genannten Marken.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 20. April 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
**Hartmann**

**Berichtigung.**

Im Tarifvertragsgesetz (TVG) vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) muß es in § 4 Abs. 4 statt „Abschlußfristen“ richtig „Ausschlußfristen“ heißen.

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 25. Mai 1949

Nr. 15

## INHALT:

Tag		Seite
20. 4. 1949	Zweites Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern .....	69
6. 5. 1949	Gesetz über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft .....	73
26. 2. 1949	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung vom 25. 6. 1948 über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform .....	74
29. 3. 1949	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (Preise für Ferkel und Läufer) .....	74
27. 4. 1949	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform (Freigabe der Trinkbranntwein- und Spirituosenpreise) .....	74

## ZWEITES GESETZ

zur vorläufigen Neuordnung von Steuern.

Vom 20. April 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Abschnitt I

#### Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

##### § 1

Das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 297) in der Fassung des Artikels I des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

##### „§ 3

Steuerfrei sind:

1. Bezüge aus der Sozialversicherung;
2. Beträge, die versorgungshalber gezahlt werden;
3. Bezüge aus der öffentlichen Fürsorge; die in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Einkünfte sind insoweit steuerfrei, als sie schon nach dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 Steuerfreiheit gewonnen haben;
4. Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen und Renten, die auf Grund eines Versicherungsvertrages gezahlt werden, bis zu einem Betrage von insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich. Soweit diese Renten insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich übersteigen, sind sie steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung für Renten aus Versicherungsverträgen gilt nur für Renten bis zu einem Höchstbetrage von 3600 Deutsche Mark;
5. Bezüge im Rahmen der Soforthilfe nach dem Ersten Lastenausgleichsgesetz;
6. Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
7. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Stiftungen, die Studierenden als Studien- und Ausbildungsbeihilfen gewährt werden;
8. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstaufschlag und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig.“

2. § 7a erhält folgende Fassung:

##### „§ 7a

Bewertungsfreiheit für Ersatzbeschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Wege der Ersatzbeschaffung ange-

schafft oder hergestellt worden sind, neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung Abschreibungsfreiheit in folgender Weise in Anspruch nehmen:

a) Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr können bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich, oder

b) es können, wenn von der Regelung zu a) kein Gebrauch gemacht wird, für die in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu je 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden.

Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter, für die die Abschreibungsfreiheit nach Satz 1 in Anspruch genommen worden ist.

(2) Eine Ersatzbeschaffung im Sinn des Absatzes 1 liegt vor, wenn das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut dieselbe oder eine entsprechende Aufgabe erfüllt, wie ein Wirtschaftsgut, das nach dem 1. Januar 1939 aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist. Als Ersatzbeschaffung gilt auch die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern durch Steuerpflichtige der im Absatz 1 bezeichneten Art, die wegen Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder als Flüchtlinge oder als Vertriebene ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben.

(3) Die Steuerbegünstigung des Absatzes 1 kann nur für diejenigen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Dezember 1952 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(4) Steuerpflichtige, die von einer der Vergünstigungen des Absatzes 1 Gebrauch machen, können auch in den späteren Jahren der Geltungsdauer dieser Vorschrift eine Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 nur in der erstmalig gewählten Art erlangen.

(5) Sind mehrere Personen an einem Unternehmen als Mitunternehmer beteiligt, so kann für das Unternehmen nur entweder von der Vergünstigung des Absatzes 1 Buchstabe a) oder von der Vergünstigung des Absatzes 1 Buchstabe b) Gebrauch gemacht werden; Ab-



satz 4 findet entsprechende Anwendung. Im Falle der Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 Buchstabe a) beträgt die Höchstgrenze der Abschreibung für das gesamte Unternehmen 100 000 Deutsche Mark.“

3. Es wird folgender § 7b neu eingefügt:

„§ 7b

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude

Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1948 errichtet worden sind und die zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 im Jahr der Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr auf Antrag je 10 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Ferner können in den darauf folgenden zehn Jahren an Stelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser zehn Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Den Herstellungskosten eines Gebäudes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948 zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht mehr oder nicht mehr voll zu Wohnzwecken verwendet werden kann.“

4. Es wird folgender § 7c neu eingefügt:

„§ 7c

Förderung des Wohnungsbaues

Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues im Jahre der Hingabe als Betriebsausgabe absetzen, wenn die Zuschüsse oder Darlehen gegeben werden an

- a) gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
- b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik,
- c) gemeinnützige Siedlungsunternehmen,
- d) zur Ausgabe von Heimstätten zugelassene Unternehmen,
- e) sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und private Bauherren, soweit durch Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen der Bau von Wohnungen gefördert wird, die hinsichtlich der Größe, Ausstattung und Miete (Mietwert) den Vorschriften entsprechen, die für die unter Buchstaben a) bis d) genannten Unternehmen gelten. Der Nachweis hierfür wird durch eine Bescheinigung der für das Wohnungswesen zuständigen mittleren Verwaltungsbehörden erbracht.“

5. Es wird folgender § 7d neu eingefügt:

„§ 7d

Bewertungsfreiheit für Schiffe

Bei Schiffen, die nach dem 31. Dezember 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, können neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Jahre der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu je 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Schiffes. Den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Schiffes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948 zur Wiederherstellung eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Schiffes gemacht werden.“

6. Es wird folgender § 7e neu eingefügt:

„§ 7e

Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Gewerbetreibende, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei Gebäuden, die im eigenen gewerblichen Betrieb unmittelbar

- a) der Fertigung oder
- b) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder
- c) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern

dienen, und nach dem 31. Dezember 1948 hergestellt worden sind, neben der nach § 7 von den Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Wirtschaftsjahr der Herstellung des Gebäudes und in dem darauf folgenden Jahr bis zu je 10 vom Hundert der Herstellungskosten absetzen. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Den Herstellungskosten eines Gebäudes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948 zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht mehr oder nicht mehr voll zu einem der im Satz 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden kann.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anwendbar auf die Herstellungskosten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und auf die Aufwendungen zum Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, wenn der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.“

7. § 10 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. die Hälfte des nicht entnommenen Gewinns bis zur Höhe von 15 vom Hundert des Gesamtgewinns; Voraussetzung dafür ist, daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 ermittelt wird. Als nicht entnommen gilt auch der Teil des Gewinns, der zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Abgabe auf den Lastenausgleich verwendet wird. Wird in einem der folgenden fünf Jahre mehr als der laufende Jahresgewinn entnommen, so unterliegt die Mehrentnahme einer Nachversteuerung. In Durchführungsverordnungen ist für Entnahmen in Verlustjahren angemessene Vorsorge zu treffen;

4. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, die in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7e und 9a zu ermitteln.“

8. § 10 Absatz 1 erhält folgende neue Ziffer 6:

„6. bezahlte Vermögensteuer.“

9. § 10 Absatz 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2 gilt folgendes:

- a) die Aufwendungen sind bis zu einem Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark in voller Höhe abzugsfähig. Dieser Betrag erhöht sich um je 400 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Absatz 4 Ziffer 4. Soweit sich die Erhöhung nach der Zahl der Kinder bemißt, tritt sie nur ein, wenn dem Steuerpflichtigen für diese Kinder Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird. Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstabe f) erhöht sich der in Satz 1 genannte Jahresbetrag um 200 Deutsche Mark, der in Satz 2 genannte Betrag um je 100 Deutsche Mark;
- b) die Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und zur Förderung besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte in jedem Fall, also auch dann voll abzugsfähig, wenn die in Buchstabe a) genannten Beträge überschritten werden;
- c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in den Buchstaben a) und b) genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte abzugsfähig. In diesem Fall dürfen jedoch über die in den Buchstaben a) und b) genannten Beträge hinaus vom Gesamtbetrag der Einkünfte nur noch abgezogen werden: höchstens 7,5 vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte, jedoch nicht mehr als 7500 Deutsche Mark für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstaben e) und f) und nicht mehr als 15 000 Deutsche Mark insgesamt;



- d) für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstaben a) bis d) erhöhen sich bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraumes das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, die folgenden Beträge: der in Buchstabe a) Satz 1 genannte Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark auf 1600 Deutsche Mark, der in Buchstabe a) Satz 2 genannte Betrag von je 400 Deutsche Mark auf je 800 Deutsche Mark, der in Buchstabe c) Satz 2 genannte Betrag von 7,5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte auf 15 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte;
- e) liegen Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 3 vor, so sind die entsprechenden Einkünfte bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte im Falle der Buchstaben c) und d) auszuscheiden.“

10. § 13 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, werden diese Einkünfte im vollen Umfange zur Einkommensteuer herangezogen, wenn das Einkommen den Betrag von 6000 Deutsche Mark jährlich übersteigt.“

11. Nach § 32 wird folgender § 32a neu eingefügt:

„§ 32a

Steuererleichterung für buchführende Gewerbetreibende und für buchführende Land- und Forstwirte

(1) Uebersteigt das Einkommen 30 000 Deutsche Mark und sind in dem Einkommen Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft enthalten, so wird auf Antrag der Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft in der Weise steuerbegünstigt, daß er mit einem Steuersatz von 50 vom Hundert zur Einkommensteuer herangezogen wird, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. der Gewinn muß auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder § 5 ermittelt worden sein;
2. der Gewinn muß nach Ausgleich mit den die übrigen Einkünfte übersteigenden Verlusten (§ 2 Absatz 2) bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse I 30 800 Deutsche Mark übersteigen; der Betrag von 30 800 Deutsche Mark erhöht sich um je 400 Deutsche Mark für die Ehefrau und für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird;
3. die Entnahmen dürfen 15 000 Deutsche Mark nicht übersteigen; nicht zu den Entnahmen rechnen in diesem Fall die Beträge, die für folgende Zwecke entnommen werden:
  - a) zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Abgabe auf den Lastenausgleich,
  - b) zur Zahlung der auf den Gewinn entfallenden Steuern vom Einkommen und zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer,
  - c) für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 in der sich aus § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstaben a) und b) ergebenden Höhe und für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 5;
4. der nichtentnommene Gewinn ist nach Abzug der in Ziffer 3 Buchstaben a) bis c) genannten Beträge in der Buchführung gesondert auszuweisen;
5. der nach Ziffer 4 gesondert auszuweisende Betrag darf, nur zu einem Bruchteil, der sich bei Teilung des Werts des Anlagevermögens außer den Beteiligungen und Wertpapieren durch den steuerbaren Umsatz ergibt, im eigenen Betrieb verwendet werden. Hierbei sind das Anlagevermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres, das im Veranlagungszeitraum endet, und der steuerbare Umsatz im Veranlagungszeitraum zugrunde zu legen. Sind beim Anlagevermögen Kriegsschäden entstanden, so kann beim Anlagevermögen der Bilanzwert vor Entstehung des Kriegsschadens zugrunde gelegt werden. Für Betriebe der Industrie, des Handwerks und der Landwirtschaft müssen jedoch mindestens 50 vom Hundert, für sonstige Betriebe mindestens 20 vom Hundert verbleiben. Der übrige Teil des nach Ziffer 4 gesondert auszuweisenden Betrags ist zum Erwerb von bestimmten, auf drei Jahre gesperrten Schuldverschreibungen des Vereinigten Wirtschafts-

gebietes oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe d) zu verwenden;

6. die Steuersätze des § 34 dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Macht der Steuerpflichtige von der Regelung in Absatz 1 Gebrauch, so gilt hinsichtlich der Sonderausgaben folgendes:

1. die Abzüge im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 sind für den Gewinn aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft nicht zulässig;
2. bei der Anwendung des § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstaben c) und d) sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte auszuscheiden.

(3) Für die Berechnung der Einkommensteuer gilt im Fall des Absatzes 1 im übrigen folgendes: Auf den Teil des Einkommens, der nach Abzug des steuerbegünstigten Gewinns (Absatz 1) verbleibt, ist der durchschnittliche Steuersatz anzuwenden, der sich ohne Inanspruchnahme der Vergünstigung des Absatzes 1 bei der Veranlagung des Einkommens ergeben würde.

(4) Uebersteigen in einem der fünf folgenden Wirtschaftsjahre bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb den laufenden Jahresgewinn und den Betrag, der im Jahre der Begünstigung weniger entnommen ist als 15 000 Deutsche Mark, so unterliegt der übersteigende Betrag (Mehrentnahme) einer Nachversteuerung. In Durchführungsverordnungen ist für Entnahmen in Verlustjahren angemessene Vorsorge zu treffen.“

12. Der § 34 erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder aus selbständiger Arbeit, die aus einer Berufstätigkeit im Sinn des § 18 Absatz 1 Ziffer 1 bezogen werden, auf Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit unter folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder die Einkünfte aus der Berufstätigkeit müssen die übrigen Einkünfte überwiegen;
2. die Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit dürfen nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und müssen von den Einkünften aus der Berufstätigkeit abgrenzbar sein.

Die Steuersätze nach Absatz 1 sind in diesen Fällen auf die Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit anzuwenden, die 50 vom Hundert der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus der Berufstätigkeit nicht übersteigen.“

13. Nach § 34 wird folgender § 34a neu eingefügt:

„§ 34a

Steuersätze für Entlohnung von Mehrarbeit bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Sind gesetzlich oder in Tarifverträgen für Dienste, die über die Dauer der gesetzlichen oder tarifmäßigen Arbeitszeit hinaus geleistet werden (Mehrarbeit), besondere Entlohnungen vorgesehen, so wird der Grundlohn mit 5 vom Hundert versteuert; die Zuschläge sind steuerfrei. Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind auch dann steuerfrei, wenn es sich nicht um Mehrarbeit handelt.“

14. § 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

1. Wenn die Werbungskosten (§ 9), die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erwachsen, 312 Deutsche Mark im Jahr (monatlich 26 Deutsche Mark) übersteigen, der 312 Deutsche Mark (monatlich 26 Deutsche Mark) übersteigende Betrag;
2. wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 1, Ziffer 2 Buchstaben a), b), e) und f), Ziffern 5 und 6 und Absatz 2 312 Deutsche Mark im Jahr (monatlich 26 Deutsche Mark) übersteigen, der 312 Deutsche Mark (monatlich 26 Deutsche Mark) übersteigende Betrag;

3. wenn Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben c) und d) und Absatz 2 vorliegen, der Betrag dieser Sonderausgaben;
4. wenn außergewöhnliche Belastungen dem Arbeitnehmer zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (§ 33), ein vom Finanzamt zu bestimmender Betrag.“

15. § 50 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Die Vorschriften des § 10 (Sonderausgaben), des § 32a (Steuerleichterung für buchführende Gewerbetreibende und für buchführende Land- und Forstwirte), des § 33 (außergewöhnliche Belastungen) und des § 34 (Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften) sind nicht anwendbar.“

§ 2

Das Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031) in der Fassung des Artikels II des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird § 11 Absatz 1.

2. § 11 Absatz 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt werden, in der sich aus Absatz 2 ergebenden Höhe.“

3. § 11 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die Ausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 5 sind

- a) voll abzugsfähig, wenn es sich um Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen handelt, soweit diese Ausgaben 5 vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen;
- b) zur Hälfte abzugsfähig, wenn es sich um andere als die in Buchstabe a) genannten Ausgaben handelt, oder soweit die in Buchstabe a) genannten Ausgaben 5 vom Hundert des Einkommens übersteigen; in diesen Fällen dürfen höchstens 7,5 vom Hundert des Einkommens bis zu 20 000 Deutsche Mark abgezogen werden.

Als Einkommen im Sinn des Satzes 1 gilt das Einkommen vor Abzug der in Absatz 1 Ziffer 5 und in § 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes genannten Ausgaben.“

§ 3

In den Fällen des § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes und des § 5 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist der Gewinn aus Wirtschaftsjahren, die vom Kalenderjahr abweichen, nach dem zeitlichen Anteil auf den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 und auf das Kalenderjahr 1949 aufzuteilen, wenn das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr vor dem 31. Dezember 1948 begonnen hat und im Jahre 1949 endet.

**Abschnitt II**

**Erlangung von Straffreiheit durch Selbstanzeige nach § 410 der Reichsabgabenordnung.**

§ 4

§ 410 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) erhält folgende Fassung:

„§ 410  
Selbstanzeige

(1) Wer in den Fällen der §§ 396, 401a, 401b und 402, bevor ihm die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn durch die Steuerbehörde eröffnet worden ist, unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Steuerbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bleibt insoweit straffrei. Sind in den Fällen der §§ 396, 401b und 402 Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile gewährt oder belassen, so tritt Straffreiheit nur ein, wenn der Täter die Summe, die er schuldet, nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm bestimmten Frist entrichtet.

(2) Wird die im § 117 vorgesehene Anzeige rechtzeitig und ordnungsmäßig erstattet, so werden diejenigen, welche die dort bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben haben, dieserhalb nicht strafrechtlich verfolgt, es sei denn, daß ihnen vorher die Einleitung einer Untersuchung durch die Steuerbehörde eröffnet worden ist.“

§ 5

(1) Wer vor dem 1. Juli 1949 durch Selbstanzeige nach § 410 der Reichsabgabenordnung Straffreiheit wegen Steuer- vergehens erwirbt, erlangt zugleich Straffreiheit für Zu- widerhandlungen gegen Artikel IX des Anhangs zum Ge- setz Nr. 64 (Bestandsaufnahme) und Straffreiheit für die vor dem 21. Juni 1948 begangenen Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften, wenn er an das Finanz- amt einen Reuezuschlag nach Maßgabe des Absatzes 2 entrichtet. § 18 Absatz 4 des Ersten Gesetzes zum Ausgleich von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden (Erstes Lastenaus- gleichsgesetz)\* bleibt unberührt (vgl. § 6).

(2) Der Reuezuschlag nach Absatz 1 beträgt 10 vom Hundert der verkürzten und nachzuzahlenden Steuern oder 10 vom Hundert des abzuführenden Mehrerlöses, den der Täter durch Verstoß gegen die Preis- und Bewirtschaftungs- vorschriften erzielt hat, je nachdem, welcher Betrag größer ist.

§ 6

Wer den Bestand seines Vorratsvermögens (§ 11 Ziffer 3 des Ersten Gesetzes zum Ausgleich von Kriegs- und Kriegs- folgeschäden — Erstes Lastenausgleichsgesetz)\* in der durch Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 vorgeschriebenen Bestandsaufnahme nicht oder nicht voll- ständig angegeben hat, kann wegen dieser Zuwiderhand- lungen gegen Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64, wegen der sonstigen Steuervergehen und wegen der Ver- stöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften, die sich auf das nicht angegebene Vorratsvermögen be- ziehen, Straffreiheit nur nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 des Ersten Lastenausgleichsgesetzes\*) erlangen.

§ 7

Straffreiheit wegen Zuwiderhandlung gegen Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 (Bestandsaufnahme) oder Straffreiheit wegen Verstoßes gegen die Preis- und Be- wirtschaftungsvorschriften können auf Grund des § 5 nicht erlangt werden, soweit dem Täter vor der Selbstanzeige im Sinn von § 410 der Reichsabgabenordnung durch die zuständige Behörde eröffnet worden ist, daß gegen ihn eine Untersuchung wegen Zuwiderhandlung gegen Ar- tikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 oder wegen Ver- stoßes gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften eingeleitet worden ist.

§ 8

Die Finanzämter können im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen die Besteuerungsgrundlagen für die Steuernachzahlungen, die auf Grund der Selbstanzeige zu entrichten sind, und die Grundlagen für die Berechnung des Reuezuschlages im Pauschweg ermitteln und die Steuer- nachzahlungen und den Reuezuschlag in Pauschbeträgen festsetzen.

**Abschnitt III**

**Verschärfung der Steuerstrafen**

§ 9

**Aenderung der Reichsabgabenordnung**

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird wie folgt geändert:

1. § 396 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist un- beschränkt. Bei milderen Umständen, insbesondere bei geringen Vergehen, kann ausschließlich auf Geld- strafe erkannt werden;

2. in § 401 Absatz 1 werden die Worte „Geld- oder Frei- heitsstrafe“ durch das Wort „Strafe“ ersetzt;

\*) An die Stelle des Ersten Gesetzes zum Ausgleich von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden (Erstes Lastenausgleichsgesetz), das nicht in Kraft getreten ist, wird voraussichtlich das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) treten.

## 3. § 404 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer im Inland nach der Verkündung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern eine Steuerhinterziehung, einen Bannbruch oder eine Steuerhlehre begangen hat und deshalb bestraft worden ist, wird, wenn er abermals eine Steuerhinterziehung, einen Bannbruch oder eine Steuerhlehre begeht, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Das Verbot der Berufsausübung nach § 42 Buchstabe l des Strafgesetzbuches kann ausgesprochen werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verübt oder ganz oder teilweise erlassen worden ist, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Tat drei Jahre verfloßen sind.“

#### Abschnitt IV Steuersäumnis

## § 10

Aenderung des Steuersäumnisgesetzes

Das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1271) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Steuerzahlung (§ 2), die nach der Verkündung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern fällig wird, nicht rechtzeitig entrichtet, so werden vom Fälligkeitstage ab Säumniszuschläge nach Maßgabe des § 3 erhoben.“

## 2. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „Der Säumniszuschlag findet“ durch die Worte „Die Säumniszuschläge finden“ ersetzt.

§ 2 Absatz 1 erhält folgenden Satz 3:

„Die Säumniszuschläge finden auch auf die Steuern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Anwendung.“

## 3. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Säumniszuschläge betragen 2 vom Hundert des rückständigen Steuerbetrags für den ersten angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet und 1 vom Hundert des rückständigen Steuerbetrags für jeden weiteren angefangenen Monat.“

## 4. Nach § 8 wird der folgende § 8a eingefügt:

## „§ 8a

Wird eine Steuerzahlung (§ 2), die vor der Verkündung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern fällig geworden ist, nicht bis zum Ablauf des Tages vor der Verkündung des bezeichneten Gesetzes entrichtet, so werden die Säumniszuschläge vom Tag der Verkündung des bezeichneten Gesetzes ab erhoben. An die Stelle des Fälligkeitstages tritt der Tag der Verkündung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern.“

#### Abschnitt V Schlußbestimmung

## § 11

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Abschnitts 1 mit Ausnahme des § 1 Ziffer 13 am 1. Januar 1949.
2. Abschnitt 1 § 1 Ziffer 13 am 1. April 1949.
3. Die übrigen Bestimmungen am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 20. April 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

Vom 6. Mai 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Abschnitt I

Aufbau und Aufgaben der Fachstellen

## § 1

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor) kann für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes Fachstellen als ihm nachgeordnete Dienststellen für folgende Aufgaben errichten:

1. Zuteilung der in § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsnotgesetz in der Fassung der Aenderungsverordnung vom 1. Juli 1948 (WiGBI. S. 64) genannten Waren,
2. Bearbeitung von Einfuhr-Angelegenheiten.

Vor der Errichtung der Fachstellen sind die Landeswirtschaftsverwaltungen und die beteiligten Wirtschaftskreise zu hören. Fachstellen sind aufzulösen, soweit ihre Aufgaben entfallen.

## § 2

Die Leiter von Fachstellen werden nach Anhören der zuständigen Beiräte (§ 3) vom Direktor bestellt und abberufen. Sie sind an seine Weisungen gebunden.

## § 3

(1) Den Fachstellen werden Beiräte beigeordnet. Eine Fachstelle kann mehrere Beiräte haben.

(2) Die Beiräte werden aus Vertretern der beteiligten Wirtschaftsstufen (Industrie, Handwerk, Handel) und der Gewerkschaften des jeweiligen Fach- und Aufgabengebietes gebildet, die von den beteiligten Organisationen vorgeschlagen und vom Direktor bestellt werden. Soweit es erforderlich ist, bestellt der Direktor auch für die dabei nicht berücksichtigten Unternehmen (Außenseiter) Vertreter. Bei der Bestellung sind Vertreter von heimatverdräng-

ten Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Beiräte können vom Direktor nach Anhören der beteiligten Organisationen abberufen werden.

(3) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihres Aufwandes und ihrer Fahrkosten sowie auf Antrag eine angemessene Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag.

## § 4

(1) Die Fachstelle trifft ihre Maßnahmen und Entscheidungen nach Anhören des zuständigen Beirates.

(2) Werden die von der Fachstelle beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungen nicht von der Mehrheit des Beirates gebilligt, so hat die Fachstelle die Angelegenheit unverzüglich dem Direktor zur Entscheidung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn sämtliche an der Abstimmung beteiligten Vertreter einer der im Beirat vertretenen Gruppen (Industrie, Handwerk, Handel, Außenseiter oder Gewerkschaften) Einspruch gegen einen Mehrheitsbeschuß einlegen; der Einspruch muß bei mündlicher Beschlußfassung spätestens am Tage nach der Abstimmung, in anderen Fällen spätestens am Tage nach Mitteilung des Abstimmungsergebnisses eingelegt werden.

(3) Die Beiräte sind laufend über die wesentlichen Fragen des Fachgebietes zu unterrichten. Ihnen ist jederzeit Gelegenheit zu geben, sachdienliche Vorschläge zu machen.

(4) Die Beiräte geben sich eine Geschäftsordnung.

## § 5

(1) Die Fachstelle hat bei Anhören und Unterrichtung der Beiräte den Schutz der betroffenen Unternehmen vor mißbräuchlicher Verwendung ihrer Angaben sicherzustellen.

(2) Für die Mitglieder der Beiräte gelten die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnis-

verrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I, S. 351). Die Mitglieder der Beiräte werden von dem Direktor oder einem eigens dafür von ihm bestimmten Stellvertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet.

## § 6

Die Fachstellen sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne des § 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 5 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948 S. 3) in der Fassung des Aenderungsgesetzes vom 5. August 1948 (WiGBl. S. 82). Sie können die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen anfordern und auswerten.

**Abschnitt II**

## Haushalt der Fachstellen

## § 7

(1) Für die Fachstellen wird im Rahmen des Haushalts des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein eigener Haushaltsplan aufgestellt.

(2) Zur Deckung der sächlichen Ausgaben, die den Fachstellen in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, sowie der Kosten für die Beiräte sind von den Unternehmen,

welche die Dienste der Fachstellen in Anspruch nehmen, Gebühren zu erheben. Die Gebührenordnung wird vom Direktor der Verwaltung für Wirtschaft mit Zustimmung des Wirtschaftsrates erlassen. Eine Vermögensbildung ist nicht zulässig.

**Abschnitt III**

## Ausführungsbestimmungen. Inkrafttreten

## § 8

Einzelheiten der Durchführung dieses Gesetzes regelt der Direktor nach Anhören der Landeswirtschaftsverwaltungen durch Ausführungsbestimmungen.

## § 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 6. Mai 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

**ANORDNUNG**

## zur Ergänzung der Anordnung vom 25. 6. 1948 über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform.

Vom 26. Februar 1949.

Auf Grund des § 2 des Uebergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Uebergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) wird angeordnet:

## I.

In § 7 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. 6. 1948 (WiGBl. S. 61) wird folgende Ziffer 9 angeführt:

„9. Die Vorschriften über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände.“

## II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main-Höchst, den 26. Februar 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Wirtschaft  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
In Vertretung  
Dr. Kaufmann

**ANORDNUNG**

## zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (Preise für Ferkel und Läufer).

Vom 29. März 1949.

Auf Grund des § 2 des Uebergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948/3. Februar 1949 (WiGBl. 1948, S. 27/1949 S. 14) wird im Einvernehmen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet:

## § 1

Die erste Anlage zu § 1 Ziff. 1 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBl. S. 61) (Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel inländischer Herkunft, auf die gemäß §§ 1 und 4 Preisvor-

schriften bis auf weiteres keine Anwendung finden) wird wie folgt ergänzt:

47. Ferkel und Läufer im Gewicht bis zu 35 kg.

## § 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main-Höchst, den 29. März 1949.  
(I B 3/C 12/90/49)

Der Direktor  
der Verwaltung für Wirtschaft  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Im Auftrage  
Dr. Schalfjew

**ANORDNUNG**

## zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform (Freigabe der Trinkbranntwein- und Spirituosenpreise).

Vom 27. April 1949.

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) wird im Einvernehmen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet:

## I.

Die erste Anlage zu § 1 Nr. 1 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBl. S. 61) in der Fassung der Anordnungen PR Nr. 80/48 vom 29. Juli 1948 (VfWMBl. II S. 123), PR Nr. 104/48 vom 1. Oktober 1948 (VfWMBl. II S. 157), PR Nr. 141/48 vom 22. Dezember 1948 (VfWMBl. II S. 134), PR Nr. 144/48 vom 27. Dezember 1948 (VfWMBl. II S. 199), PR Nr. 23/49 vom 29. März 1949 (VfWMBl. II S. 37) und der Anordnung vom 26. Februar 1949 (VfWMBl. II S. 22) wird wie folgt ergänzt:

Als Nr. 48 wird angefügt:

48. Branntwein für Trinkzwecke sowie Erzeugnisse daraus mit Ausnahme des unverarbeiteten Monopolsprits.

## II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main-Höchst, den 27. April 1949.  
(I B 3/C 15/98/49)

Der Direktor  
der Verwaltung für Wirtschaft  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Im Auftrage  
Risse

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 31. Mai 1949

Nr. 16

## INHALT:

Tag		Seite
11. 5. 1949	Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse .....	75
11. 5. 1949	Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank .....	77
11. 5. 1949	Gesetz über die Rentenbankgrundschuld .....	79
25. 5. 1949	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld ....	80
4. 5. 1949	Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung .....	81
16. 5. 1949	Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung .....	82

## GESETZ

über

die Deutsche Genossenschaftskasse.

Vom 11. Mai 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Errichtung und Aufgaben

(1) Zur Förderung des Genossenschaftswesens, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits, wird im Vereinigten Wirtschaftsgebiet eine Zentralbank unter dem Namen

#### Deutsche Genossenschaftskasse

(nächstehend „Genossenschaftskasse“ genannt) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestimmt den Sitz der Anstalt.

(2) Die Anstalt unterhält keine Zweigniederlassungen.

(3) Die Satzung der Genossenschaftskasse beschließt ihr Verwaltungsrat (§ 8). Sie bedarf der Genehmigung, welche der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsrat und dem Länderrat erteilt.

### § 2

#### Kreditzwecke

(1) Die Genossenschaftskasse gewährt kurz- und mittelfristige Kredite zur Förderung

- a) der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher Güter, landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen sowie sonstiger Bedarfsartikel für die Landwirtschaft,
- b) der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung von landwirtschaftlichen Betrieben sowie solchen Betrieben, vor allem mittleren und kleineren Umfanges, die landwirtschaftliche Erzeugnisse unmittelbar be- und verarbeiten oder landwirtschaftliche Betriebsbedürfnisse unmittelbar befriedigen,
- c) der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung der Verbraucher mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- d) der genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, die für die Landwirtschaft tätig ist,
- e) der genossenschaftlichen Verkehrswirtschaft, die für die Landwirtschaft tätig ist.

(2) Bei der Kreditgewährung sind die Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Ländern angemessen zu berücksichtigen.

### § 3

#### Geschäftskreis

(1) Im Rahmen der in § 2 (1) festgelegten Begrenzungen darf die Genossenschaftskasse folgende Geschäfte betreiben:

1. verzinsliche Darlehen gewähren

- a) an genossenschaftliche Zentralkassen und sonstige genossenschaftliche oder genossenschaftsfördernde Vereinigungen;
- b) an Einzelgenossenschaften, deren Arbeitsgebiet über das Gebiet einer Zentralkasse hinausgeht; an andere Einzelgenossenschaften nur nach Anhörung der zuständigen Zentralkasse mit Genehmigung des Verwaltungsrates;
- c) an sonstige Unternehmen, deren Geschäftsbereich auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist. Welche Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen, stellt der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder fest. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kommissars (§ 11);

2. von den unter Ziffer 1 bezeichneten Zentralkassen und Vereinigungen sowie von Genossenschaften Einlagen annehmen.

(2) Zur Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Geschäfte darf die Genossenschaftskasse

- a) Darlehen aufnehmen,
- b) Wechsel akzeptieren,
- c) Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Effekten-geschäft auf dem Geldmarkt nutzbar machen,
- d) für Rechnung der unter Abs. 1 Ziffer 1 genannten Zentralkassen und Vereinigungen und für Rechnung der diesen angeschlossenen Genossenschaften Effekten kaufen und verkaufen sowie offene oder geschlossene Depots verwalten und sonstige bankgeschäftliche Dienstleistungen vornehmen.

(3) Falls sich die Genossenschaftskasse an nicht genossenschaftlichen Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist, beteiligen will, bedarf sie hierzu der Zustimmung des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

### § 4

#### Kapital

(1) Die Beteiligung am Kapital der Genossenschaftskasse beruht auf Gesetz oder Vertrag.

(2) Kraft Gesetzes ist die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit 1 Million Deutsche Mark beteiligt; die Länder können diese Beteiligung anteilig mit Zustimmung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes übernehmen.

(3) Am Kapital der Genossenschaftskasse können sich durch Vertrag mit dieser beteiligen:

- a) die Genossenschaften,
- b) sonstige juristische Personen, deren Geschäfts- oder Mitgliederkreis Genossenschaften umfaßt,
- c) die Länder im Vereinigten Wirtschaftsgebiet.

Die Beteiligung nach Buchstabe b) und c) darf 50 vom Hundert des Kapitals nicht erreichen.

(4) Der Abschluß eines Kapitalbeteiligungsvertrages und — mit Ausnahme des Falles des Abs. 2 Halbsatz 2 — die Uebertragung einer Kapitalbeteiligung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, der auch den Mindestbetrag für die Kapitalbeteiligung festsetzt. Die vertragliche Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung ist außerdem von der Zustimmung des Kommissars abhängig. Die Kapitalbeteiligung ist auch in Teilbeträgen übertragbar. Die Abtretung bedarf der Schriftform.

### § 5

#### Sonderrücklage

(1) Zur Verstärkung des Kapitals wird eine Sonderrücklage aus den der Genossenschaftskasse auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. 5. 1949 (WiGBl. S. 77) zufließenden Beträgen aus dem Aufkommen an Rentenbankgrundschuldzinsen gebildet.

(2) Die Sonderrücklage gehört für die Dauer von 10 Jahren nicht zum Betriebsvermögen der Genossenschaftskasse im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes.

### § 6

#### Organe

(1) Organe der Genossenschaftskasse sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Hauptversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

### § 7

#### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Dem Vorstand liegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Genossenschaftskasse ob, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

### § 8

#### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden; er soll eine auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens und des Kreditwesens erfahrene Persönlichkeit sein, die vom Verwaltungsrat gewählt wird. Die Wahl ist nicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt;
- b) zwei Vertretern der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes;
- c) bis zu drei Vertretern der am Kapital beteiligten Länder; sie werden vom Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes benannt;
- d) einem Vertreter der Bank deutscher Länder;
- e) einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau;
- f) einem Vertreter der Landwirtschaftlichen Rentenbank;
- g) zwei Vertretern des Deutschen Bauernverbandes e. V.;
- h) fünf Vertretern des ländlichen Genossenschaftswesens, von denen drei Vertreter des ländlichen genossenschaftlichen Kreditwesens sein müssen;
- i) vier Vertretern des gewerblichen Genossenschaftswesens, von denen zwei Vertreter des gewerblichen genossenschaftlichen Kreditwesens sein müssen;
- k) einem Vertreter der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft und
- l) einem Vertreter der Konsumgenossenschaften.

Die Vertreter der Genossenschaftsgruppen zu Buchstabe h) bis l) werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der in ihr vertretenen Kapitalbeteiligten der einzelnen Genossenschaftsgruppen gewählt. Je ein Vertreter der Genossenschaftsgruppen zu Buchstabe h) und i) muß

Flüchtling sein. Liegen mehrere Wahlvorschläge aus einer Gruppe vor, so entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.

### § 9

#### Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner der Genossenschaftskasse. Sie tritt innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf zusammen.

(2) In der Hauptversammlung entfällt auf je 5000 Deutsche Mark eingezahlte Beteiligung eine Stimme.

(3) Die Hauptversammlung beschließt über den Jahresabschluß, die Gewinnverteilung und über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Sie soll gutachtlich über beabsichtigte Änderungen der die Genossenschaftskasse betreffenden Vorschriften gehört werden.

### § 10

#### Besondere Pflichten der Organe

Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

### § 11

#### Oeffentliche Aufsicht

(1) Der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestellt für die Ausübung der Aufsicht über die Genossenschaftskasse einen Kommissar und dessen Vertreter. Der Kommissar hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen, insbesondere darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Genossenschaftskasse mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Genossenschaftskasse Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

(4) Im übrigen ist die Genossenschaftskasse in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

### § 12

#### Vertretung

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Genossenschaftskasse nicht anzuwenden.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Genossenschaftskasse sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung der Genossenschaftskasse gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Auf die Vertretung der Genossenschaftskasse gegenüber den Organen der Anstalt sind die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachweis der Befugnis der Vertretung der Genossenschaftskasse wird durch ein mit Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Kommissars geführt.

### § 13

#### Erklärungen und Ersuchen

Die Genossenschaftskasse ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen und Ersuchen der Genossenschaftskasse bedürfen zum Gebrauche gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

### § 14

#### Konkurs

Auf die Genossenschaftskasse finden die Vorschriften der Konkursordnung entsprechende Anwendung.



## § 15

## Auflösung

Die Genossenschaftskasse kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens.

## § 16

## Vorläufiger Vorstand

Bis zur Bestellung des Vorstandes gemäß § 7 bestellt zur Erledigung dringender Aufgaben der Direktor der Verwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft einen vorläufigen Vorstand. Der vorläufige Vorstand hat insbesondere eine Hauptversammlung zur Wahl des Verwaltungsrates zu berufen.

## § 17

Vermögen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Direk-

tor der Verwaltung für Wirtschaft die für die Verwaltung und für die Abwicklung des im Vereinigten Wirtschaftsgebiet befindlichen Vermögens der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann sich zur Durchführung dieser Maßnahmen der Organe und Einrichtungen der Genossenschaftskasse bedienen.

## § 18

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 11. Mai 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

## über

## die Landwirtschaftliche Rentenbank.

Vom 11. Mai 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

## Errichtung

(1) Zur Beschaffung und Gewährung von Krediten für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei) wird im Vereinigten Wirtschaftsgebiet eine Zentralbank unter dem Namen

## Landwirtschaftliche Rentenbank

als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestimmt den Sitz der Anstalt.

(2) Die Anstalt unterhält keine Zweigniederlassungen.

(3) Die Satzung der Landwirtschaftlichen Rentenbank beschließt ihr Verwaltungsrat (§ 7). Sie bedarf der Genehmigung, welche der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsrat und dem Länderrat erteilt.

## § 2

## Kapital

(1) Das Grundkapital der Landwirtschaftlichen Rentenbank besteht aus den nach § 3 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 79) geschuldeten und aus den vereinnahmten Leistungen aus den Rentenbankgrundschulden nach Abzug der nach § 3 dieses Gesetzes an die Deutsche Genossenschaftskasse abzuführenden Beträge.

(2) Zur Verstärkung des Grundkapitals ist eine Hauptrücklage zu bilden, der die Reingewinne, soweit sie nicht nach der Satzung zur Bildung anderer Rücklagen zu verwenden sind, so lange zugeführt werden, bis Grundkapital und Hauptrücklage zusammen den Betrag von 200 Millionen Deutsche Mark erreicht haben.

## § 3

## Dotierung der Deutschen Genossenschaftskasse

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist verpflichtet, 50 vom Hundert der ihr auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld zugeflossenen Rentenbankgrundschuldzinsen nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres bis zum Betrage von insgesamt 60 Millionen Deutsche Mark der Deutschen Genossenschaftskasse zur Bildung einer Rücklage zuzuführen. Die Zuführung erfolgt steuerfrei.

## § 4

## Geschäftsaufgaben

(1) Die Landwirtschaftliche Rentenbank kann nach näherer Bestimmung der Satzung folgende Geschäfte betreiben:

## 1. verzinsliche Darlehen gewähren

a) an Kreditinstitute, die das landwirtschaftliche Kreditgeschäft pflegen und für die Kreditversorgung der Landwirtschaft von allgemeiner Bedeutung sind, zum Zwecke der Refinanzierung kurz-, mittel- und langfristiger Kredite aller Art. Nach Errichtung eines genossenschaftlichen Kreditinstitutes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet sind die für die Genossenschaften bestimmten Mittel für kurz- und mittelfristige Personal- und Betriebskredite über dieses zu leiten;

b) an Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb für die inländische landwirtschaftliche Erzeugung sowie für die Vorratshaltung und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse von allgemeiner Bedeutung ist. Welche Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen, stellt der Verwaltungsrat mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder fest. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kommissars (§ 11). Kredite an Unternehmen, die mit einem der unter Buchstabe a) bezeichneten Kreditinstitute in bankgeschäftlicher Verbindung stehen, sind über diese zu leiten. In der Satzung ist der Höchstbetrag für derartige Kredite festzulegen;

## 2. zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken Darlehen aufnehmen und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen bis zum sechsfachen Betrag ihres Kapitals ausgeben. Die für die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erteilt der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit Zustimmung des Länderrates;

## 3. sich an Instituten und Unternehmen der in Ziffer 1 bezeichneten Art beteiligen; diese Beteiligung ist nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes statthaft;

## 4. alle Bankgeschäfte vornehmen, die mit der Durchführung der ihr nach den Ziffern 1 bis 3 gestatteten Geschäfte in unmittelbarem Zusammenhang stehen; unbeschadet ihrer Eigenschaft als Bankier im Sinne des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597) ist der Landwirtschaftlichen Rentenbank die Hereinnahme von Depositen und der Effektenhandel für fremde Rechnung nicht gestattet.

(2) Die Kredite sollen hauptsächlich der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Bei der Kreditgewährung sind die Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Ländern und Landesteilen sowie der verschiedenen Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen.

(3) Die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgegebenen Schuldverschreibungen auf den Inhaber müssen in vollem Umfange sowohl der Höhe des Umlaufs als auch dem Zinsertrag nach gedeckt sein, entweder durch die Rentenbankgrundschuld oder durch Sicherheiten, die den Anforderungen des Hypothekbankgesetzes entsprechen und an die Landwirtschaftliche Rentenbank abgetreten oder verpfändet sind. Die Deckung kann auch in Schuldverschreibungen bestehen, die ihrerseits durch Sicherheiten der vorstehenden Art gedeckt sind, oder in Schuldverpflichtungen von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Trägern der Landeskultur sowie von Personen des privaten Rechts, wenn eine Gebietskörperschaft die Gewährleistung übernimmt. Fehlende Deckung kann vorübergehend durch Geld ersetzt werden.

(4) Für jede Gattung von Schuldverschreibungen ist eine gesonderte Deckungsmasse zu bilden, die unter der Verwaltung eines oder mehrerer Treuhänder steht. Treuhänder und etwaige Stellvertreter werden von dem Direktor der Verwaltung für Finanzen zusammen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ernannt. Für sie gelten die Bestimmungen über Treuhänder von Hypothekbanken und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefinstituten sinngemäß.

(5) Die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgegebenen, nicht auf ausländische Zahlungsmittel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

#### § 5

##### Organe

- (1) Organe der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind
- a) der Vorstand,
  - b) der Verwaltungsrat,
  - c) Anstaltsversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

#### § 6

##### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Dem Vorstand liegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Landwirtschaftlichen Rentenbank ob, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

#### § 7

##### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden; er soll eine auf dem Gebiete der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Kreditwesens erfahrene Persönlichkeit sein, die vom Verwaltungsrat gewählt wird. Die Wahl ist nicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt;
2. zwölf Vertretern landwirtschaftlicher und ernährungswirtschaftlicher Organisationen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, von denen ernannt werden
  - neun vom Deutschen Bauernverband e. V.,
  - zwei vom Deutschen Raiffeisenverband e. V.,
  - einer als Vertreter der Ernährungswirtschaft von der Arbeitsgemeinschaft der land- und ernährungswirtschaftlichen Verbände; bei der Auswahl der Vertreter des Deutschen Bauernverbandes sind die einzelnen Betriebsgrößenklassen, insbesondere die bäuerlichen Familienbetriebe, angemessen zu berücksichtigen;
3. drei Vertretern der Gewerkschaften;
4. sechs Landwirtschaftsministern der Länder im Vereinigten Wirtschaftsgebiet oder je einem von ihnen zu stellenden Vertreter;
5. einem Vertreter der Bank deutscher Länder;
6. einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau;
7. einem Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse;
8. drei Vertretern landwirtschaftlicher Kreditinstitute oder anderen Kreditsachverständigen, die vom Verwaltungsrat hinzugewählt werden und von denen zwei Mitglieder Vertreter regionaler öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute sein sollen.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.

#### § 8

##### Anstaltsversammlung

(1) Die Anstaltsversammlung ist die Vertretung der Eigentümer und Pächter der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke. Ihre Aufgaben werden bis zu ihrem ersten Zusammentreten vom Verwaltungsrat wahrgenommen.

(2) Die Anstaltsversammlung besteht aus 30 Eigentümern oder Pächtern belasteter Grundstücke, und zwar werden vom Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, vom Deutschen Bauernverband e. V. und vom Deutschen Raiffeisenverband e. V. je 10 Mitglieder berufen.

(3) Die Anstaltsversammlung beschließt über den Jahresabschluß, über die Gewinnverwendung gemäß § 9 und über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

#### § 9

##### Gewinnverwendung

Über die Reingewinne, die nach Erfüllung der gesetzlich und satzungsgemäß vorgesehenen Gewinnverwendung verbleiben, beschließt die Anstaltsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Sie dürfen nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung oder der landwirtschaftlichen Forschung verwendet werden.

#### § 10

##### Besondere Pflichten der Organe

(1) Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie die Angestellten der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind verpflichtet, Verhältnisse der Eigentümer, Pächter und Nießbraucher der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt zu verwerthen. Diese Pflichten werden durch Ausscheiden aus der Stellung oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

#### § 11

##### Oeffentliche Aufsicht

(1) Der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestellt für die Ausübung der Aufsicht über die Landwirtschaftliche Rentenbank einen Kommissar und dessen Vertreter. Der Kommissar hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen, insbesondere darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Landwirtschaftlichen Rentenbank mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Landwirtschaftlichen Rentenbank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Anstaltsversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen, sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

(4) Im übrigen ist die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

#### § 12

##### Vertretung

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Landwirtschaftliche Rentenbank nicht anzuwenden.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Landwirtschaftlichen Rentenbank sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung der Landwirtschaftlichen Rentenbank gegenüber abzugeben, so genügt



die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Auf die Vertretung der Landwirtschaftlichen Rentenbank gegenüber den Organen der Anstalt sind die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Landwirtschaftlichen Rentenbank wird durch ein mit Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Kommissars geführt.

### § 13

#### Erklärungen und Ersuchen

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen und Ersuchen der Landwirtschaftlichen Rentenbank bedürfen zum Gebrauche gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

### § 14

#### Steuerbefreiung

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist bis zur Erreichung des im § 2 Abs. 2 vorgesehene Kapitals, mindestens jedoch auf die Dauer von 10 Jahren von allen Steuern vom Vermögen und Einkommen sowie vom Grundvermögen, soweit es dem Betriebe der Anstalt dient, und vom Gewerbebetriebe befreit.

### § 15

#### Konkurs

(1) Auf die Landwirtschaftliche Rentenbank sind die Vorschriften der Konkursordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Im Konkursfalle gehen bei der Befriedigung aus den Rechten, die der Landwirtschaftlichen Rentenbank durch die Kreditgewährung aus dem Erlös der Schuldverschreibungen zustehen, und bei der Befriedigung aus der nach § 4 Abs. 3 bestellten Deckung die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen den Forderungen der anderen Konkursgläubiger vor. Den gleichen Vorrang genießen die seit Konkurseröffnung laufenden Zinsforderungen. Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben untereinander den gleichen Rang. Wenn für eine bestimmte Gattung von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse gebildet ist (§ 4 Abs. 4), werden hieraus die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen dieser Gattung vor den Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen anderer Gattungen befriedigt.

(3) Für Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind die für Absonderungsberechtigte geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Im Konkursfalle können auch nach Ablauf von 10 Jahren (§ 3 Ziff. 3 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld) weitere Rentenbankgrundschuldzinsen erhoben werden, jedoch nur, soweit dies zur Erfüllung der durch die Rentenbankgrundschuld gesicherten Verpflichtungen notwendig ist.

### § 16

#### Auflösung

Die Landwirtschaftliche Rentenbank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens. Es darf nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung oder der landwirtschaftlichen Forschung verwendet werden.

### § 17

#### Vermögen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen und der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden ermächtigt, die für die Verwaltung und für die Abwicklung des im Vereinigten Wirtschaftsgebiet befindlichen Vermögens der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie können sich zur Durchführung dieser Maßnahmen der Organe und Einrichtungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank bedienen.

### § 18

#### Vorläufiger Vorstand

Bis zur Bestellung des Vorstandes gemäß § 6 bestellt zur Erledigung dringender Aufgaben der Direktor der Verwaltung für Finanzen zusammen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen vorläufigen Vorstand.

### § 19

#### Ueberleitungsbestimmungen

(1) Sind in gesetzlichen Vorschriften, in Satzungen der Kreditinstitute oder in behördlichen Anordnungen Bestimmungen enthalten, die die Darlehensaufnahme bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt betreffen, so gelten diese auch für die Darlehensaufnahme bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlicher-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 492) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1931 (RGBl. I S. 32) und der Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1521) finden auf die Landwirtschaftliche Rentenbank keine Anwendung.

### § 20

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main., den 11. Mai 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

### über die Rentenbankgrundschuld.

Vom 11. Mai 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Die Haftung des im Vereinigten Wirtschaftsgebiet befindlichen Vermögens der Deutschen Rentenbank einschließlich der auf Grund der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923 (RGBl. I S. 963) — Rentenbankverordnung — bestehenden Grundschulden und Zinszahlungsverpflichtungen der Grundschuldverpflichteten für die Verbindlichkeiten aus den Rentenbankscheinen und aus den Rentenbriefen erlischt.

### § 2

Die Belastung der dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke nach §§ 6 bis 8 und 10 der Rentenbankver-

ordnung und § 4 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 252) in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517 ff., 592) bleibt als Reallast (Rentenbankgrundschuld) im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nach Maßgabe des § 3 zugunsten der Landwirtschaftlichen Rentenbank (WiGBl. S. 77) bestehen.

### § 3

Für die Rentenbankgrundschulden an den dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücken gilt folgendes:

1. Die Rentenbankgrundschuld wird in das Grundbuch nicht eingetragen; sie geht allen anderen Lasten im Range

vor. Soweit nach gesetzlichen Vorschriften oder den Satzungen von öffentlich-rechtlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Kreditanstalten Hypotheken, Grundschulden oder Reallasten sich innerhalb einer bestimmten Sicherheitsgrenze halten müssen, bleibt die Rentenbankgrundschuld außer Betracht. Die Rentenbankgrundschuld ist für die Gläubigerin und den Eigentümer unkündbar; sie kann nicht abgetreten werden, sie ist jedoch der Pfändung unterworfen. Im Falle der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks bleibt die Rentenbankgrundschuld auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

2. Von der Rentenbankgrundschuld sind Grundstücke befreit, wenn die Einheitswerte aller in der Hand eines Eigentümers vereinigten oder für die Vermögensteuer zusammen veranlagten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke insgesamt 6000 Deutsche Mark nicht erreichen. Ferner sind Grundstücke befreit, die im Eigentum und zugleich in Eigenbewirtschaftung von öffentlichen Körperschaften, Religionsgemeinschaften oder gesetzlichen Berufsvertretungen stehen.

3. Auf die Rentenbankgrundschuld sind auf die Dauer von 10 Jahren wiederkehrende Leistungen (Rentenbankgrundschuldzinsen) in Höhe von jährlich 0,15 v. H. des jeweiligen Einheitswertes des belasteten Grundstückes zu entrichten. Die Rentenbankgrundschuldzinsen sind nachträglich in gleichen Halbjahresbeträgen zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, der erste Halbjahresbetrag zum 1. April 1949, an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Sie werden steuerrechtlich wie gezahlte Grundschuldzinsen angesehen.

4. Soweit das mit der Rentenbankgrundschuld belastete Grundstück verpachtet ist, haften für die Rentenbankgrundschuldzinsen Eigentümer und Pächter wie Gesamtschuldner. Im Verhältnis zueinander ist der Eigentümer zur Zahlung von einem Viertel, der Pächter zur Zahlung von drei Vierteln der Zinsen verpflichtet.

#### § 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über das Verfahren bei der Festsetzung der Rentenbankgrundschuld, über das Rechtsmittelverfahren und über das Erhebungs- und Beitreibungsverfahren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Steuergesetze, insbesondere der Reichsabgabenordnung, erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen zusammen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### § 5

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBI. S. 77) in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 11. Mai 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

### VERORDNUNG

#### zur Durchführung des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld.

Vom 25. Mai 1949.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (WiGBI. S. 79) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Für die Aufgaben, die sich aus dem Gesetz über die Rentenbankgrundschuld (nachstehend „Gesetz“ genannt) und aus dieser Verordnung ergeben, ist das Finanzamt örtlich zuständig, das für die Veranlagung des Eigentümers des Grundstücks zur Vermögensteuer zuständig sein würde.

#### § 2

(1) Das Finanzamt setzt den Betrag der jährlichen Rentenbankgrundschuldzinsen für alle in der Hand eines Eigentümers vereinigten oder für die Vermögensteuer zusammen veranlagten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke in einem Betrage fest und erteilt dem Eigentümer hierüber einen schriftlichen Bescheid (Rentenbankgrundschuldbescheid).

(2) Auf Antrag des Eigentümers setzt das Finanzamt für den Fall einer Veräußerung oder Verpachtung die Teilbeträge fest, die auf einzelne der nach Absatz 1 vereinigten oder zusammen veranlagten Grundstücke entfallen (Verteilungsbescheid).

#### § 3

(1) Für die Festsetzung der Grundschuldzinsen ist der letzte steuerliche Einheitswert unter Berücksichtigung der Wertfortschreibungen maßgebend, auch wenn er noch nicht rechtskräftig geworden ist. Bei Aenderungen des Einheitswertes ist der Rentenbankgrundschuldbescheid — und auf Antrag der Verteilungsbescheid — zu berichtigen.

(2) Berichtigungen nach Absatz 1 wirken auf den Zeitpunkt zurück, von dem ab die Berichtigung oder Aenderung des Einheitswertes gilt. Beruht die Aenderung des Einheitswertes auf einem Eigentumswechsel, so wirkt die Berichtigung vom ersten nach dem Eigentumswechsel liegenden Fälligkeitszeitpunkt ab.

#### § 4

(1) Bei einem Eigentumswechsel hat das Finanzamt für den bisherigen und für den neuen Eigentümer die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2 des Gesetzes zu prüfen.

(2) Geben öffentliche Körperschaften, Religionsgemeinschaften oder gesetzliche Berufsvertretungen die Eigen-

bewirtschaftung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Grundstücke auf, so haben sie dies dem Finanzamt mitzuteilen.

#### § 5

Ist in den Fällen des § 2 Abs. 2 und des § 4 für die einzelnen Grundstücke kein selbständiger Einheitswert festgestellt, so kann das Finanzamt dem Eigentümer aufgeben, die für die Ermittlung der Teilwerte erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

#### § 6

(1) Auf das Verfahren zur Festsetzung, Abrundung, Erhebung, Beitreibung, Stundung und Erstattung der Grundschuldzinsen sowie auf das Rechtsmittelverfahren sind die Vorschriften der Steuergesetze, insbesondere der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die oberste Sachleitung steht dem Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu.

(2) Ein Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, daß der Einheitswert unrichtig festgestellt sei. Es kann jedoch geltend gemacht werden, daß das Grundstück mit Rücksicht auf seine Zweckbestimmung oder auf die Person des Eigentümers und die Art der Bewirtschaftung (§ 3 Nr. 2 des Gesetzes) nicht mit der Rentenbankgrundschuld belastet sei; in diesen Fällen soll die Landwirtschaftliche Rentenbank gehört werden.

(3) Als Wert des Streitgegenstandes (§ 311 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) gilt der fünffache, und wenn keine Entscheidung in der Sache ergeht, der einfache Jahresbetrag der streitigen Grundschuldzinsen.

#### § 7

Die Finanzämter haben auf Ersuchen den für die Führung von Grundstücksverzeichnissen zuständigen Behörden, den mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung betrauten Behörden und Beamten sowie Notaren über die Höhe der Grundschuldzinsen Auskunft zu geben.

#### § 8

Die Landesfinanzverwaltungen teilen der Landwirtschaftlichen Rentenbank bis zum 1. März eines jeden Jahres den Gesamtbetrag der aus den belasteten Grundstücken jährlich zu entrichtenden Rentenbankgrundschuldzinsen nach dem Stande vom 1. Januar des Jahres mit.

#### § 9

Solange ein Rentenbankgrundschuldbescheid nicht erteilt ist, haben die Eigentümer von dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden

Grundstücken, soweit nicht die Befreiungsvoraussetzungen des § 3 Nr. 2 des Gesetzes vorliegen, die in § 3 Nr. 3 des Gesetzes bestimmten Beträge zu den dort genannten Zeitpunkten ohne besondere Aufforderung an das zuständige Finanzamt zu zahlen. Der zum 1. April 1949 zu entrichtende Halbjahresbetrag ist bis zum 1. Juli 1949 zu zahlen.

## § 10

(1) Die Grundschuldzinsen sind abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 3 vom Hundert innerhalb eines Monats nach Eingang an die Landeszentralbanken zugunsten der Landwirtschaftlichen Rentenbank abzuführen.

(2) Soweit die Landesfinanzverwaltungen von einer ihnen nach gesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnis Gebrauch machen, bestimmte Verwaltungsgeschäfte Gemein-

den oder Gemeindeverbänden zu übertragen, sind diese an der Bearbeitungsgebühr angemessen zu beteiligen.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Mai 1949.  
Frankfurt am Main,

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
In Vertretung  
Dr. K r i e g e

Der Direktor  
der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
In Vertretung  
Dr. N i k l a s

**BEKANNTMACHUNG**

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und  
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 4. Mai 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die „Weihenstephaner Brauereiausstellung“, die in der Zeit vom 20. bis 25. März 1949 in Freising-Weihenstephan stattgefunden hat.

Frankfurt am Main, den 4. Mai 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
S t r a u ß

**BEKANNTMACHUNG**

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und  
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 4. Mai 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die „Messe für Haus- und Wohnbedarf“, die in der Zeit vom 3. bis 5. April 1949 in Köln stattgefunden hat.

Frankfurt am Main, den 4. Mai 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
S t r a u ß

**BEKANNTMACHUNG**

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und  
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 4. Mai 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 15. bis 31. Juli 1949 in München stattfindenden „Handwerksmesse München 1949“.

Frankfurt am Main, den 4. Mai 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
S t r a u ß

**BEKANNTMACHUNG**

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und  
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 4. Mai 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die „Möbelfachmesse“, die in der Zeit vom 24. bis 26. April 1949 in Köln stattgefunden hat.

Frankfurt am Main, den 4. Mai 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
S t r a u ß

**BEKANNTMACHUNG**

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und  
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 4. Mai 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die „Textilmesse“, die in der Zeit vom 27. bis 29. März 1949 in Köln stattgefunden hat.

Frankfurt am Main, den 4. Mai 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
S t r a u ß

**BEKANNTMACHUNG**

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und  
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 4. Mai 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die „2. Schuhfachmesse Köln 1949“, die in der Zeit vom 19. bis 22. März 1949 in Köln stattgefunden hat.

Frankfurt am Main, den 4. Mai 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
S t r a u ß

**BEKANNTMACHUNG**

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 16. Mai 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die **in der Zeit vom 14. Mai bis 3. Juli 1949 in Köln** stattfindende Werkbundaussstellung „Neues Wohnen“.

Frankfurt am Main, den 16. Mai 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
gez. Strauß

**BEKANNTMACHUNG**

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 16. Mai 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die **in der Zeit vom 14. bis 26. Mai 1949 in München** stattfindende „Bayerische Exportmesse 1949“.

Frankfurt am Main, den 16. Mai 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
gez. Strauß

# Gesetzblatt

## DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 15. Juni 1949

Nr. 17

### INHALT:

Tag	Seite
3. 6. 1949 Gesetz über die Vermögensteuer-Veranlagung für die Zeit ab 1. Januar 1949 und die Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948 .....	83
30. 5. 1949 Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft .....	85
30. 5. 1949 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft .....	86
Beilage Nr. 4, Anordnungen Nr. 5 bis 8 auf Grund des Artikels III der Proklamation Nr. 7 / Verordnung Nr. 126 der Militärregierung Erste Aenderung des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung	

### GESETZ

#### über die Vermögensteuer - Veranlagung für die Zeit ab 1. Januar 1949 und die Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948.

Vom 3. Juni 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Abschnitt I

##### Hauptveranlagung der Vermögensteuer und Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens

##### § 1

##### Hauptveranlagung

(1) Für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 wird eine allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer (Hauptveranlagung 1949) vorgenommen.

(2) Der Hauptveranlagung 1949 wird vorbehaltlich der Bestimmung des § 9 der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7 des Vermögensteuergesetzes) zugrunde gelegt, der auf den Beginn des 21. Juni 1948 ermittelt worden ist.

##### § 2

##### Persönliche Steuerpflicht; Haushaltsbesteuerung; Freibeträge

(1) Für die persönliche Steuerpflicht, für persönliche Befreiungsgründe und für das Bestehen unbeschränkter oder beschränkter Vermögensteuerpflicht sind bei der Hauptveranlagung 1949 die Verhältnisse zu Beginn des 21. Juni 1948 maßgebend.

(2) Das gleiche gilt vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 für die Haushaltsbesteuerung und für die Gewährung der Freibeträge. In den Fällen des § 5 Absatz 2 Ziffer 2 des Vermögensteuergesetzes tritt an die Stelle eines Jahreseinkommens von 3000 Deutsche Mark ein Halbjahreseinkommen im zweiten Kalenderhalbjahr 1948 von 1500 Deutsche Mark.

##### § 3

##### Aenderung der Verhältnisse für die Haushaltsbesteuerung und für die Freibeträge

Haben sich in der Zeit nach dem Beginn des 21. Juni 1948 bis zum Schluß des Jahres 1948 die Voraussetzungen für die Haushaltsbesteuerung (§ 11 des Vermögensteuergesetzes) oder für die Gewährung von Freibeträgen (§ 5 des Vermögensteuergesetzes) geändert, so sind für die Hauptveranlagung 1949 insoweit an Stelle der Verhältnisse zu Beginn des 21. Juni 1948 die Verhältnisse zu Beginn des 1. Januar 1949 zugrunde zu legen.

##### § 4

##### Aenderung des Vermögens

(1) Aenderungen des Werts des Vermögens, die in der Zeit nach Beginn des 21. Juni 1948 bis zum Schluß des Jahres 1948 eingetreten sind, bleiben bei der Hauptveranlagung 1949 außer Betracht.

(2) Neuveranlagungen der Vermögensteuer auf den Beginn des 1. Januar 1950 und des 1. Januar 1951 werden außer in den Fällen des § 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Vermögensteuergesetzes vorgenommen, wenn der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens, der sich für diese Zeitpunkte ergibt, entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark von dem Wert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht.

##### § 5

##### Nachveranlagungen

Nachveranlagungen im Sinne des § 14 des Vermögensteuergesetzes werden auf den Beginn des 1. Januar 1949 nicht vorgenommen.

##### § 6

##### Wegfall der Steuerpflicht

(1) Ist die Steuerpflicht in der Zeit nach Beginn des 21. Juni 1948 bis zum Schluß des Jahres 1948 weggefallen oder in dieser Zeit ein persönlicher Steuerbefreiungsgrund eingetreten, so wird die Vermögensteuer bis zum Schluß des Kalenderjahres 1949 erhoben.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige in der Zeit nach dem Beginn des 21. Juni 1948 bis zum Schluß des Jahres 1948 gestorben ist.

##### § 7

##### Hauptfeststellung der Einheitswerte

(1) Auf den Beginn des 21. Juni 1948 findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes) für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und eine Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens (§ 73 des Reichsbewertungsgesetzes) und des Inlandsvermögens (§ 77 des Reichsbewertungsgesetzes) statt. § 63 Absätze 2 und 3 des Reichsbewertungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und für die Gewerbeberechtigungen bleiben Vorschriften über eine Hauptfeststellung vorbehalten. Ergehen solche Vorschriften nicht, verbleibt es bei den Einheitswerten, die bei der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1935 oder bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung auf einen späteren Zeitpunkt einschließlich der Fortschreibungen und Nachfeststellungen auf den 21. Juni 1948 nach dem Gesetz betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grund-

besitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 S. 25) festgestellt worden sind.

## § 8

Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Betriebsvermögens

(1) Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Betriebsvermögens werden auf den Beginn des 1. Januar 1949 nicht vorgenommen.

(2) Für die Feststellungszeitpunkte vom Beginn des 1. Januar 1950 und des 1. Januar 1951 werden die Einheitswerte der wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens neu festgestellt, wenn der neue Wert um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 1000 Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht.

## § 9

Bewertung von Wertpapieren

(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheiden an inländischen Kapitalgesellschaften bei der Hauptveranlagung 1949 ist der 31. Dezember 1948.

(2) In Abweichung von den Bestimmungen der §§ 71 und 72 des Reichsbewertungsgesetzes wird der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ermächtigt, auf Grund der von den Börsenvorständen der Wertpapierbörsen in Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart ermittelten Kurswerte Steuerkurswerte für Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Kapitalgesellschaften, die in der Zeit vom Beginn des 21. Juni 1948 bis zum Ende des 31. März 1949 im Börsenhandel oder im geregelten Freiverkehr tatsächlich umgesetzt worden sind, festzusetzen. Die Steuerkurswerte sind vom Direktor der Verwaltung für Finanzen im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzugeben.

(3) Für das Widerspruchsverfahren gelten die Bestimmungen des § 72 Absätze 2 und 3 des Reichsbewertungsgesetzes entsprechend. Ueber die Widersprüche entscheidet der Direktor der Verwaltung für Finanzen im Benehmen mit den in Absatz 2 genannten Börsenvorständen.

## § 10

Anwendungen bisherigen Rechts

(1) Bei der Hauptveranlagung 1949 finden die Vorschriften des Vermögensteuergesetzes und des Reichsbewertungsgesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1 bis 9 oder aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens wird abweichend von § 4 Absatz 2 des Vermögensteuergesetzes immer auf volle 1000 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

## Abschnitt II

Vermögensteuervorauszahlungen  
für die Zeit ab 1. Januar 1949

## § 11

Vorauszahlungstermine

Bis zur Erteilung eines Veranlagungsbescheids über die Vermögensteuer für den Hauptveranlagungszeitraum 1949 bis 1951 sind von den Steuerpflichtigen zu den in § 16 des Vermögensteuergesetzes bestimmten Terminen Vorauszahlungen zu entrichten.

## § 12

Bemessungsgrundlage der Vorauszahlungen

(1) Die Vermögensteuervorauszahlungen bemessen sich nach dem Vermögen, das der letzten Vermögensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen zugrunde gelegen hat.

(2) Hierbei ist das veranlagte Reichsmarkvermögen nach Maßgabe der §§ 13 und 14 in Deutsche Mark umzurechnen.

## § 13

Vermögenswerte

(1) Geldbestände in Reichsmark und Reichsmarkgut haben bei Geldinstituten werden im Verhältnis 100 Reichsmark gleich 6,50 Deutsche Mark, Reichsmarkforderungen sowie Anleihen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen (Ob-

ligationen) und Beteiligungen aus stiller Gesellschaft werden im Verhältnis 10 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark umgerechnet. Von dieser Umrechnung sind ausgenommen die in § 18 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Ansprüche.

(2) Bei noch nicht fälligen Ansprüchen aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen ist der bei der letzten Vermögensteuerveranlagung zugrunde gelegte Wert im Verhältnis 10 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark umzurechnen.

(3) Die anderen Vermögenswerte einschließlich der Bezüge im Sinne des § 18 Absatz 1 Ziffer 1 des Umstellungsgesetzes, soweit sie kapitalisiert sind, und der Forderungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Ziffer 3 des Umstellungsgesetzes, ausgenommen jedoch die in den folgenden Absätzen 4 und 5 genannten Vermögenswerte, sind mit 50 vom Hundert des bei der letzten Vermögensteuerveranlagung zugrunde gelegten Werts anzusetzen. Bei Kriegssachschäden am Grundbesitz (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsgrundstücke), die bei der Feststellung des Einheitswerts nicht berücksichtigt worden sind, sind die Einheitswerte mit 50 vom Hundert des Betrags anzusetzen, von dem bei der Erhebung der Vermögensteuer zuletzt ausgegangen worden ist oder im Fall der Vermögensteuerpflicht auszugehen gewesen wäre.

(4) Aktien und andere Anteile an Kapitalgesellschaften sind mit einem Drittel des für die Vermögensteuerveranlagung auf den 1. Januar 1946 maßgebenden Steuerwerts anzusetzen.

(5) Beteiligungen an Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sind mit dem Wert anzusetzen, der sich nach der Umrechnung des zuletzt festgestellten Einheitswerts des Betriebsvermögens der Gesellschaft für den einzelnen Gesellschafter ergibt.

## § 14

Schulden

(1) Reichsmarkschulden und sonstige Abzüge (§§ 62, 74 des Reichsbewertungsgesetzes) sind bis zur Höhe der im § 13 Absätze 1 und 2 genannten Werte mit 10 vom Hundert, im übrigen mit 50 vom Hundert des bei der letzten Vermögensteuerveranlagung zugrunde gelegten Werts anzusetzen. Die im Einheitswert des Betriebsvermögens enthaltenen Betriebsschulden und die anderen Schulden sind dabei je für sich zu behandeln.

(2) Schulden in ausländischer Währung und Reichsmarkverpflichtungen der in § 18 Absatz 1 Ziffer 1 des Umstellungsgesetzes genannten Art, soweit sie kapitalisiert sind, und Verbindlichkeiten im Sinne des § 18 Absatz 1 Ziffer 3 des Umstellungsgesetzes werden mit der Hälfte des Reichsmarkwerts in Deutscher Mark angesetzt. Das gleiche gilt für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die unter das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 87) fallen.

## § 15

Berechnung der Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen sind unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels III des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern zu berechnen. Für die Haushaltsbesteuerung und für die Freibeträge ist der Familienstand des Steuerpflichtigen am 1. Januar 1949 maßgebend.

(2) Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn sich nach den Bestimmungen des Artikels III des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern ein zu versteuerndes Vermögen nicht ergibt.

(3) Sinkt das Vermögen einer Körperschaft der in § 6 Absatz 2 des Vermögensteuergesetzes genannten Art infolge der Umrechnung des Vermögens unter die Besteuerungsgrenze von 10 000 Deutsche Mark, so ist eine Vorauszahlung nicht zu leisten.

(4) Bei Körperschaften, deren Vermögen nach der Umrechnung unter dem Mindestvermögen liegt, sind als Vorauszahlungen je ein Viertel der unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels III des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern sich ergebenden Mindestvermögensteuer zu entrichten.

# Beilage Nr. 4

zum Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Jahrgang 1949

## MILITARY GOVERNMENT — GERMANY

UNITED STATES AREA OF CONTROL	BRITISH ZONE OF CONTROL
----------------------------------	----------------------------

Order No. 5

Pursuant to Article III of

Military Government  
Proclamation No. 7

Military Government  
Ordinance No. 126

### Bizonal Economic Administration

WHEREAS Article III, paragraph (10), of

Military Government  
Proclamation No. 7

Military Government  
Ordinance No. 126

provides that the Economic Council, when specifically authorized by the Bipartite Board, shall have the power to adopt and enact ordinances establishing field reporting, inspecting and enforcing agencies for the purpose of ensuring the due execution of Bizonal ordinances and implementing regulations;

WHEREAS the Bipartite Board has authorized the Economic Council to establish a Frontier Customs Service; and

WHEREAS the British Military Government is issuing Order No. 5 pursuant to British Military Government Ordinance No. 126.

WHEREAS the United States Military Government is issuing Order No. 5 pursuant to United States Military Government Proclamation No. 7.

Now it is hereby ordered as follows:

1. The Economic Council shall, within the United States Zone, have the power to adopt and enact ordinances establishing field reporting, inspecting and enforcing agencies for the purpose of ensuring the due execution of Bizonal ordinances and implementing regulations in the fields of customs and foreign trade.

2. This Order shall be deemed to have become effective within the Laender Bavaria, Bremen, Hesse and Württemberg-Baden on 12. Jan. 1949.

2. This Order shall be deemed to have become effective on 12th January, 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

## MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND

AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET	BRITISCHES KONTROLLGEBIET
----------------------------------	------------------------------

Anordnung Nr. 5

auf Grund des Artikels III der

Proklamation Nr. 7  
der Militärregierung.

Verordnung Nr. 126

### Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III, Absatz (10), der

Proklamation Nr. 7

Verordnung Nr. 126

der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat mit besonderer Ermächtigung des Bipartite Board das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen, durch welche Verwaltungsstellen eingerichtet werden, die an Ort und Stelle Ueberprüfungen vornehmen, darüber Bericht erstatten und Durchführungsmaßnahmen treffen, um die gehörige Ausführung der Gesetze und Ausführungsbestimmungen für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet zu sichern.

Der Bipartite Board hat den Wirtschaftsrat ermächtigt, einen Zollgrenzdienst einzurichten.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 5 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Die Amerikanische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 5 auf Grund der Proklamation Nr. 7 der Amerikanischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze anzunehmen und zu erlassen, durch welche Verwaltungsstellen eingerichtet werden, die an Ort und Stelle Ueberprüfungen vornehmen, darüber Bericht erstatten und Durchführungsmaßnahmen treffen, um die gehörige Ausführung der Gesetze und Ausführungsbestimmungen für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet auf dem Gebiet des Zollwesens und Außenhandels zu sichern.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 12. Januar 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 12. Januar 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

## MILITARY GOVERNMENT — GERMANY

UNITED STATES AREA OF CONTROL	BRITISH ZONE OF CONTROL
----------------------------------	----------------------------

Order No. 6

Pursuant to Article III (5) of

Military Government  
Proclamation No. 7

Military Government  
Ordinance No. 126

### Bizonal Economic Administration

WHEREAS Article III, paragraph (5), of

Military Government  
Proclamation No. 7

Military Government  
Ordinance No. 126

provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact Ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

AND WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to adopt and enact Ordinances relating to certain taxes;

AND WHEREAS the British Military Government is issuing Order No. 6 pursuant to British Military Government Ordinance No. 126.

WHEREAS the United States Military Government is issuing Order No. 6 pursuant to United States Military Government Proclamation No. 7.

## MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND

AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET	BRITISCHES KONTROLLGEBIET
----------------------------------	------------------------------

Anordnung Nr. 6

auf Grund des Artikels III (5) der

Proklamation Nr. 7  
der Militärregierung.

Verordnung Nr. 126

### Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III, Absatz (5), der

Proklamation Nr. 7

Verordnung Nr. 126

der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze über gewisse Steuern anzunehmen und zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 6 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Die Amerikanische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 6 auf Grund der Proklamation Nr. 7 der Amerikanischen Militärregierung erlassen.



Now it is hereby ordered as follows:

1. The Economic Council shall, within the  
United States Zone | British Zone  
have the power to adopt and enact Ordinances providing for:

a. general assessment of Property Tax and general determination of Standard Values (Einheitswerte) of working assets (Betriebsvermögen) in respect of the general assessment period 1949/1951; advance payments in respect of Property Tax for the period beginning 1 January 1949; discharge (Abgeltung) of the Property Tax for the second half of the calendar year 1948;

b. revision of income and corporation tax legislation in the following particulars: — definition of non-taxable income, allowances and deductions, taxation of income from agriculture or forestry, preferential treatment of record-keeping enterprises, rates of taxation on extraordinary income and overtime pay, limited tax liability, and allocation of income to assessment periods;

c. exemption from penalties in cases of voluntary disclosure, enhancement of punishment for tax offenses, and extra charges on overdue tax payments;

d. imposition of a special tax on property for the relief of urgent social needs and application of its proceeds.

2. This Order shall be deemed to have become effective within the Länder of Bavaria, Bremen, Hesse and Württemberg-Baden on 1 Dec. 1948.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der  
amerikanischen Zone | britischen Zone  
das Recht zur Annahme und zum Erlaß von Gesetzen

a) über Hauptveranlagung der Vermögensteuer, Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens für den Hauptveranlagungszeitraum 1949 bis 1951, über Vermögensteuervorauszahlungen für den am 1. Januar 1949 beginnenden Zeitraum und über die Abgeltung der Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948;

b) über Aenderungen der Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzgebung in folgenden Punkten: Bestimmung von steuerfreiem Einkommen, Vergünstigungen und Abzüge, Besteuerung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, Steuererleichterungen für buchführende Betriebe, Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften und für Entlohnung von Mehrarbeit, beschränkte Steuerpflicht und Aufteilung von Einkommen auf mehrere Veranlagungszeiträume;

c) über Erlangung von Straffreiheit durch Selbstanzeige, Verschärfung von Steuerstrafen und über Säumniszuschläge für rückständige Steuerbeträge;

d) über Einführung einer besonderen Vermögensteuer zur Milderung dringender sozialer Notstände und über die Verwendung des Aufkommens aus dieser Steuer.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dez. 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

MILITARY GOVERNMENT — GERMANY

UNITED STATES AREA OF CONTROL | BRITISH ZONE OF CONTROL

Order No. 7

Pursuant to Article III (5) of

Military Government Proclamation No. 7 | Military Government Ordinance No. 126

Bizonal Economic Administration

WHEREAS Article III, paragraph (5), of

Military Government Proclamation No. 7 | Military Government Ordinance No. 126

provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

AND WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to adopt and enact an ordinance repealing the Ordinance on the Limitation of Dividends of 12 June 1941 (Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen) — RGBl. I p. 323;

AND WHEREAS the British Military Government is issuing Order No. 7 pursuant to British Military Government Ordinance No. 126.

WHEREAS the United States Military Government is issuing Order No. 7 pursuant to United States Military Government Proclamation No. 7.

Now it is hereby ordered as follows:

1. The Economic Council shall, within the  
United States Zone | British Zone  
have the power to adopt and enact an ordinance repealing the Ordinance on the Limitation of Dividends of 12 June 1941 (Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen) RGBl. I p. 323.

2. This Order shall become effective within the Länder of Bavaria, Bremen, Hesse and Württemberg-Baden on 16 May 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND

AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET | BRITISCHES KONTROLLGEBIET

Anordnung Nr. 7

auf Grund des Artikels III (5) der

Proklamation Nr. 7 | Verordnung Nr. 126  
der Militärregierung.

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III, Absatz (5), der

Proklamation Nr. 7 | Verordnung Nr. 126

der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, ein Gesetz anzunehmen und zu erlassen, das die Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen vom 12. Juni 1941 (RGBl. I, 323) aufhebt.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 7 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Die Amerikanische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 7 auf Grund der Proklamation Nr. 7 der Amerikanischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der  
amerikanischen Zone | britischen Zone  
das Recht, ein Gesetz anzunehmen und zu erlassen, das die Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen vom 12. Juni 1941 (RGBl. I, 323) aufhebt.

2. Diese Anordnung tritt am 16. Mai 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG



## MILITARY GOVERNMENT — GERMANY

UNITED STATES  
AREA OF CONTROLBRITISH ZONE OF  
CONTROL

## Order No. 8

Pursuant to Article III (5) of

Military Government  
Proclamation No. 7Military Government  
Ordinance No. 126

## Bizonal Economic Administration

WHEREAS Article III, paragraph (5), of

Military Government  
Proclamation No. 7Military Government  
Ordinance No. 126

provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

AND WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on matters of general policy affecting more than one Land with respect to land consolidation;

AND WHEREAS the British Military Government is issuing Order No. 8 pursuant to British Military Government Ordinance No. 126.

WHEREAS the United States Military Government is issuing Order No. 8 pursuant to United States Military Government Proclamation No. 7.

Now it is hereby ordered as follows:

1. The Economic Council shall, within the

United States Zone | British Zone

have the power to adopt and enact ordinances on matters of general policy affecting more than one Land with respect to land consolidation (Flurbereinigung).

2. This Order shall be deemed to have become effective within the Länder Bavaria, Bremen, Hesse and Württemberg-Baden on 11 March 1949.

2. This Order shall be deemed to have become effective on 11th March, 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

## MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND

AMERIKANISCHES  
KONTROLLGEBIETBRITISCHES  
KONTROLLGEBIET

## Anordnung Nr. 8

auf Grund des Artikels III (5) der

Proklamation Nr. 7

Verordnung Nr. 126

der Militärregierung.

## Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III, Absatz (5), der

Proklamation Nr. 7

Verordnung Nr. 126

der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze über Angelegenheiten der Flurbereinigung, soweit sie von grundlegender Bedeutung sind und mehr als ein Land angehen, anzunehmen und zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 8 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Die Amerikanische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 8 auf Grund der Proklamation Nr. 7 der Amerikanischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der

amerikanischen Zone | britischen Zone

das Recht, Gesetze über Angelegenheiten der Flurbereinigung, soweit sie von grundlegender Bedeutung sind und mehr als ein Land angehen, anzunehmen und zu erlassen.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 11. März 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 11. März 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

## MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND

AMERIKANISCHES (BRITISCHES) KONTROLLGEBIET

Erste Änderung des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung

Verwaltungsangehörige der Verwaltung des  
Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen und der britischen Zone sind übereingekommen, gewisse deutsche Vorschläge zur Abänderung des Gesetzes Nr. 15 anzunehmen, die mit den Grundsätzen des Gesetzes vereinbar sind.

Der Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der britischen (amerikanischen) Zone trägt den Vorschlägen durch Erlass der Ersten Änderung des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung für die britische (amerikanische) Zone Rechnung.

Es wird daher folgendes verordnet:

## Artikel I

Das Gesetz Nr. 15 der Militärregierung wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 2 wird das Wort „Gehaltsstufe“ durch das Wort „Gehaltsgruppe“ ersetzt.

2. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „Mit Ausnahme der untersten Dienststufen“ ersetzt durch die Worte „Mit Ausnahme der Eingangsgruppe, in der ein Beamter üblicherweise seine Laufbahn beginnt“.

3. (Nur im deutschen Text) § 18 Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„Beamter auf Lebenszeit ist, wer für eine der in § 19 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist und, abgesehen von der nach § 14 erforderlichen Prüfung und Auslese, die Befähigung für die besondere Aufgabe und für das Tätigkeitsgebiet seiner Gruppe (§ 16) während der vorgeschriebenen Probezeit erwiesen hat; während dieser Zeit ist er Beamter

auf Probe. Die Grundsätze über die Probezeit, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, werden vom Personalamt im Benehmen mit den Obersten Dienstbehörden festgesetzt.“

5. § 21 Absatz 1 wird durch folgenden zweiten Satz ergänzt:

„Bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Bedürfnisse kann die Oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Personalamt die Anstellung um höchstens ein Jahr verlängern, wenn ein geeigneter Beamter auf Lebenszeit noch nicht zur Verfügung steht.“

6. § 22 Absatz 3c erhält folgende Fassung:

„(c) nicht bekannt war, daß der Beamte durch Dienststrafmaßnahmen aus dem Dienst entfernt oder seines Ruhegehaltes verlustig erklärt worden war.“

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Beamter darf weder für eine politische Partei oder für ein parteipolitisches Programm öffentlich werben noch auf andere Weise durch politische Tätigkeit eine politische Partei oder ein parteipolitisches Programm öffentlich unterstützen. Der Beamte muß sein Amt niederlegen, bevor er ein öffentliches Wahlamt antritt oder die Aufstellung als Kandidat zur Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft annimmt.

(2) Die Bestimmung des Absatz 1 steht dem Verbleiben im Amt trotz Wahl in eine Gemeindevertretung, eine Stadtverordnetenversammlung, einen Kreistag oder eine sonstige Kommunalvertretung oder Kandidatur hierfür nicht entgegen, wenn die Erfüllung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten sich mit der uneingeschränkten Ausübung der dienstlichen Pflichten vereinigen läßt, der Kommunalvertretung, für die der Beamte kandidiert oder in die er eintritt, kein Aufsichts- oder Weisungsrecht in bezug auf die eigene dienstliche Tätigkeit des Beamten zusteht, und der Beamte in der Kommunalvertretung nicht als Vertreter einer politischen Partei auftritt, sondern unabhängig bleibt. Auch soll ein Beamter durch die Bestimmung des

Absatz 1 nicht gehindert sein, seinen Ansichten in der Öffentlichkeit Ausdruck zu geben, soweit die Kandidatur für eine Gemeindevertretung, eine Stadtverordnetenversammlung, einen Kreistag oder eine sonstige Kommunalvertretung oder die Mitgliedschaft in einer solchen dies erforderlich macht, wenn die Ansichten sich auf zur Zuständigkeit der betreffenden Kommunalvertretung gehörende Angelegenheiten beschränken.“

8. § 28 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte muß für seine fachliche und allgemeine Fortbildung gemäß den vom Personalamt erlassenen oder genehmigten Bestimmungen Sorge tragen.“

9. In § 46 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ist hinter dem Wort „Beamtenvertretung“ einzufügen „(§ 75)“.

10. (Nur im deutschen Text.) In § 51 Absatz 2 tritt an die Stelle des Wortes „Planstellen“ das Wort „Dauerstellen“.

11. § 67 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte auf Kündigung kann durch die Oberste Dienstbehörde entlassen werden; hierbei sind Kündigungsfristen oder Vorschriften über die vorübergehende Fortzahlung der Dienstbezüge zu beachten, soweit Durchführungsbestimmungen dies vorschreiben.“

12. a. (Nur im englischen Text.) In § 67 Absatz 3 und 4 wird das Wort „automatically“ durch die Worte „by operation of law“ ersetzt.

b. (Nur im deutschen Text.) In § 67 Absatz 4 werden nach dem Wort „Frist“ die Worte „von Rechts wegen“ eingefügt.

13. In § 70 Absatz 1 wird vor dem Wort „Urteil“ als drittes Wort des Absatzes das Wort „strafgerichtliches“ eingefügt.

14. § 70 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erscheint auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhaltes oder auf Grund eines anderen rechtskräftigen Strafurteils, das nach dem mit Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil ergangen ist, die Entfernung des Beamten aus dem Dienst angezeigt, so können entsprechende Dienststrafmaßnahmen getroffen werden. Werden die Maßnahmen auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhaltes getroffen, so können dem Beamten die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge einbehalten werden; er verliert, wenn die Entfernung aus dem Dienst unanfechtbar geworden ist, den Anspruch nach Absatz 1 und 2 von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an. Werden

die Maßnahmen auf Grund eines neuen Strafurteils getroffen, so können dem Beamten die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge von der Rechtskraft dieses Strafurteils an einbehalten werden; er verliert, wenn die Entfernung aus dem Dienst unanfechtbar geworden ist, den Anspruch nach Absatz 1 und 2 von demselben Zeitpunkt an.“

15. § 71 Absatz 2 wird getrichen.

16. § 77 erhält folgende Fassung:

„(1) Ueber Beschwerden an das Personalamt entscheidet der Leiter des Personalamtes oder sein Beauftragter. Diese sind befugt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Beschwerdeführer in etwa aberkannte Rechte wieder einzusetzen. Das Personalamt regelt das Beschwerdeverfahren.“

(2) Der Wirtschaftsrat wird für das amerikanische Kontrollgebiet gemäß Artikel III (4) der Proklamation Nr. 7 ermächtigt, ein Gesetz anzunehmen und zu erlassen, durch welches Gerichte zur Entscheidung über die in den §§ 36 Absatz 4, 40 Absatz 2, 42 Absatz 3, 60 Absatz 5 und 66 Absatz 3 vorgesehenen Beschwerden errichtet werden, und ihre Zusammensetzung und ihr Verfahren geregelt wird. Dreißig Tage nach dem Inkrafttreten eines demgemäß erlassenen Gesetzes tritt in den vorgenannten Fällen an die Stelle der Beschwerde an das Personalamt die Beschwerde an diese Gerichte.“

17. § 30 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Richterstellen, auf den Generalanwalt, den stellvertretenden Generalanwalt und die Richter des Deutschen Obergerichtes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, auf den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Direktoren des Rechnungshofes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und auf den Präsidenten, den Stellvertreter des Präsidenten und die sonstigen besoldeten Mitglieder des Kollegiums der Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes keine Anwendung.“

#### Artikel II

Der deutsche Wortlaut dieser Aenderung ist maßgebend und die Bestimmungen der Militärregierungsverordnung Nr. 3 sowie des Artikels II Absatz 5 des Militärregierungs-gesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

#### Artikel III

Diese Aenderung tritt am 20. Mai 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

## § 16

Festsetzungsbescheid;  
Selbstberechnung der Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen werden vom Finanzamt festgesetzt und dem Steuerpflichtigen mitgeteilt.

(2) Solange dem Steuerpflichtigen ein Vorauszahlungsbescheid nicht zugegangen ist, sind die Vorauszahlungen von ihm in der folgenden Weise zu berechnen und abzuführen:

1. Von der Vermögensteuerteilzahlung, die am 10. November 1948 zu leisten war, sind zugrunde zu legen:

75 vom Hundert, wenn der Steuersatz bisher 1 vom Hundert betrug;

50 vom Hundert, wenn der Steuersatz bisher 1,5 vom Hundert betrug;

das gilt auch bei gemischten Vermögen bis zu 50 000 Deutsche Mark;

40 vom Hundert, wenn der Steuersatz bisher 2 vom Hundert betrug;

30 vom Hundert, wenn der Steuersatz bisher 2,5 vom Hundert betrug.

Bei Steuerpflichtigen, deren Vermögen überwiegend aus land- und forstwirtschaftlichem Vermögen besteht, ist die Hälfte der Novemberteilzahlung zugrunde zu legen.

2. Zur Abgeltung der Freibeträge gemäß § 5 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung des Artikels III des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern sind von dem nach Ziffer 1 zugrunde zu legenden Betrag abzusetzen:

a) für die Ehefrau 20 Deutsche Mark,

b) für jedes Kind 10 Deutsche Mark,

c) wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit weitere 20 Deutsche Mark.

## Abschnitt III

## § 17

Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948

Als Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948 sind die Beträge zu entrichten, die nach der Verordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 17. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 78) und den dazu erlassenen Verwaltungsanordnungen zu leisten waren.

## Abschnitt IV

## Schlußbestimmungen

## § 18

## Bewertung

Die Bewertung des Vermögens für die Hauptveranlagung 1949 wird, soweit sie durch dieses Gesetz noch nicht geregelt ist, durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

## § 19

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 3. Juni 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## ERSTE VERORDNUNG

zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

Vom 30. Mai 1949.

Auf Grund von § 8 des Gesetzes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 6. Mai 1949 (WiGBl. S. 73) — Fachstellengesetz — wird verordnet:

## § 1

Für die in § 1 Abs. 1 des Fachstellengesetzes angeführten Aufgaben werden folgende Fachstellen als nachgeordnete Dienststellen der Verwaltung für Wirtschaft errichtet:

I Fachstelle Stahl und Eisen der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Düsseldorf

II Fachstelle Nichteisen-Metalle der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst

III Fachstelle Edelmetalle der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst

IV Fachstelle Eisen- und Metallverarbeitung der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst

V Fachstelle Schiffbau der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Hamburg

VI Fachstelle Chemie der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst

VII Fachstelle Kautschuk der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst

VIII Fachstelle Mineralöl der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Hamburg

IX Fachstelle Textilwirtschaft der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst

X Fachstelle Leder, Schuhe, Rauchwaren der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst

XI Fachstelle Holz und Papier der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst

XII Fachstelle Steine und Erden der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst

XIII Fachstelle Glas und Keramik der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst

XIV Fachstelle Tabak der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst

XV Fachstelle Kaffee der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Hamburg

XVI Fachstelle Bauwirtschaft der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst

## § 2

(1) Die Waren, für welche die Fachstellen zuständig sind, bestimmt der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft (Direktor) nach dem Statistischen Warenverzeichnis für den Außenhandel durch Bekanntmachung im Oeffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet.

(2) Einzelheiten der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen mehreren Fachstellen regelt der Direktor durch Erlaß. Er entscheidet bei Zweifeln, welche Fachstelle für ein Unternehmen oder eine Ware zuständig ist.

## § 3

Die Beiräte können zu ihrer Vertretung in eiligen Angelegenheiten ein Mitglied zum ständigen Beauftragten des Beirats bei der Fachstelle bestellen. Sie können Ausschüsse für einzelne Sachgebiete bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 4 des Fachstellengesetzes).

## § 4

(1) Auf dem Gebiet der inländischen Bewirtschaftung regelt sich die Mitwirkung der Landeswirtschaftsverwaltungen nach den Anordnungen, die auf Grund des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948 S. 3) und seiner Ersten Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1947 in der Fassung der Aenderungsverordnung vom 1. Juli 1948 (WiGBl. 1948 S. 7 und 64) erlassen sind oder noch erlassen werden.

(2) Im übrigen bearbeiten auf den Fachgebieten, bei denen der Kreis der beteiligten Betriebe, ihr Leistungsvermögen und die sonstigen Verhältnisse für die Fachstellen nicht übersehbar sind, die Fachstellen die Bewirtschaftungsfragen unter Einschaltung der Landeswirtschaftsverwaltungen; den Landeswirtschaftsverwaltungen ist insbesondere Gelegenheit zu geben, zu den Plänen der Fachstellen Stellung zu nehmen. Auf den Fachgebieten, bei denen der Kreis der betroffenen Unternehmen von den Fachstellen zu übersehen ist und diesen die einzelnen betrieblichen und örtlichen Verhältnisse bekannt sind, werden die Bewirtschaftungsaufgaben nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung von den Fachstellen unmittelbar durchgeführt. Die Landeswirtschaftsverwaltungen sind über wichtige Maßnahmen, insbesondere über alle Maßnahmen bei der Zuteilung von Waren zu unterrichten. In Ausnahmefällen kann eine Verbindung der Verfahren nach Satz 1 und 2 erfolgen.

(3) Bei Aenderung des Zuteilungsverfahrens nach Abs. 2 sind die Landeswirtschaftsverwaltungen gutachtlich zu hören.

#### § 5

(1) Allgemeine Erlasse und Rundschreiben der Fachstellen sind den Landeswirtschaftsverwaltungen zuzuleiten.

(2) Die Fachstellen unterrichten die Landeswirtschaftsverwaltungen über wichtige Maßnahmen auf dem Gebiet der Einfuhr, insbesondere über die erteilten Einfuhrgenehmigungen.

#### § 6

Die Befugnisse der Länder auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung werden durch die Bildung der Fachstellen nicht berührt.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1949 in Kraft, jedoch wird die Fachstelle Stahl und Eisen (§ 1 Nr. I) erst am 1. Juli 1949 errichtet.

Frankfurt/Main-Höchst, den 30. Mai 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Wirtschaft  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
In Vertretung  
Dr. Schälfejew

### ZWEITE VERORDNUNG

zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

Vom 30. Mai 1949.

Auf Grund von § 8 des Gesetzes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 5. Mai 1949 (WiGBl. S. 73) — Fachstellengesetz — wird verordnet:

#### § 1

Die Mitglieder der Beiräte der Fachstellen erhalten

1. Ersatz ihrer Aufwendungen (§ 2),
2. Ersatz ihrer Fahrkosten (§ 3),
3. auf Antrag eine angemessene Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall (§ 4).

#### § 2

Die Mitglieder der Beiräte erhalten für die ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse erwachsenden Aufwendungen eine Entschädigung. Sie beträgt für jeden vollen Sitzungs- und Reisetag 10.— Deutsche Mark. Beansprucht die Teilnahme an den Sitzungen keinen vollen Kalendertag, so beträgt die Entschädigung bei einer Dauer von mehr als 6 bis 8 Stunden  $\frac{3}{10}$  des vollen Satzes, bei mehr als 8 bis 12 Stunden  $\frac{5}{10}$  des vollen Satzes und bei mehr als 12 Stunden den vollen Satz. Wird durch die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse eine auswärtige Uebernachtung erforderlich, so erhöht sich die Entschädigung um 8 Deutsche Mark für jede Uebernachtung. Bei Benutzung von Schlafwagen tritt an Stelle der Uebernachtungsentchädigung der Preis der Bettkarte der zweiten Wagenklasse.

#### § 3

(1) Die Mitglieder der Beiräte erhalten als Ersatz ihrer durch die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse entstandenen notwendigen Fahrkosten

- a) für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, die wirklich erwachsenen Auslagen (einschließlich der Kosten der Beförderung des notwendigen Gepäcks), jedoch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen höchstens den Fahrpreis für die zweite Wagen- oder die erste Schiffsklasse;
- b) für Wegestrecken, die nicht mit den unter a) genannten Beförderungsmitteln zurückgelegt werden können, für jedes volle oder jedes angefangene Kilometer 0,10 Deutsche Mark.

(2) Werden eigene oder gemietete Kraftwagen benutzt, so wird eine Fahrkostenentschädigung von 0,13 Deutsche Mark für 1 Kilometer gewährt. Bei Mitnahme von anderen Sitzungsteilnehmern werden außerdem für die Person und das Kilometer 0,03 Deutsche Mark gezahlt.

(3) Kosten für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Wohnortes und des Sitzungsortes werden nicht erstattet.

#### § 4

(1) Die Mitglieder der Beiräte erhalten auf Antrag für den ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse erwachsenden nachgewiesenen Verdienstaussfall eine Entschädigung.

(2) Sie beträgt für jeden angefangenen halben Arbeitstag höchstens 6,25 Deutsche Mark, für jeden vollen Arbeitstag höchstens 12,50 Deutsche Mark. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festgesetzt.

#### § 5

(1) Die Ersatzansprüche sind, soweit erforderlich, mit Unterlagen bis spätestens einen Monat nach dem Sitzungstage bei der Fachstelle anzumelden. Auf Verlangen hat die Fachstelle einen Bescheid über die Festsetzung des zu erstattenden Betrages zu erteilen, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen den Bescheid kann das Beiratsmitglied innerhalb eines Monats nach Empfang Beschwerde beim Direktor der Verwaltung für Wirtschaft (Direktor) einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

(3) Der Direktor entscheidet durch Beschwerdebescheid. Ein abweisender Bescheid ist zu begründen.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1949 in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Frankfurt/Main-Höchst, den 30. Mai 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Wirtschaft  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
In Vertretung  
Dr. Schälfejew

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main am 29. Juni 1949

Nr. 18

## INHALT:

Tag		Seite
10. 6. 1949	Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) .....	87
7. 6. 1949	Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes .....	89
17. 5. 1949	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung .....	90
	Berichtigung .....	90

## GESETZ

über

Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz).

Vom 10. Juni 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor) kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Obersten Landesbehörden (Obersten Landesbehörden) Elektrizitätsbezirke für die Elektrizitätsversorgung und Gasbezirke für die Gasversorgung bestimmen.

(2) Der Direktor ist Zentrallastverteiler für Elektrizität (Zentrallastverteiler) und Zentralgasverteiler.

(3) Die Obersten Landesbehörden bestellen im Einvernehmen mit dem Direktor einen Hauptlastverteiler im Elektrizitätsbezirk und einen Hauptgasverteiler im Gasbezirk. Soweit erforderlich, bestellen sie Gebiets- und Ortslastverteiler und Gebiets- und Ortsgasverteiler.

(4) Einigen sich die Obersten Landesbehörden in Fällen, in denen die Elektrizitätsbezirke oder die Gasbezirke sich auf mehrere Länder erstrecken, nicht über die Person des Hauptlastverteilers oder des Hauptgasverteilers, so kann der Direktor bis auf weiteres einen Hauptlastverteiler oder einen Hauptgasverteiler bestellen.

### § 2

(1) Der Direktor kann Elektrizitätsbezirken und Gasbezirken durch Anweisungen an die Hauptlastverteiler und an die Hauptgasverteiler die Abgabe, Weiterleitung oder Abnahme von Energie (Elektrizität und Gas) auferlegen. Er kann die Obersten Landesbehörden anweisen, den Gesamtstromverbrauch und den Gesamtgasverbrauch in den Ländern in einem bestimmten Ausmaß einzuschränken.

(2) Der Direktor hat seine Maßnahmen nach Absatz 1 so zu treffen, daß die Energieversorgung der Bevölkerung und der Verbraucher der Wirtschaft nach dem Grad der Dringlichkeit geregelt wird, im Rahmen der Dringlichkeit die Verbrauchergruppen in den einzelnen Ländern entsprechend ihrem Umfang und ihrer Bedeutung möglichst gleichmäßig behandelt werden und dabei auf die wirtschaftliche Eigenart der Länder nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird. Bei kurzfristigen Maßnahmen zur Behebung von Notständen kann der Direktor von diesen Grundsätzen abweichen.

### § 3

(1) Die Hauptlastverteiler und die Hauptgasverteiler haben die ihnen auf Grund von § 2 erteilten Auflagen des Direktors in den Elektrizitätsbezirken und den Gasbezirken nach Maßgabe des § 4 durchzuführen. Bei der Durchfüh-

rung haben sie die näheren Weisungen der Obersten Landesbehörden zu beachten.

(2) Sind zur Durchführung einer Auflage Einschränkungen erforderlich, so trifft die Oberste Landesbehörde die Entscheidung über die Art und Weise der Einschränkung. In dringenden Fällen kann der Hauptlastverteiler oder der Hauptgasverteiler kurzfristige Maßnahmen ohne vorherige Entscheidung der Obersten Landesbehörde treffen.

### § 4

(1) Die Obersten Landesbehörden und nach ihrer Weisung die nach § 1 bestellten Lastverteiler und Gasverteiler können zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit

- a) die Abgabe von Energie an die Verbraucher regeln,
- b) Verbraucher — auch zum Ausgleich ihres unzulässigen Mehrverbrauchs — auf Zeit von Energiebezug ausschließen oder in der Energieabnahme beschränken,
- c) den Energieversorgungsunternehmen und bei besonders angespannter Lage der Energieversorgung den Besitzern von Eigenanlagen die Abgabe, Weiterleitung oder Abnahme von Energie auferlegen und zu diesem Zweck Verfügungen über die Ausnutzung von Energieanlagen erlassen. Bestehende Verträge und die Zweckbestimmungen von Eigenanlagen sind hierbei möglichst zu berücksichtigen.

(2) Der Direktor kann für die Ausübung der Befugnisse auf Grund von Absatz 1 allgemeine Richtlinien erlassen.

(3) Der Direktor kann auf Grund des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) Anordnungen und Verfügungen erlassen über die Höhe der Vergütung für Energielieferungen, die auf Grund von Absatz 1 Buchstabe c) auferlegt sind. Die Vergütung soll die Kosten der Energieerzeugung decken. Auf Antrag eines Beteiligten hat der Direktor eine Anordnung oder Verfügung nach Satz 1 zu erlassen.

(4) Die Obersten Landesbehörden können ihre Befugnisse auf Grund von Absatz 1 und auf Grund von § 7 Abs. 2 für bestimmte Landesteile auf nachgeordnete örtlich zuständige Behörden übertragen.

### § 5

Nach Anweisung des Direktors erlassen die Obersten Landesbehörden Verfügungen über die Verteilung, die Vorrathaltung und den Verbrauch der für die Elektri-

tätsversorgung und für die Gasversorgung zugeteilten Kohle (Energiekohle). Auch die Hauptlastverteiler können nach Anweisung des Direktors, die dieser gleichzeitig den Obersten Landesbehörden mitteilt, hinsichtlich der für die Elektrizitätsversorgung zugeteilten Kohle solche Verfügungen erlassen.

## § 6

(1) Wird eine auf Grund von § 2 angeordnete Maßnahme nicht durchgeführt, so kann der Direktor, wenn gesamtwirtschaftliche Belange es dringend erfordern, auf Antrag einer Obersten Landesbehörde die Befugnisse auf Grund von § 4 ausüben und Verfügungen auf Grund von § 5 erlassen. Vorher soll er der Obersten Landesbehörde des betroffenen Landes Gelegenheit geben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

(2) Der Direktor hat von Maßnahmen nach Absatz 1 unverzüglich den Länderrat zu unterrichten.

## § 7

(1) Der Direktor kann von den Obersten Landesbehörden, den Hauptlastverteilern und den Hauptgasverteilern Auskunft verlangen, soweit die Durchführung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben es erfordert.

(2) Die Obersten Landesbehörden und die nach § 1 bestellten Lastverteiler und Gasverteiler können von Energieversorgungsunternehmen, anderen Unternehmen und von Verbrauchern Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen, soweit die Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben es erfordert. In dringenden Fällen kann auch der Direktor die Auskunft verlangen, soweit die Vorbereitung oder die Durchführung von Maßnahmen auf Grund von § 2 es erfordert. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

## § 8

(1) Der Direktor kann zur Durchführung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die Nachrichtennetze der Energieversorgungsunternehmen bevorzugt benutzen.

(2) Die entsprechende Befugnis steht den Obersten Landesbehörden und den nach § 1 bestellten Lastverteilern und Gasverteilern zu.

## § 9

(1) Gegen eine Verfügung des Direktors kann der Betroffene Einspruch einlegen.

(2) Die Anfechtung von Verfügungen der Obersten Landesbehörde oder einer nachgeordneten Behörde im Sinne des § 4 Abs. 4 richtet sich nach den in den Ländern geltenden Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(3) Gegen Verfügungen der nach § 1 bestellten Lastverteiler und Gasverteiler kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei dem Lastverteiler oder dem Gasverteiler schriftlich anzubringen. Hilft er der Beschwerde nicht ab, so hat er sie innerhalb einer Woche der Obersten Landesbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den in den Ländern geltenden Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(4) Der Einspruch, die Beschwerde und die Klage vor dem Verwaltungsgericht haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 10

Auf Personen, deren sich der Direktor und die Obersten Landesbehörden zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Gesetz bedienen, findet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) Anwendung. Wer als eine solche Person Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt verwertet, wird nach § 7 der Verordnung bestraft.

## § 11

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich einer Vorschrift oder Verfügung zuwiderhandelt, die auf Grund von §§ 4, 5, 6 oder 7 Abs. 2 dieses Gesetzes erlassen ist, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist. Fahrlässige Zuwiderhandlungen werden nur mit Geldstrafe bestraft.

(2) Besteht kein öffentliches Interesse an der strafgerichtlichen Verfolgung, so kann die Oberste Landesbehörde

oder die von ihr bestimmte Behörde gegen den Schuldigen eine Ordnungsstrafe bis zu 50 000 Deutsche Mark im Einzelfall festsetzen. Ist die Zuwiderhandlung in dem Geschäftsbetrieb eines Unternehmens begangen, so kann die zuständige Behörde gegen den Inhaber oder Leiter und, wenn das Unternehmen von einer juristischen Person betrieben wird, gegen diese eine Ordnungsstrafe bis zu 50 000 Deutsche Mark festsetzen, sofern der Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder der gesetzliche Vertreter der juristischen Person nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der Zuwiderhandlung angewandt hat. Der Beschuldigte ist vorher zu hören.

(3) Das Verfahren bestimmt sich nach den §§ 15, 18 bis 24, 27 bis 31 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948 S. 3) in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 5. August 1948 (WiGBl. S. 82) und des Zweiten Ueberleitungsgesetzes vom 19. Januar 1949 (WiGBl. S. 9).

## § 12

(1) Bei dem Direktor werden ein Elektrizitäts- und ein Gasausschuß gebildet. Die Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der Länder, der Energieversorgungsunternehmen, der Besitzer von Eigenanlagen, der Energieverbraucher und der Gewerkschaften zusammen. Der Direktor hat die Ausschüsse in allen grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören und zu unterrichten.

(2) Bei den Obersten Landesbehörden werden entsprechende Ausschüsse gebildet; Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

## § 13

(1) Einer Anzeige nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) bedarf es nicht für vorübergehende Maßnahmen, wenn diese auf Grund von § 4 dieses Gesetzes angeordnet werden.

(2) Wird der Besitzer einer Eigenanlage auf Grund von § 4 dieses Gesetzes angewiesen, vorübergehend Energie an andere abzugeben, so bedarf er für die Dauer der Abgabe keiner Genehmigung zur Aufnahme der Energieversorgung auf Grund von § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(3) Werden Verbraucher auf Grund von § 4 dieses Gesetzes vom Energiebezug ausgeschlossen, so entfällt insoweit die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nach § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes.

## § 14

Die Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 3. September 1939 (RGBl. I S. 1607), die Verordnung zur Sicherstellung der Gasversorgung vom 20. September 1939 (RGBl. I S. 1856), die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 30. November 1942 (RGBl. I S. 681), die Verordnung über Einschränkung des Energieverbrauchs vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 366) und die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Einschränkung des Energieverbrauchs vom 22. Dezember 1944 (RGBl. 1945 I S. 2) werden nicht mehr angewandt.

## § 15

(1) Der Direktor erläßt nach Anhören der gemäß § 12 Abs. 1 gebildeten Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Länderrat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Soweit von dem Direktor auf Grund dieses Gesetzes allgemeine Richtlinien erlassen werden, ergehen diese im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden und nach Anhören der gemäß § 12 Abs. 1 gebildeten Ausschüsse.

(3) Die Obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Direktor zusätzliche Richtlinien nach Anhören der gemäß § 12 Abs. 2 gebildeten Ausschüsse erlassen.

## § 16

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1949 in Kraft und tritt am 31. März 1950 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. Juni 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler



**VERORDNUNG**  
zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes.

Vom 7. Juni 1949.

Auf Grund des § 10 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) wird verordnet:

**Erster Abschnitt**

**Tarifausschuß -**

§ 1

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes errichtet den in § 5 Absätze 1 und 5 TVG vorgesehenen Ausschuß (Tarifausschuß). Er bestellt als Mitglieder je drei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und je drei Stellvertreter auf Grund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Für den Fall der Verhinderung der bestellten Vertreter und Stellvertreter kann er weitere Stellvertreter auf Grund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen bestellen.

§ 2

(1) Die Verhandlungen und Beratungen des Tarifausschusses leitet ein Beauftragter des Direktors der Verwaltung für Arbeit.

(2) Die Verhandlungen des Tarifausschusses sind öffentlich, die Beratungen nicht öffentlich.

§ 3

(1) Die Beschlüsse des Tarifausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Beauftragte des Direktors der Verwaltung für Arbeit hat kein Stimmrecht. Ergibt die Abstimmung keine Stimmenmehrheit, so ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(2) Die Beschlüsse des Tarifausschusses sind schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Ausschusses, welche bei dem Beschluß mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so ist dies von dem ältesten Mitglied der Seite, der das verhinderte Mitglied angehört, unter dem Beschluß zu vermerken.

**Zweiter Abschnitt**

**Allgemeinverbindlicherklärung**

§ 4

(1) Ein von einer Tarifvertragspartei gestellter Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages ist von dem Direktor der Verwaltung für Arbeit im Öffentlichen Anzeiger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bekanntzumachen. Er bestimmt dabei eine Frist, in der Einwendungen und sonstige Stellungnahmen erfolgen können. Die Frist soll mindestens zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen. Den Tarifvertragsparteien und den Obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, ist der Wortlaut der Bekanntmachung unverzüglich zu übermitteln. Sie sind dabei — mit Ausnahme des Antragstellers — aufzufordern, innerhalb der bestimmten Frist zu dem Antrage schriftlich Stellung zu nehmen.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Abs. 1 kann der Direktor der Verwaltung für Arbeit einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung abweisen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 TVG offensichtlich nicht vorliegen.

(3) Ist ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung bekanntgemacht, so können Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen würden, von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen.

§ 5

(1) Nach Ablauf der nach § 4 Abs. 1 bestimmten Frist beruft der Direktor der Verwaltung für Arbeit den Tarifausschuß zu einer Verhandlung über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung und gibt den Zeitpunkt der Verhandlung im Öffentlichen Anzeiger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bekannt. Er gibt dem Ausschuß von den eingegangenen Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen Kenntnis.

(2) Den in § 5 Abs. 2 TVG genannten Personen, Organisationen und Dienststellen ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben; der Tarifausschuß kann weitere Äußerungen zulassen. Einwendungen gegen den Antrag und sonstige Stellungnahmen können auch noch

erfolgen, wenn dies innerhalb der nach § 4 Abs. 1 bestimmten Frist nicht geschehen ist.

§ 6

Gibt der Direktor der Verwaltung für Arbeit dem Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung statt (§ 5 Abs. 1 TVG), so bestimmt er zugleich im Benehmen mit dem Tarifausschuß den Zeitpunkt, mit dem die Allgemeinverbindlichkeit beginnt. Dieser soll, sofern es sich nicht um die Erneuerung oder Änderung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages handelt, in der Regel nicht vor dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Antrages liegen. Die Verständigung der Tarifvertragsparteien über die Allgemeinverbindlicherklärung und deren öffentliche Bekanntmachung erfolgen gemäß § 13.

§ 7

(1) Die Allgemeinverbindlicherklärung darf nicht erfolgen, wenn der Tarifausschuß ihr widerspricht oder über den Antrag ein Beschluß nicht zustande kommt. Sie darf ferner insoweit nicht erfolgen, als die Oberste Arbeitsbehörde eines Landes, auf dessen Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, gegen die Allgemeinverbindlicherklärung Einspruch erhebt, es sei denn, daß ihr der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zustimmt.

(2) Wird dem Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung nicht stattgegeben, so ist dies von dem Direktor der Verwaltung für Arbeit den Tarifvertragsparteien und, falls dies in Abweichung von dem Beschluß des Tarifausschusses erfolgt, auch dem Ausschuß unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrages ist im Öffentlichen Anzeiger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bekanntzumachen. Diese Vorschriften gelten nicht für die Abweisung eines Antrages nach § 4 Abs. 2.

§ 8

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen.

§ 9

Hält der Direktor der Verwaltung für Arbeit die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit für geboten, so fordert er die Tarifvertragsparteien und die Obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, zur Stellungnahme innerhalb einer zu bestimmenden Frist auf. Die Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 gelten sinngemäß.

**Dritter Abschnitt**

**Uebertragung von Befugnissen des Direktors der Verwaltung für Arbeit auf die Oberste Arbeitsbehörde des Landes**

§ 10

(1) Der Direktor der Verwaltung für Arbeit kann gemäß § 5 Abs. 6 TVG der Obersten Arbeitsbehörde eines Landes das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung sowie der Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages übertragen, dessen räumlicher Geltungsbereich nicht oder nur unwesentlich über den Bereich des Landes hinausgeht.

(2) In den Fällen der Uebertragung gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 9 sinngemäß.

**Vierter Abschnitt**

**Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen**

§ 11

(1) Der Direktor der Verwaltung für Arbeit soll vor der Aufhebung einer Tarifordnung oder einer Anordnung nach § 9 Abs. 2 TVG die Obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich die Tarifordnung oder Anordnung erstreckt, sowie den Tarifausschuß hören.

(2) Die Aufhebung ist im Öffentlichen Anzeiger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bekanntzumachen.

**Fünfter Abschnitt**

**Tarifregister**

§ 12

Bei der Eintragung des Abschlusses von Tarifverträgen in das gemäß § 6 TVG bei dem Direktor der Verwaltung für Arbeit geführte Tarifregister sollen die Tarifverträge durch Angabe der Tarifvertragsparteien, des Geltungsbereichs sowie des Zeitpunktes ihres Abschlusses oder ihres Inkrafttretens näher bezeichnet werden.

## § 13

(1) Von den Eintragungen über die Erklärung und die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit und über die nach § 17 Abs. 1 erfolgte Mitteilung des Außerkrafttretens allgemeinverbindlicher Tarifverträge sind die Tarifvertragsparteien unverzüglich zu benachrichtigen. Die Eintragungen sind im Öffentlichen Anzeiger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachungen nach Abs. 1 sowie nach § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 sollen im Tarifregister vermerkt werden.

## § 14

Das Tarifregister und die registrierten Tarifverträge dürfen von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Von den Eintragungen können Abschriften verlangt werden, die auf Wunsch zu beglaubigen sind. Auf Verlangen ist eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

## § 15

Für die Eintragungen und die Einsichtnahme in das Tarifregister, die Benachrichtigung über Eintragungen und die Erteilung von Auskünften werden Gebühren nicht erhoben. Für Abschriften und Beglaubigungen nach § 14 Satz 2 sowie für die in § 14 Satz 3 genannte Bescheinigung kann der Direktor der Verwaltung für Arbeit Gebühren festsetzen.

**Sechster Abschnitt****Kosten**

## § 16

(1) Die Kosten der Bekanntmachungen gemäß § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 tragen die Tarifvertragsparteien. Diese haften für die Kosten als Gesamtschuldner. In den Fällen des § 2 Absätze 2 und 3 TVG haften die Spitzenorganisationen und die ihnen angeschlossenen Verbände als Gesamtschuldner für die Kosten.

(2) Im Verhältnis zueinander tragen im Zweifel die auf Arbeitgeberseite und die auf Arbeitnehmerseite als Tarifvertragsparteien Beteiligten je die Hälfte der Kosten. Sind auf einer Seite mehrere Arbeitgeber oder Vereinigungen von Arbeitgebern oder mehrere Gewerkschaften beteiligt, so tragen sie im Zweifel die auf ihre Seite entfallende Kostenhälfte zu gleichen Teilen.

**Siebenter Abschnitt****Uebersendungs- und Mitteilungspflicht**

## § 17

(1) Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, dem Direktor der Verwaltung für Arbeit innerhalb eines Monats nach Abschluß kostenfrei die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift sowie zwei weitere Abschriften eines jeden Tarifvertrages und seiner Aenderungen zu übersenden; sie haben ihm das Außerkrafttreten eines jeden Tarifvertrages

innerhalb eines Monats mitzuteilen. Sie sind ferner verpflichtet, den Obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, innerhalb eines Monats nach Abschluß kostenfrei je drei Abschriften des Tarifvertrages und seiner Aenderungen zu übersenden und auch das Außerkrafttreten des Tarifvertrages innerhalb eines Monats mitzuteilen. Erfüllt eine Tarifvertragspartei die Verpflichtungen, so werden die übrigen Tarifvertragsparteien davon befreit.

(2) Kommen die Tarifvertragsparteien einer Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, so kann ihnen der Direktor der Verwaltung für Arbeit, gegebenenfalls die Oberste Arbeitsbehörde des Landes, eine Ordnungsstrafe in Geld bis zur Höhe von je dreihundert D-Mark unter Festsetzung einer Frist zur Nachholung androhen und bei ergebnislosem Ablauf der Frist die Strafe festsetzen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen.

(3) Die Ordnungsstrafen werden durch die Gemeindebehörden oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie sind an die Amtskasse der Verwaltung für Arbeit oder, falls die Ordnungsstrafe durch die Oberste Arbeitsbehörde eines Landes festgesetzt ist, an die Amtskasse dieser Behörde abzuführen.

**Achter Abschnitt****Schluß- und Uebergangsbestimmungen**

## § 18

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Tarifvertragsparteien haben innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung kostenfrei dem Direktor der Verwaltung für Arbeit die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift und den in § 17 Abs. 1 Satz 2 genannten Obersten Arbeitsbehörden je eine Abschrift der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen, noch in Kraft befindlichen Tarifverträge einzureichen, falls dies nicht schon geschehen ist. Der § 17 Abs. 1 Satz 3 und Absätze 2 und 3 finden Anwendung.

(3) Der Direktor der Verwaltung für Arbeit kann bestimmen, daß die in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 vorgesehenen Bekanntmachungen statt im Öffentlichen Anzeiger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes an einer anderen Stelle erfolgen.

Frankfurt/Main, den 7. Juni 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Arbeit  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Anton Storch

**BEKANNTMACHUNG****über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.**

Vom 17. Mai 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“, vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 25. Juni bis 25. Juli 1949 in Flensburg stattfindende „Internationale Wassersport-Ausstellung“.

Frankfurt am Main, den 17. Mai 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
Strauß

**Berichtigung.**

Im Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 77) ist in § 5 Absatz 1 Buchstabe c) vor dem Wort „Anstaltsversammlung“ das Wort „die“ einzufügen.



# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 2. Juli 1949

Nr. 19

## INHALT:

Tag		Seite
21. 6. 49	<b>Gesetz über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen</b> .....	91
2. 6. 49	Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) — Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) — .....	92
2. 6. 49	Erste Verordnung zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern (Erlangung von Straffreiheit nach § 410 der Reichsabgabenordnung) .....	94
2. 6. 49	Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Geyinns aus Land- und Forstwirtschaft .....	95
29. 4. 49	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Abgabeverwendungsrichtlinien zum Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes) .....	97
12. 5. 49	Erste Bekanntmachung des Direktors der Verwaltung für Arbeit, des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft und des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Gesetz gegen Kompensationen .....	97
23. 6. 49	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung .....	97
	Entscheidungen des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 1 und Nr. 2 .....	98

## GESETZ

über

die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen.

Vom 21. Juni 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Um die technischen Anforderungen an Bau und Ausrüstung und die Mindestbemanning der Rheinschiffe und sonstigen auf dem Rhein verkehrenden schwimmenden Geräte und der Flöße sowie die Bedingungen für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Wasserstraßen nach den Erfordernissen der Sicherheit und nach den neuesten Erkenntnissen der Technik sowie das Verfahren über die Untersuchung und die Ausstellung von Schiffsattesten für den Rhein einheitlich zu regeln, erläßt der Direktor der Verwaltung für Verkehr im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Arbeit und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen

- a) die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe (RheinSch UO.)
- b) die Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen

In der von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beschlossenen Fassung. Er kann die unter a) und b) genannten Bestimmungen, soweit dies in den internationalen Vereinbarungen vorgesehen oder zugelassen wird, unter Beachtung der Gesichtspunkte des ersten Satzes ändern oder ergänzen.

### § 2

Mit dem Tag, an dem die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe eingeführt wird, sind im Bereich der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes folgende Vorschriften mit allen dazu ergangenen Nachträgen und Ergänzungen nicht mehr anzuwenden:

1. Die Ordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe, erlassen in
  - Baden, durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1905,
  - Hessen, durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1905,
  - Preußen, durch Erlaß des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 10. März 1905.
2. Die Anweisung zur Festsetzung der Bemanning der Rheinschiffe erlassen in
  - Baden, durch Bekanntmachung des Ministers für Finanzen vom 16. Januar 1929,
  - Hessen, durch Bekanntmachung des Finanzministers vom 26. Januar 1929,
  - Preußen, durch Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Februar 1929.
3. Die Anweisung zur Festsetzung der größtzulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen des Rheins erlassen in

- Baden, durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. September 1906,
- Hessen, durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. August 1906,
- Preußen, durch Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. August 1906.

4. Die in den Ländern Baden, Hessen und Preußen erlassenen Polizeiverordnungen über die Ausstattung der Schiffe und Flöße auf dem Rhein mit Trinkwasserbehältern.

5. Die Vorschriften für Bau, Ausrüstung, Bemanning und Untersuchung der Flöße, §§ 33, 34, 36 bis 39 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 1. Januar 1913, erlassen in

- Baden, durch Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 23. Januar 1913,
- Hessen, durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Dezember 1912,
- Preußen, durch Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Januar 1913.

### § 3

(1) Mit dem Tag, an dem die Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen eingeführt werden, sind im Bereich der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die von den Ländern auf diesem Gebiet erlassenen Vorschriften nicht mehr anzuwenden.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Arbeit und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen die Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auch für einzelne Ströme oder Stromgebiete einführen. In diesem Fall sind die Ländervorschriften auf die betreffenden Ströme oder Stromgebiete nicht mehr anzuwenden.

(3) Der Direktor der Verwaltung für Verkehr gibt die von den Ländern erlassenen Vorschriften, die hiernach nicht mehr anzuwenden sind, bei der Einführung seiner Vorschriften bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 21. Juni 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

**VERORDNUNG**

zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag  
(Kapitalertragsteuer).

— Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung  
(KapStDV) —

Vom 2. Juni 1949.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 14 vom 26. Juli 1948) wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates folgendes verordnet:

**I. Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge****§ 1****Abzugspflichtige Kapitalerträge**

(1) Die folgenden inländischen Kapitalerträge (§ 43 des Einkommensteuergesetzes) unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer):

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), eingeräumt ist. Die Zinsen aus Teilschuldverschreibungen unterliegen der Kapitalertragsteuer jedoch nicht, wenn der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist.

Beispiel für Zusatzverzinsung:

Die Anleihebedingungen einer Aktiengesellschaft enthalten folgende Bestimmungen:

Die Teilschuldverschreibungen sind vom 1. Januar 1949 ab mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen. Wenn auf die Aktien des Unternehmens ein Gewinnanteil (Dividende) von mehr als 10 v. H. verteilt wird, erhöht sich die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen für das betreffende Geschäftsjahr um  $\frac{1}{2}$  v. H. für jedes Mehrprozent Gewinnanteil (Dividende).

Beispiel für die Ausnahme:

Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft hat den Zinsfuß, der nach den Anleihebedingungen 6 v. H. beträgt, für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1957 auf 4 v. H. mit folgender Einschränkung herabgesetzt:

Wenn auf die Aktien des Unternehmens in einem Geschäftsjahr ein Gewinnanteil (Dividende) von mehr als 8 v. H. verteilt wird, erhöht sich der Zinsfuß der Teilschuldverschreibungen um  $\frac{1}{2}$  v. H. für jedes Mehrprozent Gewinnanteil (Dividende) bis zum Höchstbetrag von 6 v. H.

(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Zu den besonderen Entgelten oder Vorteilen gehören z. B. Gewährung von Freianteilen, Genußscheinen, Sachleistungen, Bonus und ähnliches. Bestehen die Kapitalerträge nicht in Geld, so sind sie mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen (§ 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes).

(3) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(4) Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

**II. Befreiung von der Kapitalertragsteuer****§ 2****Befreiungen**

(1) Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen:

1. wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge im Zeitpunkt des Zufließens die gleiche Person sind;
2. wenn einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft Kapitalerträge aus Aktien, Kuxen oder Anteilen einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen und die Gläubigerin nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem ihr der Kapitalertrag zufließt, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital der anderen Kapitalgesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist (§ 9 Absätze 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes). Der Steuerabzug darf hier jedoch nur bei den Kapitalerträgen unterbleiben, die aus Anteilen herühren, die der Gläubigerin nachweislich ununterbrochen seit Beginn des nach Satz 1 maßgebenden Wirtschaftsjahrs gehört haben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Ziffer 2 gelten entsprechend bei Kapitalerträgen, die dem Reichsfiskus, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder Betrieben von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Beteiligung an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften zufließen (§ 9 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes).

**III. Berechnung des Steuerabzugs****§ 3****Höhe des Steuerabzuges**

(1) Der Steuerabzug beträgt 25 vom Hundert der vollen Kapitalerträge. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern dürfen nicht abgezogen werden.

(2) Übernimmt der Schuldner der Kapitalerträge die Kapitalertragsteuer zugunsten des Gläubigers, so ist der übernommene Betrag als Leistung des Schuldners dem Kapitalertrag hinzuzurechnen. Der Steuerabzug ist somit von der Gesamtsumme vorzunehmen. Auf den tatsächlich ausgezahlten Kapitalertrag umgerechnet, ergibt das einen Steuerabzug von 33,33 vom Hundert oder ein Drittel des ausgezahlten Betrags.

Beispiel:

Eine Aktiengesellschaft will auf 2 Millionen DM Aktienkapital einen Gewinnanteil (Dividende) von 5 v. H. ausschütten. Um den Gewinnanteil (Dividende) den Gläubigern unverkürzt zukommen zu lassen, übernimmt die Gesellschaft die Kapitalertragsteuer. Dann zahlt die Gesellschaft 100 000 DM aus. Ihre Leistung an den Gläubiger erhöht sich jedoch um den Betrag der Kapitalertragsteuer. Zu der Ausschüttung von 100 000 DM sind also 25 000 DM Kapitalertragsteuer hinzuzurechnen. Das ergibt 125 000 DM. Von 125 000 DM beträgt aber die Kapitalertragsteuer 31 250 DM. Wenn der Schuldner nun 100 000 DM auszahlt und dazu 31 250 DM Kapitalertragsteuer übernimmt, so ergibt das 131 250 DM. Die hiervon zu entrichtenden 25 v. H. betragen aber 32 812,50 DM. Die Rechnung setzt sich weiter fort, so daß als gesamte Leistung des Schuldners ein Betrag von 133 333 DM anzusehen ist. Hiervon beträgt die Kapitalertragsteuer 33 333 DM.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man davon ausgeht, daß dem Gläubiger nur der dreifache Betrag der Kapitalertragsteuer verbleiben darf. Die Kapitalertragsteuer muß also ein Drittel der tatsächlichen Ausschüttung ausmachen.  $100 : 3 = 33,33$  v. H.

**§ 4****Abrundung**

(1) Der Steuerbetrag ist auf den nächsten durch fünf Deutsche Pfennig teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

(2) Die Abrundung ist bei der Endsumme vorzunehmen, d. h. nach Zusammenrechnung aller Steuerbeträge, die ein Schuldner zum gleichen Zeitpunkt abzuführen hat.

**IV. Vornahme des Steuerabzugs****§ 5****Einbehaltung, Haftung**

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat den Steuerabzug vom Kapitalertrag für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen. Er haftet für die Einbehaltung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer neben dem Gläubiger.

(2) Der Gläubiger haftet neben dem Schuldner für die Kapitalertragsteuer nur,

1. wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und das dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

## § 6

### Zeitpunkt des Steuerabzugs

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen.

(2) Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluß als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne daß über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluß gefaßt worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlußfassung.

(3) Ist bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in dem Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags der Tag nach der Aufstellung der Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters. Die Kapitalertragsteuer ist jedoch spätestens 6 Monate nach Schluß des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, abzuführen.

## § 7

### Bei Stundung der Kapitalerträge

(1) Haben Gläubiger und Schuldner vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Kapitalertrags vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen.

(2) Als Stundung im Sinn des Absatzes 1 gilt es nicht, wenn der Kapitalertrag dem Gläubiger gutgeschrieben oder der nicht ausgezahlte Kapitalertrag als Erhöhung der Einlage oder als Darlehen anzusehen ist.

## V. Abführung der Kapitalertragsteuer

### § 8

#### Zeitpunkt der Abführung, Zuständigkeit

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat die einbehaltenen Steuerbeträge unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge abzuführen, und zwar auch dann, wenn der Gläubiger die Einforderung des Kapitalertrags (z. B. die Einlösung der Gewinnanteilscheine) unterläßt.

(2) Die Kapitalertragsteuer ist an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge nach dem Einkommen zuständig ist.

### § 9

#### Kapitalertragsteueranmeldung

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat innerhalb der in § 8 Absatz 1 festgesetzten Frist dem Finanzamt eine Anmeldung einzureichen.

(2) Bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Die Anmeldung ist binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge auch dann einzureichen, wenn auf Grund des § 2 ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist. Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben.

(4) Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Die Anmeldung ist von dem Schuldner der Kapitalerträge oder einer Person, die zu seiner Vertretung berechtigt ist, zu unterschreiben. Vordrucke zu Anmeldungen werden auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

## § 10

### Kapitalertragsteuerbescheinigung

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge ist verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung über die Höhe der Kapitalerträge, des Steuerbetrags, über den Zahlungstag und über die Zeit, für welche die Kapitalerträge gezahlt sind, zu erteilen und hierin das Finanzamt (Finanzkasse), an das der Steuerbetrag abgeführt ist, anzugeben.

(2) Diese Verpflichtung des Schuldners entfällt, wenn die Kapitalerträge für seine Rechnung durch eine Bank oder sonstige Kreditanstalt gezahlt werden und wenn über die Zahlung eine Bestätigung erteilt wird.

## VI. Ueberwachung des Steuerabzugs

### § 11

#### Überwachung

(1) Das Finanzamt überwacht die rechtzeitige und vollständige Abführung der Kapitalertragsteuer an Hand der Kapitalertragsteuerliste.

(2) Bei der Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer und bei allen örtlichen Prüfungen (Buchprüfung, Nachschau, Lohnsteuer-Außenprüfung usw.), die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Kapitalertragsteuer ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden ist.

## § 12

### Nachforderung, Haftungsbescheid

(1) Ist die Kapitalertragsteuer nicht ordnungsmäßig berechnet oder abgeführt, so hat das Finanzamt von dem Schuldner oder von dem Gläubiger (§ 5 Absatz 2) den fehlenden Betrag durch Haftungsbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn er die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat (§ 9), oder wenn er vor dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Kapitalertragsteuer schriftlich anerkannt hat.

## VII. Erstattung der Kapitalertragsteuer

### § 13

#### Erstattung

Die Kapitalertragsteuer wird von dem Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, dem Schuldner auf Antrag erstattet, wenn sie einbehalten und abgeführt worden ist, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand.

## VIII. Schlußbestimmungen

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung ist wie folgt anzuwenden:

1. die Vorschriften des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 auf die Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 20. Juni 1948 zufließen,
2. die anderen Vorschriften auf die Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 1948 zufließen.

Mit dieser Wirkung tritt sie an die Stelle der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag vom 22. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt 1935 S. 18) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Juni 1949.

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Hartmann

**ERSTE VERORDNUNG****zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern.****(Erlangung von Straffreiheit nach § 410 der Reichsabgabenordnung).****Vom 2. Juni 1949.**

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 14 vom 26. Juli 1948) wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates zur Durchführung des Abschnitts II des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) folgendes verordnet:

**Zu § 4 des Gesetzes****§ 1****Einleitung der Untersuchung**

(1) Einleitung der Untersuchung im Sinne von § 410 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 4 des Gesetzes ist jede Maßnahme des Finanzamts oder einer anderen Behörde, durch die der Entschluß, wegen eines Steuervergehens gegen den Beschuldigten einzuschreiten, äußerlich erkennbar betätigt worden ist. Es ist nicht erforderlich, daß die Einleitung der Untersuchung nach § 441 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung aktenkundig gemacht worden ist.

(2) Die Einleitung der Untersuchung ist dem Beschuldigten in dem Zeitpunkt eröffnet, in dem dem Beschuldigten eine gegen ihn gerichtete Maßnahme der in Absatz 1 bezeichneten Art amtlich mitgeteilt wird. Ist die Untersuchung nicht durch die Steuerbehörde, sondern durch eine andere Behörde eingeleitet worden, so steht die Eröffnung durch die andere Behörde der Eröffnung durch die Steuerbehörde gleich.

**Zu § 5 Absatz 1 des Gesetzes****§ 2****Frist für die Selbstanzeige**

(1) Die Frist für die Selbstanzeige nach § 5 des Gesetzes ist eine Ausschußfrist (§ 83 Absatz 1 Satz 3 der Reichsabgabenordnung).

(2) Ist der Steuerpflichtige ohne sein Verschulden verhindert, die Frist für die Selbstanzeige nach § 5 des Gesetzes innezuhalten, so sind die Vorschriften über die Gewährung von Nachsicht (§§ 86, 87 und 83 Absatz 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung) entsprechend anzuwenden.

**§ 3****Berichtigung der Bestandsaufnahme**

(1) Straffreiheit wegen Zuwiderhandlung gegen Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern (Bestandsaufnahme) kann durch Selbstanzeige nach § 410 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes nur erlangt werden, wenn der Steuerpflichtige das nicht angegebene Betriebsvermögen nachmeldet. Für die Nachmeldung gelten hinsichtlich des Inhalts, der Form und der Zuständigkeit des Finanzamtes die Vorschriften des Artikels IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern entsprechend.

(2) Straffreiheit wegen Nichtangabe von Vorratsvermögen bei der Bestandsaufnahme kann nur nach § 18 Absatz 4 des Soforthilfegesetzes erlangt werden. Für die Nachmeldung von nicht angegebenem Vorratsvermögen gelten ausschließlich die Bestimmungen des Soforthilfegesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.

**§ 4****Straffreiheit wegen Verstoßes gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften**

(1) Die Straffreiheit wegen Verstoßes gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften erstreckt sich nur auf die Verstöße, die mit einem Steuervergehen zusammenhängen.

(2) Für Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften, die nach dem 20. Juni 1948 begangen worden sind, kann Straffreiheit durch Selbstanzeige nach § 410 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes nicht erlangt werden.

**Zu § 5 Absatz 2 des Gesetzes****§ 5****Reuezuschlag**

(1) Der Reuezuschlag beträgt 10 vom Hundert der verkürzten und nachzuzahlenden Steuern, wenn dieser Betrag größer ist als 10 vom Hundert des abzuführenden Mehrerlöses (§ 6), andernfalls 10 vom Hundert des abzuführenden Mehrerlöses. Die verkürzten und nachzuzahlenden Beträge an Gewerbesteuer bleiben bei der Berechnung des Reuezuschlages außer Betracht.

(2) Das Finanzamt hat den Betrag des nach Absatz 1 berechneten Reuezuschlages festzusetzen, nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu erheben und zu Gunsten des Landes zu vereinnahmen.

**§ 6****Abführung des Mehrerlöses**

(1) Wer Straffreiheit wegen Verstoßes gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften durch Selbstanzeige nach § 410 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes erlangen will, muß die Mehrerlöse, die er im Zusammenhang mit den Verstößen gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften erzielt und auf Grund des § 4 der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtsverordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 261) abzuführen hat, dem Finanzamt zugleich mit der Selbstanzeige angeben. Der angegebene Mehrerlös ist an das Finanzamt abzuführen.

(2) Das Finanzamt hat den Betrag des nach Absatz 1 abzuführenden Mehrerlöses nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu erheben und zu Gunsten des Landes zu vereinnahmen.

(3) Die Straffreiheit auf Grund einer Selbstanzeige nach § 410 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes erstreckt sich nur auf diejenigen Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften, bezüglich derer die Mehrerlöse im Rahmen des § 4 der Preisstrafrechtsverordnung vollständig angegeben und abgeführt worden sind. Wird bei einer Prüfung durch die zuständige Behörde zweifelsfrei festgestellt, daß der Steuerpflichtige einen nach § 4 der Preisstrafrechtsverordnung abzuführenden Mehrerlös dem Finanzamt nicht vollständig angegeben hat, so steht die teilweise Angabe und Abführung des Mehrerlöses einer Bestrafung wegen des Verstoßes gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften, bei dem der Mehrerlös erzielt worden ist, nicht entgegen.

**Zu § 8 des Gesetzes****§ 7****Pauschalierung**

(1) Das Finanzamt hat für den Reuezuschlag und für jede nachzuzahlende Steuerart einen besonderen Pauschbetrag festzusetzen.

(2) Erklärt der Steuerpflichtige, daß er den abzuführenden Mehrerlös (§ 6) nicht mehr genau angeben könne, so kann das Finanzamt den abzuführenden Mehrerlös durch die Preisbehörde schätzen (§ 4 Absatz 3 der Preisstrafrechtsverordnung) und festsetzen lassen. Der festgesetzte Betrag ist an das Finanzamt abzuführen (§ 6 Absatz 2).

Bad Homburg v. d. H., den 2. Juni 1949.

GHE 1111

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann

**VERORDNUNG****über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft.**

Vom 2. Juni 1949.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 14 vom 26. Juli 1948) wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates folgendes verordnet:

**§ 1****Grundsätzliche Regelung**

Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft wird auf Grund des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nach den folgenden Bestimmungen ermittelt, wenn

1. der Steuerpflichtige nicht zur Führung von Büchern verpflichtet ist;
2. ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeiten vermuten lassen;
3. der Umsatz die von den Oberfinanzpräsidenten oder den entsprechenden oberen Finanzbehörden zu bestimmende Grenze, die auf höchstens 40 000 Deutsche Mark festgesetzt werden darf, nicht übersteigt.

**§ 2****Gewinn**

(1) Bei Ermittlung des Gewinns ist als Grundbetrag der zwölfte Teil des maßgebenden Einheitswertes (§ 3) anzusetzen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, für die bei der Einheitsbewertung der Mindestwert nach § 33 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) und §§ 5 bis 7 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) angesetzt ist, ist der Grundbetrag um fünf vom Hundert des Wohnungswertes (§ 6 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz) zu vermindern.

(2) Dem Grundbetrag sind hinzuzusetzen:

1. der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb tätigen Familienangehörigen (§ 4),
2. vereinnahmte Pachtzinsen (§ 5 Absatz 2).

(3) Abzusetzen sind verausgabte Pachtzinsen (§ 5 Absatz 1) und diejenigen Schuldzinsen und sonstigen dauernden Lasten (z. B. Altenteilslasten), die Betriebsausgaben sind und nicht bereits bei Feststellung des Einheitswertes berücksichtigt worden sind.

**§ 3****Maßgebender Einheitswert**

(1) Maßgebend für die Gewinnermittlung nach § 2 ist grundsätzlich der Einheitswert auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt), der vor dem Beginn des Wirtschaftsjahrs liegt, für das der Gewinn zu ermitteln ist. Sind bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung die Umstände, die zu der Fortschreibung oder Nachfeststellung geführt haben, bereits vor Beginn des Wirtschaftsjahres eingetreten, in das der Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt fällt, so ist der fortgeschriebene oder nachträglich festgestellte Einheitswert bereits für den Gewinn dieses Wirtschaftsjahrs maßgebend § 218 Absätze 2 und 4 und § 232 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung sind anzuwenden.

(2) Beim Pächter ist für die Zwecke der Gewinnermittlung der Einheitswert des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs um den Einheitswert für die zugepachteten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhöhen. Besteht für die zugepachteten Flächen kein besonderer Einheitswert, so ist die Erhöhung nach dem Hektarsatz zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb zugrunde gelegt worden ist. Sind zugepachtete weinbaummäßig genutzte oder zu Sonderkulturen genutzte Flächen zusammen nicht größer als ein

Viertel Hektar und die übrigen zugepachteten Flächen nicht größer als zwei Hektar, so ist der Einheitswert des eigenen Betriebs nicht zu erhöhen (vgl. § 5 Absatz 1).

(3) Beim Verpächter ist für die Gewinnermittlung nach dieser Verordnung der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs um den Teil zu vermindern, der auf die verpachteten Flächen entfällt. Das gilt nicht, wenn die verpachteten weinbaummäßig genutzten oder zu Sonderkulturen genutzten Flächen zusammen nicht größer als ein Viertel Hektar und die übrigen verpachteten Flächen nicht größer als zwei Hektar sind (vgl. § 5 Absatz 2).

(4) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen eines Betriebs, die bei der Einheitsbewertung nach § 51 des Reichsbewertungsgesetzes dem Grundvermögen zugerechnet und mit dem gemeinen Wert bewertet worden sind (§ 53 des Reichsbewertungsgesetzes, § 44 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz), sind für die Gewinnermittlung nach den Vorschriften über die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zu bewerten.

**§ 4****Bewertung der Arbeitsleistung**

(1) Als Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers ist mindestens ein Betrag von 1200 Deutsche Mark anzusetzen. Dieser Betrag erhöht sich, wenn der maßgebende Einheitswert (§ 3) 10 000 Deutsche Mark übersteigt. Für weibliche Betriebsinhaber beträgt der Wert der Arbeitsleistung zwei Drittel des für einen männlichen Betriebsinhaber anzusetzenden Betrags, wenn nicht die Leitung des Betriebs einer fremden Arbeitskraft übertragen ist.

(2) Bei den im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsinhabers ist als Wert der Arbeitsleistung anzusetzen:

1. für männliche Familienangehörige ein Betrag in Höhe des halben ortsüblichen Arbeitslohns eines Knechts,
2. für weibliche Familienangehörige mit Ausnahme der Ehefrau des Betriebsinhabers ein Betrag in Höhe des halben ortsüblichen Arbeitslohns einer Magd.

Die Arbeitsleistung von Kindern unter 14 Jahren bleibt außer Betracht. Maßgebend für die Frage, ob ein Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist der Beginn des Wirtschaftsjahrs.

(3) Als Familienangehörige im Sinn des Absatzes 2 gelten Verwandte und Verschwägerter des Betriebsinhabers in gerader Linie und Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefeltern, Adoptiveltern und Pflegeeltern.

(4) Sind die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen nicht voll im Betrieb beschäftigt, so ist ein der Beschäftigung entsprechender Teil des nach den Absätzen 1 und 2 maßgebenden Werts der Arbeitsleistung anzusetzen.

(5) Die Arbeitsleistung der Ehefrau des Betriebsinhabers ist mit 600 Deutsche Mark zu bewerten. Dieser Betrag vermindert sich entsprechend, wenn weniger als die halbe Arbeitskraft der Ehefrau dem Betrieb gewidmet ist.

(6) Die näheren Bestimmungen über die für die Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen anzusetzenden Beträge treffen die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden.

**§ 5****Pachtzinsen**

(1) Sind in den Pachtzinsen Steuern und sonstige bei Feststellung des Einheitswertes bereits berücksichtigte Lasten enthalten, die der Verpächter zu leisten hat, so sind nur die um diese Leistung verminderten Pachtzinsen (reine Pachtzinsen) abzugsfähig. Soweit die reinen Pachtzinsen den zwölften Teil des Einheitswertes des gepachteten Betriebs oder des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes übersteigen, sind sie nicht abzugsfähig. Sind zugepachtete weinbaummäßig genutzte oder zu Sonderkulturen genutzte Flächen zusammen nicht größer als ein Viertel Hektar und die übrigen zugepachteten Flächen nicht größer als zwei Hektar, so dürfen Pachtzinsen nicht abgezogen werden (vgl. § 3 Absatz 2).

(2) Ist der Gewinn des Verpächters nach dieser Verordnung zu ermitteln, so sind die vereinnahmten reinen Pachtzinsen dem nach § 2, § 3 Abs. 3 für den selbstbewirtschafteten Betrieb ermittelten Gewinn nur dann hinzuzurechnen, wenn sie nach § 21 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.



Sind verpachtete weinbaummäßig genutzte oder zu Sonderkulturen genutzte Flächen zusammen nicht größer als in Viertel Hektar und die übrigen verpachteten Flächen nicht größer als zwei Hektar, so bleiben die Pachtzinsen bei Ermittlung der Einkünfte des Verpächters außer Ansatz (vgl. § 3 Absatz 3).

## § 6

### Altenteilslasten

Für Altenteilslasten können die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden Pauschbeträge festsetzen.

## § 7

### Zuschläge

Für nachhaltige Betriebseinnahmen, die nach Art oder Höhe bei Feststellung des Einheitswerts und des Grundbetrags (§ 2 Absatz 1 Satz 1) nicht oder nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht hinreichend berücksichtigt worden sind (z. B. Einnahmen aus Fuhrleistungen, aus Sonderkulturen und Nebenbetrieben), sind Zuschläge zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Gewinn zu machen, wenn diese Einnahmen jährlich insgesamt 300 Deutsche Mark oder mehr betragen. Die näheren Bestimmungen treffen die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden.

## § 8

### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind anzuwenden auf Betriebe, die bei der Einheitsbewertung als landwirtschaftliche Betriebe bewertet worden sind. Das gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 auch dann, wenn zu dem Betrieb außer landwirtschaftlich genutzten Flächen noch andere Betriebsteile gehören, die bei der Einheitsbewertung gesondert bewertet worden sind (z. B. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, weinbaummäßig genutzte Grundstücksflächen).

(2) Gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb forstwirtschaftlich oder weinbaummäßig genutzte Grundstücksflächen und entfällt auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen mehr als 10 vom Hundert des gesamten Einheitswerts des Betriebs, mindestens aber ein Teileinheitswert von 5000 Deutsche Mark, oder entfallen auf die weinbaummäßig genutzten Flächen mehr als 0,2 Hektar, von denen mindestens 0,15 Hektar im Wirtschaftsjahr im Ertrag gestanden haben, so ist der Gewinn aus den forstwirtschaftlich oder weinbaummäßig genutzten Flächen nach näherer Bestimmung der Oberfinanzpräsidenten oder der entsprechenden oberen Finanzbehörden besonders zu ermitteln. Für die anderen Teile des Betriebs gilt die Verordnung.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf Betriebe, die bei der Einheitsbewertung nicht als landwirtschaftliche Betriebe behandelt worden sind (z. B. Betriebe, die bei der Einheitsbewertung als Forstbetriebe, Weinbaubetriebe usw. behandelt sind). Gehören zu diesen Betrieben auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, so ist der Betriebsgewinn, der auf diese Flächen entfällt, nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln. Im übrigen wird der Gewinn dieser Betriebe nach näherer Bestimmung der Oberfinanzpräsidenten oder der entsprechenden oberen Finanzbehörden ermittelt.

(4) Von der Gewinnermittlung nach dieser Verordnung können nach näherer Bestimmung der Oberfinanzpräsidenten oder der entsprechenden oberen Finanzbehörden auch solche Betriebe ausgenommen werden, die bei der Einheitsbewertung zwar als landwirtschaftliche Betriebe behandelt worden sind, bei denen aber infolge ihrer betriebswirtschaftlichen Eigenart die Gewinnermittlung nach dieser Verordnung zu offenbar unrichtigen Ergebnissen führen würde, z. B. die Gräserbetriebe in den Marschgebieten und die Rieselfelderbetriebe.

## § 9

### Geltungsdauer der Gewinnermittlung

(1) Der nach dieser Verordnung ermittelte Gewinn ist grundsätzlich für alle Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen, für die derselbe Einheitswert nach § 3 Absatz 1 maßgebend bleibt. Er wird bei gleichbleibendem Einheitswert nur dann neu ermittelt, wenn Veränderungen im Betrieb auftreten,

die den nach dieser Verordnung zu ermittelnden Gewinn nachhaltig wesentlich beeinflussen. Wesentlich in diesem Sinn ist eine Beeinflussung nur dann, wenn der neu zu ermittelnde Gewinn von dem bisher zugrunde gelegten Gewinn um mindestens 300 Deutsche Mark abweicht. Veränderungen, die zu einer Herabsetzung des Gewinns führen, werden nur auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

(2) Betriebseinnahmen, die neben den nachhaltigen Einnahmen nur in einzelnen Jahren erzielt werden, z. B. Einnahmen für Lohnfuhren, Einnahmen aus überhöhten Preisen und sonstige Einnahmen, die in anderen Jahren nicht oder nur in geringer Höhe erzielt werden, sind durch Sonderzuschläge zu dem sonst nach dieser Verordnung sich ergebenden Gewinn für das einzelne Jahr zu berücksichtigen, wenn dadurch der Gewinn mindestens um 300 Deutsche Mark erhöht wird.

## § 10

### Geltungsdauer der Steuerfestsetzung

(1) Steuerpflichtige, die nur Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder neben diesen Einkünften solche von nicht mehr als 600 Deutsche Mark beziehen, haben die Einkommensteuer, die im Anschluß an die Gewinnermittlung nach dieser Verordnung festgesetzt wird, grundsätzlich für alle Jahre zu entrichten, für die derselbe Gewinn maßgebend bleibt (§ 9). Die Steuer wird fällig in Höhe eines Viertels der Jahressteuerschuld am 10. April und am 10. Juli desjenigen Jahres, für das die Steuer zu entrichten ist, und in Höhe der Hälfte der Jahressteuerschuld am 10. Januar des folgenden Jahres. Die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden können die Fälligkeitstermine abweichend von Satz 2 bestimmen. Sind bei der Steuerfestsetzung oder bei der Aenderung der Steuerfestsetzung (Absatz 2) hiernach bereits Steuerbeträge fällig geworden für die Zeit, für die die Steuerfestsetzung gilt, so sind zu wenig entrichtete Beträge innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung oder geänderten Steuerfestsetzung nachzuzahlen und etwa zuviel gezahlte Beträge durch Rückzahlung oder Aufrechnung auszugleichen.

(2) Die Einkommensteuer wird bei gleichbleibendem Gewinn für die im Absatz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen nur dann neu festgesetzt, wenn Umstände eintreten, die eine höhere oder niedrigere Festsetzung der Steuer auch für die folgenden Jahre begründen, insbesondere Aenderungen im Familienstand, z. B. Verheiratung des Steuerpflichtigen und Geburt oder Tod eines Kindes, Umstände, die zu einer Herabsetzung der Steuer führen, werden nur auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

(3) Besondere wirtschaftliche Verhältnisse (§ 33 des Einkommensteuergesetzes), die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nur für einzelne Jahre wesentlich beeinträchtigen, z. B. außerordentliche Belastung durch Krankheit, Todesfall oder Unglücksfall, werden auf Antrag nur für das in Betracht kommende Jahr durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

## § 11

### Steuererlaß in außergewöhnlichen Fällen

Treten außergewöhnliche Umstände auf, die den Gewinn nur in einzelnen Jahren beeinflussen, z. B. Mißernten, Viehseuchen und sonstige Schäden infolge höherer Gewalt, so kann die Steuer ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden bestimmen, ob und für welche Bezirke solche außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Sie können auch Richtlinien über den Umfang des Steuererlasses aufstellen.

## § 12

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist erstmalig für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft des Wirtschaftsjahrs anzuwenden, das am 21. Juni 1948 (§ 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung vom 13. Dezember 1948, Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 S. 6) beginnt. Bei

den in § 10 bezeichneten Steuerpflichtigen ist sie für die nach dem 10. Januar 1949 fälligen Zahlungen anzuwenden. Mit dieser Wirkung tritt die Verordnung an die Stelle der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 1) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Aenderungen und Ergänzungen ergibt.

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder werden ermächtigt, bei den im § 10 bezeichneten Steuerpflichtigen an Stelle der nach dieser Verordnung sich ergebenden Steuer die am 10. April 1949 und am 10. Juli 1949 fälligen Zahlun-

gen mit je der Hälfte, die am 10. Januar 1950 fällige Zahlung mit dem vollen Betrag der am 10. Januar 1949 fällig gewesenen Steuer (§ 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung vom 13. Dezember 1948, Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 S. 6) festzusetzen.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Juni 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann

### DRITTE VERORDNUNG

zur Durchführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet  
(Abgabeverwendungsrichtlinien zum Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes).

Vom 29. April 1949.

Auf Grund des § 7 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 — Reichsnährstandsauflösungsgesetz — (WiGBl. S. 21) wird bestimmt:

#### § 1

Die Abgabe, die nach § 7 Abs. 4 des Reichsnährstandsauflösungsgesetzes in einem Land aufgebracht wird, ist grundsätzlich innerhalb des Landes zu verwenden.

#### § 2

Die Oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Landesbehörde) verwaltet das Abgabeaufkommen und teilt es für berufsständische Aufgaben im Sinne des § 7 Abs. 5 nach Anhörung der berufsständischen Organisationen zu. Es darf nur für bestimmte technische und nichtstaatliche Aufgaben verwendet werden. Die Obersten Landesbehörden sollen zur Verwaltung des für die Wirtschaftsberatung bestimmten Teiles des Abgabeaufkommens Kuratorien bilden, in denen alle beteiligten Stellen vertreten sein sollen.

Die Zuteilung ist von der Vorlage eines jährlichen Voranschlages und dessen Genehmigung durch die Oberste

Landesbehörde abhängig. Diese übt die Kontrolle über die Verwendung der Mittel aus.

#### § 3

Der Begriff der berufsständischen Organisation ergibt sich aus § 7 des Reichsnährstandsauflösungsgesetzes. Die Beteiligung einer berufsständischen Organisation an dem Abgabeaufkommen setzt weiter voraus, daß diese rechtsfähig ist.

#### § 4

Die Verwendung des Abgabeaufkommens unterliegt den Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung und der Finanzkontrolle durch die Rechnungsprüfungsbehörden.

#### § 5

Bis zu 10 v. H. des Abgabeaufkommens stehen zwecks Erfüllung übergebietlicher Aufgaben zur Verfügung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes; §§ 2 bis 4 dieser Verordnung gelten entsprechend.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. April 1949.

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Schlange-Schöningen

### ERSTE BEKANNTMACHUNG

des Direktors der Verwaltung für Arbeit, des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft und des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Gesetz gegen Kompensationen.

Vom 12. Mai 1949.

Innerhalb von Arbeitsverhältnissen sind auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen Kompensationen vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 116) Rechtsgeschäfte allgemein genehmigt, die zum Gegenstand haben:

1. Sachleistungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer, die tariflich vorgeschrieben oder zugelassen sind;
2. allgemeine betriebliche soziale Leistungen zu Gunsten der Belegschaft oder eines Teiles der Belegschaft, wie Einrichtung von Waschgelegenheiten, Werkküchen, Sportanlagen und ähnliche Leistungen;
3. Sachleistungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer, die schon am 1. August 1939 üblich waren oder im Verhältnis zum Geldlohn von geringem Wert sind;

4. Sachleistungen, die der Ausführung oder Förderung der Arbeit dienen, wie die Gestellung von Arbeitskleidung und Werkverpflegung, die Beförderung zur Arbeitsstelle und ähnliche Sachleistungen;
5. die Stellung von Werkwohnungen oder die sonstige Unterstützung von Arbeitnehmern bei ihrer Unterbringung.

Frankfurt am Main-Höchst, den 12. Mai 1949.

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Anton Storch

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
In Vertretung  
Dr. Schalfew

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
In Vertretung  
Dr. Niklas

### BEKANNTMACHUNG

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 23. Juni 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 26. Juni bis 3. Juli 1949 in Frankfurt am Main stattfindende „Fleischer-Fachausstellung“.

Frankfurt am Main, den 23. Juni 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
Strauß

## Entscheidungen des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet.

### Nr. 1

#### I. Senat, Urteil vom 27. 4. 1949, I S 1/48

Die auf Grund der Schiedsgerichtsordnung vom 26. Februar 1935/8. Juli 1939 (RGBl. 1935 I S. 293/RGBl. 1939 I S. 1201) bei den Landesbauernschaften gebildeten Schiedsgerichte für die landwirtschaftliche Marktregelung sind durch das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstands im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WiGBl. S. 21) mit Wirkung vom 5. März 1948 aufgelöst worden.

Die nach dem 5. März 1948 zugestellten Entscheidungen dieser Schiedsgerichte sind nichtig.

### Nr. 2

#### I. Senat, Urteil vom 27. 4. 1949, I S 1/49

§ 4 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBl. Nr. 12 S. 61) findet auf Grundstücke Anwendung.



# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 6. Juli 1949

Nr. 20

## INHALT:

Tag		Seite
17. 6. 1949	Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) .....	99
27. 6. 1949	Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes .....	101
	Berichtigung .....	104

## GESETZ

über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz).

Vom 17. Juni 1949.

Als erste und vorläufige Maßnahme zur Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Preis- und Lohngefüge und zu ihrer finanziellen Sicherstellung hat der Wirtschaftsrat das folgende Gesetz beschlossen:

### Abschnitt I

#### Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

#### Artikel 1

#### Leistungen

##### § 1

(1) In der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) und in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) werden zu den Renten Zuschläge gewährt. Die Zuschläge sind bis auf weiteres so zu bemessen, daß

1. die Invalidenrenten und Ruhegelder um 15 Deutsche Mark, jedoch mindestens auf 50 Deutsche Mark,
2. die Witwen- und Witwerrenten um 12 Deutsche Mark, jedoch mindestens auf 40 Deutsche Mark,
3. die Waisenrenten um 6 Deutsche Mark, jedoch mindestens auf 30 Deutsche Mark

monatlich erhöht werden. Außerdem wird zu den Kinderzuschüssen bis auf weiteres ein Zuschlag von 5 Deutsche Mark monatlich für jedes zuschlußberechtigzte Kind gewährt.

(2) Die nach § 1268 Abs. 2 und § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vom Reich zu tragenden Grundbeiträge der Invalidenversicherung werden bis auf weiteres von den Ländern aufgebracht.

(3) Auf die Zuschläge nach Abs. 1 findet die Vorschrift, daß die Hinterbliebenenrenten zusammen die Rente des Verstorbenen nicht übersteigen dürfen (§ 1273 der Reichsversicherungsordnung), keine Anwendung.

(4) In den Fällen, in denen eine Rente nach den Vorschriften der §§ 1274, 1275 oder 1279 der Reichsversicherungsordnung teilweise ruht, werden auch die Zuschläge nach Abs. 1 in entsprechendem Ausmaß zum Ruhen gebracht. Die einzelnen Rentenbestandteile werden gleichmäßig gekürzt.

(5) Bei Wanderversicherten werden die Zuschläge nach Abs. 1 nur einmal gewährt, und zwar aus dem Versicherungszweig, für den der Versicherte die größere Anzahl von Monatsbeiträgen entrichtet hat.

(6) Der im § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) vorgeschriebene Betrag von einer Deutschen Mark monatlich wird nicht mehr einbehalten.

##### § 2

Im § 1254 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „ein Drittel“ durch „die Hälfte“ ersetzt.

##### § 3

(1) Die Witwenrente wird einheitlich nach dem Tode des versicherten Ehemannes gewährt. Die bisherigen einschränkenden Vorschriften des § 1256 Abs. 1 bis 3 und 5 der Reichsversicherungsordnung sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Waisenrente und der Kinderzuschuß werden einheitlich bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre gewährt.

(3) Die Abfindung einer rentenberechtigten Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung ist einheitlich das Dreifache der jährlichen Witwenrente.

##### § 4

(1) Für die Erfüllung der Wartezeit gelten einheitlich die entsprechenden Vorschriften des Artikels 17 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41).

(2) Aus Beiträgen, die bis zum 31. Dezember 1948 entrichtet sind, ist die Anwartschaft bis zu diesem Tage erhalten, sofern nicht der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1949 eingetreten ist. Für Beiträge, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 entrichtet sind, gilt Satz 1 nicht, wenn bis zum 30. November 1948 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 kein Beitrag entrichtet ist.

#### Artikel 2

#### Aufbringung der Mittel

##### § 5

(1) Die Mittel für die Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten werden durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie nach § 1 Abs. 2 durch die Länder aufgebracht.

(2) Soweit die Beiträge zusammen mit den sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um die dauernde Aufrechterhaltung der von Versicherungssträgern zu deckenden Leistungen zu gewährleisten, kann der Direktor der Verwaltung für Arbeit im Einvernehmen mit den Ausschüssen für Arbeit und für Finanzen des Wirtschaftsrates und des Länderrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestimmen, ob und inwieweit die beiden Versicherungen sich finanzielle Hilfe zu leisten haben. Reichen die hiernach zu treffenden Maßnahmen nicht aus, so sind die erforderlichen Mitteln von den Ländern aufzubringen; das Nähere wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

##### § 6

Die Rentenausgaben der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten werden, soweit sie nicht von den

Ländern zu tragen sind, von sämtlichen Versicherungsträgern, getrennt für jeden der beiden Versicherungszweige, nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen. Das Nähere bestimmt der Direktor der Verwaltung für Arbeit.

## § 7

(1) Für die Pflichtversicherung der Selbständigen und der unständig Beschäftigten (§ 441 der Reichsversicherungsordnung), die Selbstversicherung, die freiwillige Weiterversicherung und die freiwillige Höherversicherung werden nach der Höhe des Arbeitsverdienstes folgende Beitragsklassen gebildet:

1. Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes			
Beitragsklasse	I	bis zu	6 Deutsche Mark
Beitragsklasse	II	von mehr als 6 bis zu	12 Deutsche Mark
Beitragsklasse	III	von mehr als 12 bis zu	18 Deutsche Mark
Beitragsklasse	IV	von mehr als 18 bis zu	24 Deutsche Mark
Beitragsklasse	V	von mehr als 24 bis zu	36 Deutsche Mark
Beitragsklasse	VI	von mehr als 36 bis zu	48 Deutsche Mark
Beitragsklasse	VII	von mehr als 48 bis zu	72 Deutsche Mark
Beitragsklasse	VIII	von mehr als 72 bis zu	96 Deutsche Mark
Beitragsklasse	IX	von mehr als 96 bis zu	120 Deutsche Mark
Beitragsklasse	X	von mehr als 120	Deutsche Mark.

2. Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes			
Beitragsklasse	I	bis zu	25 Deutsche Mark
Beitragsklasse	II	von mehr als 25 bis zu	50 Deutsche Mark
Beitragsklasse	III	von mehr als 50 bis zu	75 Deutsche Mark
Beitragsklasse	IV	von mehr als 75 bis zu	100 Deutsche Mark
Beitragsklasse	V	von mehr als 100 bis zu	150 Deutsche Mark
Beitragsklasse	VI	von mehr als 150 bis zu	200 Deutsche Mark
Beitragsklasse	VII	von mehr als 200 bis zu	300 Deutsche Mark
Beitragsklasse	VIII	von mehr als 300 bis zu	400 Deutsche Mark
Beitragsklasse	IX	von mehr als 400 bis zu	500 Deutsche Mark
Beitragsklasse	X	von mehr als 500	Deutsche Mark.

(2) Für die freiwillige Beitragsentrichtung werden außerdem die Beitragsklassen XI und XII gebildet.

(3) Das Nähere bestimmt der Direktor der Verwaltung für Arbeit in Durchführungsbestimmungen, in denen insbesondere für einzelne Berufszweige die Zugehörigkeit zu den Beitragsklassen bestimmt werden kann.

## § 8

(1) Der Beitrag für die versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten ist zehn vom Hundert des Entgelts. Bei Krankenversicherungspflichtigen wird der Grundlohn (Lohnstufen, Mitgliederklassen, wirklicher Arbeitsverdienst) zugrunde gelegt, der für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist. Für die Nichtkrankenversicherungspflichtigen wird der Beitrag von einem nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgesetzten Grundlohn bis zum Betrag von 7200 Deutsche Mark jährlich oder 600 Deutsche Mark monatlich berechnet. Ueberschreitet bei den versicherungspflichtigen Arbeitern der Entgelt 87.50 Deutsche Mark wöchentlich oder 12.50 Deutsche Mark täglich, so wird der Beitrag von einem nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgesetzten Grundlohn bis zum Betrage von 140 Deutsche Mark wöchentlich oder 20 Deutsche Mark täglich berechnet.

(2) Der Beitrag für die übrigen Versicherten ist

1. wöchentlich für die			
Klasse	I	0.50 Deutsche Mark,	
Klasse	II	1.00 Deutsche Mark,	
Klasse	III	1.50 Deutsche Mark,	
Klasse	IV	2.00 Deutsche Mark,	
Klasse	V	3.00 Deutsche Mark,	
Klasse	VI	4.00 Deutsche Mark,	
Klasse	VII	6.00 Deutsche Mark,	
Klasse	VIII	8.00 Deutsche Mark,	
Klasse	IX	10.00 Deutsche Mark,	
Klasse	X	13.00 Deutsche Mark,	
Klasse	XI	16.00 Deutsche Mark,	
Klasse	XII	20.00 Deutsche Mark,	

2. monatlich für die

Klasse	I	2.50 Deutsche Mark,
Klasse	II	4.50 Deutsche Mark,
Klasse	III	6.50 Deutsche Mark,
Klasse	IV	9.00 Deutsche Mark,
Klasse	V	13.50 Deutsche Mark,
Klasse	VI	18.00 Deutsche Mark,
Klasse	VII	25.00 Deutsche Mark,
Klasse	VIII	35.00 Deutsche Mark,
Klasse	IX	45.00 Deutsche Mark,
Klasse	X	55.00 Deutsche Mark,
Klasse	XI	70.00 Deutsche Mark,
Klasse	XII	90.00 Deutsche Mark.

## Abschnitt II

## Krankenversicherung

## § 9

Die Versicherungspflichtgrenze (§ 165 der Reichsversicherungsordnung) wird auf 4500 Deutsche Mark jährlich erhöht.

## § 10

Für den Grundlohn ist der Arbeitsentgelt bis zum Betrag von 12,50 Deutsche Mark je Kalendertag zu berücksichtigen. Soweit er diesen Betrag übersteigt, bleibt er außer Ansatz.

## § 11

(1) Das Hausgeld (§ 186 der Reichsversicherungsordnung) beträgt beim Vorhandensein eines Familienangehörigen ein Drittel des Grundlohnes. Für jeden weiteren Angehörigen wird es durch Zuschläge erhöht. Sie betragen:

1. für den zweiten Angehörigen sechszweidrittel vom Hundert des Grundlohnes,
2. für jeden weiteren Angehörigen je fünf vom Hundert des Grundlohnes.

(2) Das Hausgeld darf den Betrag des Krankengeldes nicht übersteigen.

## § 12

Die Beiträge für Versicherungspflichtige werden je zur Hälfte von ihnen und ihren Arbeitgebern getragen.

## § 13

(1) Soweit die Beiträge nicht ausreichen, um die Aufrechterhaltung der von einer Krankenkassenart nach den gesetzlichen Vorschriften und den Kassensatzungen zu deckenden Leistungen zu gewährleisten, regelt der Verband dieser Kassenart für den Bezirk eines Oberversicherungsamtes oder für den Bereich eines Landes den erforderlichen Ausgleich.

(2) Reichen die hiernach zu treffenden Maßnahmen nicht aus, so können die Verbände der Krankenkassen in Arbeitsgemeinschaft nach Prüfung der Sachlage Bestimmungen darüber erlassen, inwieweit die einzelnen Kassenarten sich gegenseitig finanzielle Hilfe zu leisten haben.

(3) Kommen dahingehende Bestimmungen in der Arbeitsgemeinschaft nicht zustande, so kann im Benehmen mit den beteiligten Kassenverbänden,

soweit die Regelung lediglich den Bezirk eines Oberversicherungsamtes betrifft, der Direktor des Oberversicherungsamtes,

soweit die Regelung lediglich den Bereich eines Landes betrifft, die oberste Arbeitsbehörde,

im übrigen der Direktor der Verwaltung für Arbeit im Einvernehmen mit den Ausschüssen für Arbeit des Wirtschaftsrates und des Länderrates sowie der beteiligten Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

hierüber nähere Vorschriften erlassen.

## Abschnitt III

## Arbeitslosenversicherung

## § 14

(1) Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (§ 153 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) ist vier vom Hundert des Entgelts.

(2) Die Bemessung der Hauptunterstützungen und der Beiträge ist den Vorschriften der §§ 9 und 10 anzupassen.

#### Abschnitt IV Knappschaftliche Versicherung

##### § 15

Die bisherige Gemeinschaftshilfe des Reichsstocks für Arbeitseinsatz an die knappschaftliche Krankenversicherung (§ 3 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 287) wird aus Mitteln der Länder getragen.

##### § 16

(1) Bei der Berechnung des durchschnittlichen jährlichen Entgelts des Versicherten nach § 7 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569) werden, wenn mehr als 400 Beitragsmonate zurückgelegt worden sind, nur diejenigen 400 Beitragsmonate berücksichtigt, auf die die höchsten anrechenbaren Entgelte entfallen.

(2) Für die Berechnung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird der Entgelt, für den Beiträge zu dieser Versicherung entrichtet sind, bis zur Höhe von 600 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt.

(3) Ueber die Anpassung der Renten der Bergleute an die Vorschriften im Abschnitt I Artikel 1 dieses Gesetzes bestimmt ein besonderes Gesetz das Nähere. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes finden die Vorschriften des Abschnittes I Artikel 1 auf Rentenberechtigte, deren Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung allein oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und einem anderen Zweig der Rentenversicherung gewährt werden, keine Anwendung.

##### § 17

Der Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung ist zwanzig vom Hundert des Entgelts. Hiervon trägt der Unternehmer dreizehn vom Hundert, der Versicherte sieben vom Hundert des Entgelts. Der Beitragsberechnung wird der Entgelt bis zum Betrag von 600 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt.

##### § 18

(1) Die Länder zahlen an die knappschaftliche Rentenversicherung die Mittel, die zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen erforderlich sind. Der Direktor der Verwaltung für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen und den Ausschüssen für Arbeit und für Finanzen des Wirtschaftsrates und des Länderrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes das Nähere über die Höhe und die Verteilung dieser Länderzuschüsse und der Länderzuschüsse nach § 15 auf die einzelnen Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

#### Abschnitt V Unfallversicherung

##### § 19

Die Waisenrente und die Kinderzulage werden einheitlich bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre gewährt.

#### VERORDNUNG zur Durchführung des Sozialversicherungs- Anpassungsgesetzes.

Vom 27. Juni 1949.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) wird im Einvernehmen mit den Ausschüssen für Arbeit des Wirtschaftsrats und des Länderrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verordnet:

##### § 1

###### Zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes

(1) Bei der Bemessung der Zuschläge, die zur Erhöhung der Invalidenrenten und Ruhegelder auf den Mindestbetrag erforderlich sind, ist von den Invalidenrenten und Ruhegeldern ohne Kinderzuschüsse auszugehen.

(2) Wird in der Altersversorgung des Deutschen Handwerks ein Ruhegeld mit halbem Grundbetrag gezahlt, weil der berechtigte Handwerker halbversichert war (§ 6 Abs. 1

#### Abschnitt VI Uebergangs- und Schlußvorschriften

##### § 20

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zu erlassen. Rechtsverordnungen sind im Einvernehmen mit den Ausschüssen für Arbeit des Wirtschaftsrates und des Länderrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu erlassen. Er ist ermächtigt, die Sozialversicherungsgesetze und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in ihrem Wortlaut an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

##### § 21

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1949 in Kraft.

(2) Soweit die Rentenzahlstellen die Zuschläge nach § 1 Abs. 1 für die Zeit bis zum 30. September 1949 unter Außerachtlassung des § 1 Abs. 4 auszahlen, sind überzahlte Beiträge niederzuschlagen.

(3) Der § 2 gilt nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Mai 1949 eintreten.

(4) Der § 3 Abs. 1 gilt nur für Todesfälle, die nach dem 31. Mai 1949 eintreten. Für Ehefrauen von Versicherten, die vor dem 1. Juni 1949 Witwen geworden sind, gilt diese Einschränkung nicht, sobald sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Der § 3 Abs. 3 gilt nur für Wiederverheiraturfälle nach dem 31. Mai 1949.

(6) Mit dem Ablauf des 31. Mai 1949 treten alle Vorschriften, die

- den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen,
- das Reich oder den Reichsstock für Arbeitseinsatz zur Zahlung von Leistungsanteilen oder Zuschüssen an die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie an die knappschaftliche Versicherung verpflichten, außer Kraft. Der Direktor der Verwaltung für Arbeit gibt die außer Kraft tretenden Vorschriften bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 17. Juni 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

des Handwerkerversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 1938, RGBl. I S. 1900), so wird der Zuschlag zum Ruhegeld nur in halber Höhe des Betrages gewährt, der sich nach dem Gesetz und dieser Verordnung ergibt; der Zuschlag zum Kinderzuschuß wird voll gezahlt.

(3) Die Zuschläge sind Bestandteile der Renten.

##### § 2

###### Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes

(1) Bis zur Uebernahme der Grundbeträge der Invalidenversicherung auf den Bund nach Artikel 120 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird der Grundbetrag einer Rente der Invalidenversicherung von dem Lande getragen, in dessen Bereich die Rente gezahlt wird. Der Direktor der Verwaltung für Arbeit kann hierzu für die Reichsbahnversicherungsanstalt und die Seekasse näheres bestimmen.

(2) Soweit die Renten durch die Post gezahlt werden, sind für die Berechnung der Belastung der einzelnen Länder aus den Grundbeträgen der Invalidenversicherung die monatlichen Meldungen der Rentenrechnungsstellen der Post zugrunde zu legen.

## § 3

## Zu § 1 Abs. 4 des Gesetzes

Der gesamte nach § 1274 oder § 1275 der Reichsversicherungsordnung zum Ruhen gebrachte Betrag der Rente und der Zuschläge darf nicht höher sein als die Rente, die das Ruhen bewirkt hat.

## § 4

## Zu § 1 Abs. 5 des Gesetzes

Der § 1 Abs. 5 des Gesetzes gilt nur insoweit, als für einen Wanderversicherten Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden sind. Von den zurückgelegten Beitragswochen gelten je dreizehn als drei Beitragsmonate; von dem verbleibenden Rest gelten je vier als ein Beitragsmonat.

## § 5

## Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes

Wird eine Waisenrente oder ein Kinderzuschuß für ein zwischen 15 und 18 Jahren altes Kind eines vor der Verkündung dieser Verordnung verstorbenen, invalide (berufsunfähig) oder 65 Jahre alt gewordenen Versicherten bis zum 31. Dezember 1949 beantragt, so beginnt die Rente oder der Kinderzuschuß mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für die Rente oder den Kinderzuschuß erfüllt sind, frühestens jedoch am 1. Juni 1949, soweit für die Waise oder das Kind erst nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes die Leistung zu gewähren ist.

## § 6

## Zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes

(1) Der § 4 Abs. 1 des Gesetzes gilt für den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten.

(2) In Ländern, in denen die Erste Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) nicht in Kraft gesetzt worden ist, ist der § 4 Abs. 1 des Gesetzes auch auf die Versicherungsfälle anzuwenden, die vor dem 1. Juni 1949 eingetreten sind. Die Leistungen werden jedoch frühestens ab 1. Juni 1949 gewährt.

## § 7

## Zu § 4 Abs. 2 des Gesetzes

Der § 15 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34) ist nur noch auf Kriegsgefangene und Zivilinternierte anzuwenden, die nicht in die Gruppen der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht worden sind; für sie gilt der Tag der Entlassung als Kriegsende.

## § 8

## Zu § 6 des Gesetzes

Zu den von sämtlichen Versicherungsträgern gemeinsam zu tragenden Rentenausgaben der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gehören auch

1. die Leistungsanteile aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten in den von den Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlten Wanderversichertenrenten,
2. die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten in der amerikanischen Zone auf der Grundlage der Reichsversicherungsordnung oder des Angestelltenversicherungsgesetzes unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechts in den vorübergehend eingegliedert gewesenen Gebieten zu zahlenden Flüchtlingsrenten abzüglich der in diesen Renten enthaltenen Grundbeträge aus der Rentenversicherung der Arbeiter.

## § 9

## Zu den §§ 7 und 8 des Gesetzes

(1) Der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente ist für jeden nach Beitragsklassen für die Zeit vom 30. Mai 1949 ab entrichteten Wochenbeitrag

in der ersten Klasse	6 Deutsche Pfennig,
„ „ zweiten „	12 „ „
„ „ dritten „	18 „ „
„ „ vierten „	24 „ „
„ „ fünften „	36 „ „
„ „ sechsten „	48 „ „
„ „ siebenten „	72 „ „
„ „ achten „	96 „ „
„ „ neunten „	120 „ „
„ „ zehnten „	156 „ „
„ „ elften „	192 „ „
„ „ zwölften „	240 „ „

(2) Der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes ist für jeden nach Beitragsklassen für die Zeit vom 1. Juni 1949 ab entrichteten Monatsbeitrag

in der ersten Klasse	20 Deutsche Pfennig,
„ „ zweiten „	30 „ „
„ „ dritten „	45 „ „
„ „ vierten „	65 „ „
„ „ fünften „	95 „ „
„ „ sechsten „	125 „ „
„ „ siebenten „	175 „ „
„ „ achten „	245 „ „
„ „ neunten „	315 „ „
„ „ zehnten „	385 „ „
„ „ elften „	600 „ „
„ „ zwölften „	800 „ „

(3) Der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente nach § 11 Abs. 1 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 252) ist bis zu einem Entgelt von 7 200 Deutsche Mark jährlich, 600 Deutsche Mark monatlich, 140 Deutsche Mark wöchentlich oder 20 Deutsche Mark täglich zu errechnen, soweit er für Beiträge nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zu gewähren ist.

(4) Der Beitrag nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes ist bei Lohnzahlungszeiträumen, die nicht mit dem Kalendermonat zusammenfallen, wie folgt zu entrichten:

- a) Bei wöchentlichen Lohnzahlungszeiträumen ist der Beitrag nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes erstmalig für den ersten nach dem 27. Mai 1949 beginnenden Lohnzahlungszeitraum zu entrichten.
- b) Bei längeren Lohnzahlungszeiträumen ist der Lohnzahlungszeitraum in Lohnwochen aufzuteilen. Der Beitrag nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes ist erstmalig für die erste Lohnwoche zu entrichten, die nach dem 27. Mai 1949 beginnt.

(5) Die auf Grund der Zweiten Lohnabzugsverordnung auszustellenden Entgeltbescheinigungen sind für den am 1. Januar 1949 beginnenden Zeitraum, für den die bisherigen Beiträge zu entrichten sind, und für den darauf folgenden Zeitraum, für den die neuen Beiträge zu entrichten sind, getrennt auszustellen.

(6) Der Beitrag nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ist erstmalig für die am 30. Mai 1949 beginnende Beitragswoche zu entrichten.

(7) Im § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 (RGBl. I S. 403) werden die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

(8) Soweit in der Angestelltenversicherung Beiträge in bestimmten Klassen zu entrichten sind, tritt an die Stelle der Klasse B die zweite Klasse und an die Stelle der Klasse C die dritte Klasse.

## § 10

Auf Grund eines Vertrages mit einer Krankenversicherungsunternehmung zurückgelegte Versicherungszeiten werden bei allen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine Wartezeit (Vorversicherungszeit) zur Voraussetzung haben, einer Versicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt, wenn in dem Vertrag Leistungen vorgesehen waren, die ihrer Art nach

den Leistungen der Krankenpflege im Sinne der Reichsversicherungsordnung entsprechen; dies gilt auch für Versicherte, die als mitversicherte Familienangehörige in den Vertrag einbezogen waren.

## § 11

## Zu den §§ 10 und 12 des Gesetzes

Der § 9 gilt entsprechend für die Beiträge zur Krankenversicherung.

## § 12

## Zu § 14 Abs. 1 des Gesetzes

Der § 9 gilt entsprechend für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

## § 13

## Zu § 14 Abs. 2 des Gesetzes

(1) Bei der Bemessung der Hauptunterstützung darf ein höheres Arbeitsentgelt als 12,50 Deutsche Mark täglich, 87,50 Deutsche Mark wöchentlich oder 375 Deutsche Mark monatlich nicht zugrunde gelegt werden. Für versicherungspflichtige Beschäftigungen, die vor dem 1. Juni 1949 ausgeübt wurden, darf kein höheres Arbeitsentgelt als 10 Deutsche Mark täglich, 70 Deutsche Mark wöchentlich oder 300 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt werden. Das gleiche gilt für die Bemessung der Kurzarbeiterunterstützung.

(2) Die Hauptunterstützung beträgt wöchentlich für jede Deutsche Mark über 70 Deutsche Mark bis 87 Deutsche Mark, 10 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Abs. 1 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(3) Die Unterstützungssätze für Arbeitsentgelte von 71 bis 87 Deutsche Mark ergeben sich im einzelnen aus der der Verordnung beigefügten Anlage.

(4) Die Beiträge sind für die Versicherten, die wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, in Bruchteilen eines Betrages von 12,50 Deutsche Mark für den Kalendertag festzusetzen (§ 150 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung).

## § 14

## Zu § 20 des Gesetzes

Für die Erhebung der nicht nach Beitragsklassen (§ 7 des Gesetzes) entrichteten Beiträge ist in allen Zweigen

der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung der Monat einheitlich zu 30 Tagen anzusetzen.

## § 15

## Zu § 21 des Gesetzes

(1) Ist der Tod des Versicherten vor dem 1. Juni 1949 eingetreten, so ist der § 1256 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt werden.

(2) Ist der Tod des Versicherten vor dem 1. Juni 1949 eingetreten und hat die Witwe zur Zeit des Todes ihres Ehemannes mindestens vier nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes waisenrentenberechtigte Kinder erzogen, so ist ihr vom 1. Juni 1949 ab eine Witwenrente nach § 1256 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung zu gewähren, sofern sie nicht schon nach dem vor dem 1. Juni 1949 geltenden Recht zu einer solchen Rente berechtigt war.

## § 16

## Übergangsvorschrift für Handwerker

Handwerker, welche die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages bis zur Währungsumstellung erfüllt hatten, danach jedoch infolge der Abwertung des Lebensversicherungsanspruchs oder infolge der Beitragserhöhung nach dem Gesetz nicht mehr erfüllen, bleiben von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten bis zum Ablauf der Frist freigestellt, die für den Antrag auf Wiedererhöhung der Versicherungssumme gesetzt ist, längstens aber bis zum 30. September 1949. Entsprechendes gilt für die Halbversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten.

## § 17

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1949 in Kraft.

Frankfurt am Main-Höchst, den 27. Juni 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Arbeit  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Anton Storch

Anlage zu § 13

Volles Arbeits- entgelt d. letz- ten 13 Wochen je Woche in DM	Haupt- unter- stg. DM	Arbeitslosenunterstützungswochensätze für Unterstützungsempfänger mit .... Angehörigen												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
71.—	24.—	28.80	31.20	33.60	36.—	38.40	40.80	43.20	45.60	48.—	49.80	49.80	49.80	49.80
72.—	24.30	29.10	31.50	33.90	36.30	38.70	41.40	43.80	46.20	48.60	50.40	50.40	50.40	50.40
73.—	24.30	29.10	31.50	33.90	36.30	38.70	41.40	43.80	46.20	48.60	51.—	51.—	51.—	51.—
74.—	24.30	29.10	31.50	33.90	36.30	38.70	41.40	43.80	46.20	48.60	51.—	51.90	51.90	51.90
75.—	24.60	29.40	31.80	34.20	36.60	39.—	41.40	43.80	46.20	48.60	51.—	52.50	52.50	52.50
76.—	24.60	29.40	31.80	34.20	36.60	39.—	41.40	43.80	46.20	48.60	51.—	53.10	53.10	53.10
77.—	24.60	29.40	31.80	34.20	36.60	39.—	41.40	43.80	46.20	48.60	51.—	53.40	54.—	54.—
78.—	24.90	30.—	32.40	34.80	37.20	39.60	42.—	44.40	46.80	49.20	51.60	54.—	54.60	54.60
79.—	24.90	30.—	32.40	34.80	37.20	39.60	42.—	44.40	46.80	49.20	51.60	54.—	55.20	55.20
80.—	24.90	30.—	32.40	34.80	37.20	39.60	42.—	44.40	46.80	49.20	51.60	54.—	56.10	56.10
81.—	25.20	30.30	32.70	35.10	37.50	39.90	42.30	44.70	47.10	49.50	51.90	54.30	56.70	56.70
82.—	25.20	30.30	32.70	35.10	37.50	39.90	42.30	44.70	47.10	49.50	51.90	54.30	56.70	57.30
83.—	25.20	30.30	32.70	35.10	37.50	39.90	42.30	44.70	47.10	49.50	51.90	54.30	56.70	58.20
84.—	25.50	30.60	33.00	36.—	38.70	41.40	44.10	46.80	49.50	52.20	54.90	57.60	58.80	58.80
85.—	25.50	30.60	33.00	36.—	38.70	41.40	44.10	46.80	49.50	52.20	54.90	57.60	59.40	59.40
86.—	25.50	30.60	33.00	36.—	38.70	41.40	44.10	46.80	49.50	52.20	54.90	57.60	60.30	60.30
87.—	25.80	30.90	33.60	36.30	39.—	41.70	44.40	47.10	49.80	52.50	55.20	57.90	60.60	60.90

**Berichtigung**

Im Gesetz über die Vermögensteuer-Veranlagung für die Zeit ab 1. Januar 1949 und die Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948 vom 3. Juni 1949 (WiGBI. S. 83) ist in § 8 Abs. 2 hinter der Zahl „1000“ das Wort „Deutsche“ einzufügen und in der Ueberschrift des § 10 das Wort „Anwendungen“ in „Anwendung“ zu berichtigen.

# Gesetzblatt

## DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 9. Juli 1949

Nr. 21

### INHALT:

Tag	Seite
29. 6. 1949 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1948.....	105
27. 6. 1949 Verordnung über Börsenumsatzsteuermarken.....	108

### GESETZ

#### über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1948.

Vom 29. Juni 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Der dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1948 vom 30. September 1948 (WiGBL. S. 105) beigefügte Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erfährt die aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen.

#### § 2

(1) Die Deutsche Post wird verpflichtet, die im Rechnungsjahr 1948 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund von § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) gegenüber dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet zugeteilt worden ist.

(2) Die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post werden verpflichtet, ein Drittel von den im Rechnungsjahr 1948 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Bank deutscher Länder auf Grund von § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) gegenüber dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet zugeteilt worden ist. Das zu übernehmende Drittel wird im Verhältnis von 3:2 auf die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post aufgeteilt.

#### § 3

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen für Kredite zum Ausgleich von Betriebsverlusten der unwirtschaftlich arbeitenden Betriebe des Steinkohlenbergbaues über den im Einzelplan VI bei Kap. E 11 Tit. 9a der Ausgabe bereitgestellten Kreditbetrag von 12 000 000 Deutsche Mark hinaus der Deutschen

Kohlenbergbauleitung in gleicher Weise weitere Kredite bis zur Höhe von 22 000 000 Deutsche Mark im Vorgriff auf im Rechnungsjahr 1949 zu erwartende Einnahmen und auf eine in entsprechender Höhe an vorgenannter Stelle im Haushalt 1949 auszuweisende Ausgabebewilligung zur Verfügung zu stellen.

#### § 4

Die Ablieferung der Deutschen Post im Rechnungsjahr 1948 — § 6 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1948 vom 30. September 1948 (WiGBL. S. 105) — wird um 20 000 000 Deutsche Mark auf 120 000 000 Deutsche Mark erhöht.

#### § 5

§ 7 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1948 vom 30. September 1948 (WiGBL. S. 105) wird aufgehoben.

#### § 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen.

#### § 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 29. Juni 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

**Nachtrag zum Haushaltsplan**

der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets für das Rechnungsjahr 1948

(Gesamtplan)

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Für das Rechnungsjahr 1948 treten hinzu				
			Einnahmen	Ausgaben			Bleibt Überschuß (+) Zuschuß (—) DM
				DM	fortdauernde DM	einmalige DM	
III	1/E11	<b>Vorsitzer des Verwaltungsrats und Direktorialkanzlei</b> Summe für sich	—	150 000	240 000	390 000	— 390 000
IVa	1	<b>Verwaltung für Verkehr</b> Verwaltungsamt . . . . . Summe für sich	—	5 200 000	—	5 200 000	— 5 200 000
IVb	E 12	<b>Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt</b> Wasserstraßendirektionen und -ämter . . . . . Summe für sich	—	—	500 000	500 000	— 500 000
IVc	E 12	<b>Hauptverwaltung des Seeverkehrs</b> Seewasserstraßendirektionen und Seewasserstraßenverwaltungen . . . . . Summe für sich	—	—	800 000	800 000	— 800 000
V	E 11	<b>Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> Verwaltungsamt usw. . . . Summe für sich	—	—	10 000 000	10 000 000	— 10 000 000
VI	E 11	<b>Verwaltung für Wirtschaft</b> Verwaltungsamt usw. . . .	—	—	12 000 000	12 000 000	— 12 000 000
	3/E13	Physikalisch-Technische Anstalt in Braunschweig-Völkenrode . . . . . Zusammen . . . . .	—	162 700	558 000	720 700	— 720 700
			—	162 700	12 558 000	12 720 700	— 12 720 700
VIII	1/E11	<b>Verwaltung für Arbeit</b> . . . . Summe für sich	47 000	956 100	235 000	1 191 100	— 1 144 100
IX	E 11	<b>Verwaltung für Finanzen</b> Verwaltungsamt . . . . .	—	—	500 000	500 000	— 500 000
	4	Hauptausgleichsamt . . . . . Zusammen . . . . .	—	225 000	—	225 000	— 225 000
			—	225 000	500 000	725 000	— 725 000



Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Für das Rechnungsjahr 1948 treten hinzu				Bleibt Überschuß (+) Zuschuß (-) DM
			Einnahmen	Ausgaben		Summe	
				DM	fortdauernde DM		
<b>X</b>		<b>Allgemeine Finanzverwaltung</b>					
	1	Ablieferungen von Verkehrsbetrieben . . . . .	20 000 000	—	—	—	+ 20 000 000
	2	Beiträge zu den Verwaltungskosten . . . . .	20 000 000	—	—	—	+ 20 000 000
	2a	Steuern und Abgaben . . . . .	232 000 000	—	—	—	+ 232 000 000
	6	Minderausgaben . . . . .	—	— 24 772 200	—	— 24 772 200	+ 24 772 200
		Zusammen . . . . .	272 000 000	— 24 772 200	—	— 24 772 200	+ 296 772 200
<b>XI</b>		<b>Schuld</b>					
	1	Schuldenverwaltung . . . . .	—	3 500	17 500	21 000	— 21 000
	2	Verzinsung . . . . .	—	50 280 000	—	50 280 000	— 50 280 000
		Zusammen . . . . .	—	50 283 500	17 500	50 301 000	— 50 301 000
<b>XIII</b>	1/E11	<b>Rechnungshof . . . . .</b>	50 100	— 52 500	94 000	41 500	+ 8 600
		Summe für sich					
<b>XX</b>	E 11	<b>Finanzielle Hilfe für die Stadt Berlin</b>	—	—	215 000 000	215 000 000	— 215 000 000
		Summe für sich					

## Gesamtabschluß der Nachträge

Einzelpläne III, IVa, IVb, IVc, V, VI, VIII, IX, XI, XIII und XX . . . . .	97 100	56 924 800	239 944 500	296 869 300	— 296 772 200
Einzelplan X . . . . .	272 000 000	— 24 772 200	—	— 24 772 200	+ 296 772 200
Zusammen . . . . .	272 097 100	32 152 600	239 944 500	272 097 100	—

## Gesamtabschluß des Haushaltsplans für 1948 unter Berücksichtigung des Nachtrags

Einzelpläne I bis IX, XI bis XIII und XX . . . . .	134 035 550	268 992 000	404 124 900	673 116 900	— 539 081 350
Einzelplan X . . . . .	546 500 000	7 418 650	—	7 418 650	+ 539 081 350
Insgesamt . . . . .	680 535 550	276 410 650	404 124 900	680 535 550	—

**VERORDNUNG**  
über  
**Börsenumsatzsteuermarken.**

Vom 27. Juni 1949.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Entrichtung der Börsenumsatzsteuer zu Schlußnoten (§ 51 Ziffer 2 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1934, RMinBl. S. 839) werden Börsenumsatzsteuermarken ausgegeben, die von den im § 60 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz beschriebenen Marken abweichen.

(2) Die Marken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Sie sind einschließlich der gezähnten weißen Ränder 26 mm hoch und 61 mm breit. Das Markenbild ist 22 mm hoch und 57 mm breit. Die Marken haben, soweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen braunen, soweit sie über Markbeträge lauten, einen blaugrauen Untergrund. Sie tragen in der Mitte eine Umrandung mit der Inschrift „Börsenumsatzsteuer“. Eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Teile zerlegbar. Jeder Teil enthält in schwarzem

Aufdruck auf dem oberen Rand die Wertbezeichnung, darunter den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung, und in der äußeren unteren Ecke die Zahl der Pfennige oder Mark, auf die die Marke lautet, unter Hinzufügung der Buchstaben „Pf“ oder „DM“, außerdem die fortlaufenden Nummern der Marke.

§ 2

Die im § 60 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz bezeichneten, auf Reichsmark oder Reichspfennig lautenden Börsenumsatzsteuermarken dürfen zur Entrichtung der Börsenumsatzsteuer nicht verwendet werden.

Für Wertzeichen dieser Art, die noch in den Händen der Steuerpflichtigen sind, wird ein Ersatz nicht geleistet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Juni 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
gez. Hartmann

# Gesetzblatt

## DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 14. Juli 1949

Nr. 22

### INHALT:

Tag	Seite
2. 6. 1949 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) .....	109

#### Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. (EStDV 1949)

Vom 2. Juni 1949.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 14 vom 26. Juli 1948) wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 297) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBI. S. 69) folgendes verordnet:

##### Zu § 2 Absatz 5 des Gesetzes

#### § 1

##### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten nur umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet oder aufgegeben wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht.

#### § 2

##### Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten

(1) Macht ein Land- und Forstwirt regelmäßig Abschlüsse für ein Wirtschaftsjahr, das nicht am 30. Juni, aber an einem anderen Tag in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli endet, so ist dieses Wirtschaftsjahr das Wirtschaftsjahr im Sinn des § 2 Absatz 5 Ziffer 1 des Gesetzes.

(2) Bei reiner Weidewirtschaft und reiner Viehzucht ist Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April. Der Begriff der reinen Weidewirtschaft schließt nicht aus, daß neben Weide und Wiese auch in geringem Umfang Ackerland bewirtschaftet wird.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden können bei Land- und Forstwirten für bestimmte Betriebsarten und für bestimmte Gebiete an Stelle der Wirtschaftsjahre, die im § 2 Absatz 5 Ziffer 1 des Gesetzes und in den obigen Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind, einen anderen zwölfmonatigen Zeitraum bestimmen, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen nach der besonderen Gestaltung der Betriebe erforderlich ist. Die Bestimmung ist ortsüblich bekanntzumachen. Eine Bestimmung im Sinn des Satzes 1 kann auch für den einzelnen Fall getroffen werden.

##### Zu § 3 des Gesetzes

#### § 3

##### Steuerfreie Einnahmen

(1) Die Vorschriften in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung sind, soweit es sich um die Steuerpflicht oder die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit handelt, auch bei der Veranlagung anzuwenden.

(2) Uebersteigen Renten aus Versicherungsverträgen den Betrag von 3600 Deutsche Mark im Jahr, so mindert sich

der nach § 3 Ziffer 4 des Gesetzes steuerfrei bleibende Betrag um den Betrag, um den die Rente 3600 Deutsche Mark übersteigt.

##### Zu §§ 4 bis 6 des Gesetzes

#### § 4

##### Eröffnung und Aufgabe eines Betriebs

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt für die Berechnung des Gewinns an die Stelle des Schlusses des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs des Betriebs.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt für die Berechnung des Gewinns an die Stelle des Schlusses des Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Aufgabe oder der Veräußerung des Betriebes.

#### § 5

##### Bewertung bei unentgeltlicher Uebertragung

(1) Wird ein Betrieb oder ein Teilbetrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach § 6 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes ergeben. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.

(2) Werden nur einzelne Wirtschaftsgüter unentgeltlich übertragen, so gilt für den Empfänger als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Empfangs hätte aufwenden müssen.

#### § 6

##### Einlagen

Führt der Steuerpflichtige dem Betrieb Wirtschaftsgüter zu, die vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, so gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens der Betrag, mit dem der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut in einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 hätte ansetzen können.

#### § 7

##### Bewertungsfreiheit für geringwertige Anlagegüter

Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können abnutzbare bewegliche Anlagegüter, die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abschreiben, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im neuen oder gebrauchten Zustand 500 Deutsche Mark nicht übersteigen.

##### Zu §§ 7a bis 7e des Gesetzes

#### § 8

##### Ordnungsmäßige Buchführung

(1) Eine ordnungsmäßige Buchführung im Sinn der §§ 7a, 7c, 7e Absatz 2 und des § 10 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 des Gesetzes und im Sinn des § 7 liegt auch vor, wenn

- a) ein Land- und Forstwirt über seinen Betrieb Bücher führt, die mindestens den Anforderungen der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 903, Reichssteuerbl. 1935 S. 955) entsprechen;

b) Angehörige freier Berufe Bücher ordnungsmäßig führen, die den Vorschriften der Verordnung über die Buchführung der Angehörigen freier Berufe entsprechen.

(2) Bis zum Erlaß der in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Verordnung gilt die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des § 4 Absatz 3 des Gesetzes als ordnungsmäßige Buchführung, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 des Gesetzes gegeben sind und der Steuerpflichtige seine Geld- und Wertpapierbestände, die Forderungen und Schulden sowie die seiner beruflichen Tätigkeit gewidmeten beweglichen und unbeweglichen Anlagegegenstände für den Anfang und das Ende des Kalenderjahrs nachweist.

### § 9

#### Bewertungsfreiheit für Ersatzbeschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter

(1) Bei Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich als Jahr der Anschaffung das Jahr der Lieferung, als Jahr der Herstellung das Jahr der Fertigstellung anzusehen. Abweichend hiervon kann auf Antrag die Bewertungsfreiheit (§ 7a Absatz 1 des Gesetzes) für Teilerstellungskosten oder bei Anzahlungen auf Ersatzbeschaffung, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu aktivieren sind, im Jahr der Teilerstellung oder Anzahlung und in dem darauffolgenden Jahr in Anspruch genommen werden. Die Abschreibungen nach § 7a des Gesetzes auf ein Wirtschaftsgut dürfen jedoch in diesen Fällen nicht höher sein, als wenn sie im Jahr der Lieferung oder im Jahr der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr vorgenommen worden wären.

(2) Die Ersatzbeschaffung muß nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1953 erfolgen.

(3) Die Bewertungsfreiheit nach § 7a des Gesetzes kann auch dann, wenn in einem Kalenderjahr mehrere Wirtschaftsjahre enden, im Kalenderjahr nur einmal in Anspruch genommen werden.

(4) Welche Personen als aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder aus politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt oder als Flüchtlinge im Sinn von § 7a Absatz 2 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe f des Gesetzes zu gelten haben, regelt sich bis auf weiteres nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Unter Vertriebenen sind die Personen zu verstehen, die — gleichgültig aus welchem Lande sie stammen — nachweislich durch Zwang einer ausländischen Macht im Zusammenhang mit dem Krieg und seinen Folgen aus ihrem bisherigen Wohnsitz ausgewiesen worden sind.

(5) Sind im Fall des § 7a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes mehrere Personen an einem Unternehmen als Mitunternehmer beteiligt und liegen nicht bei allen Mitunternehmern die Voraussetzungen des § 7a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vor, so gilt § 7a Absatz 5 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß Bewertungsfreiheit von dem Unternehmen nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden kann, mit dem die Unternehmer, die die Voraussetzungen des § 7a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes erfüllen, an dem Unternehmen beteiligt sind. Die Höchstgrenze der Abschreibung des § 7a Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes für das Unternehmen beträgt auch in diesem Fall 100 000 Deutsche Mark.

### § 10

#### Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude

(1) Der Steuerpflichtige kann im Fall des § 7b des Gesetzes anstelle der nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu je 10 vom Hundert, in den darauf folgenden zehn Jahren bis zu je 3 vom Hundert der Herstellungskosten absetzen.

(2) § 9 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Absetzung nach § 7b des Gesetzes ist auch bei der Berechnung des Nutzungswerts von Einfamilienhäusern zulässig.

### § 11

#### Förderung des Wohnungsbaues

(1) Tilgungs- oder Rückzahlungsbeträge auf unverzinsliche Darlehen stellen beim Darlehensgeber Betriebseinnahmen dar.

(2) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der mit Zuschüssen angeschafften oder hergestellten Gebäude mindern sich um den Betrag dieser Zuschüsse.

### § 12

#### Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Die durch § 7e Absatz 1 des Gesetzes für Fabrikgebäude gewährte Bewertungsfreiheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich in dem hergestellten Fabrikgebäude die mit der Fabrikation zusammenhängenden üblichen Kontor- und Lagerräume befinden, wenn auf diese Räume nicht mehr als 20 vom Hundert der Herstellungskosten entfallen.

(2) Dient ein nach dem 31. Dezember 1948 hergestelltes Gebäude zum Teil Fabrikationszwecken der im § 7e Absatz 1 des Gesetzes genannten Art und zum Teil Wohnzwecken, so ist, wenn der Fabrikationszwecken dienende Gebäudeteil überwiegt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Bewertungsfreiheit des § 7e des Gesetzes zu gewähren; überwiegt der Wohnzwecken dienende Teil, so sind die erhöhten Absetzungen des § 7b des Gesetzes auch dann zuzubilligen, wenn der Fabrikationszwecken dienende Teil des Gebäudes 20 vom Hundert übersteigt.

(3) Stellt ein Gewerbetreibender der in § 7e Absatz 1 des Gesetzes genannten Art ein Gebäude nach dem 31. Dezember 1948 her, das nur zu einem Teil die Voraussetzungen des § 7e Absatz 1 des Gesetzes erfüllt, im übrigen aber nicht ausschließlich Wohnzwecken dient, so finden die §§ 7b und 7e des Gesetzes keine Anwendung.

(4) Zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gehört auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn sie die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(5) § 9 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

#### Zu § 9 des Gesetzes

### § 13

#### Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

Gehört ein Gebäude oder ein sonstiges Wirtschaftsgut nicht zu einem Betriebsvermögen, so sind für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen:

1. bei einem Gebäude, das unentgeltlich erworben oder vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden ist, der letzte Einheitswert. Der letzte Einheitswert ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungszeitpunkt, Fortschreibungszeitpunkt oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Veranlagungszeitraums lautet. In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umzurechnen. Auf Antrag können für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung die im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umgerechneten Beträge zugrunde gelegt werden, die in dem am 31. Dezember 1947 endenden Veranlagungszeitraum als Absetzung für Abnutzung steuerlich zugelassen worden sind;
2. bei einem sonstigen Wirtschaftsgut,
  - a) das vor dem 21. Juni 1948 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 31. August 1948 hätte aufwenden müssen;
  - b) das nach dem 20. Juni 1948 unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

### § 14

#### Pauschbeträge für Werbungskosten

(1) Für Werbungskosten sind bei der Veranlagung mindestens die folgenden Pauschbeträge abzusetzen:

1. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit: ein Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark;
2. bei Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn die Einnahmen aus Kapitalvermögen 1500 Deutsche Mark nicht übersteigen und das Einkommen nach Abzug des Pauschbetrags 3000 Deutsche Mark nicht übersteigt: ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark;
3. bei wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziffer 1 des Gesetzes einschließlich der im § 3 Ziffer 4 des Gesetzes genannten Renten: ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark. Sind in dem Einkommen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nicht enthalten, so erhöht sich der Pauschbetrag auf 312 Deutsche Mark.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigen sich die Pauschbeträge von 312 Deutsche Mark auf je 26 Deutsche Mark, die Pauschbeträge von 200 Deutsche Mark auf je 15 Deutsche Mark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

## Zu § 10 des Gesetzes

## § 15

## Pauschbeträge für Sonderausgaben

(1) Für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes ist bei der Veranlagung mindestens ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark abzusetzen. In den Fällen, in denen nach § 14 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 ein Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark abzusetzen ist, erhöht sich der Pauschbetrag für Sonderausgaben auf 312 Deutsche Mark.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so ermäßigt sich der Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark auf 15 Deutsche Mark, der Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark auf 26 Deutsche Mark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

## § 16

Bau- und Wohnungsgenossenschaften,  
Verbrauchergenossenschaften

(1) Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinn von § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe c des Gesetzes sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau, den Erwerb oder die Finanzierung und Verwaltung von Wohnungen (Eigenheimen oder Miethäusern) gerichtet ist.

(2) Verbrauchergenossenschaften sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Einkauf von Gebrauchsgütern des häuslichen oder landwirtschaftlichen Bedarfs im großen und deren Abgabe im kleinen gerichtet ist.

## § 17

Steuerbegünstigte Kapital-  
ansammlungsverträge

Als steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge im Sinne von § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe d des Gesetzes werden anerkannt:

1. allgemeine Sparverträge (§ 18) und Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 20);
2. der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb von Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben werden, nach Maßgabe der §§ 26 bis 28;
3. der unmittelbare oder mittelbare erste Erwerb anderer festverzinslicher Wertpapiere, die nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben werden, nach Maßgabe besonderer Bestimmungen des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes;
4. andere Kapitalansammlungsverträge, die auf Grund einer besonderen Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes den unter Ziffer 1 bezeichneten Sparverträgen gleichgestellt worden sind.

## § 18

## Allgemeine Sparverträge

Allgemeine Sparverträge sind Verträge zwischen einem Steuerpflichtigen und einem Kreditinstitut, die eine Festlegung der eingezahlten Sparbeträge auf drei Jahre vorsehen, ohne daß der Steuerpflichtige sich verpflichtet, für die Dauer von drei Jahren regelmäßig, im Voraus bestimmte Einzahlungen zu leisten. Beide Vertragsteile müssen auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrages verzichtet haben.

## § 19

Berechnung der Rückzahlungsfrist bei  
allgemeinen Sparverträgen

Bei allgemeinen Sparverträgen darf jede einzelne Einzahlung grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Einzahlung, zurückgezahlt werden. Aus Vereinfachungsgründen gelten jedoch Einzahlungen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni er-

folgt sind, als am 1. Januar und solche, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember erfolgt sind, als am 1. Juli des Einzahlungsjahres geleistet.

## § 20

## Sparverträge mit festgelegten Sparraten

Sparverträge mit festgelegten Sparraten sind Verträge zwischen einem Steuerpflichtigen und einem Kreditinstitut, in denen sich der Steuerpflichtige für die Dauer von drei Jahren verpflichtet, mindestens vierteljährlich laufende, der Höhe nach gleichbleibende Einzahlungen vorzunehmen. Beide Vertragsteile müssen auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrages verzichtet haben.

## § 21

Berechnung der Rückzahlungsfrist bei  
Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

(1) Der auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 20) in den drei Jahren angesammelte Gesamtbetrag der Einzahlungen kann, wenn der Sparvertrag vor dem 1. Juli 1950 abgeschlossen ist, bereits nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der ersten Einzahlung zurückgezahlt werden, soweit eine vorzeitige Rückzahlung oder eine Unterbrechung der Einzahlungen nicht stattgefunden hat. Ist der Sparvertrag nach dem 30. Juni 1950 abgeschlossen, so kann der Gesamtbetrag der Einzahlungen ein Jahr nach dem Tag der letzten innerhalb der Dreijahresfrist erfolgten Einzahlung unter der Voraussetzung des Satzes 1 letzter Halbsatz zurückgezahlt werden.

(2) Eine Unterbrechung liegt vor, wenn Einzahlungen unterblieben und nicht innerhalb eines halben Jahres, spätestens jedoch bis zum Schluß des Kalenderjahres, in dem sie nach dem Sparvertrag zu leisten waren, nachgeholt worden sind.

(3) Bei einer Unterbrechung der Einzahlungen oder im Falle einer Rückzahlung ist der Vertrag mit Wirkung vom Tage der ersten auf Grund des Sparvertrages geleisteten Einzahlung als allgemeiner Sparvertrag (§ 18) zu behandeln.

## § 22

## Gemeinsame Bestimmungen

Der Inhalt des Sparvertrags und die Höhe der Spareinlage (§§ 18 und 20) müssen dem Finanzamt durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts nachgewiesen werden. Das Kreditinstitut hat dem Finanzamt eine Unterbrechung der Einzahlung im Falle des § 21 Absatz 2 unverzüglich nach Ablauf der Nachholungsfrist des § 21 Absatz 2 anzuzeigen. Wird die Spareinlage außer im Falle des § 23 vor Ablauf von drei Jahren zurückgezahlt, so hat das Kreditinstitut die vorzeitige Rückzahlung dem Finanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt hat die Einkommensteueranmeldung des Sparers nach Maßgabe des § 25 entsprechend zu berichtigen.

## § 23

## Rückzahlung bei Tod des Begünstigten

Spareinlagen (§§ 18 und 20) können ohne die Rechtsfolgen des § 22 Satz 4 beim Tode des Steuerpflichtigen selbst, aber auch beim Tode des im Sparvertrag Begünstigten vorzeitig zurückgezahlt werden.

## § 24

Steuerbegünstigter Wertpapiererwerb  
mit Spareinlagen

(1) Werden nach § 18 begünstigte Spareinlagen zum Ankauf von Wertpapieren verwandt, deren Erwerb nach § 17 Ziffer 2 steuerbegünstigt ist, so beginnt die Dreijahresfrist des § 26 bereits mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der zum Ankauf benötigte Sparbetrag angesammelt war. § 19 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Werden nach § 20 begünstigte Sparbeträge zum Ankauf von Wertpapieren verwandt, deren Erwerb nach § 17 Ziffer 2 steuerbegünstigt ist, so bleibt die Steuerbegünstigung des § 21 hinsichtlich der nicht zum Ankauf verwendeten Spareinlagen bestehen. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

## § 25

Nachforderung von Steuern bei vor-  
zeitiger Rückzahlung von Sparbeträgen

Werden bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, Spareinlagen vorzeitig zurückgezahlt, so erfolgt die Berichtigung der Einkommensteueranmeldung (§ 22 Satz 4) in der Weise, daß bei gänzlicher Rückzahlung

der Spareinlagen die im Hinblick auf den Sparvertrag als Sonderausgaben zum Abzug zugelassenen Beträge für die einzelnen Jahre dem Einkommen hinzuzurechnen sind und die Einkommensteuer auf dieser Grundlage erneut zu berechnen ist. Wird nur eine Teilrückzahlung geleistet, so erfolgt die Hinzurechnung der im Hinblick auf den Sparvertrag als Sonderausgaben zugelassenen Beträge gemäß Satz 1 zunächst für das laufende Jahr, sodann für das letzte, vorletzte usw. Jahr.

## § 26

## Erwerb von Pfandbriefen usw.

(1) Der Erwerb der in § 17 Ziffer 2 bezeichneten Wertpapiere ist nur unter der Voraussetzung steuerbegünstigt, daß eine Festschreibung (Vinkulierung) durch das ausgebende Institut auf den Namen des Steuerpflichtigen für mindestens drei Jahre erfolgt und aufrechterhalten wird. Anstelle der Festschreibung kann der Steuerpflichtige das Wertpapier auch in das Depot des Kreditinstituts geben, von dem er das Wertpapier erworben hat, wenn das Kreditinstitut auf dem Streifenband des Wertpapierdepots und in den Depotbüchern einen dem Satz 1 entsprechenden Sperrvermerk anbringt.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 ist dem Finanzamt durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts, das die Festschreibung auf den Namen durchführt, nachzuweisen.

(3) Die Steuerbefreiung entfällt, wenn das Wertpapier vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Inhaber gestellt oder auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben wird. Wird vor Fristablauf eine solche Umschreibung durchgeführt, so ist das Kreditinstitut verpflichtet, diese Tatsache dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Das Finanzamt hat die Einkommensteueranforderung entsprechend zu berichtigen (§ 27).

## § 27

## Nachforderung von Steuern bei vorzeitiger Verwertung von Wertpapieren

Werden die in § 17 Ziffer 2 bezeichneten Wertpapiere eines Steuerpflichtigen, der zur Einkommensteuer veranlagt wird, vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben (§ 26 Absatz 3), so hat das Finanzamt die Einkommensteueranforderung unter entsprechender Anwendung des § 25 zu berichtigen.

## § 28

## Umschreibung von steuerbegünstigten Wertpapieren im Todesfall

Wertpapiere, die nach § 17 Ziffer 2 steuerbegünstigt sind, können beim Tod des Steuerpflichtigen vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben werden, ohne daß die Rechtsfolgen des § 26 Absatz 3 Satz 3 eintreten.

## § 29

## Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinne von § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19. des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (RMBl. S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Aenderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139).

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem von der obersten Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke werden als steuerbegünstigt nur anerkannt, wenn

- a) der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird oder
- b) der Empfänger der Zuwendungen eine im § 4 Absatz 1 Ziffer 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Kör-

perschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(4) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder eine von diesem bestimmte Stelle kann im Einzelfall den Zweck und die Form der Zuwendung als steuerbegünstigt im Sinne von Absatz 1 anerkennen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

## § 30

## Ansprüche auf Erstattung nicht abzugsfähiger Steuern

Im Falle des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes kann der Steuerpflichtige am Schluß des Wirtschaftsjahres Ansprüche auf Erstattung nicht abzugsfähiger als Entnahme behandelte Steuern dann aktivieren und wie eine Einlage behandeln, wenn er andererseits Ansprüche des Finanzamts auf Zahlung von nicht abzugsfähigen Steuern, die das laufende Wirtschaftsjahr betreffen, passiviert und wie eine Entnahme behandelt.

## § 31

## Nachversteuerung der Mehrentnahmen

(1) Wird bei Inanspruchnahme der Vergünstigung des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes in einem der folgenden fünf Jahre mehr als der laufende Jahresgewinn entnommen, so unterliegt die Mehrentnahme einer Nachversteuerung. Die Nachversteuerung ist für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Entnahmen aus dem Betrieb den laufenden Jahresgewinn übersteigen. Die Höhe der Nachsteuer ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich festgesetzten Steuer und der Steuer, die festzusetzen gewesen wäre, wenn die Mehrentnahme in dem Wirtschaftsjahr gemacht worden wäre, für das die Vergünstigung zuletzt in Anspruch genommen wurde. Uebersteigt die Mehrentnahme dabei den in diesem Wirtschaftsjahr nicht entnommenen Gewinn, so ist auf die diesem Wirtschaftsjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahre zurückzugreifen.

(2) In Verlustjahren findet eine Nachversteuerung nach Absatz 1 nicht statt:

- a) für solche Entnahmen, die 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, sofern sie zur Deckung von notwendigen Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt, seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Angehörigen gedient haben und zwangsläufig erwachsen sind,
- b) für Beträge, die zur Zahlung der laufenden, auf das Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer entnommen worden sind.

Voraussetzung ist, daß den Entnahmen verfügbare Mittel aus Einkünften nicht gegenüber gestanden haben und daß die Aufwendungen nicht aus leicht verwertbaren Vermögen bestritten werden konnten.

## § 32

## Begünstigung des Kleinsparens

(1) Liegen bei einem nach § 46 des Gesetzes zu veranlagenden Arbeitnehmer Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben c und d des Gesetzes vor, so können diese Sonderausgaben neben dem Pauschbetrag des § 15 abgesetzt werden; andere Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes können daneben abgezogen werden, soweit sie den Pauschbetrag des § 15 übersteigen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 sind die Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben c und d des Gesetzes nicht nur bis zur Höhe der in § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstaben a und d des Gesetzes genannten Höchstbeträge, sondern darüber hinaus bis zur Höhe von 312 Deutsche Mark voll abzugsfähig.

## § 33

## Anerkennung bestimmter Einrichtungen

Die besondere Anerkennung wissenschaftlicher oder mildtätiger Einrichtungen im Sinne des § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe b des Gesetzes erfolgt durch den Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden.

## § 34

Begünstigte Einkünfte bei über 50 Jahre  
alten Steuerpflichtigen

Besteht das Einkommen eines Steuerpflichtigen, der mindestens 4 Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet hat, sowohl aus Einkünften aus selbständiger Arbeit als auch aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und aus anderen Einkünften, so kommen die erhöhten Sonderausgaben nach § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe d des Gesetzes auch dann in Betracht, wenn die Einkünfte aus selbständiger Arbeit zusammen mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die anderen Einkünfte überwiegen.

Zu § 12 des Gesetzes

## § 35

Abzugsfähigkeit ausländischer  
Einkommensteuer

Unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Ausland zu einer Steuer herangezogen werden, die der deutschen Einkommensteuer entspricht, können die ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit diese Steuer auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen. Das gilt nicht, soweit die ausländische Steuer auf inländische Einkünfte im Sinne des § 49 des Gesetzes entfällt.

Zu § 16 des Gesetzes

## § 36

## Veräußerung von Bodenschätzen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus Veräußerung von Bodenschätzen, die nicht zu einem land- und forstwirtschaftlichen oder einem gewerblichen Betriebsvermögen gehören.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Sind die Bodenschätze vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder unentgeltlich erworben worden, so ist als Anschaffungskosten der Betrag zugrunde zu legen, mit dem die Bodenschätze bei der letzten Einheitsbewertung berücksichtigt worden sind. Sind die Bodenschätze nach dem 20. Juni 1948 unentgeltlich erworben worden, so ist als Anschaffungskosten der Betrag zugrunde zu legen, mit dem die Bodenschätze bei der letzten Einheitsbewertung vor dem unentgeltlichen Erwerb berücksichtigt worden sind. In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis eine Reichsmark gleich eine Deutsche Mark umzurechnen.

(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn 10 000 Deutsche Mark übersteigt. Auf den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn sind die Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften (§ 34 Absatz 1 des Gesetzes) anzuwenden.

(5) Ein Verlust aus der Veräußerung von Bodenschätzen darf bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes).

Zu § 17 des Gesetzes

## § 37

## Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 17 des Gesetzes sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxe, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen.

(2) Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft ist auch der Gewinn, den der Gesellschafter bei der Auflösung der Kapitalgesellschaft erzielt.

Zu § 18 des Gesetzes

## § 38

Pauschbetrag für Betriebsausgaben bei  
Einkünften aus selbständiger Arbeit

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus einer freien Berufstätigkeit im Sinne des § 18 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes werden auf Antrag als Pauschbetrag für die Abgeltung von Betriebsausgaben, die zur Bestreitung des dem Steuerpflichtigen entstehenden, durch die selbständige Arbeit veranlaßten Aufwands dienen, und die ihrer Natur nach nicht oder nur unvollkommen nachgewiesen werden können, 5 vom Hundert der Einnahmen, höchstens jedoch

1200 Deutsche Mark im Jahr, abgesetzt. Dieser Pauschbetrag kommt nur dann in Betracht, wenn die Einkünfte aus der freien Berufstätigkeit die anderen Einkünfte überwiegen, unter dieser Voraussetzung aber auch dann, wenn im übrigen Bücher ordnungsmäßig geführt werden oder der Gewinn auf Grund von Durchschnittssätzen oder Richtsätzen ermittelt wird.

Zu § 25 des Gesetzes

## § 39

## Steuererklärungspflicht

(1) Jeder Steuerpflichtige hat spätestens am 10. März eines jeden Jahres eine Erklärung über sein Einkommen in dem mit dem vorhergehenden 31. Dezember abgelaufenen Kalenderjahr abzugeben (jährliche Steuererklärung).

(2) Von der Verpflichtung zur Abgabe einer jährlichen Steuererklärung sind befreit:

a) Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 24 000 Deutsche Mark nicht erreicht. Eine Steuererklärung ist jedoch stets abzugeben, wenn der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3600 Deutsche Mark aus mehr als einem Dienstverhältnis bezogen hat oder wenn er andere steuerpflichtige Einkünfte von mehr als 600 Deutsche Mark bezogen hat;

b) nach Durchschnittssätzen zu besteuern nichtbuchführende Land- und Forstwirte, deren nicht aus Land- und Forstwirtschaft herrührende Einkünfte 600 Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigen;

c) andere Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiges Einkommen 600 Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigt.

(3) Jeder Steuerpflichtige hat außerdem gleichzeitig mit der Vorauszahlung (§ 35 des Gesetzes) eine „vierteljährliche Erklärung“ abzugeben, in der er die Vorauszahlung selbst berechnet hat.

(4) Von der Verpflichtung zur Abgabe einer vierteljährlichen Erklärung sind befreit:

a) Land- und Forstwirte, die keine Bücher führen,

b) Steuerpflichtige, deren Einkommen für das vorhergehende Vierteljahr 1000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat,

c) Steuerpflichtige, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen und deren sonstige steuerpflichtige Einkünfte 600 Deutsche Mark im Jahr voraussichtlich nicht übersteigen.

(5) Die in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet, wenn sie vom Finanzamt hierzu besonders aufgefordert sind. Eine Steuererklärung haben ferner diejenigen Steuerpflichtigen abzugeben, die nach § 46 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes ihre Veranlagung beantragt haben.

(6) Das Finanzamt ist berechtigt, die Richtigkeit der von dem Steuerpflichtigen in seinen vierteljährlichen Erklärungen über sein Einkommen gemachten Angaben nachzuprüfen und eine neue Berechnung der Steuer vorzunehmen, ohne das Jahresende und die Abgabe der jährlichen Steuererklärung abzuwarten.

## § 40

## Steuererklärungspflicht

## im Fall der Haushaltsbesteuerung

(1) Der Ehemann hat in seinen Steuererklärungen auch die Einkünfte seiner Ehefrau anzugeben, die nach § 25 des Gesetzes bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind. Das gilt nicht für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die die Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb bezogen hat (§ 43).

(2) Der Haushaltsvorstand hat in seinen Steuererklärungen auch die Einkünfte der Kinder anzugeben, die nach § 27 des Gesetzes bei der Zusammenveranlagung mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind.

(3) Die Ehefrau hat Steuererklärungen über ihre Einkünfte, die in den Steuererklärungen ihres Ehemannes nicht enthalten sind, abzugeben, wenn das Finanzamt sie dazu auffordert. Entsprechendes gilt für die Kinder im Fall des Absatzes 2.

## § 41

Erklärung bei gesonderter Feststellung  
der Besteuerungsgrundlagen

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, eine besondere Erklärung über den Gewinn aus Gewerbebetrieb an das Betriebsfinanzamt (§ 72 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung)



abzugeben, wenn der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb gesondert festzustellen ist. § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944 (RGBl. I S. 11) ist zu beachten.

(2) Die zur Geschäftsführung oder Vertretung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen sind, wenn die Einkünfte einheitlich und gesondert festzustellen sind (§ 215 Absätze 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung), verpflichtet, eine Erklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte der einzelnen Beteiligten abzugeben.

§ 42

Form der Erklärung

(1) Die Erklärungen (§§ 39 bis 41) müssen auf den amtlichen Vordrucken abgegeben werden. Sie müssen eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Das Finanzamt kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen, wenn Zweifel über die Erteilung der Vollmacht bestehen.

(2) Wer Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht, muß seiner Erklärung eine Abschrift der Vermögensübersicht (Bilanz) beifügen. Diese muß auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruhen. Wer Bücher führt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, muß außerdem eine Hauptabschlußübersicht beifügen. Das muß in der Form des amtlichen Modells geschehen.

(3) Sind in den Uebersichten (Absatz 2) Ansätze oder Beträge enthalten, die nicht ohne weiteres bereits diese steuerlichen Erfordernissen entsprechen, so müssen diese Ansätze oder Beträge durch geeignete Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Erfordernissen angepaßt werden. Der Steuerpflichtige kann aber auch eine besondere Uebersicht mit dem Zusatz „für steuerliche Zwecke“ beifügen.

(4) Liegen Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte) vor, so müssen auch diese der Erklärung beigelegt werden.

(5) Hat eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, bei der Anfertigung der Anlagen (Absätze 2 bis 4) mitgewirkt, so sind ihr Name und ihre Anschrift in der Erklärung anzugeben.

Zu § 26 des Gesetzes

§ 43

Haushaltsbesteuerung mit Bezug auf die Ehegatten

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.

Zu § 31 des Gesetzes

§ 44

Zuständigkeit im Fall der Pauschbesteuerung

Für die Festsetzung der Einkommensteuer in einem Pauschbetrag bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden (§ 31 Ziffer 1 des Gesetzes) ist die oberste Finanzbehörde des Landes zuständig, in dem die zuziehende Person ihren Wohnsitz begründet.

Zu § 32 des Gesetzes

§ 45

Einkommensteuertabelle

Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der als Anlage I beigelegten Einkommensteuerjahrestabelle.

Zu § 32a des Gesetzes

§ 46

Anwendung des § 32a des Gesetzes bei Vorhandensein mehrerer Betriebe

Ist ein Steuerpflichtiger Inhaber oder Mitinhaber mehrerer Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, so kann die Vergünstigung des § 32a des Gesetzes nur auf den gesamten Gewinn aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft angewendet werden. Voraussetzung für die Anwendung des § 32a des Gesetzes ist in diesem Falle, daß der Gewinn aus allen Betrieben auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.

§ 47

Berechnung der Einkommensteuer im Fall des § 32a des Gesetzes

(1) Im Falle der Inanspruchnahme des § 32a des Gesetzes ist die Einkommensteuer nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu berechnen.

(2) Besteht das Einkommen nur aus nach § 32a des Gesetzes steuerbegünstigten Einkünften aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft, so gilt folgendes:

1. Vom Gewinn sind die Sonderausgaben abzusetzen. Hierbei ist § 32a Absatz 2 des Gesetzes zu beachten.

2. Auf den verbleibenden Gewinn ist der Steuersatz von 50 vom Hundert anzuwenden.

(3) Sind in dem Einkommen neben den steuerbegünstigten Einkünften (Absatz 2) auch noch andere steuerpflichtige Einkünfte enthalten, so gilt folgendes:

1. Von dem steuerbegünstigten Gewinn sind abzusetzen:

a) die Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes in voller Höhe,

b) die Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes, soweit sie auf das Betriebsvermögen entfallen.

2. Die übrigen Sonderausgaben sind unter Beachtung des § 32a Absatz 2 des Gesetzes von den anderen steuerpflichtigen Einkünften abzusetzen. Sind diese Sonderausgaben höher als die anderen steuerpflichtigen Einkünfte, so ist der Mehrbetrag vom Gewinn abzusetzen.

3. Auf den verbleibenden Gewinn ist der Steuersatz von 50 vom Hundert anzuwenden.

4. Auf die anderen Einkünfte nach Abzug der oben zu 2 bezeichneten Sonderausgaben ist der durchschnittliche Steuersatz anzuwenden, der sich ohne Inanspruchnahme der Vergünstigung des § 32a Absatz 1 des Gesetzes bei der Veranlagung des Einkommens ergeben würde.

(4) Stehen den steuerbegünstigten Einkünften (Absatz 2) Verluste aus anderen Einkunftsarten gegenüber, so ist der Gesamtbetrag der Verluste vom steuerbegünstigten Gewinn abzusetzen. Außerdem sind die Sonderausgaben unter Beachtung des § 32a Absatz 2 des Gesetzes abzusetzen. Auf den verbleibenden Gewinn ist der Steuersatz von 50 vom Hundert anzuwenden.

§ 48

Ansprüche auf Erstattung nicht abzugsfähiger Steuern

Im Falle des § 32a des Gesetzes gilt § 30 entsprechend.

§ 49

Behandlung und Verwendung des nicht entnommenen Gewinns

(1) Der nicht entnommene Gewinn im Sinne des § 32a Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes ist nicht nur in der Buchführung auf einem besonderen Konto, sondern auch in der Vermögensübersicht (Bilanz) und in der Hauptabschlußübersicht (§ 42 Absatz 2) gesondert auszuweisen.

(2) Kreditinstitute gehören zu den sonstigen Betrieben im Sinne des § 32a Absatz 1 Ziffer 5 Satz 4 des Gesetzes. Das Finanzamt kann jedoch auf Antrag zulassen, daß der gesondert auszuweisende Betrag (Absatz 1) in dem Umfang dem Betrieb verbleibt, in dem er für betriebliche Zwecke, insbesondere zur Kredithergabe, benötigt wird.

(3) Anstelle der im § 32a Absatz 1 Ziffer 5 letzter Satz des Gesetzes vorgesehenen Verwendung des gesondert auszuweisenden Betrags kann dieser im Betrieb verbleiben, soweit er nachweisbar zu den in §§ 7b bis 7d des Gesetzes genannten Zwecken oder im Falle des § 7e des Gesetzes zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes verwendet wird.

(4) Die Art der auf drei Jahre gesperrten Schuldverschreibungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die im Falle des § 32a Absatz 1 Ziffer 5 letzter Satz des Gesetzes zu erwerben sind, bestimmt der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Außerdem kann der gesondert auszuweisende Betrag für die im § 17 aufgeführten Kapitalansammlungszwecke verwendet werden.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 muß die Verwendung des gesondert auszuweisenden Betrags bis zur Abgabe der Steuererklärung erfolgen und dem Finanzamt nachgewiesen werden.



(6) Hat der Steuerpflichtige im Falle des § 32a Absatz 1 Ziffer 5 letzter Satz des Gesetzes die dort bezeichneten Wertpapiere erworben, oder Beträge für Kapitalansammlungszwecke verwendet, so kann er insoweit Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe d des Gesetzes nicht geltend machen.

## § 50

## Nachversteuerung der Mehrentnahmen

(1) Die Nachversteuerung der Mehrentnahmen im Falle des § 32a Absatz 4 des Gesetzes ist für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Entnahmen aus dem Betrieb den laufenden Jahresgewinn und den Betrag, der im Jahr der Begünstigung weniger entnommen ist als 15 000 Deutsche Mark, übersteigen. Die Höhe der Nachsteuer ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich festgesetzten Steuer und der Steuer, die festzusetzen gewesen wäre, wenn die Mehrentnahme in dem Wirtschaftsjahr gemacht worden wäre, für das die Steuererleichterung zuletzt in Anspruch genommen wurde. Uebersteigt die Mehrentnahme dabei den in diesem Wirtschaftsjahr nicht entnommenen Gewinn und den Betrag, der weniger entnommen ist als 15 000 Deutsche Mark, so ist auf die diesem Wirtschaftsjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahre zurückzugreifen.

(2) Als Entnahmen gelten auch die Veräußerung des Betriebs im ganzen, die Veräußerung von Beteiligungen oder Anteilen an einem Betrieb sowie die Aufgabe des Betriebs. Den Entnahmen werden Darlehen gleichgestellt, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinen Angehörigen im Sinne des § 10 Ziffern 2 und 3 des Steueranpassungsgesetzes aus Mitteln des Betriebs gewährt werden.

(3) § 31 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Steuerpflichtige kann beantragen, daß das Finanzamt die Höhe der Nachsteuer ohne eine Berechnung nach Absatz 1 auf 80 vom Hundert der Mehrentnahme festsetzt.

## Zu § 33 des Gesetzes

## § 51

## Außergewöhnliche Belastungen

(1) Eine außergewöhnliche Belastung, die zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer führt, liegt vor, soweit einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (Absatz 2) größere Aufwendungen als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleicher Familienverhältnisse erwachsen und diese Mehraufwendungen die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Absatz 3). Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht.

(2) Die außergewöhnliche Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

(3) Die Mehraufwendungen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nur insoweit wesentlich, als sie die in der folgenden Uebersicht bezeichneten Hundertsätze des Einkommens (die zumutbare Mehrbelastung — die Mehrbelastungsgrenze —) übersteigen:

bei einem Einkommen von DM	bei einem Steuerpflichtigen der Steuer- klasse		Steuer- klasse III	
	I	II	bei Kinder- ermäßigung für 1 od. 2   3 od. m. Kinder   Kinder	
höchstens 3000	6	5	3	1
mehr als 3000 bis 6000	7	6	4	2
" " 6000 " 12000	8	6	5	2
" " 12000 " 25000	8	6	4	3
" " 25000 " 50000	10	6	4	3
" " 50000 " 100000	9	6	4	3
" " 100000 " 250000	5	4	3	2
" " 250000 " 500000	3	2	2	1
" " 500000	3	2	1	1

(4) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 gegeben, so stellt der Betrag, der die nach Absatz 3 sich ergebende Mehrbelastungsgrenze übersteigt, die Ueber-

belastung dar. Der Ueberbelastungsbetrag wird für die Berechnung der Einkommensteuer vom Einkommen abgezogen.

## Zu § 34 des Gesetzes

## § 52

## Außerordentliche Waldnutzung

(1) Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben werden auf Antrag zur Abgeltung aller Betriebsausgaben, die bei außerordentlicher Waldnutzung entstehen, 40 vom Hundert der Betriebseinnahmen abgezogen. Voraussetzung dafür ist:

1. daß die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 150 Hektar nicht übersteigt,
2. daß ordnungsmäßige Buchführung nicht vorhanden ist und
3. daß ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird.

(2) Der Pauschsatz von 40 vom Hundert ist bis auf 20 vom Hundert der Betriebseinnahmen herabzusetzen, wenn das Holz, das den Gegenstand der außerordentlichen Waldnutzung bildet, auf dem Stamm verkauft wird.

## Zu § 34a des Gesetzes

## § 53

## Entlohnung von Mehrarbeit

Im Falle des § 34a des Gesetzes wird der Grundlohn für die Mehrarbeit mit 5 vom Hundert versteuert.

## Zu § 35 des Gesetzes

## § 54

## Einkommensteuer-Vierteljahrestabelle

Die für ein Vierteljahr geschuldete Vorauszahlung bemißt sich nach der als Anlage 2 beigefügten Einkommensteuer-Vierteljahrestabelle.

## § 55

## Vorauszahlungstermine und Vorauszahlungspflicht bei Land- und Forstwirten

Die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden können für Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft herühren, die Vorauszahlungstermine und die Vorauszahlungstermine abweichend von § 35 Absatz 1 des Gesetzes bestimmen.

## § 56

## Ermittlung des Vorauszahlungseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Einkommens, nach dem sich die Vorauszahlungen nach § 35 Absatz 2 des Gesetzes zu bemessen haben, kann der Steuerpflichtige die für die Ermittlung des Einkommens geltenden Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften der §§ 7a bis 7c, 10, 32a, 34, 34a und 41 des Gesetzes und der §§ 9 bis 24, 26, 28, 29, 32 bis 38, 46 bis 49, 51 bis 53 in Anspruch nehmen.

(2) Im Fall des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 und des § 32a des Gesetzes ist die vierteljährliche Gewinnermittlung auf Grund eines Bestandsvergleichs nicht erforderlich. § 49 Absatz 5 findet auf die Ermittlung des Vorauszahlungseinkommens keine Anwendung.

## Zu § 46 des Gesetzes

## § 57

## Veranlagung bei berechtigtem Interesse

Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 46 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer nur deshalb eine zu hohe Lohnsteuer entrichtet hat, weil er im Lohnsteuerverfahren Umstände, die eine niedrigere Lohnsteuer gerechtfertigt hätten, nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat.

## Zu § 47 des Gesetzes

## § 58

## Anrechnung von Vorauszahlungen

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden nach § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Ist im Falle des § 2 Absatz 5 des Gesetzes bei der Ermittlung des Einkommens der Gewinn eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs zu berücksichtigen und haben sich die Vorauszahlungen nach dem Einkommen bemessen, das der Steuerpflichtige in dem Vorauszahlungszeitraum bezogen hat, so gilt das Folgende: Auf die Einkommensteuerschuld werden die Vorauszahlungen angerechnet, die sich nach dem Einkommen bemessen haben, in dem der Gewinn der Vierteljahre des Wirtschaftsjahrs enthalten ist, dessen Gewinn bei der Veranlagung zu berücksichtigen ist.

§ 59

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 53, erstmals für den am 1. Januar 1949 beginnenden Veranlagungszeit-

raum an die Stelle der entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1941 (RGBl. I S. 751) in der Fassung der Verordnung zur Aenderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139). § 53 ist ab 1. April 1949 anwendbar.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Juni 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann

Anlage 1

## Einkommensteuerjahrestabelle

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III						jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
bis 750	—	—	—	—	—	—	—	—	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
751— 800	8	—	—	—	—	—	—	—	
801— 850	13	—	—	—	—	—	—	—	
851— 900	18	—	—	—	—	—	—	—	
901— 950	24	9	—	—	—	—	—	—	
951— 1 000	30	14	—	—	—	—	—	—	
1 001— 1 050	35	18	—	—	—	—	—	—	
1 051— 1 100	40	22	—	—	—	—	—	—	
1 101— 1 150	45	26	—	—	—	—	—	—	
1 151— 1 200	50	30	—	—	—	—	—	—	
1 201— 1 250	55	34	6	—	—	—	—	—	
1 251— 1 300	63	38	10	—	—	—	—	—	
1 301— 1 350	72	42	14	—	—	—	—	—	
1 351— 1 400	81	46	18	—	—	—	—	—	
1 401— 1 450	90	50	22	—	—	—	—	—	
1 451— 1 500	99	54	26	—	—	—	—	—	
1 501— 1 550	108	58	30	6	—	—	—	—	
1 551— 1 600	117	62	34	10	—	—	—	—	
1 601— 1 650	126	66	38	14	—	—	—	—	
1 651— 1 700	135	70	42	18	—	—	—	—	
1 701— 1 750	144	74	46	22	—	—	—	—	
1 751— 1 800	153	77	49	25	—	—	—	—	
1 801— 1 850	162	81	52	28	—	—	—	—	
1 851— 1 900	171	84	55	31	—	—	—	—	
1 901— 1 950	180	88	58	34	—	—	—	—	
1 951— 2 000	189	92	61	37	—	—	—	—	
2 001— 2 050	198	96	64	40	—	—	—	—	
2 051— 2 100	207	100	68	44	—	—	—	—	
2 101— 2 150	216	108	71	47	—	—	—	—	
2 151— 2 200	225	117	75	51	6	—	—	—	
2 201— 2 250	234	126	78	54	10	—	—	—	

Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III						jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 <sup>1/2</sup> Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
2 251— 2 300	243	135	82	58	14	—	—	—	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
2 301— 2 350	252	144	87	61	18	—	—	—	
2 351— 2 400	261	153	92	69	22	—	—	—	
2 401— 2 450	270	162	97	73	26	—	—	—	
2 451— 2 500	282	171	102	77	30	—	—	—	
2 501— 2 550	294	180	107	81	34	—	—	—	
2 551— 2 600	306	189	112	84	38	—	—	—	
2 601— 2 650	318	198	116	87	42	—	—	—	
2 651— 2 700	330	207	120	91	46	—	—	—	
2 701— 2 750	342	216	125	94	50	—	—	—	
2 751— 2 800	354	225	129	97	54	—	—	—	
2 801— 2 850	366	234	133	101	58	—	—	—	
2 851— 2 900	378	243	138	104	62	5	—	—	
2 901— 2 950	390	252	144	107	64	9	—	—	
2 951— 3 000	402	261	153	110	67	13	—	—	
3 001— 3 050	414	270	162	113	70	17	—	—	
3 051— 3 100	426	282	171	116	72	21	—	—	
3 101— 3 150	438	294	180	120	75	25	—	—	
3 151— 3 200	450	306	189	123	78	29	—	—	
3 201— 3 250	462	318	198	126	80	32	—	—	
3 251— 3 300	474	330	207	130	82	35	—	—	
3 301— 3 350	486	342	216	133	84	39	—	—	
3 351— 3 400	498	354	225	136	86	42	—	—	
3 401— 3 450	510	366	234	140	88	45	—	—	
3 451— 3 500	522	378	243	142	91	49	—	—	
3 501— 3 550	534	390	252	145	92	49	—	—	
3 551— 3 600	546	402	261	153	94	50	—	—	
3 601— 3 650	558	414	270	162	96	51	—	—	
3 651— 3 700	573	426	282	171	98	52	—	—	
3 701— 3 750	588	438	294	180	100	53	—	—	
3 751— 3 800	603	450	306	189	102	54	—	—	
3 801— 3 850	618	462	318	198	104	55	—	—	
3 851— 3 900	633	474	330	207	106	55	—	—	
3 901— 3 950	648	486	342	216	110	56	—	—	
3 951— 4 000	663	498	354	225	117	57	4	—	
4 001— 4 050	678	510	366	234	126	58	5	—	
4 051— 4 100	693	522	378	243	135	59	7	—	
4 101— 4 150	708	534	390	252	144	60	8	—	
4 151— 4 200	723	546	402	261	153	61	10	—	
4 201— 4 250	738	558	414	270	162	62	11	—	
4 251— 4 300	753	573	426	282	171	63	13	—	
4 301— 4 350	768	588	438	294	180	72	13	—	
4 351— 4 400	783	603	450	306	189	81	13	—	
4 401— 4 450	798	618	462	318	198	90	13	—	
4 451— 4 500	813	633	474	330	207	99	13	—	
4 501— 4 550	828	648	486	342	216	108	18	—	
4 551— 4 600	843	663	498	354	225	117	24	—	
4 601— 4 650	858	678	510	366	234	126	30	—	
4 651— 4 700	873	693	522	378	243	135	36	—	
4 701— 4 750	888	708	534	390	252	144	42	—	
4 751— 4 800	903	723	546	402	261	153	48	—	
4 801— 4 850	918	738	558	414	270	162	54	—	

Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind  DM	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
4 851— 4 900	936	753	573	426	282	171	63		
4 901— 4 950	954	768	588	438	294	180	72		
4 951— 5 000	972	783	603	450	306	189	81		
5 001— 5 050	990	798	618	462	318	193	90		
5 051— 5 100	1 008	813	633	474	330	207	99		
5 101— 5 150	1 026	828	648	486	342	216	108		
5 151— 5 200	1 044	843	663	498	354	225	117		
5 201— 5 250	1 062	858	678	510	366	234	126		
5 251— 5 300	1 080	873	693	522	378	243	135		
5 301— 5 350	1 098	888	708	534	390	252	144		
5 351— 5 400	1 116	903	723	546	402	261	153		
5 401— 5 450	1 134	918	738	558	414	270	162		
5 451— 5 500	1 152	936	753	573	426	282	171		
5 501— 5 550	1 170	954	768	588	438	294	180		
5 551— 5 600	1 188	972	783	603	450	306	189		
5 601— 5 650	1 206	990	798	618	462	318	198		
5 651— 5 700	1 224	1 008	813	633	474	330	207		
5 701— 5 750	1 242	1 026	828	648	486	342	216		
5 751— 5 800	1 260	1 044	843	663	498	354	225		
5 801— 5 850	1 278	1 062	858	678	510	366	234		
5 851— 5 900	1 296	1 080	873	693	522	378	243		
5 901— 5 950	1 314	1 098	888	708	534	390	252		
5 951— 6 000	1 332	1 116	903	723	546	402	261		
6 001— 6 050	1 350	1 134	918	738	558	414	270		
6 051— 6 100	1 371	1 152	936	753	573	426	282		
6 101— 6 150	1 392	1 170	954	768	588	438	294		
6 151— 6 200	1 413	1 188	972	783	603	450	306		
6 201— 6 250	1 434	1 206	990	798	618	462	318		
6 251— 6 300	1 455	1 224	1 008	813	633	474	330		
6 301— 6 350	1 476	1 242	1 026	828	648	486	342		
6 351— 6 400	1 497	1 260	1 044	843	663	498	354		
6 401— 6 450	1 518	1 278	1 062	858	678	510	366		
6 451— 6 500	1 539	1 296	1 080	873	693	522	378		
6 501— 6 550	1 560	1 314	1 098	888	708	534	390		
6 551— 6 600	1 581	1 332	1 116	903	723	546	402		
6 601— 6 650	1 602	1 350	1 134	918	738	558	414		
6 651— 6 700	1 623	1 371	1 152	936	753	573	426		
6 701— 6 750	1 644	1 392	1 170	954	768	588	438		
6 751— 6 800	1 665	1 413	1 188	972	783	603	450		
6 801— 6 850	1 686	1 434	1 206	990	798	618	462		
6 851— 6 900	1 707	1 455	1 224	1 008	813	633	474		
6 901— 6 950	1 728	1 476	1 242	1 026	828	648	486		
6 951— 7 000	1 749	1 497	1 260	1 044	843	663	498		
7 001— 7 050	1 770	1 518	1 278	1 062	858	678	510		
7 051— 7 100	1 791	1 539	1 296	1 080	873	693	522		
7 101— 7 150	1 812	1 560	1 314	1 098	888	708	534		
7 151— 7 200	1 833	1 581	1 332	1 116	903	723	546		
7 201— 7 250	1 854	1 602	1 350	1 134	918	738	558		
7 251— 7 300	1 878	1 623	1 371	1 152	936	753	573		
7 301— 7 350	1 902	1 644	1 392	1 170	954	768	588		
7 351— 7 400	1 926	1 665	1 413	1 188	972	783	603		

Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III						jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	8	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
7 401— 7 450	1 950	1 686	1 434	1 206	990	798	618	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzu- ziehen. Der Steuer- betrag ist dann in Spalte 8 abzu- lesen.	
7 451— 7 500	1 974	1 707	1 455	1 224	1 008	813	633		
7 501— 7 550	1 998	1 728	1 476	1 242	1 026	828	648		
7 551— 7 600	2 022	1 749	1 497	1 260	1 044	843	663		
7 601— 7 650	2 046	1 770	1 518	1 278	1 062	858	678		
7 651— 7 700	2 070	1 791	1 539	1 296	1 080	873	693		
7 701— 7 750	2 094	1 812	1 560	1 314	1 098	888	708		
7 751— 7 800	2 118	1 833	1 581	1 332	1 116	903	723		
7 801— 7 850	2 142	1 854	1 602	1 350	1 134	918	738		
7 851— 7 900	2 166	1 878	1 623	1 371	1 152	936	753		
7 901— 7 950	2 190	1 902	1 644	1 392	1 170	954	768		
7 951— 8 000	2 214	1 926	1 665	1 413	1 188	972	783		
8 001— 8 050	2 238	1 950	1 686	1 434	1 206	990	798		
8 051— 8 100	2 262	1 974	1 707	1 455	1 224	1 008	813		
8 101— 8 150	2 286	1 998	1 728	1 476	1 242	1 026	828		
8 151— 8 200	2 310	2 022	1 749	1 497	1 260	1 044	843		
8 201— 8 250	2 334	2 046	1 770	1 518	1 278	1 062	858		
8 251— 8 300	2 358	2 070	1 791	1 539	1 296	1 080	873		
8 301— 8 350	2 382	2 094	1 812	1 560	1 314	1 098	888		
8 351— 8 400	2 406	2 118	1 833	1 581	1 332	1 116	903		
8 401— 8 450	2 430	2 142	1 854	1 602	1 350	1 134	918		
8 451— 8 500	2 454	2 166	1 878	1 623	1 371	1 152	936		
8 501— 8 550	2 478	2 190	1 902	1 644	1 392	1 170	954		
8 551— 8 600	2 502	2 214	1 926	1 665	1 413	1 188	972		
8 601— 8 650	2 526	2 238	1 950	1 686	1 434	1 206	990		
8 651— 8 700	2 550	2 262	1 974	1 707	1 455	1 224	1 008		
8 701— 8 750	2 574	2 286	1 998	1 728	1 476	1 242	1 026		
8 751— 8 800	2 598	2 310	2 022	1 749	1 497	1 260	1 044		
8 801— 8 850	2 622	2 334	2 046	1 770	1 518	1 278	1 062		
8 851— 8 900	2 646	2 358	2 070	1 791	1 539	1 296	1 080		
8 901— 8 950	2 670	2 382	2 094	1 812	1 560	1 314	1 098		
8 951— 9 000	2 694	2 406	2 118	1 833	1 581	1 332	1 116		
9 001— 9 050	2 718	2 430	2 142	1 854	1 602	1 350	1 134		
9 051— 9 100	2 745	2 454	2 166	1 878	1 623	1 371	1 152		
9 101— 9 150	2 772	2 478	2 190	1 902	1 644	1 392	1 170		
9 151— 9 200	2 799	2 502	2 214	1 926	1 665	1 413	1 188		
9 201— 9 250	2 826	2 526	2 238	1 950	1 686	1 434	1 206		
9 251— 9 300	2 853	2 550	2 262	1 974	1 707	1 455	1 224		
9 301— 9 350	2 880	2 574	2 286	1 998	1 728	1 476	1 242		
9 351— 9 400	2 907	2 598	2 310	2 022	1 749	1 497	1 260		
9 401— 9 450	2 934	2 622	2 334	2 046	1 770	1 518	1 278		
9 451— 9 500	2 961	2 646	2 358	2 070	1 791	1 539	1 296		
9 501— 9 550	2 988	2 670	2 382	2 094	1 812	1 560	1 314		
9 551— 9 600	3 015	2 694	2 406	2 118	1 833	1 581	1 332		
9 601— 9 650	3 042	2 718	2 430	2 142	1 854	1 602	1 350		
9 651— 9 700	3 069	2 745	2 454	2 166	1 878	1 623	1 371		
9 701— 9 750	3 096	2 772	2 478	2 190	1 902	1 644	1 392		
9 751— 9 800	3 123	2 799	2 502	2 214	1 926	1 665	1 413		
9 801— 9 850	3 150	2 826	2 526	2 238	1 950	1 686	1 434		
9 851— 9 900	3 177	2 853	2 550	2 262	1 974	1 707	1 455		
9 901— 9 950	3 204	2 880	2 574	2 286	1 998	1 728	1 476		
9 951— 10 000	3 231	2 907	2 598	2 310	2 022	1 749	1 497		

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
10 001—10 050	3 259	2 934	2 622	2 334	2 046	1 779	1 518	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
10 051—10 100	3 285	2 961	2 646	2 358	2 070	1 791	1 539		
10 101—10 150	3 312	2 988	2 670	2 382	2 094	1 812	1 560		
10 151—10 200	3 339	3 015	2 694	2 406	2 118	1 833	1 581		
10 201—10 250	3 366	3 042	2 718	2 430	2 142	1 854	1 602		
10 251—10 300	3 393	3 069	2 745	2 454	2 166	1 878	1 623		
10 301—10 350	3 420	3 096	2 772	2 478	2 190	1 902	1 644		
10 351—10 400	3 447	3 123	2 799	2 502	2 214	1 926	1 665		
10 401—10 450	3 474	3 150	2 826	2 526	2 238	1 950	1 686		
10 451—10 500	3 501	3 177	2 853	2 550	2 262	1 974	1 707		
10 501—10 550	3 528	3 204	2 880	2 574	2 286	1 998	1 728		
10 551—10 600	3 555	3 231	2 907	2 598	2 310	2 022	1 749		
10 601—10 650	3 582	3 258	2 934	2 622	2 334	2 046	1 770		
10 651—10 700	3 609	3 285	2 961	2 646	2 358	2 070	1 791		
10 701—10 750	3 636	3 312	2 988	2 670	2 382	2 094	1 812		
10 751—10 800	3 663	3 339	3 015	2 694	2 406	2 118	1 833		
10 801—10 850	3 690	3 366	3 042	2 718	2 430	2 142	1 854		
10 851—10 900	3 717	3 393	3 069	2 745	2 454	2 166	1 878		
10 901—10 950	3 744	3 420	3 096	2 772	2 478	2 190	1 902		
10 951—11 000	3 771	3 447	3 123	2 799	2 502	2 214	1 926		
11 001—11 050	3 798	3 474	3 150	2 826	2 526	2 238	1 950		
11 051—11 100	3 825	3 501	3 177	2 853	2 550	2 262	1 974		
11 101—11 150	3 852	3 528	3 204	2 880	2 574	2 286	1 998		
11 151—11 200	3 879	3 555	3 231	2 907	2 598	2 310	2 022		
11 201—11 250	3 906	3 582	3 258	2 934	2 622	2 334	2 046		
11 251—11 300	3 933	3 609	3 285	2 961	2 646	2 358	2 070		
11 301—11 350	3 960	3 636	3 312	2 988	2 670	2 382	2 094		
11 351—11 400	3 987	3 663	3 339	3 015	2 694	2 406	2 118		
11 401—11 450	4 014	3 690	3 366	3 042	2 718	2 430	2 142		
11 451—11 500	4 041	3 717	3 393	3 069	2 745	2 454	2 166		
11 501—11 550	4 068	3 744	3 420	3 096	2 772	2 478	2 190		
11 551—11 600	4 095	3 771	3 447	3 123	2 799	2 502	2 214		
11 601—11 650	4 122	3 798	3 474	3 150	2 826	2 526	2 238		
11 651—11 700	4 149	3 825	3 501	3 177	2 853	2 550	2 262		
11 701—11 750	4 176	3 852	3 528	3 204	2 880	2 574	2 286		
11 751—11 800	4 203	3 879	3 555	3 231	2 907	2 598	2 310		
11 801—11 850	4 230	3 906	3 582	3 258	2 934	2 622	2 334		
11 851—11 900	4 257	3 933	3 609	3 285	2 961	2 646	2 358		
11 901—11 950	4 284	3 960	3 636	3 312	2 988	2 670	2 382		
11 951—12 000	4 311	3 987	3 663	3 339	3 015	2 694	2 406		
12 001—12 100	4 338	4 014	3 690	3 366	3 042	2 718	2 430		
12 101—12 200	4 365	4 041	3 717	3 393	3 069	2 745	2 454		
12 201—12 300	4 392	4 068	3 744	3 420	3 096	2 772	2 478		
12 301—12 400	4 419	4 095	3 771	3 447	3 123	2 799	2 502		
12 401—12 500	4 446	4 122	3 798	3 474	3 150	2 826	2 526		
12 501—12 600	4 473	4 149	3 825	3 501	3 177	2 853	2 550		
12 601—12 700	4 500	4 176	3 852	3 528	3 204	2 880	2 574		
12 701—12 800	4 527	4 203	3 879	3 555	3 231	2 907	2 598		
12 801—12 900	4 554	4 230	3 906	3 582	3 258	2 934	2 622		
12 901—13 000	4 581	4 257	3 933	3 609	3 285	2 961	2 646		
	4 608	4 284	3 960	3 636	3 312	2 988	2 670		
	4 635	4 311	3 987	3 663	3 339	3 015	2 694		
	4 662	4 338	4 014	3 690	3 366	3 042	2 718		
	4 689	4 365	4 041	3 717	3 393	3 069	2 745		
	4 716	4 392	4 068	3 744	3 420	3 096	2 772		
	4 743	4 419	4 095	3 771	3 447	3 123	2 799		
	4 770	4 446	4 122	3 798	3 474	3 150	2 826		
	4 797	4 473	4 149	3 825	3 501	3 177	2 853		
	4 824	4 500	4 176	3 852	3 528	3 204	2 880		

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
13 001—13 100	4 878	4 554	4 230	3 906	3 582	3 258	2 934		Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.
13 101—13 200	4 932	4 608	4 284	3 960	3 636	3 312	2 988		
13 201—13 300	4 986	4 662	4 338	4 014	3 690	3 366	3 042		
13 301—13 400	5 046	4 716	4 392	4 068	3 744	3 420	3 096		
13 401—13 500	5 106	4 770	4 446	4 122	3 798	3 474	3 150		
13 501—13 600	5 166	4 824	4 500	4 176	3 852	3 528	3 204		
13 601—13 700	5 226	4 878	4 554	4 230	3 906	3 582	3 258		
13 701—13 800	5 286	4 932	4 608	4 284	3 960	3 636	3 312		
13 801—13 900	5 346	4 986	4 662	4 338	4 014	3 690	3 366		
13 901—14 000	5 406	5 046	4 716	4 392	4 068	3 744	3 420		
14 001—14 100	5 466	5 106	4 770	4 446	4 122	3 798	3 474		
14 101—14 200	5 526	5 166	4 824	4 500	4 176	3 852	3 528		
14 201—14 300	5 586	5 226	4 878	4 554	4 230	3 906	3 582		
14 301—14 400	5 646	5 286	4 932	4 608	4 284	3 960	3 636		
14 401—14 500	5 706	5 346	4 986	4 662	4 338	4 014	3 690		
14 501—14 600	5 766	5 406	5 046	4 716	4 392	4 068	3 744		
14 601—14 700	5 826	5 466	5 106	4 770	4 446	4 122	3 798		
14 701—14 800	5 886	5 526	5 166	4 824	4 500	4 176	3 852		
14 801—14 900	5 946	5 586	5 226	4 878	4 554	4 230	3 906		
14 901—15 000	6 006	5 646	5 286	4 932	4 608	4 284	3 960		
15 001—15 100	6 066	5 706	5 346	4 986	4 662	4 338	4 014		
15 101—15 200	6 126	5 766	5 406	5 046	4 716	4 392	4 068		
15 201—15 300	6 186	5 826	5 466	5 106	4 770	4 446	4 122		
15 301—15 400	6 246	5 886	5 526	5 166	4 824	4 500	4 176		
15 401—15 500	6 306	5 946	5 586	5 226	4 878	4 554	4 230		
15 501—15 600	6 366	6 006	5 646	5 286	4 932	4 608	4 284		
15 601—15 700	6 426	6 066	5 706	5 346	4 986	4 662	4 338		
15 701—15 800	6 486	6 126	5 766	5 406	5 046	4 716	4 392		
15 801—15 900	6 546	6 186	5 826	5 466	5 106	4 770	4 446		
15 901—16 000	6 606	6 246	5 886	5 526	5 166	4 824	4 500		
16 001—16 100	6 666	6 306	5 946	5 586	5 226	4 878	4 554		
16 101—16 200	6 726	6 366	6 006	5 646	5 286	4 932	4 608		
16 201—16 300	6 786	6 426	6 066	5 706	5 346	4 986	4 662		
16 301—16 400	6 846	6 486	6 126	5 766	5 406	5 046	4 716		
16 401—16 500	6 906	6 546	6 186	5 826	5 466	5 106	4 770		
16 501—16 600	6 966	6 606	6 246	5 886	5 526	5 166	4 824		
16 601—16 700	7 026	6 666	6 306	5 946	5 586	5 226	4 878		
16 701—16 800	7 086	6 726	6 366	6 006	5 646	5 286	4 932		
16 801—16 900	7 146	6 786	6 426	6 066	5 706	5 346	4 986		
16 901—17 000	7 206	6 846	6 486	6 126	5 766	5 406	5 046		
17 001—17 100	7 266	6 906	6 546	6 186	5 826	5 466	5 106		
17 101—17 200	7 326	6 966	6 606	6 246	5 886	5 526	5 166		
17 201—17 300	7 386	7 026	6 666	6 306	5 946	5 586	5 226		
17 301—17 400	7 446	7 086	6 726	6 366	6 006	5 646	5 286		
17 401—17 500	7 506	7 146	6 786	6 426	6 066	5 706	5 346		
17 501—17 600	7 566	7 206	6 846	6 486	6 126	5 766	5 406		
17 601—17 700	7 626	7 266	6 906	6 546	6 186	5 826	5 466		
17 701—17 800	7 686	7 326	6 966	6 606	6 246	5 886	5 526		
17 801—17 900	7 746	7 386	7 026	6 666	6 306	5 946	5 586		
17 901—18 000	7 806	7 446	7 086	6 726	6 366	6 006	5 646		



Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
18 001—18 100	7 888	7 506	7 146	6 786	6 426	6 066	5 706		
18 101—18 200	7 932	7 566	7 206	6 846	6 486	6 126	5 766		
18 201—18 300	7 998	7 626	7 266	6 906	6 546	6 186	5 826		
18 301—18 400	8 064	7 686	7 326	6 966	6 606	6 246	5 886		
18 401—18 500	8 130	7 746	7 386	7 026	6 666	6 306	5 946		
18 501—18 600	8 196	7 806	7 446	7 086	6 726	6 366	6 006		
18 601—18 700	8 262	7 866	7 506	7 146	6 786	6 426	6 066		
18 701—18 800	8 328	7 932	7 566	7 206	6 846	6 486	6 126		
18 801—18 900	8 394	7 998	7 626	7 266	6 906	6 546	6 186		
18 901—19 000	8 460	8 064	7 686	7 326	6 966	6 606	6 246		
19 001—19 100	8 526	8 130	7 746	7 386	7 026	6 666	6 306		
19 101—19 200	8 592	8 196	7 806	7 446	7 086	6 726	6 366		
19 201—19 300	8 658	8 262	7 866	7 506	7 146	6 786	6 426		
19 301—19 400	8 724	8 328	7 932	7 566	7 206	6 846	6 486		
19 401—19 500	8 790	8 394	7 998	7 626	7 266	6 906	6 546		
19 501—19 600	8 856	8 460	8 064	7 686	7 326	6 966	6 606		
19 601—19 700	8 922	8 526	8 130	7 746	7 386	7 026	6 666		
19 701—19 800	8 988	8 592	8 196	7 806	7 446	7 086	6 726		
19 801—19 900	9 054	8 658	8 262	7 866	7 506	7 146	6 786		
19 901—20 000	9 120	8 724	8 328	7 932	7 566	7 206	6 846		
20 001—20 100	9 186	8 790	8 394	7 998	7 626	7 266	6 906		
20 101—20 200	9 252	8 856	8 460	8 064	7 686	7 326	6 966		
20 201—20 300	9 318	8 922	8 526	8 130	7 746	7 386	7 026		
20 301—20 400	9 384	8 988	8 592	8 196	7 806	7 446	7 086		
20 401—20 500	9 450	9 054	8 658	8 262	7 866	7 506	7 146		
20 501—20 600	9 516	9 120	8 724	8 328	7 932	7 566	7 206		
20 601—20 700	9 582	9 186	8 790	8 394	7 998	7 626	7 266		
20 701—20 800	9 648	9 252	8 856	8 460	8 064	7 686	7 326		
20 801—20 900	9 714	9 318	8 922	8 526	8 130	7 746	7 386		
20 901—21 000	9 780	9 384	8 988	8 592	8 196	7 806	7 446		
21 001—21 100	9 846	9 450	9 054	8 658	8 262	7 866	7 506		
21 101—21 200	9 912	9 516	9 120	8 724	8 328	7 932	7 566		
21 201—21 300	9 978	9 582	9 186	8 790	8 394	7 998	7 626		
21 301—21 400	10 044	9 648	9 252	8 856	8 460	8 064	7 686		
21 401—21 500	10 110	9 714	9 318	8 922	8 526	8 130	7 746		
21 501—21 600	10 176	9 780	9 384	8 988	8 592	8 196	7 806		
21 601—21 700	10 242	9 846	9 450	9 054	8 658	8 262	7 866		
21 701—21 800	10 308	9 912	9 516	9 120	8 724	8 328	7 932		
21 801—21 900	10 374	9 978	9 582	9 186	8 790	8 394	7 998		
21 901—22 000	10 440	10 044	9 648	9 252	8 856	8 460	8 064		
22 001—22 100	10 506	10 110	9 714	9 318	8 922	8 526	8 130		
22 101—22 200	10 572	10 176	9 780	9 384	8 988	8 592	8 196		
22 201—22 300	10 638	10 242	9 846	9 450	9 054	8 658	8 262		
22 301—22 400	10 704	10 308	9 912	9 516	9 120	8 724	8 328		
22 401—22 500	10 770	10 374	9 978	9 582	9 186	8 790	8 394		
22 501—22 600	10 836	10 440	10 044	9 648	9 252	8 856	8 460		
22 601—22 700	10 902	10 506	10 110	9 714	9 318	8 922	8 526		
22 701—22 800	10 968	10 572	10 176	9 780	9 384	8 988	8 592		
22 801—22 900	11 034	10 638	10 242	9 846	9 450	9 054	8 658		
22 901—23 000	11 100	10 704	10 308	9 912	9 516	9 120	8 724		

Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
23 001—23 100	11 166	10 770	10 374	9 978	9 582	9 186	8 790	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
23 101—23 200	11 232	10 836	10 440	10 044	9 648	9 252	8 856		
23 201—23 300	11 298	10 902	10 506	10 110	9 714	9 318	8 922		
23 301—23 400	11 364	10 968	10 572	10 176	9 780	9 384	8 988		
23 401—23 500	11 430	11 034	10 638	10 242	9 846	9 450	9 054		
23 501—23 600	11 496	11 100	10 704	10 308	9 912	9 516	9 120		
23 601—23 700	11 562	11 166	10 770	10 374	9 978	9 582	9 186		
23 701—23 800	11 628	11 232	10 836	10 440	10 044	9 648	9 252		
23 801—23 900	11 694	11 298	10 902	10 506	10 110	9 714	9 318		
23 901—24 000	11 760	11 364	10 968	10 572	10 176	9 780	9 384		
24 001—24 100	11 826	11 430	11 034	10 638	10 242	9 846	9 450		
24 101—24 200	11 898	11 496	11 100	10 704	10 308	9 912	9 516		
24 201—24 300	11 970	11 562	11 166	10 770	10 374	9 978	9 582		
24 301—24 400	12 042	11 628	11 232	10 836	10 440	10 044	9 648		
24 401—24 500	12 114	11 694	11 298	10 902	10 506	10 110	9 714		
24 501—24 600	12 186	11 760	11 364	10 968	10 572	10 176	9 780		
24 601—24 700	12 258	11 826	11 430	11 034	10 638	10 242	9 846		
24 701—24 800	12 330	11 898	11 496	11 100	10 704	10 308	9 912		
24 801—24 900	12 402	11 970	11 562	11 166	10 770	10 374	9 978		
24 901—25 000	12 474	12 042	11 628	11 232	10 836	10 440	10 044		
25 001—25 100	12 546	12 114	11 694	11 298	10 902	10 506	10 110		
25 101—25 200	12 618	12 186	11 760	11 364	10 968	10 572	10 176		
25 201—25 300	12 690	12 258	11 826	11 430	11 034	10 638	10 242		
25 301—25 400	12 762	12 330	11 898	11 496	11 100	10 704	10 308		
25 401—25 500	12 834	12 402	11 970	11 562	11 166	10 770	10 374		
25 501—25 600	12 906	12 474	12 042	11 628	11 232	10 836	10 440		
25 601—25 700	12 978	12 546	12 114	11 694	11 298	10 902	10 506		
25 701—25 800	13 050	12 618	12 186	11 760	11 364	10 968	10 572		
25 801—25 900	13 122	12 690	12 258	11 826	11 430	11 034	10 638		
25 901—26 000	13 194	12 762	12 330	11 898	11 496	11 100	10 704		
26 001—26 100	13 266	12 834	12 402	11 970	11 562	11 166	10 770		
26 101—26 200	13 338	12 906	12 474	12 042	11 628	11 232	10 836		
26 201—26 300	13 410	12 978	12 546	12 114	11 694	11 298	10 902		
26 301—26 400	13 482	13 050	12 618	12 186	11 760	11 364	10 968		
26 401—26 500	13 554	13 122	12 690	12 258	11 826	11 430	11 034		
26 501—26 600	13 626	13 194	12 762	12 330	11 898	11 496	11 100		
26 601—26 700	13 698	13 266	12 834	12 402	11 970	11 562	11 166		
26 701—26 800	13 770	13 338	12 906	12 474	12 042	11 628	11 232		
26 801—26 900	13 842	13 410	12 978	12 546	12 114	11 694	11 298		
26 901—27 000	13 914	13 482	13 050	12 618	12 186	11 760	11 364		
27 001—27 100	13 986	13 554	13 122	12 690	12 258	11 826	11 430		
27 101—27 200	14 058	13 626	13 194	12 762	12 330	11 898	11 496		
27 201—27 300	14 130	13 698	13 266	12 834	12 402	11 970	11 562		
27 301—27 400	14 202	13 770	13 338	12 906	12 474	12 042	11 628		
27 401—27 500	14 274	13 842	13 410	12 978	12 546	12 114	11 694		
27 501—27 600	14 346	13 914	13 482	13 050	12 618	12 186	11 760		
27 601—27 700	14 418	13 986	13 554	13 122	12 690	12 258	11 826		
27 701—27 800	14 490	14 058	13 626	13 194	12 762	12 330	11 898		
27 801—27 900	14 562	14 130	13 698	13 266	12 834	12 402	11 970		
27 901—28 000	14 634	14 202	13 770	13 338	12 906	12 474	12 042		

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
28 001—28 100	14 706	14 274	13 842	13 410	12 978	12 546	12 114	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
28 101—28 200	14 778	14 346	13 914	13 482	13 050	12 618	12 186		
28 201—28 300	14 850	14 418	13 986	13 554	13 122	12 690	12 258		
28 301—28 400	14 922	14 490	14 058	13 626	13 194	12 762	12 330		
28 401—28 500	14 994	14 562	14 130	13 693	13 266	12 834	12 402		
28 501—28 600	15 066	14 634	14 202	13 770	13 338	12 906	12 474		
28 601—28 700	15 138	14 706	14 274	13 842	13 410	12 978	12 546		
28 701—28 800	15 210	14 778	14 346	13 914	13 482	13 050	12 618		
28 801—28 900	15 282	14 850	14 418	13 986	13 554	13 122	12 690		
28 901—29 000	15 354	14 922	14 490	14 058	13 626	13 194	12 762		
29 001—29 100	15 426	14 994	14 562	14 130	13 698	13 266	12 834		
29 101—29 200	15 498	15 066	14 634	14 202	13 770	13 338	12 906		
29 201—29 300	15 570	15 138	14 706	14 274	13 842	13 410	12 978		
29 301—29 400	15 642	15 210	14 778	14 346	13 914	13 482	13 050		
29 401—29 500	15 714	15 282	14 850	14 418	13 986	13 554	13 122		
29 501—29 600	15 786	15 354	14 922	14 490	14 058	13 626	13 194		
29 601—29 700	15 858	15 426	14 994	14 562	14 130	13 698	13 266		
29 701—29 800	15 930	15 498	15 066	14 634	14 202	13 770	13 338		
29 801—29 900	15 992	15 570	15 138	14 706	14 274	13 842	13 410		
29 901—30 000	16 074	15 642	15 210	14 778	14 346	13 914	13 482		
30 001—30 100	16 146	15 714	15 282	14 850	14 418	13 986	13 554		
30 101—30 200	16 224	15 786	15 354	14 922	14 490	14 058	13 626		
30 201—30 300	16 302	15 858	15 426	14 994	14 562	14 130	13 698		
30 301—30 400	16 380	15 930	15 498	15 066	14 634	14 202	13 770		
30 401—30 500	16 458	16 002	15 570	15 138	14 706	14 274	13 842		
30 501—30 600	16 536	16 074	15 642	15 210	14 778	14 346	13 914		
30 601—30 700	16 614	16 146	15 714	15 282	14 850	14 418	13 986		
30 701—30 800	16 692	16 224	15 786	15 354	14 922	14 490	14 058		
30 801—30 900	16 770	16 302	15 858	15 426	14 994	14 562	14 130		
30 901—31 000	16 848	16 380	15 930	15 498	15 066	14 634	14 202		
31 001—31 100	16 926	16 458	16 002	15 570	15 138	14 706	14 274		
31 101—31 200	17 004	16 536	16 074	15 642	15 210	14 778	14 346		
31 201—31 300	17 082	16 614	16 146	15 714	15 282	14 850	14 418		
31 301—31 400	17 160	16 692	16 224	15 786	15 354	14 922	14 490		
31 401—31 500	17 238	16 770	16 302	15 858	15 426	14 994	14 562		
31 501—31 600	17 316	16 848	16 380	15 930	15 498	15 066	14 634		
31 601—31 700	17 394	16 926	16 458	16 002	15 570	15 138	14 706		
31 701—31 800	17 472	17 004	16 536	16 074	15 642	15 210	14 778		
31 801—31 900	17 550	17 082	16 614	16 146	15 714	15 282	14 850		
31 901—32 000	17 628	17 160	16 692	16 224	15 786	15 354	14 922		
32 001—32 100	17 706	17 238	16 770	16 302	15 858	15 426	14 994		
32 101—32 200	17 784	17 316	16 848	16 380	15 930	15 498	15 066		
32 201—32 300	17 862	17 394	16 926	16 458	16 002	15 570	15 138		
32 301—32 400	17 940	17 472	17 004	16 536	16 074	15 642	15 210		
32 401—32 500	18 018	17 550	17 082	16 614	16 146	15 714	15 282		
32 501—32 600	18 096	17 628	17 160	16 692	16 224	15 786	15 354		
32 601—32 700	18 174	17 706	17 238	16 770	16 302	15 858	15 426		
32 701—32 800	18 252	17 784	17 316	16 848	16 380	15 930	15 498		
32 801—32 900	18 330	17 862	17 394	16 926	16 458	16 002	15 570		
32 901—33 000	18 408	17 940	17 472	17 004	16 536	16 074	15 642		

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind DM	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
33 001—33 100	18 486	18 018	17 550	17 082	16 614	16 146	15 714	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
33 101—33 200	18 564	18 096	17 628	17 160	16 692	16 224	15 786		
33 201—33 300	18 642	18 174	17 706	17 238	16 770	16 302	15 858		
33 301—33 400	18 720	18 252	17 784	17 316	16 848	16 380	15 930		
33 401—33 500	18 798	18 330	17 862	17 394	16 926	16 458	16 002		
33 501—33 600	18 876	18 408	17 940	17 472	17 004	16 536	16 074		
33 601—33 700	18 954	18 486	18 018	17 550	17 082	16 614	16 146		
33 701—33 800	19 032	18 564	18 096	17 628	17 160	16 692	16 224		
33 801—33 900	19 110	18 642	18 174	17 706	17 238	16 770	16 302		
33 901—34 000	19 188	18 720	18 252	17 784	17 316	16 848	16 380		
34 001—34 100	19 266	18 798	18 330	17 862	17 394	16 926	16 458		
34 101—34 200	19 344	18 876	18 408	17 940	17 472	17 004	16 536		
34 201—34 300	19 422	18 954	18 486	18 018	17 550	17 082	16 614		
34 301—34 400	19 500	19 032	18 564	18 096	17 628	17 160	16 692		
34 401—34 500	19 578	19 110	18 642	18 174	17 706	17 238	16 770		
34 501—34 600	19 656	19 188	18 720	18 252	17 784	17 316	16 848		
34 601—34 700	19 734	19 266	18 798	18 330	17 862	17 394	16 926		
34 701—34 800	19 812	19 344	18 876	18 408	17 940	17 472	17 004		
34 801—34 900	19 890	19 422	18 954	18 486	18 018	17 550	17 082		
34 901—35 000	19 968	19 500	19 032	18 564	18 096	17 628	17 160		
35 001—35 100	20 046	19 578	19 110	18 642	18 174	17 706	17 238		
35 101—35 200	20 124	19 656	19 188	18 720	18 252	17 784	17 316		
35 201—35 300	20 202	19 734	19 266	18 798	18 330	17 862	17 394		
35 301—35 400	20 280	19 812	19 344	18 876	18 408	17 940	17 472		
35 401—35 500	20 358	19 890	19 422	18 954	18 486	18 018	17 550		
35 501—35 600	20 436	19 968	19 500	19 032	18 564	18 096	17 628		
35 601—35 700	20 514	20 046	19 578	19 110	18 642	18 174	17 706		
35 701—35 800	20 592	20 124	19 656	19 188	18 720	18 252	17 784		
35 801—35 900	20 670	20 202	19 734	19 266	18 798	18 330	17 862		
35 901—36 000	20 748	20 280	19 812	19 344	18 876	18 408	17 940		
36 001—36 100	20 826	20 358	19 890	19 422	18 954	18 486	18 018		
36 101—36 200	20 904	20 436	19 968	19 500	19 032	18 564	18 096		
36 201—36 300	20 982	20 514	20 046	19 578	19 110	18 642	18 174		
36 301—36 400	21 060	20 592	20 124	19 656	19 188	18 720	18 252		
36 401—36 500	21 138	20 670	20 202	19 734	19 266	18 798	18 330		
36 501—36 600	21 216	20 748	20 280	19 812	19 344	18 876	18 408		
36 601—36 700	21 294	20 826	20 358	19 890	19 422	18 954	18 486		
36 701—36 800	21 372	20 904	20 436	19 968	19 500	19 032	18 564		
36 801—36 900	21 450	20 982	20 514	20 046	19 578	19 110	18 642		
36 901—37 000	21 528	21 060	20 592	20 124	19 656	19 188	18 720		
37 001—37 100	21 606	21 138	20 670	20 202	19 734	19 266	18 798		
37 101—37 200	21 684	21 216	20 748	20 280	19 812	19 344	18 876		
37 201—37 300	21 762	21 294	20 826	20 358	19 890	19 422	18 954		
37 301—37 400	21 840	21 372	20 904	20 436	19 968	19 500	19 032		
37 401—37 500	21 918	21 450	20 982	20 514	20 046	19 578	19 110		
37 501—37 600	21 996	21 528	21 060	20 592	20 124	19 656	19 188		
37 601—37 700	22 074	21 606	21 138	20 670	20 202	19 734	19 266		
37 701—37 800	22 152	21 684	21 216	20 748	20 280	19 812	19 344		
37 801—37 900	22 230	21 762	21 294	20 826	20 358	19 890	19 422		
37 901—38 000	22 308	21 840	21 372	20 904	20 436	19 968	19 500		

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
I	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
38 001—38 100	22 386	21 913	21 450	20 932	20 514	20 046	19 578		
38 101—38 200	22 464	21 996	21 528	21 060	20 592	20 124	19 656		
38 201—38 300	22 542	22 074	21 606	21 138	20 670	20 202	19 734		
38 301—38 400	22 620	22 152	21 684	21 216	20 748	20 280	19 812		
38 401—38 500	22 698	22 230	21 762	21 294	20 826	20 358	19 890		
38 501—38 600	22 776	22 308	21 840	21 372	20 904	20 436	19 968		
38 601—38 700	22 854	22 386	21 918	21 450	20 982	20 514	20 046		
38 701—38 800	22 932	22 464	21 996	21 528	21 060	20 592	20 124		
38 801—38 900	23 010	22 542	22 074	21 606	21 138	20 670	20 202		
38 901—39 000	23 088	22 620	22 152	21 684	21 216	20 748	20 280		
39 001—39 100	23 166	22 698	22 230	21 762	21 294	20 826	20 358		
39 101—39 200	23 244	22 776	22 308	21 840	21 372	20 904	20 436		
39 201—39 300	23 322	22 854	22 386	21 918	21 450	20 982	20 514		
39 301—39 400	23 400	22 932	22 464	21 996	21 528	21 060	20 592		
39 401—39 500	23 478	23 010	22 542	22 074	21 606	21 138	20 670		
39 501—39 600	23 556	23 088	22 620	22 152	21 684	21 216	20 748		
39 601—39 700	23 634	23 166	22 698	22 230	21 762	21 294	20 826		
39 701—39 800	23 712	23 244	22 776	22 308	21 840	21 372	20 904		
39 801—39 900	23 790	23 322	22 854	22 386	21 918	21 450	20 982		
39 901—40 000	23 868	23 400	22 932	22 464	21 996	21 528	21 060		
40 001—40 100	23 946	23 478	23 010	22 542	22 074	21 606	21 138		
40 101—40 200	24 030	23 556	23 088	22 620	22 152	21 684	21 216		
40 201—40 300	24 114	23 634	23 160	22 698	22 230	21 762	21 294		
40 301—40 400	24 198	23 712	23 244	22 776	22 308	21 840	21 372		
40 401—40 500	24 282	23 790	23 322	22 854	22 386	21 918	21 450		
40 501—40 600	24 366	23 868	23 400	22 932	22 464	21 996	21 528		
40 601—40 700	24 450	23 946	23 478	23 010	22 542	22 074	21 606		
40 701—40 800	24 534	24 030	23 556	23 088	22 620	22 152	21 684		
40 801—40 900	24 618	24 114	23 634	23 166	22 698	22 230	21 762		
40 901—41 000	24 702	24 198	23 712	23 244	22 776	22 308	21 840		
41 001—41 100	24 786	24 282	23 790	23 322	22 854	22 386	21 918		
41 101—41 200	24 870	24 366	23 868	23 400	22 932	22 464	21 996		
41 201—41 300	24 954	24 450	23 946	23 478	23 010	22 542	22 074		
41 301—41 400	25 038	24 534	24 030	23 556	23 088	22 620	22 152		
41 401—41 500	25 122	24 618	24 114	23 634	23 166	22 698	22 230		
41 501—41 600	25 206	24 702	24 198	23 712	23 244	22 776	22 308		
41 601—41 700	25 290	24 786	24 282	23 790	23 322	22 854	22 386		
41 701—41 800	25 374	24 870	24 366	23 868	23 400	22 932	22 464		
41 801—41 900	25 458	24 954	24 450	23 946	23 478	23 010	22 542		
41 901—42 000	25 542	25 038	24 534	24 030	23 556	23 088	22 620		
42 001—42 100	25 626	25 122	24 618	24 114	23 634	23 166	22 698		
42 101—42 200	25 710	25 206	24 702	24 198	23 712	23 244	22 776		
42 201—42 300	25 794	25 290	24 786	24 282	23 790	23 322	22 854		
42 301—42 400	25 878	25 374	24 870	24 366	23 868	23 400	22 932		
42 401—42 500	25 962	25 458	24 954	24 450	23 946	23 478	23 010		
42 501—42 600	26 046	25 542	25 038	24 534	24 030	23 556	23 088		
42 601—42 700	26 130	25 626	25 122	24 618	24 114	23 634	23 166		
42 701—42 800	26 214	25 710	25 206	24 702	24 198	23 712	23 244		
42 801—42 900	26 298	25 794	25 290	24 786	24 282	23 790	23 322		
42 901—43 000	26 382	25 878	25 374	24 870	24 366	23 868	23 400		

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
43 001—43 100	26 466	25 962	25 458	24 954	24 450	23 946	23 478	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
43 101—43 200	26 550	26 046	25 542	25 038	24 534	24 030	23 556		
43 201—43 300	26 634	26 130	25 626	25 122	24 618	24 114	23 634		
43 301—43 400	26 718	26 214	25 710	25 206	24 702	24 198	23 712		
43 401—43 500	26 802	26 298	25 794	25 290	24 786	24 282	23 790		
43 501—43 600	26 886	26 382	25 878	25 374	24 870	24 366	23 868		
43 601—43 700	26 970	26 466	25 962	25 458	24 954	24 450	23 946		
43 701—43 800	27 054	26 550	26 046	25 542	25 038	24 534	24 030		
43 801—43 900	27 138	26 634	26 130	25 626	25 122	24 618	24 114		
43 901—44 000	27 222	26 718	26 214	25 710	25 206	24 702	24 198		
44 001—44 100	27 306	26 802	26 298	25 794	25 290	24 786	24 282		
44 101—44 200	27 390	26 886	26 382	25 878	25 374	24 870	24 366		
44 201—44 300	27 474	26 970	26 466	25 962	25 458	24 954	24 450		
44 301—44 400	27 558	27 054	26 550	26 046	25 542	25 038	24 534		
44 401—44 500	27 642	27 138	26 634	26 130	25 626	25 122	24 618		
44 501—44 600	27 726	27 222	26 718	26 214	25 710	25 206	24 702		
44 601—44 700	27 810	27 306	26 802	26 298	25 794	25 290	24 786		
44 701—44 800	27 894	27 390	26 886	26 382	25 878	25 374	24 870		
44 801—44 900	27 978	27 474	26 970	26 466	25 962	25 458	24 954		
44 901—45 000	28 062	27 558	27 054	26 550	26 046	25 542	25 038		
45 001—45 100	28 146	27 642	27 138	26 634	26 130	25 626	25 122		
45 101—45 200	28 230	27 726	27 222	26 718	26 214	25 710	25 206		
45 201—45 300	28 314	27 810	27 306	26 802	26 298	25 794	25 290		
45 301—45 400	28 398	27 894	27 390	26 886	26 382	25 878	25 374		
45 401—45 500	28 482	27 978	27 474	26 970	26 466	25 962	25 458		
45 501—45 600	28 566	28 062	27 558	27 054	26 550	26 046	25 542		
45 601—45 700	28 650	28 146	27 642	27 138	26 634	26 130	25 626		
45 701—45 800	28 734	28 230	27 726	27 222	26 718	26 214	25 710		
45 801—45 900	28 818	28 314	27 810	27 306	26 802	26 298	25 794		
45 901—46 000	28 902	28 398	27 894	27 390	26 886	26 382	25 878		
46 001—46 100	28 986	28 482	27 978	27 474	26 970	26 466	25 962		
46 101—46 200	29 070	28 566	28 062	27 558	27 054	26 550	26 046		
46 201—46 300	29 154	28 650	28 146	27 642	27 138	26 634	26 130		
46 301—46 400	29 238	28 734	28 230	27 726	27 222	26 718	26 214		
46 401—46 500	29 322	28 818	28 314	27 810	27 306	26 802	26 298		
46 501—46 600	29 406	28 902	28 398	27 894	27 390	26 886	26 382		
46 601—46 700	29 490	28 986	28 482	27 978	27 474	26 970	26 466		
46 701—46 800	29 574	29 070	28 566	28 062	27 558	27 054	26 550		
46 801—46 900	29 658	29 154	28 650	28 146	27 642	27 138	26 634		
46 901—47 000	29 742	29 238	28 734	28 230	27 726	27 222	26 718		
47 001—47 100	29 826	29 322	28 818	28 314	27 810	27 306	26 802		
47 101—47 200	29 910	29 406	28 902	28 398	27 894	27 390	26 886		
47 201—47 300	29 994	29 490	28 986	28 482	27 978	27 474	26 970		
47 301—47 400	30 078	29 574	29 070	28 566	28 062	27 558	27 054		
47 401—47 500	30 162	29 658	29 154	28 650	28 146	27 642	27 138		
47 501—47 600	30 246	29 742	29 238	28 734	28 230	27 726	27 222		
47 601—47 700	30 330	29 826	29 322	28 818	28 314	27 810	27 306		
47 701—47 800	30 414	29 910	29 406	28 902	28 398	27 894	27 390		
47 801—47 900	30 498	29 994	29 490	28 986	28 482	27 978	27 474		
47 901—48 000	30 582	30 078	29 574	29 070	28 566	28 062	27 558		

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind DM	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
48 001—48 100	30 666	30 162	29 658	29 154	28 650	28 146	27 642	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
48 101—48 200	30 750	30 246	29 742	29 238	28 734	28 230	27 726		
48 201—48 300	30 834	30 330	29 826	29 322	28 818	28 314	27 810		
48 301—48 400	30 918	30 414	29 910	29 406	28 902	28 398	27 894		
48 401—48 500	31 002	30 498	29 994	29 490	28 986	28 482	27 978		
48 501—48 600	31 086	30 582	30 078	29 574	29 070	28 566	28 062		
48 601—48 700	31 170	30 666	30 162	29 658	29 154	28 650	28 146		
48 701—48 800	31 254	30 750	30 246	29 742	29 238	28 734	28 230		
48 801—48 900	31 338	30 834	30 330	29 826	29 322	28 818	28 314		
48 901—49 000	31 422	30 918	30 414	29 910	29 406	28 902	28 398		
49 001—49 100	31 506	31 002	30 498	29 994	29 490	28 986	28 482		
49 101—49 200	31 590	31 086	30 582	30 078	29 574	29 070	28 566		
49 201—49 300	31 674	31 170	30 666	30 162	29 658	29 154	28 650		
49 301—49 400	31 758	31 254	30 750	30 246	29 742	29 238	28 734		
49 401—49 500	31 842	31 338	30 834	30 330	29 826	29 322	28 818		
49 501—49 600	31 926	31 422	30 918	30 414	29 910	29 406	28 902		
49 601—49 700	32 010	31 506	31 002	30 498	29 994	29 490	28 986		
49 701—49 800	32 094	31 590	31 086	30 582	30 078	29 574	29 070		
49 801—49 900	32 178	31 674	31 170	30 666	30 162	29 658	29 154		
49 901—50 000	32 262	31 758	31 254	30 750	30 246	29 742	29 238		
50 001—50 100	32 346	31 842	31 338	30 834	30 330	29 826	29 322		
50 101—50 200	32 430	31 926	31 422	30 918	30 414	29 910	29 406		
50 201—50 300	32 514	32 010	31 506	31 002	30 498	29 994	29 490		
50 301—50 400	32 598	32 094	31 590	31 086	30 582	30 078	29 574		
50 401—50 500	32 682	32 178	31 674	31 170	30 666	30 162	29 658		
50 501—50 600	32 766	32 262	31 758	31 254	30 750	30 246	29 742		
50 601—50 700	32 850	32 346	31 842	31 338	30 834	30 330	29 826		
50 701—50 800	32 934	32 430	31 926	31 422	30 918	30 414	29 910		
50 801—50 900	33 018	32 514	32 010	31 506	31 002	30 498	29 994		
50 901—51 000	33 102	32 598	32 094	31 590	31 086	30 582	30 078		
51 001—51 100	33 186	32 682	32 178	31 674	31 170	30 666	30 162		
51 101—51 200	33 270	32 766	32 262	31 758	31 254	30 750	30 246		
51 201—51 300	33 354	32 850	32 346	31 842	31 338	30 834	30 330		
51 301—51 400	33 438	32 934	32 430	31 926	31 422	30 918	30 414		
51 401—51 500	33 522	33 018	32 514	32 010	31 506	31 002	30 498		
51 501—51 600	33 606	33 102	32 598	32 094	31 590	31 086	30 582		
51 601—51 700	33 690	33 186	32 682	32 178	31 674	31 170	30 666		
51 701—51 800	33 774	33 270	32 766	32 262	31 758	31 254	30 750		
51 801—51 900	33 858	33 354	32 850	32 346	31 842	31 338	30 834		
51 901—52 000	33 942	33 438	32 934	32 430	31 926	31 422	30 918		
52 001—52 100	34 026	33 522	33 018	32 514	32 010	31 506	31 002		
52 101—52 200	34 110	33 606	33 102	32 598	32 094	31 590	31 086		
52 201—52 300	34 194	33 690	33 186	32 682	32 178	31 674	31 170		
52 301—52 400	34 278	33 774	33 270	32 766	32 262	31 758	31 254		
52 401—52 500	34 362	33 858	33 354	32 850	32 346	31 842	31 338		
52 501—52 600	34 446	33 942	33 438	32 934	32 430	31 926	31 422		
52 601—52 700	34 530	34 026	33 522	33 018	32 514	32 010	31 506		
52 701—52 800	34 614	34 110	33 606	33 102	32 598	32 094	31 590		
52 801—52 900	34 698	34 194	33 690	33 186	32 682	32 178	31 674		
52 901—53 000	34 782	34 278	33 774	33 270	32 766	32 262	31 758		

Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
53 001—53 100	34 866	34 362	33 858	33 354	32 850	32 346	31 842	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
53 101—53 200	34 950	34 446	33 942	33 438	32 934	32 430	31 926		
53 201—53 300	35 034	34 530	34 026	33 522	33 018	32 514	32 010		
53 301—53 400	35 118	34 614	34 110	33 606	33 102	32 598	32 094		
53 401—53 500	35 202	34 698	34 194	33 690	33 186	32 682	32 178		
53 501—53 600	35 286	34 782	34 278	33 774	33 270	32 766	32 262		
53 601—53 700	35 370	34 866	34 362	33 858	33 354	32 850	32 346		
53 701—53 800	35 454	34 950	34 446	33 942	33 438	32 934	32 430		
53 801—53 900	35 538	35 034	34 530	34 026	33 522	33 018	32 514		
53 901—54 000	35 622	35 118	34 614	34 110	33 606	33 102	32 598		
54 001—54 100	35 706	35 202	34 698	34 194	33 690	33 186	32 682		
54 101—54 200	35 790	35 286	34 782	34 278	33 774	33 270	32 766		
54 201—54 300	35 874	35 370	34 866	34 362	33 858	33 354	32 850		
54 301—54 400	35 958	35 454	34 950	34 446	33 942	33 438	32 934		
54 401—54 500	36 042	35 538	35 034	34 530	34 026	33 522	33 018		
54 501—54 600	36 126	35 622	35 118	34 614	34 110	33 606	33 102		
54 601—54 700	36 210	35 706	35 202	34 698	34 194	33 690	33 186		
54 701—54 800	36 294	35 790	35 286	34 782	34 278	33 774	33 270		
54 801—54 900	36 378	35 874	35 370	34 866	34 362	33 858	33 354		
54 901—55 000	36 462	35 958	35 454	34 950	34 446	33 942	33 438		
55 001—55 100	36 546	36 042	35 538	35 034	34 530	34 026	33 522		
55 101—55 200	36 630	36 126	35 622	35 118	34 614	34 110	33 606		
55 201—55 300	36 714	36 210	35 706	35 202	34 698	34 194	33 690		
55 301—55 400	36 798	36 294	35 790	35 286	34 782	34 278	33 774		
55 401—55 500	36 882	36 378	35 874	35 370	34 866	34 362	33 858		
55 501—55 600	36 966	36 462	35 958	35 454	34 950	34 446	33 942		
55 601—55 700	37 050	36 546	36 042	35 538	35 034	34 530	34 026		
55 701—55 800	37 134	36 630	36 126	35 622	35 118	34 614	34 110		
55 801—55 900	37 218	36 714	36 210	35 706	35 202	34 698	34 194		
55 901—56 000	37 302	36 798	36 294	35 790	35 286	34 782	34 278		
56 001—56 100	37 386	36 882	36 378	35 874	35 370	34 866	34 362		
56 101—56 200	37 470	36 966	36 462	35 958	35 454	34 950	34 446		
56 201—56 300	37 554	37 050	36 546	36 042	35 538	35 034	34 530		
56 301—56 400	37 638	37 134	36 630	36 126	35 622	35 118	34 614		
56 401—56 500	37 722	37 218	36 714	36 210	35 706	35 202	34 698		
56 501—56 600	37 806	37 302	36 798	36 294	35 790	35 286	34 782		
56 601—56 700	37 890	37 386	36 882	36 378	35 874	35 370	34 866		
56 701—56 800	37 974	37 470	36 966	36 462	35 958	35 454	34 950		
56 801—56 900	38 058	37 554	37 050	36 546	36 042	35 538	35 034		
56 901—57 000	38 142	37 638	37 134	36 630	36 126	35 622	35 118		
57 001—57 100	38 226	37 722	37 218	36 714	36 210	35 706	35 202		
57 101—57 200	38 310	37 806	37 302	36 798	36 294	35 790	35 286		
57 201—57 300	38 394	37 890	37 386	36 882	36 378	35 874	35 370		
57 301—57 400	38 478	37 974	37 470	36 966	36 462	35 958	35 454		
57 401—57 500	38 562	38 058	37 554	37 050	36 546	36 042	35 538		
57 501—57 600	38 646	38 142	37 638	37 134	36 630	36 126	35 622		
57 601—57 700	38 730	38 226	37 722	37 218	36 714	36 210	35 706		
57 701—57 800	38 814	38 310	37 806	37 302	36 798	36 294	35 790		
57 801—57 900	38 898	38 394	37 890	37 386	36 882	36 378	35 874		
57 901—58 000	38 982	38 478	37 974	37 470	36 966	36 462	35 958		



Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
58 001—58 100	39 060	38 562	38 058	37 554	37 050	36 546	36 042	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
58 101—58 200	39 150	38 646	38 142	37 638	37 134	36 630	36 126		
58 201—58 300	39 234	38 730	38 226	37 722	37 218	36 714	36 210		
58 301—58 400	39 318	38 814	38 310	37 806	37 302	36 798	36 294		
58 401—58 500	39 402	38 898	38 394	37 890	37 386	36 882	36 378		
58 501—58 600	39 486	38 982	38 478	37 974	37 470	36 966	36 462		
58 601—58 700	39 570	39 066	38 562	38 058	37 554	37 050	36 546		
58 701—58 800	39 654	39 150	38 646	38 142	37 638	37 134	36 630		
58 801—58 900	39 738	39 234	38 730	38 226	37 722	37 218	36 714		
58 901—59 000	39 822	39 318	38 814	38 310	37 806	37 302	36 798		
59 001—59 100	39 906	39 402	38 898	38 394	37 890	37 386	36 882		
59 101—59 200	39 990	39 486	38 982	38 478	37 974	37 470	36 966		
59 201—59 300	40 074	39 570	39 066	38 562	38 058	37 554	37 050		
59 301—59 400	40 158	39 654	39 150	38 646	38 142	37 638	37 134		
59 401—59 500	40 242	39 738	39 234	38 730	38 226	37 722	37 218		
59 501—59 600	40 326	39 822	39 318	38 814	38 310	37 806	37 302		
59 601—59 700	40 410	39 906	39 402	38 898	38 394	37 890	37 386		
59 701—59 800	40 494	39 990	39 486	38 982	38 478	37 974	37 470		
59 801—59 900	40 578	40 074	39 570	39 066	38 562	38 058	37 554		
59 901—60 000	40 662	40 158	39 654	39 150	38 646	38 142	37 638		
60 001—60 100	40 746	40 242	39 738	39 234	38 730	38 226	37 722		
60 101—60 200	40 830	40 326	39 822	39 318	38 814	38 310	37 806		
60 201—60 300	40 926	40 410	39 906	39 402	38 898	38 394	37 890		
60 301—60 400	41 016	40 494	39 990	39 486	38 982	38 478	37 974		
60 401—60 500	41 106	40 578	40 074	39 570	39 066	38 562	38 058		
60 501—60 600	41 196	40 662	40 158	39 654	39 150	38 646	38 142		
60 601—60 700	41 286	40 746	40 242	39 738	39 234	38 730	38 226		
60 701—60 800	41 376	40 830	40 326	39 822	39 318	38 814	38 310		
60 801—60 900	41 466	40 926	40 410	39 906	39 402	38 898	38 394		
60 901—61 000	41 556	41 016	40 494	39 990	39 486	38 982	38 478		
61 001—61 100	41 646	41 106	40 578	40 074	39 570	39 066	38 562		
61 101—61 200	41 736	41 196	40 662	40 158	39 654	39 150	38 646		
61 201—61 300	41 826	41 286	40 746	40 242	39 738	39 234	38 730		
61 301—61 400	41 916	41 376	40 830	40 326	39 822	39 318	38 814		
61 401—61 500	42 006	41 466	40 926	40 410	39 906	39 402	38 898		
61 501—61 600	42 096	41 556	41 016	40 494	39 990	39 486	38 982		
61 601—61 700	42 186	41 646	41 106	40 578	40 074	39 570	39 066		
61 701—61 800	42 276	41 736	41 196	40 662	40 158	39 654	39 150		
61 801—61 900	42 366	41 826	41 286	40 746	40 242	39 738	39 234		
61 901—62 000	42 456	41 916	41 376	40 830	40 326	39 822	39 318		
62 001—62 100	42 546	42 006	41 466	40 926	40 410	39 906	39 402		
62 101—62 200	42 636	42 096	41 556	41 016	40 494	39 990	39 486		
62 201—62 300	42 726	42 186	41 646	41 106	40 578	40 074	39 570		
62 301—62 400	42 816	42 276	41 736	41 196	40 662	40 158	39 654		
62 401—62 500	42 906	42 366	41 826	41 286	40 746	40 242	39 738		
62 501—62 600	42 996	42 456	41 916	41 376	40 830	40 326	39 822		
62 601—62 700	43 086	42 546	42 006	41 466	40 926	40 410	39 906		
61 701—61 800	43 176	42 636	42 096	41 556	41 016	40 494	39 990		
62 801—62 900	43 266	42 726	42 186	41 646	41 106	40 578	40 074		
62 901—63 000	43 356	42 816	42 276	41 736	41 196	40 662	40 158		

Einkommen	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
63 001—63 100	43 446	42 906	42 366	41 826	41 286	40 746	40 242	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
63 101—63 200	43 536	42 996	42 456	41 916	41 376	40 836	40 326		
63 201—63 300	43 626	43 086	42 546	42 006	41 466	40 926	40 410		
63 301—63 400	43 716	43 176	42 636	42 096	41 556	41 016	40 494		
63 401—63 500	43 806	43 266	42 726	42 186	41 646	41 106	40 578		
63 501—63 600	43 896	43 356	42 816	42 276	41 736	41 196	40 662		
63 601—63 700	43 986	43 446	42 906	42 366	41 826	41 286	40 746		
63 701—63 800	44 076	43 536	42 996	42 456	41 916	41 376	40 836		
63 801—63 900	44 166	43 626	43 086	42 546	42 006	41 466	40 926		
63 901—64 000	44 256	43 716	43 176	42 636	42 096	41 556	41 016		
64 001—64 100	44 346	43 806	43 266	42 726	42 186	41 646	41 106		
64 101—64 200	44 436	43 896	43 356	42 816	42 276	41 736	41 196		
64 201—64 300	44 526	43 986	43 446	42 906	42 366	41 826	41 286		
64 301—64 400	44 616	44 076	43 536	42 996	42 456	41 916	41 376		
64 401—64 500	44 706	44 166	43 626	43 086	42 546	42 006	41 466		
64 501—64 600	44 796	44 256	43 716	43 176	42 636	42 096	41 556		
64 601—64 700	44 886	44 346	43 806	43 266	42 726	42 186	41 646		
64 701—64 800	44 976	44 436	43 896	43 356	42 816	42 276	41 736		
64 801—64 900	45 066	44 526	43 986	43 446	42 906	42 366	41 826		
64 901—65 000	45 156	44 616	44 076	43 536	42 996	42 456	41 916		
65 001—65 100	45 246	44 706	44 166	43 626	43 086	42 546	42 006		
65 101—65 200	45 336	44 796	44 256	43 716	43 176	42 636	42 096		
65 201—65 300	45 426	44 886	44 346	43 806	43 266	42 726	42 186		
65 301—65 400	45 516	44 976	44 436	43 896	43 356	42 816	42 276		
65 401—65 500	45 606	45 066	44 526	43 986	43 446	42 906	42 366		
65 501—65 600	45 696	45 156	44 616	44 076	43 536	42 996	42 456		
65 601—65 700	45 786	45 246	44 706	44 166	43 626	43 086	42 546		
65 701—65 800	45 876	45 336	44 796	44 256	43 716	43 176	42 636		
65 801—65 900	45 966	45 426	44 886	44 346	43 806	43 266	42 726		
65 901—66 000	46 056	45 516	44 976	44 436	43 896	43 356	42 816		
66 001—66 100	46 146	45 606	45 066	44 526	43 986	43 446	42 906		
66 101—66 200	46 236	45 696	45 156	44 616	44 076	43 536	42 996		
66 201—66 300	46 326	45 786	45 246	44 706	44 166	43 626	43 086		
66 301—66 400	46 416	45 876	45 336	44 796	44 256	43 716	43 176		
66 401—66 500	46 506	45 966	45 426	44 886	44 346	43 806	43 266		
66 501—66 600	46 596	46 056	45 516	44 976	44 436	43 896	43 356		
66 601—66 700	46 686	46 146	45 606	45 066	44 526	43 986	43 446		
66 701—66 800	46 776	46 236	45 696	45 156	44 616	44 076	43 536		
66 801—66 900	46 866	46 326	45 786	45 246	44 706	44 166	43 626		
66 901—67 000	46 956	46 416	45 876	45 336	44 796	44 256	43 716		
67 001—67 100	47 046	46 506	45 966	45 426	44 886	44 346	43 806		
67 101—67 200	47 136	46 596	46 056	45 516	44 976	44 436	43 896		
67 201—67 300	47 226	46 686	46 146	45 606	45 066	44 526	43 986		
67 301—67 400	47 316	46 776	46 236	45 696	45 156	44 616	44 076		
67 401—67 500	47 406	46 866	46 326	45 786	45 246	44 706	44 166		
67 501—67 600	47 496	46 956	46 416	45 876	45 336	44 796	44 256		
67 601—67 700	47 586	47 046	46 506	45 966	45 426	44 886	44 346		
67 701—67 800	47 676	47 136	46 596	46 056	45 516	44 976	44 436		
67 801—67 900	47 766	47 226	46 686	46 146	45 606	45 066	44 526		
67 901—68 000	47 856	47 316	46 776	46 236	45 696	45 156	44 616		

Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
68 001—68 100	47 946	47 406	46 866	46 326	45 786	45 246	44 706		Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
68 101—68 200	48 036	47 496	46 956	46 416	45 876	45 336	44 796		
68 201—68 300	48 126	47 586	47 046	46 506	45 966	45 426	44 886		
68 301—68 400	48 216	47 676	47 136	46 596	46 056	45 516	44 976		
68 401—68 500	48 306	47 766	47 226	46 686	46 146	45 606	45 066		
68 501—68 600	48 396	47 856	47 316	46 776	46 236	45 696	45 156		
68 601—68 700	48 486	47 946	47 406	46 866	46 326	45 786	45 246		
68 701—68 800	48 576	48 036	47 496	46 956	46 416	45 876	45 336		
68 801—68 900	48 666	48 126	47 586	47 046	46 506	45 966	45 426		
68 901—69 000	48 756	48 216	47 676	47 136	46 596	46 056	45 516		
69 001—69 100	48 846	48 306	47 766	47 226	46 686	46 146	45 606		
69 101—69 200	48 936	48 396	47 856	47 316	46 776	46 236	45 696		
69 201—69 300	49 026	48 486	47 946	47 406	46 866	46 326	45 786		
69 301—69 400	49 116	48 576	48 036	47 496	46 956	46 416	45 876		
69 401—69 500	49 206	48 666	48 126	47 586	47 046	46 506	45 966		
69 501—69 600	49 296	48 756	48 216	47 676	47 136	46 596	46 056		
69 601—69 700	49 386	48 846	48 306	47 766	47 226	46 686	46 146		
69 701—69 800	49 476	48 936	48 396	47 856	47 316	46 776	46 236		
69 801—69 900	49 566	49 026	48 486	47 946	47 406	46 866	46 326		
69 901—70 000	49 656	49 116	48 576	48 036	47 496	46 956	46 416		
70 001—70 100	49 746	49 206	48 666	48 126	47 586	47 046	46 506		
70 101—70 200	49 836	49 296	48 756	48 216	47 676	47 136	46 596		
70 201—70 300	49 926	49 386	48 846	48 306	47 766	47 226	46 686		
70 301—70 400	50 016	49 476	48 936	48 396	47 856	47 316	46 776		
70 401—70 500	50 106	49 566	49 026	48 486	47 946	47 406	46 866		
70 501—70 600	50 196	49 656	49 116	48 576	48 036	47 496	46 956		
70 601—70 700	50 286	49 746	49 206	48 666	48 126	47 586	47 046		
70 701—70 800	50 376	49 836	49 296	48 756	48 216	47 676	47 136		
70 801—70 900	50 466	49 926	49 386	48 846	48 306	47 766	47 226		
70 901—71 000	50 556	50 016	49 476	48 936	48 396	47 856	47 316		
71 001—71 100	50 646	50 106	49 566	49 026	48 486	47 946	47 406		
71 101—71 200	50 736	50 196	49 656	49 116	48 576	48 036	47 496		
71 201—71 300	50 826	50 286	49 746	49 206	48 666	48 126	47 586		
71 301—71 400	50 916	50 376	49 836	49 296	48 756	48 216	47 676		
71 401—71 500	51 006	50 466	49 926	49 386	48 846	48 306	47 766		
71 501—71 600	51 096	50 556	50 016	49 476	48 936	48 396	47 856		
71 601—71 700	51 186	50 646	50 106	49 566	49 026	48 486	47 946		
71 701—71 800	51 276	50 736	50 196	49 656	49 116	48 576	48 036		
71 801—71 900	51 366	50 826	50 286	49 746	49 206	48 666	48 126		
71 901—72 000	51 456	50 916	50 376	49 836	49 296	48 756	48 216		
72 001—72 100	51 546	51 006	50 466	49 926	49 386	48 846	48 306		
72 101—72 200	51 636	51 096	50 556	50 016	49 476	48 936	48 396		
72 201—72 300	51 726	51 186	50 646	50 106	49 566	49 026	48 486		
72 301—72 400	51 816	51 276	50 736	50 196	49 656	49 116	48 576		
72 401—72 500	51 906	51 366	50 826	50 286	49 746	49 206	48 666		
72 501—72 600	51 996	51 456	50 916	50 376	49 836	49 296	48 756		
72 601—72 700	52 086	51 546	51 006	50 466	49 926	49 386	48 846		
72 701—72 800	52 176	51 636	51 096	50 556	50 016	49 476	48 936		
72 801—72 900	52 266	51 726	51 186	50 646	50 106	49 566	49 026		
72 901—73 000	52 356	51 816	51 276	50 736	50 196	49 656	49 116		

Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III						jedes weitere Kind
			bei Kindermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	8	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
73 001—73 100	52 446	51 906	51 366	50 826	50 286	49 746	49 206		Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
73 101—73 200	52 536	51 996	51 456	50 916	50 376	49 836	49 296		
73 201—73 300	52 626	52 086	51 546	51 006	50 466	49 926	49 386		
73 301—73 400	52 716	52 176	51 636	51 096	50 556	50 016	49 476		
73 401—73 500	52 806	52 266	51 726	51 186	50 646	50 106	49 566		
73 501—73 600	52 896	52 356	51 816	51 276	50 736	50 196	49 656		
73 601—73 700	52 986	52 446	51 906	51 366	50 826	50 286	49 746		
73 701—73 800	53 076	52 536	51 996	51 456	50 916	50 376	49 836		
73 801—73 900	53 166	52 626	52 086	51 546	51 006	50 466	49 926		
73 901—74 000	53 256	52 716	52 176	51 636	51 096	50 556	50 016		
74 001—74 100	53 346	52 806	52 266	51 726	51 186	50 646	50 106		
74 101—74 200	53 436	52 896	52 356	51 816	51 276	50 736	50 196		
74 201—74 300	53 526	52 986	52 446	51 906	51 366	50 826	50 286		
74 301—74 400	53 616	53 076	52 536	51 996	51 456	50 916	50 376		
74 401—74 500	53 706	53 166	52 626	52 086	51 546	51 006	50 466		
74 501—74 600	53 796	53 256	52 716	52 176	51 636	51 096	50 556		
74 601—74 700	53 886	53 346	52 806	52 266	51 726	51 186	50 646		
74 701—74 800	53 976	53 436	52 896	52 356	51 816	51 276	50 736		
74 801—74 900	54 066	53 526	52 986	52 446	51 906	51 366	50 826		
74 901—75 000	54 156	53 616	53 076	52 536	51 996	51 456	50 916		
75 001—75 100	54 246	53 706	53 166	52 626	52 086	51 546	51 006		
75 101—75 200	54 336	53 796	53 256	52 716	52 176	51 636	51 096		
75 201—75 300	54 426	53 886	53 346	52 806	52 266	51 726	51 186		
75 301—75 400	54 516	53 976	53 436	52 896	52 356	51 816	51 276		
75 401—75 500	54 606	54 066	53 526	52 986	52 446	51 906	51 366		
75 501—75 600	54 696	54 156	53 616	53 076	52 536	51 996	51 456		
75 601—75 700	54 786	54 246	53 706	53 166	52 626	52 086	51 546		
75 701—75 800	54 876	54 336	53 796	53 256	52 716	52 176	51 636		
75 801—75 900	54 966	54 426	53 886	53 346	52 806	52 266	51 726		
75 901—76 000	55 056	54 516	53 976	53 436	52 896	52 356	51 816		
76 001—76 100	55 146	54 606	54 066	53 526	52 986	52 446	51 906		
76 101—76 200	55 236	54 696	54 156	53 616	53 076	52 536	51 996		
76 201—76 300	55 326	54 786	54 246	53 706	53 166	52 626	52 086		
76 301—76 400	55 416	54 876	54 336	53 796	53 256	52 716	52 176		
76 401—76 500	55 506	54 966	54 426	53 886	53 346	52 806	52 266		
76 501—76 600	55 596	55 056	54 516	53 976	53 436	52 896	52 356		
76 601—76 700	55 686	55 146	54 606	54 066	53 526	52 986	52 446		
76 701—76 800	55 776	55 236	54 696	54 156	53 616	53 076	52 536		
76 801—76 900	55 866	55 326	54 786	54 246	53 706	53 166	52 626		
76 901—77 000	55 956	55 416	54 876	54 336	53 796	53 266	52 716		
77 001—77 100	56 046	55 506	54 966	54 426	53 886	53 346	52 806		
77 101—77 200	56 136	55 596	55 056	54 516	53 976	53 436	52 896		
77 201—77 300	56 226	55 686	55 146	54 606	54 066	53 526	52 986		
77 301—77 400	56 316	55 776	55 236	54 696	54 156	53 616	53 076		
77 401—77 500	56 406	55 866	55 326	54 786	54 246	53 706	53 166		
77 501—77 600	56 496	55 956	55 416	54 876	54 336	53 796	53 256		
77 601—77 700	56 586	56 046	55 506	54 966	54 426	53 886	53 346		
77 701—77 800	56 676	56 136	55 596	55 056	54 516	53 976	53 436		
77 801—77 900	56 766	56 226	55 686	55 146	54 606	54 066	53 526		
77 901—78 000	56 856	56 316	55 776	55 236	54 696	54 156	53 616		

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
78 001—78 100	56 946	56 406	55 866	55 326	54 786	54 246	53 706	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
78 101—78 200	57 036	56 496	55 956	55 416	54 876	54 336	53 796		
78 201—78 300	57 126	56 586	56 046	55 506	54 966	54 426	53 886		
78 301—78 400	57 216	56 676	56 136	55 596	55 056	54 516	53 976		
78 401—78 500	57 306	56 766	56 226	55 686	55 146	54 606	54 066		
78 501—78 600	57 396	56 856	56 316	55 776	55 236	54 696	54 156		
78 601—78 700	57 486	56 946	56 406	55 866	55 326	54 786	54 246		
78 701—78 800	57 576	57 036	56 496	55 956	55 416	54 876	54 336		
78 801—78 900	57 666	57 126	56 586	56 046	55 506	54 966	54 426		
78 901—79 000	57 756	57 216	56 676	56 136	55 596	55 056	54 516		
79 001—79 100	57 846	57 306	56 766	56 226	55 686	55 146	54 606		
79 101—79 200	57 936	57 396	56 856	56 316	55 776	55 236	54 696		
79 201—79 300	58 026	57 486	56 946	56 406	55 866	55 326	54 786		
79 301—79 400	58 116	57 576	57 036	56 496	55 956	55 416	54 876		
79 401—79 500	58 206	57 666	57 126	56 586	56 046	55 506	54 966		
79 501—79 600	58 296	57 756	57 216	56 676	56 136	55 596	55 056		
79 601—79 700	58 386	57 846	57 306	56 766	56 226	55 686	55 146		
79 701—79 800	58 476	57 936	57 396	56 856	56 316	55 776	55 236		
79 801—79 900	58 566	58 026	57 486	56 946	56 406	55 866	55 326		
79 901—80 000	58 656	58 116	57 576	57 036	56 496	55 956	55 416		
80 001—80 100	58 746	58 206	57 666	57 126	56 586	56 046	55 506		
80 101—80 200	58 836	58 296	57 756	57 216	56 676	56 136	55 596		
80 201—80 300	58 926	58 386	57 846	57 306	56 766	56 226	55 686		
80 301—80 400	59 016	58 476	57 936	57 396	56 856	56 316	55 776		
80 401—80 500	59 106	58 566	58 026	57 486	56 946	56 406	55 866		
80 501—80 600	59 196	58 656	58 116	57 576	57 036	56 496	55 956		
80 601—80 700	59 286	58 746	58 206	57 666	57 126	56 586	56 046		
80 701—80 800	59 376	58 836	58 296	57 756	57 216	56 676	56 136		
80 801—80 900	59 466	58 926	58 386	57 846	57 306	56 766	56 226		
80 901—81 000	59 556	59 016	58 476	57 936	57 396	56 856	56 316		
81 001—81 100	59 646	59 106	58 566	58 026	57 486	56 946	56 406		
81 101—81 200	59 736	59 196	58 656	58 116	57 576	57 036	56 496		
81 201—81 300	59 826	59 286	58 746	58 206	57 666	57 126	56 586		
81 301—81 400	59 916	59 376	58 836	58 296	57 756	57 216	56 676		
81 401—81 500	60 006	59 466	58 926	58 386	57 846	57 306	56 766		
81 501—81 600	60 096	59 556	59 016	58 476	57 936	57 396	56 856		
81 601—81 700	60 186	59 646	59 106	58 566	58 026	57 486	56 946		
81 701—81 800	60 276	59 736	59 196	58 656	58 116	57 576	57 036		
81 801—81 900	60 366	59 826	59 286	58 746	58 206	57 666	57 126		
81 901—82 000	60 456	59 916	59 376	58 836	58 296	57 756	57 216		
82 001—82 100	60 546	60 006	59 466	58 926	58 386	57 846	57 306		
82 101—82 200	60 636	60 096	59 556	59 016	58 476	57 936	57 396		
82 201—82 300	60 726	60 186	59 646	59 106	58 566	58 026	57 486		
82 301—82 400	60 816	60 276	59 736	59 196	58 656	58 116	57 576		
82 401—82 500	60 906	60 366	59 826	59 286	58 746	58 206	57 666		
82 501—82 600	60 996	60 456	59 916	59 376	58 836	58 296	57 756		
82 601—82 700	61 086	60 546	60 006	59 466	58 926	58 386	57 846		
82 701—82 800	61 176	60 636	60 096	59 556	59 016	58 476	57 936		
82 801—82 900	61 266	60 726	60 186	59 646	59 106	58 566	58 026		
82 901—83 000	61 356	60 816	60 276	59 736	59 196	58 656	58 116		

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III						jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
83 001—83 100	61 446	60 906	60 366	59 826	59 286	58 746	58 206		Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
83 101—83 200	61 536	60 996	60 456	59 916	59 376	58 836	58 296		
83 201—83 300	61 626	61 086	60 546	60 006	59 466	58 926	58 386		
83 301—83 400	61 716	61 176	60 636	60 096	59 556	59 016	58 476		
83 401—83 500	61 806	61 266	60 726	60 186	59 646	59 106	58 566		
83 501—83 600	61 896	61 356	60 816	60 276	59 736	59 196	58 656		
83 601—83 700	61 986	61 446	60 906	60 366	59 826	59 286	58 746		
83 701—83 800	62 076	61 536	60 996	60 456	59 916	59 376	58 836		
83 801—83 900	62 166	61 626	61 086	60 546	60 006	59 466	58 926		
83 901—84 000	62 256	61 716	61 176	60 636	60 096	59 556	59 016		
84 001—84 100	62 346	61 806	61 266	60 726	60 186	59 646	59 106		
84 101—84 200	62 436	61 896	61 356	60 816	60 276	59 736	59 196		
84 201—84 300	62 526	61 986	61 446	60 906	60 366	59 826	59 286		
84 301—84 400	62 616	62 076	61 536	60 996	60 456	59 916	59 376		
84 401—84 500	62 706	62 166	61 626	61 086	60 546	60 006	59 466		
84 501—84 600	62 796	62 256	61 716	61 176	60 636	60 096	59 556		
84 601—84 700	62 886	62 346	61 806	61 266	60 726	60 186	59 646		
84 701—84 800	62 976	62 436	61 896	61 356	60 816	60 276	59 736		
84 801—84 900	63 066	62 526	61 986	61 446	60 906	60 366	59 826		
84 901—85 000	63 156	62 616	62 076	61 536	60 996	60 456	59 916		
85 001—85 100	63 246	62 706	62 166	61 626	61 086	60 546	60 006		
85 101—85 200	63 336	62 796	62 256	61 716	61 176	60 636	60 096		
85 201—85 300	63 426	62 886	62 346	61 806	61 266	60 726	60 186		
85 301—85 400	63 516	62 976	62 436	61 896	61 356	60 816	60 276		
85 401—85 500	63 606	63 066	62 526	61 986	61 446	60 906	60 366		
85 501—85 600	63 696	63 156	62 616	62 076	61 536	60 996	60 456		
85 601—85 700	63 786	63 246	62 706	62 166	61 626	61 086	60 546		
85 701—85 800	63 876	63 336	62 796	62 256	61 716	61 176	60 636		
85 801—85 900	63 966	63 426	62 886	62 346	61 806	61 266	60 726		
85 901—86 000	64 056	63 516	62 976	62 436	61 896	61 356	60 816		
86 001—86 100	64 146	63 606	63 066	62 526	61 986	61 446	60 906		
86 101—86 200	64 236	63 696	63 156	62 616	62 076	61 536	60 996		
86 201—86 300	64 326	63 786	63 246	62 706	62 166	61 626	61 086		
86 301—86 400	64 416	63 876	63 336	62 796	62 256	61 716	61 176		
86 401—86 500	64 506	63 966	63 426	62 886	62 346	61 806	61 266		
86 501—86 600	64 596	64 056	63 516	62 976	62 436	61 896	61 356		
86 601—86 700	64 686	64 146	63 606	63 066	62 526	61 986	61 446		
86 701—86 800	64 776	64 236	63 696	63 156	62 616	62 076	61 536		
86 801—86 900	64 866	64 326	63 786	63 246	62 706	62 166	61 626		
86 901—87 000	64 956	64 416	63 876	63 336	62 796	62 256	61 716		
87 001—87 100	65 046	64 506	63 966	63 426	62 886	62 346	61 806		
87 101—87 200	65 136	64 596	64 056	63 516	62 976	62 436	61 896		
87 201—87 300	65 226	64 686	64 146	63 606	63 066	62 526	61 986		
87 301—87 400	65 316	64 776	64 236	63 696	63 156	62 616	62 076		
87 401—87 500	65 406	64 866	64 326	63 786	63 246	62 706	62 166		
87 501—87 600	65 496	64 956	64 416	63 876	63 336	62 796	62 256		
87 601—87 700	65 586	65 046	64 506	63 966	63 426	62 886	62 346		
87 701—87 800	65 676	65 136	64 596	64 056	63 516	62 976	62 436		
87 801—87 900	65 766	65 226	64 686	64 146	63 606	63 066	62 526		
87 901—88 000	65 856	65 316	64 776	64 236	63 696	63 156	62 616		

Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III						jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
88 001—88 100	65 046	65 406	64 866	64 326	63 786	63 246	62 706	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuzie- hen. Der Steuer- betrag ist dann in Spalte 8 abzu- lesen.	
88 101—88 200	66 036	65 496	64 956	64 416	63 876	63 336	62 796		
88 201—88 300	66 126	65 586	65 046	64 506	63 966	63 426	62 886		
88 301—88 400	66 216	65 676	65 136	64 596	64 056	63 516	62 976		
88 401—88 500	66 306	65 766	65 226	64 686	64 146	63 606	63 066		
88 501—88 600	66 396	65 856	65 316	64 776	64 236	63 696	63 156		
88 601—88 700	66 486	65 946	65 406	64 866	64 326	63 786	63 246		
88 701—88 800	66 576	66 036	65 496	64 956	64 416	63 876	63 336		
88 801—88 900	66 666	66 126	65 586	65 046	64 506	63 966	63 426		
88 901—89 000	66 756	66 216	65 676	65 136	64 596	64 056	63 516		
89 001—89 100	66 846	66 306	65 766	65 226	64 686	64 146	63 606		
89 101—89 200	66 936	66 396	65 856	65 316	64 776	64 236	63 696		
89 201—89 300	67 026	66 486	65 946	65 406	64 866	64 326	63 786		
89 301—89 400	67 116	66 576	66 036	65 496	64 956	64 416	63 876		
89 401—89 500	67 206	66 666	66 126	65 586	65 046	64 506	63 966		
89 501—89 600	67 296	66 756	66 216	65 676	65 136	64 596	64 056		
89 601—89 700	67 386	66 846	66 306	65 766	65 226	64 686	64 146		
89 701—89 800	67 476	66 936	66 396	65 856	65 316	64 776	64 236		
89 801—89 900	67 566	67 026	66 486	65 946	65 406	64 866	64 326		
89 901—90 000	67 656	67 116	66 576	66 036	65 496	64 956	64 416		
90 001—90 100	67 746	67 206	66 666	66 126	65 586	65 046	64 506		
90 101—90 200	67 836	67 296	66 756	66 216	65 676	65 136	64 596		
90 201—90 300	67 926	67 386	66 846	66 306	65 766	65 226	64 686		
90 301—90 400	68 016	67 476	66 936	66 396	65 856	65 316	64 776		
90 401—90 500	68 106	67 566	67 026	66 486	65 946	65 406	64 866		
90 501—90 600	68 196	67 656	67 116	66 576	66 036	65 496	64 956		
90 601—90 700	68 286	67 746	67 206	66 666	66 126	65 586	65 046		
90 701—90 800	68 376	67 836	67 296	66 756	66 216	65 676	65 136		
90 801—90 900	68 466	68 926	67 386	66 846	66 306	65 766	65 226		
90 901—91 000	68 556	68 016	67 476	66 936	66 396	65 856	65 316		
91 001—91 100	68 646	68 106	67 566	67 026	66 486	65 946	65 406		
91 101—91 200	68 736	68 196	67 656	67 116	66 576	66 036	65 496		
91 201—91 300	68 826	68 286	67 746	67 206	66 666	66 126	65 586		
91 301—91 400	68 916	68 376	67 836	67 296	66 756	66 216	65 676		
91 401—91 500	69 006	68 466	67 926	67 386	66 846	66 306	65 766		
91 501—91 600	69 096	68 556	68 016	67 476	66 936	66 396	65 856		
91 601—91 700	69 186	68 646	68 106	67 566	67 026	66 486	65 946		
91 701—91 800	69 276	68 736	68 196	67 656	67 116	66 576	66 036		
91 801—91 900	69 366	68 826	68 286	67 746	67 206	66 666	66 126		
91 901—92 000	69 456	68 916	68 376	67 836	67 296	66 756	66 216		
92 001—92 100	69 546	69 006	68 466	67 926	67 386	66 846	66 306		
92 101—92 200	69 636	69 096	68 556	68 016	67 476	66 936	66 396		
92 201—92 300	69 726	69 186	68 646	68 106	67 566	67 026	66 486		
92 301—92 400	69 816	69 276	68 736	68 196	67 656	67 116	66 576		
92 401—92 500	69 906	69 366	68 826	68 286	67 746	67 206	66 666		
92 501—92 600	69 996	69 456	68 916	68 376	67 836	67 296	66 756		
92 601—92 700	70 086	69 546	69 006	68 466	67 926	67 386	66 846		
92 701—92 800	70 176	69 636	69 096	68 556	68 016	67 476	66 936		
92 801—92 900	70 266	69 726	69 186	68 646	68 106	67 566	67 026		
92 901—93 000	70 356	69 816	69 276	68 736	68 196	67 656	67 116		